

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 22. JANUAR 1996

Nr. 4

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden; hier: a) Wehrersatzwesen, b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung, c) Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz	334	
Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung; hier: Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken	334	
Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet	336	
Steuerliche Behandlung der aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder	336	
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Kultur- und Unterstützungsvereins des Kurdischen Volkes e.V., Frankfurt am Main, und des Kurdistan Informationszentrums Frankfurt am Main e.V.	346	
Schulungsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	346	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997	347	
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	348	
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	348	
Hessisches Kultusministerium		
Neufassung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Krieffel vom 23. 11. 1994	350	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Hafenpolizeiverordnung; hier: Festlegung des Geltungsbereiches	354	
Richtlinien für die Ermittlung des Gesamteinkommens nach den §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Einkommensermittlungsricht-		
linien —; hier: Änderungen durch das Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1996 und des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996	354	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz	357	
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
Verwaltungsvorschriften über die Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit	413	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Europawahl am 12. 6. 1994; hier: Vernichtung von Wahlunterlagen	413	
Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen		
Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung im Bereich des Baurechts (sofort vollziehbare Abbruchverfügung)	413	
Personalnachrichten		
im Bereich der Hessischen Staatskanzlei	418	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	418	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Zahn-techniker-Innung Rhein-Main	418	
Genehmigung der Stadler-Naturschutz-Stiftung, Sitz Wehrheim	418	
Planfeststellung für den Neubau der BAB A 66 Frankfurt am Main—Hanau, Teilabschnitt Tunnel Riederwald einschließlich Autobahndreieck Erlenbruch und Anschlußstelle Borsigallee, von km 0,7+73 (= 10,4+80 der A 661) bis km 3,6+30 in Frankfurt am Main — Anhörungsverfahren —	418	
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ vom 22. 12. 1995	419	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glockenborn bei Bründersden“ vom 22. 12. 1995	421	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenhöfer Bach“ vom 22. 12. 1995	424	
Anordnung der Zusammenfassung der Städte Borken und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Wabern und Bad Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. 12. 1995	433	
Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, vom 26. 12. 1995	433	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungseminar Darmstadt	433	
Buchbesprechungen	435	
Öffentlicher Anzeiger	438	
Andere Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Genehmigungsbekanntmachung)	452	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1994 ..	452	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Vorläufige Satzung	453	
Wasserbeschaffungsverband Taunus, Oberursel; hier: Satzungsänderung	458	
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); hier: Änderung der Satzung	458	
Stellenausschreibungen	458	

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers liegt eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Der Reden von A bis Z“, Bonn (Postvertriebskennzeichen Z 19018 F), bei.

Der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das

GÜLTIGKEITSVERZEICHNIS 1996

für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

102

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

Anlage

Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden;

- hier: a) Wehrersatzwesen,
b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung,
c) Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz.
- Bezug: Erlasse vom 16. Februar 1993 (StAnz. S. 763) und 13. Mai 1994 (StAnz. S. 1518)

a) Wehrersatzwesen

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Wirkung vom 1. November 1995 die Kreiswehrersatzämter Fulda und Marburg aufgelöst und

- den Landkreis Fulda und den Vogelsbergkreis dem Kreiswehrersatzamt Gelnhausen,
- den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis dem Kreiswehrersatzamt Kassel und
- den Landkreis Marburg-Biedenkopf dem Kreiswehrersatzamt Wetzlar zugeordnet.

Der Bezirk des Kreiswehrersatzamtes Wiesbaden umfaßt ab 1. November 1995 auch den Hochtaunuskreis (bisher Kreiswehrersatzamt Gelnhausen).

Die Zuordnung der kreisfreien Städte und Landkreise zu den Kreiswehrersatzämtern nach dem Stand vom 1. November 1995 ist der nachstehend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.

Mit Wirkung vom 1. November 1995 hat das Bundesministerium der Verteidigung eine Außenstelle des Kreiswehrersatzamtes Gelnhausen in 36043 Fulda, Galasiniring 8, als behördeninterne Maßnahme ohne Außenwirkung eingerichtet. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreiswehrersatzamtes Gelnhausen sind der Landkreis Fulda und der Vogelsbergkreis der Außenstelle Fulda als heimatnahe Ansprechstelle für Wehrpflichtige dieser Region zugewiesen worden.

b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

Mit Wirkung vom 1. November 1995 sind Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung eingerichtet bei dem

- Kreiswehrersatzamt 65189 Wiesbaden, Moltkering 9, für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Main-Kinzig-Kreises und des Wetteraukreises,
- Kreiswehrersatzamt 35578 Wetzlar, Frankfurter Straße 69, für die Regierungsbezirke Gießen und Kassel sowie den Main-Kinzig-Kreis und den Wetteraukreis.

Die Kammer für Kriegsdienstverweigerung bei der Wehrbereichsverwaltung IV, 65189 Wiesbaden, Moltkering 9, ist zuständig für das gesamte Land Hessen.

c) Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz

Für Aufgaben der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz sind mit Wirkung vom 1. November 1995 örtlich zuständig

- das Kreiswehrersatzamt 65189 Wiesbaden, Moltkering 9, für den Regierungsbezirk Darmstadt,
- das Kreiswehrersatzamt 35578 Wetzlar, Frankfurter Straße 69, für die Regierungsbezirke Gießen und Kassel.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I A 41 — 95 a — 02-05 — 1/95
V B 2 — 24 u 04 — 01

StAnz. 4/1996 S. 334

**Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der Kreiswehrersatzämter für Aufgaben des Wehrersatzwesens im Lande Hessen
(Stand: 1. November 1995)**

Kreiswehrersatzamt	Anschrift	Zuständig für	
		a) kreisfreie Städte	b) Landkreise
Darmstadt	64293 Darmstadt, Michaelisstraße 35	a) Darmstadt Offenbach am Main	b) Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Odenwaldkreis Offenbach
Gelnhausen	63571 Gelnhausen, Coleman-Kaserne Zugang Frankfurter Straße	b) Fulda Main-Kinzig-Kreis Vogelsbergkreis Wetteraukreis	
Kassel	34121 Kassel, Ludwig-Mond- Straße 41	a) Kassel b) Hersfeld-Rotenburg Kassel Schwalm-Eder- Kreis Waldeck-Franken- berg Werra-Meißner- Kreis	
Wetzlar	35578 Wetzlar, Frankfurter Straße 69 (ehem. Spilburg- Kaserne)	b) Gießen Lahn-Dill-Kreis Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf	
Wiesbaden	65189 Wiesbaden, Moltkering 9	a) Frankfurt am Main Wiesbaden b) Hochtaunuskreis Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus- Kreis	

103

Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung;

hier: Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Landesregierung hat am 19. Dezember 1995 das nachstehende Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken beschlossen. Das Merkblatt wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für die gesamte hessische Landesverwaltung verbindlich eingeführt.

Wiesbaden, 3. Januar 1996

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I B 1 — 8 b 28 — 03
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 4/1996 S. 334

Anlage

**Merkblatt
für Beschäftigte des Landes
über die Annahme von Belohnungen und Geschenken**

Vorfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung geben Anlaß, auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in einem Merkblatt hinzuweisen und Verhaltensempfehlungen zu geben.

1. Grundsatz

Beschäftigte des Landes dürfen Belohnungen und Geschenke in bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit, auch

nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, **nur mit Zustimmung** der zuständigen Stelle annehmen (§§ 84 Satz 1 HBG, 10 Abs. 1 BAT, 12 Abs. 1 MTL II). Welche Stelle dies ist, erfahren sie bei ihrer Dienststelle.

2. Zustimmung

Werden Beschäftigten Belohnungen oder Geschenke von Personen angeboten, mit denen sie **dienstlich zu tun** haben, wird es sich häufig um Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit handeln.

In diesem Fall haben sie die Zustimmung der zuständigen Stelle **vor der Annahme** einzuholen, wenn nicht die Annahme nach Nr. 4 allgemein genehmigt ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Annahme eingeholt werden, ist sie **unverzüglich** nachträglich zu beantragen.

Sind Beschäftigte ausnahmsweise der Ansicht, daß es sich um eine private Zuwendung (Belohnung oder Geschenk) handelt, wird ihnen empfohlen, sich gleichwohl an ihre Dienststelle zu wenden, damit geklärt wird, ob eine Zustimmung erforderlich ist. Nur auf diese Weise lassen sich Zweifel von vornherein vermeiden. Nehmen Beschäftigte von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Belohnungen oder Geschenke an, ohne eine Zustimmung eingeholt oder ihre Dienststelle eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten und kann für sie schwerwiegende Folgen haben (vgl. unten Nr. 7).

Geschenke aus dem Kollegen- oder Mitarbeiterkreis im üblichen Rahmen (z. B. aus Anlaß des Geburtstages, eines Dienstjubiläums o. ä.) sind Geschenke im privaten Rahmen, für deren Annahme keine Zustimmung erforderlich ist.

3. Generelles Annahmeverbot

3.1 Die Annahme folgender Leistungen ist untersagt:

1. Bargeld,
2. Überlassung von Gegenständen (z. B. Kraftfahrzeugen, Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
3. Gewährung von Leistungen (z. B. durch Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
4. Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf).

3.2 Die Annahme von Zuwendungen, die der oder dem Beschäftigten nur mittelbar (z. B. bei Zuwendungen an Angehörige, Vereine usw.) zukommen oder zukommen sollen, ist ebenfalls untersagt.

3.3 Das Angebot von Leistungen nach den Nrn. 3.1 und 3.2 ist der für die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zuständigen Stelle **unverzüglich mitzuteilen**.

4. Allgemeine Zustimmung zur Annahme

4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung gilt die Annahme der nachstehend aufgeführten Zuwendungen als allgemein genehmigt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

- übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern der Wert insgesamt 15 DM nicht übersteigt,
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, z. B. die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof,
- einfache Erfrischungen (z. B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säfte), die bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (z. B. Besprechungen mit mehreren Personen) angeboten werden, sowie verbilligte Kantinenmahlzeiten gegen Entrichtung des üblichen Entgelts,
- eine übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen (z. B. Empfänge, Einweihungen).

4.2 Bei Annahme einer Bewirtung besteht die Verpflichtung, unentgeltlich gewährte Verpflegung in der Reisekostenabrechnung nach § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes anzugeben.

5. Zustimmung im Einzelfall

Im übrigen wird die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls getroffen. Des-

halb haben die betroffenen Beschäftigten die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß

- durch die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll und

- die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und

- die Annahme der Zuwendung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, daß die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflussen könnte oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und

- die Zuwendung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

6. Strafrechtliche Folgen

6.1 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Zustimmung der zuständigen Stelle ist nach §§ 331 StGB (Vorteilsannahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit), ggf. in Verbindung mit § 335 StGB (Unterlassen der Diensthandlung) strafbar. Wissen **Vorgesetzte** oder andere Personen, denen die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte anderer Personen übertragen ist, von der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch diese Personen, können sie sich auch nach § 357 StGB strafbar machen, z. B. weil sie eine rechtswidrige Tat geschehen lassen.

6.2 Zu den strafrechtlichen Vorschriften wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für **Bestechlichkeit** im Regelfall eine Freiheitsstrafe von **mindestens sechs Monaten** vorgesehen ist. Haben Beschäftigte bei ihren Handlungen einen Ermessensspielraum, kann der Tatbestand der Bestechlichkeit nach der strafrechtlichen Rechtsprechung zu § 332 Abs. 3 StGB bereits mit der Annahme einer Belohnung oder eines Geschenks verwirklicht sein, auch wenn die oder der Beschäftigte in der Sache genauso handelt, wie sie oder er ohne Annahme einer Belohnung oder eines Geschenks gehandelt hätte. Dabei ist der strafrechtliche Ermessensbegriff in § 332 Abs. 3 StGB weiter als der verwaltungsrechtliche Begriff des Ermessens.

6.3 Die vorstehend genannten Strafvorschriften werden nachstehend abgedruckt.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Dienstleistung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder an-

nimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 334 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 357

Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angeordnete Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

7. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

- 7.1 Bei Beamtinnen und Beamten ist eine schuldhaft Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, ein Dienstvergehen (§§ 84 Satz 1, 90 Abs. 1 HBG). Auch die schuldhaft Verletzung der Pflicht, die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen (Nr. 2) oder diese über die angebotene, nicht angenommene Leistung zu unterrichten (Nr. 3.3), ist ein Dienstvergehen.
 - 7.2 Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§§ 84 Satz 1, 90 Abs. 2 Nr. 3 HBG).
 - 7.3 Bei Beamtinnen und Beamten ist beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens zu prüfen, ob die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens — ggf. mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst — erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 74 Abs. 1 HBG, oder vorläufige Dienstenthebung, § 83 HDO, ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge, § 84 HDO), notwendig sind.
 - 7.4 Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet ihr oder sein Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 46 HBG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 BeamtVG).
 - 7.5 Bei Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeitern ist bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung anzunehmen, zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann der Verlust des Anspruchs auf Versorgungsrente aus der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eintreten. In weniger schwerwiegenden Fällen kommen auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine Unterbrechung der Bewährungszeiten beim Vorliegen tariflicher Aufstiegsmerkmale oder auch eine Abmahnung, in Betracht.
8. **Zweifelsfälle**
Beschäftigte können sich in allen Zweifelsfällen an ihre Dienststelle wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten oder Bewirtungen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung einzelner entstehen könnte.
9. **Geltungsbereich**
- 9.1 Die im vorstehenden Merkblatt enthaltenen Regelungen gelten einheitlich für alle Beschäftigten des Landes Hessen.
 - 9.2 Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- 9.3 Dieses Merkblatt ist allen Beschäftigten des Landes gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

104

Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe im Beitrittsgebiet

Bezug: Richtlinien vom 20. September 1990 (StAnz. S. 1986) i. d. F. der ergänzenden Richtlinie vom 18. Oktober 1994 (StAnz. S. 3066)

Die Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe vom 20. September 1990 (StAnz. S. 1986) i. d. F. der ergänzenden Richtlinie vom 18. Oktober 1994 (StAnz. S. 3066) ist über den 31. Dezember 1995 hinaus anzuwenden mit der Maßgabe, daß anstelle des Satzes von 450,— DM monatlich ab 1. Oktober 1995 ein Betrag in Höhe von 900,— DM monatlich gezahlt wird. Bei täglicher Rückkehr aus dem Beitrittsgebiet (Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie) verringert sich dieser Betrag auf 338,— DM monatlich. Diese Beträge gelten für alle Landesbediensteten unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Beitrittsgebiet erstmals nach dem 30. September 1995 aufnehmen oder bereits vor dem 1. Oktober 1995 aufgenommen haben.

Die in die neuen Bundesländer abgeordneten Landesbediensteten erhalten ab 1. Oktober 1995 die Aufwandsentschädigung nur dann, wenn das jeweilige Land die Kosten dem Land Hessen erstattet.

Sofern neue Länder eigene Regelungen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an abgeordnete Landesbedienstete für die Zeit ab 1. Oktober 1995 erlassen, haben diese Vorrang und gelten ausschließlich.

Diese ergänzende Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 11. Januar 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 21 — P 1540 A — 38
— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 4/1996 S. 336

105

Steuerliche Behandlung der aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder

1. Steuerliche Änderungen

- 1.1 Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), ist die Steuerfreiheit der aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder eingeschränkt worden (vgl. § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG).

Zu versteuernde Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, soweit die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG mit einem Pauschalsteuersatz erhoben wird.

Das Land Hessen macht von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 EStG keinen Gebrauch.

- 1.2 Nach § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist der Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und Dienstgängen nur noch insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen. Danach darf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwendungen nur noch in folgender Höhe steuerfrei gezahlt werden:

a) bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Stunden	10,— DM,
b) bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden	20,— DM,
c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	46,— DM
- je Kalendertag.

Die steuerfreien Höchstbeträge gelten auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, für die Tagegeld nach § 9 Abs. 3 HRKG zusteht. Sie verringern sich nicht, wenn Bedienstete anlässlich einer Dienstreise oder eines Dienstgangs amtliche Verpflegung erhalten.

Bei längerdauernden Dienstreisen aus demselben Anlaß ist das Tagegeld beschränkt auf drei Monate steuerfrei.

2. Reisekostenvergütung

- 2.1 Der dem Hessischen Landtag vorliegende Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1996, das rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft treten soll, sieht eine geänderte reisekostenrechtliche Abfindung von Verpflegungskosten vor. Danach soll das Tagegeld für Dienstreisen, die einen vollen Kalendertag dauern, betragen in

Reisekostenstufe II	34,— DM,
Reisekostenstufe I	39,— DM.

Für kürzere Dienstreisen sowie für den Tag des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mindestens 10 Stunden	10,— DM,
von mindestens 14 Stunden	20,— DM.

- 2.2 Bei Dienstgängen darf nach dem neugefaßten § 15 Satz 3 HRKG die Erstattung nachgewiesener notwendiger Auslagen für Verpflegung bei einer Dauer des Dienstgangs

- a) von mindestens 10 Stunden in
- | | |
|---------------------|----------|
| Reisekostenstufe II | 6,80 DM, |
| Reisekostenstufe I | 7,80 DM, |

- b) von mindestens 14 Stunden in
- | | |
|---------------------|-----------|
| Reisekostenstufe II | 10,20 DM, |
| Reisekostenstufe I | 11,70 DM |

nicht übersteigen.

- 2.3 Bis zu den vorstehenden Höchstbeträgen zustehendes Tagegeld und zustehender Ersatz notwendiger Verpflegungsauslagen bei Dienstgängen ist steuerfrei.

- 2.4 Der in Aufwandsvergütungen (§ 17 HRKG) und Pauschvergütungen (§ 18 HRKG), allein oder zusammen mit anderen Arten der Reisekostenvergütung (§ 4 HRKG), enthaltene Ersatz von Verpflegungsauslagen ist zu versteuern, soweit der Auslagenersatz die Beträge nach Nr. 1.2 übersteigt.

- 2.5 Nach § 9 Abs. 5 HRKG gewährte Zuschüsse zum Tagegeld sind zu versteuern, wenn sie zusammen mit dem Tagegeld bei Dienstreisen, die einen vollen Kalendertag dauern, 46,— DM, sonst die Beträge nach Nr. 2.1 Satz 3 übersteigen.

- 2.6 Die des Amtes wegen unentgeltlich gewährte Verpflegung ist mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern, auch wenn sie zu einer Kürzung des Tagegeldes führt.

- 2.7 Auslandstagegeld ist für Tage einer Abwesenheit von 24 Stunden steuerfrei. Für Tage mit kürzerer Abwesenheit sind steuerfrei bei einer Abwesenheit von
- | | |
|-----------------------|-----------|
| mindestens 10 Stunden | 40 v. H., |
| mindestens 14 Stunden | 80 v. H. |

der zuletzt mit Rundschreiben vom 28. September 1995 (StAnz. S. 3306) bekanntgegebenen Sätze des Auslandstagegeldes. Maßgebliches Land ist dasjenige, das der Dienstreisende zuletzt vor 24 Uhr Ortszeit erreicht, oder wenn dies Inland ist, das Land des letzten Geschäftsortes im Ausland.

- 2.8 Nr. 2.1 gilt auch, wenn nach § 11 Abs. 2 HRKG die Bezugsdauer des Tagegeldes verlängert wird. Nr. 1.2 Abs. 3 ist zu beachten.

- 2.9 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen sowie für Dienstreisen nach § 16 HRKG.

3. Umzugskostenvergütung

Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für den Ersatz nachgewiesener Verpflegungsauslagen nach § 7 HUKG.

4. Trennungsgeld

- 4.1 Der steuerfreie Ersatz von **Verpflegungsmehraufwendungen** als Trennungsgeld ist nach § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG auf die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG und auf die Dauer von drei Monaten begrenzt.

- 4.2 Das beim auswärtigen Verbleiben nach § 3 Abs. 1 HTGV zustehende Trennungsreisegeld wird auf die Beträge nach § 9 Abs. 1 bis 3 HRKG beschränkt sein (vgl. Nr. 2.1). Dies gilt auch für die Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsreisegeld nach § 11 Abs. 2 HRKG. Trennungsreisegeld ist bis zu einer Bezugsdauer von drei Monaten steuerfrei. Die Begrenzung des Fahrkostenersatzes auf das Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 HTGV (vgl. § 6 Abs. 3 HTGV) löst keine Steuerpflicht aus.

- 4.3 Trennungstagegeld ist einschließlich Trennungsreisegeld bis zu einer Bezugsdauer von insgesamt drei Monaten steuerfrei.

- 4.4 Das über drei Monate hinaus gewährte Trennungsreise- oder Trennungstagegeld ist mit dem Tagegeldanteil bzw. dem Teil für Verpflegungsaufwendungen (beim Trennungstagegeld 65 v. H.) steuerpflichtig.

- 4.5 Die Dreimonatsfrist gilt auch für Zeiten eines Bezugs von Tagegeld, die vor dem 1. Januar 1996 begonnen haben; d. h. Zeiten vor dem 1. Januar 1996 sind in die Dreimonatsfrist einzubeziehen.

- 4.6 Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 i. V. m. § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist die Gewährung von Trennungsgeld nur noch für zwei Jahre steuerfrei. Dies gilt für alle Arten des Trennungsgeldes (also neben dem Trennungsreise- und Trennungstagegeld z. B. auch für Fahrkostenersatz nach § 6 HTGV und Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 HTGV). Auch hier sind in die Zweijahresfrist Zeiträume vor dem 1. Januar 1996 einzubeziehen. In die Zweijahresfrist ist der Tag der Dienstantrittsreise nicht einzubeziehen.

5. Mitversteuerung

- 5.1 Die der Besteuerung unterliegenden Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgelder sind der bezügelnden Stelle zur Besteuerung anzuzeigen. Entsprechendes gilt für sozialabgabenpflichtige Teile der vorstehenden Entschädigungen.

- 5.2 Die Mitversteuerung ist vorläufig mit dem beiliegenden Vordruck (Anlage 1) anzuzeigen.

- 5.3 Übersteigen die zu versteuernden Entschädigungen im Kalendervierteljahr nicht 300,— DM, genügt eine vierteljährliche Anzeige nach Ablauf des Kalendervierteljahres. In den übrigen Fällen hat eine monatliche Anzeige zu erfolgen.

- 5.4 Näheres zur steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütung und Tagegeld ergibt sich aus dem auszugsweise nachstehenden, vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen „Merkblatt für den Arbeitgeber“ (Anlage 2).

Wiesbaden, 3. Januar 1996

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

I B 23 — P 1707 A — 2

— Gült.-Verz. 3232, 3233, 3234 —

StAnz. 4/1996 S. 336

BELEG ZUR MASCHINELLEN ERFASSUNG

Anlage 1

Dieser Beleg wird maschinell gelesen. Bitte füllen Sie ihn sorgfältig aus. Beachten Sie folgendes Schriftmuster.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zentrale Besoldungsstelle Hessen
 Postfach 1567
 65005 Wiesbaden

Stempeleindruck Dienststelle

Eingang

Ort

Datum

Einmalige Mitversteuerung von Nebenbezügen bei den laufenden Dienstbezügen von Beamten

Name, Vorname

Dst.-Nr.

--	--	--	--

Pers.-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

Betrag

DM		PF			

Grund der Mitversteuerung

- Mitversteuerung von Erschwerniszulagen
- Mitversteuerung von einmaliger Abgeltung für Mehrarbeitsstunden
- Mitversteuerung der Vergütung für wissenschaftliche Hilfskräfte
- Mitversteuerung von Prüfungsvergütungen
- Mitversteuerung der Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten
- Mitversteuerung von einmaligen Lehrvergütungen
- Sonstige

Unterschrift,

Merkblatt für den Arbeitgeber

zu den Rechtsänderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1996 und zur Auszahlung des Kindergeldes ab 1. Januar 1996

Vorbemerkung

Der zum Steuerabzug vom Arbeitslohn verpflichtete Arbeitgeber hat bei der Erhebung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer ab 1996 die Rechtsänderungen zu beachten, die im Einkommensteuergesetz (EStG), im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 und in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LSiDV) durch das Jahressteuergesetz 1996 in Kraft gesetzt worden sind. Bedeutsam sind außerdem neue Verwaltungsvorschriften in den Lohnsteuer-Richtlinien 1996 (LSiR 1996).

Ab 1996 sind erstmals auch Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes verpflichtet, Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (§§ 62 ff. EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996) an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des § 73 EStG und der Kindergeldauszahlungs-Verordnung (KAV) zu beachten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Rechtsänderungen dargestellt; weitere Auskünfte zum Steuerabzug vom Arbeitslohn erteilen die Finanzämter, Auskünfte zur Auszahlung des Kindergeldes erteilen die Familienkassen bei den Arbeitsämtern.

A. Änderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

I. Steuerfreie Bezüge

1. Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten

a) Allgemeines

- 1 Reisekostenvergütungen, die entsprechend den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden, sind nur nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG in Verbindung mit Abschnitt 14 LSiR 1996 steuerfrei. Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten erhalten, sind nach § 3 Nr. 16 EStG in Verbindung mit Abschnitten 37 bis 40 LSiR 1996 steuerfrei, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen nicht übersteigen. In beiden Fällen sind Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen nur steuerfrei, soweit sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen.

b) Fahrkostenersatz bei Einsatzwechsellätigkeit

- 2 Bei einer Einsatzwechsellätigkeit können Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle bis zu einer Tätigkeitsdauer

von drei Monaten an derselben Einsatzstelle als Reisekosten anerkannt werden, wenn die Entfernung die übliche Fahrtstrecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte überschreitet. Für den Ablauf der Dreimonatsfrist gilt Abschnitt 37 Abs. 3 LSiR 1996 sinngemäß; bei jedem Wechsel der Einsatzstelle beginnt eine neue Dreimonatsfrist. Als übliche Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird nach Abschnitt 38 Abs. 5 LSiR 1996 eine Entfernung von 30 km (bisher 20 km) angesehen, so daß Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und einer Einsatzstelle, die nicht mehr als 30 km entfernt ist, grundsätzlich nicht mehr als Reisekosten anerkannt werden können. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Tätigkeit im wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt ist, z.B. für Kundendiensttechniker. Für die Entfernungsbestimmung gelten nach Abschnitt 38 Abs. 5 LSiR 1996 dieselben Regeln, die bisher in Abschnitt 37 Abs. 3 Nr. 1 LSiR 1993 enthalten waren.

c) Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen

- 3 Für die steuerliche Anerkennung von Verpflegungsmehraufwendungen wird nicht mehr zwischen Dienstreise und Dienstgang unterschieden. Jede vorübergehende Tätigkeit eines Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte wird nach Abschnitt 37 Abs. 3 LSiR 1996 als Dienstreise angesehen. Es bleibt jedoch dabei, daß eine längerfristige vorübergehende Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte nur für die ersten drei Monate als Dienstreise anerkannt werden kann. Für Arbeitnehmer, die eine Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit ausüben, ist die Dreimonatsfrist ohne Bedeutung, weil sie sich auf eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb einer regelmäßigen Arbeitsstätte bezieht, die bei Arbeitnehmern mit Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit nicht vorhanden ist.
- 4 Die Verpflegungsmehraufwendungen dürfen ab 1996 nur noch im Rahmen der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG festgelegten Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden. Es ist nicht mehr möglich, aufgrund eines Einzelnachweises der tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen höhere Beträge steuerfrei zu erstatten. Die Höhe der Pauschbeträge ist nicht davon abhängig, ob eine Dienstreise, eine Fahrtätigkeit oder eine Einsatzwechsellätigkeit durchgeführt wird. Maßgebend ist allein die Dauer der Abwesenheit an dem Kalendertag, an dem eine Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit durchgeführt wird. Dabei betrifft die Abwesenheitsdauer bei Dienstreisen die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte; bei einer Fahrtätigkeit und Einsatzwechsellätigkeit ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend.

- 5 Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit im Inland betragen:

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden je Kalendertag: 46 DM,
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden je Kalendertag: 20 DM und
- bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Stunden je Kalendertag: 10 DM.

Für Dienstreisen, Fahrtätigkeiten und Einsatzwechsellätigkeiten im Ausland gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die noch gesondert mit Wirkung ab 1996 neu festgesetzt werden.

- 6 Die für die Pauschbeträge maßgebende Abwesenheitsdauer bezieht sich auf den jeweiligen Kalendertag. Mehrere Abwesenheitszeiten an einem Kalendertag sind zusammenzurechnen. Soweit für denselben Zeitraum Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit oder wegen einer doppelten Haushaltsführung anzuerkennen sind, ist nur der höchste Pauschbetrag anzusetzen.

- 7 Die Pauschbeträge sind nicht zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer bei einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechsellätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten, Mahlzeiten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat. In diesen Fällen ist vielmehr ein geldwerter Vorteil als Arbeitslohn zu erfassen, wenn und soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit (vgl. Tz. 39) unterschreitet und keine Bewirtung im Sinne des Abschnitts 31 Abs. 6 a Nr. 1 LStR 1996 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens einen dem Sachbezugswert entsprechenden Betrag als Entgelt für die Mahlzeit vereinbart hat und von der steuerfreien Reisekostenvergütung, auf die der Arbeitnehmer einen Anspruch hat, oder vom Nettoarbeitslohn einbehält. Die Höhe der Reisekostenvergütung und des auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Arbeitslohns wird durch die Entgeltverrechnung nicht verändert.

Beispiele

Ein Arbeitnehmer ist durch eine Dienstreise am einem Kalendertag 15 Stunden abwesend. Nach der betrieblichen Reisekostenregelung beträgt die Reisekostenvergütung bei einer 15-stündigen Abwesenheit 28 DM, die bei Gewährung einer Mahlzeit um 30 v.H. zu kürzen ist. Der Arbeitnehmer hat deshalb nur Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von 19,60 DM in bar.

1. Der Arbeitnehmer erhält auf der Dienstreise vom Arbeitgeber eine Mittagsmahlzeit unentgeltlich. Der geldwerte Vorteil der Mahlzeit ist mit 4,50 DM dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Reisekostenvergütung von 19,60 DM ist steuerfrei, weil sie den Pauschbetrag nach Tz. 5 nicht überschreitet.
2. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber eine Mittagsmahlzeit, für die ein Entgelt von 4,50 DM vereinbart ist. Dieses Entgelt

wird von der Reisekostenvergütung einbehalten. Statt 19,60 DM erhält der Arbeitnehmer nur 15,10 DM ausgezahlt. Als Reisekostenvergütung sind nach § 4 Abs. 2 LStDV 19,60 DM einzutragen. Die Zurechnung eines geldwerten Vorteils zum Arbeitslohn entfällt. Auf die Höhe des auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigenden Arbeitslohns hat die Mahlzeit ebenfalls keinen Einfluß.

- 8 Soweit die nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften zu zahlenden Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen die Summe der für die maßgebende Abwesenheitsdauer steuerfreien Pauschbeträge überschreiten, sind sie dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Es ist auch zulässig, die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit Fahrtkostenvergütungen und Übernachtungskostenvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Vergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der steuerfreien Einzelvergütungen nicht übersteigt. Es bestehen keine Bedenken, die nicht steuerfreien Reisekostenvergütungen als sonstige Bezüge zu behandeln. Deshalb entfällt die individuelle Besteuerung, wenn das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zuläßt. Dies setzt u. a. voraus, daß die pauschal zu steuernden Beträge ggf. zusammen mit anderen pauschal besteuerten Bezügen des Arbeitnehmers 2 000 DM jährlich nicht übersteigen.

d) Ersatz der Übernachtungskosten

- 9 Die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung während einer Dienstreise oder einer Fahrtätigkeit entstehen, kann der Arbeitgeber weiterhin steuerfrei ersetzen. Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und läßt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen; so ist nach Abschnitt 40 Abs. 1 LStR 1996 der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um 9 DM (bisher 7 DM) und bei einer Übernachtung im Ausland um 20 v.H. (bisher 15 v.H.) des für den Unterkunftsort bei einer Abwesenheit von 24 Stunden maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen.
- 10 Nach wie vor können auch Übernachtungskosten mit Pauschbeträgen steuerfrei erstattet werden, wenn der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat. Für jede Übernachtung im Inland gilt wie bisher ein Pauschbetrag von 39 DM; die Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland werden noch gesondert mit Wirkung ab 1996 neu festgesetzt werden. Nach Abschnitt 40 Abs. 3 LStR 1996 ist ein Wechsel zwischen der Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten und der Pauschbetragszahlung während einer mehrtägigen Dienstreise oder Fahrtätigkeit nicht zulässig.

Zu Tz. 6: Für eine Auswärtstätigkeit über Mitternacht ohne Übernachtung ist folgende Sonderregelung zu erwarten:

Auch Abwesenheitszeiten zwischen 14.00 und 10.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages sind zusammenzurechnen und dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

2. Vergütungen von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung

a) Allgemeines

- 11 Vergütungen für Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei, soweit sie aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, und für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen nicht übersteigen. In beiden Fällen gilt für die steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen die Begrenzung auf die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG (vgl. Tz. 4 und 5) und auf einen Dreimonatszeitraum (vgl. Tz. 18). Dabei ist für jeden Kalendertag die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend, in der der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält oder den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Für Vergütungen an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt nach § 3 Nr. 16 EStG zusätzlich die Befristung auf die ersten zwei Jahre nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG (vgl. Tz. 14 bis 16) und bei Einsatz eines eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs zu Familienheimfahrten die Begrenzung auf die Kilometer-Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG. Es ist zu erwarten, daß die Zweijahresfrist des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG durch Gesetzesänderung auch auf die aus öffentlichen Kassen gezahlten Trennungsgelder ausgedehnt wird.

b) Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 3 Nr. 16 EStG

- 12 Eine doppelte Haushaltsführung im Sinne des § 3 Nr. 16 EStG setzt grundsätzlich voraus, daß eine Haushaltsführung aus beruflichem Anlaß auf zwei Wohnungen aufgeteilt worden ist. Ein beruflicher Anlaß liegt regelmäßig bei einem Wechsel des Beschäftigungsorts aufgrund einer Versetzung vor; dasselbe gilt bei der Begründung eines Dienstverhältnisses außerhalb des bisherigen Wohnorts und seiner Umgebung. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III, IV oder V ohne weiteres unterstellen, daß sie einen eigenen Hausstand haben. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur dann anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, daß sie neben einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsorts unterhalten, und die Richtigkeit dieser Erklärung durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.
- 13 Bei einem Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand gilt ein Wohnungswechsel an den Beschäftigungsort oder in dessen Nähe nach Abschnitt 43 Abs. 5 LStR 1996 allgemein für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung am neuen Beschäftigungsort als doppelte Haushaltsführung, wenn der Arbeitnehmer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen mit seiner Wohnung am bis-

herigen Wohnort beibehält. Die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung für die Folgezeit setzt zusätzlich voraus, daß der Arbeitnehmer von vornherein für eine verhältnismäßig kurze Dauer, längstens für drei Jahre, am selben Ort beschäftigt wird oder daß der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort eine nach objektiven Maßstäben angemessene Wohnung nicht erlangen kann.

c) Neue Zweijahresfrist

- 14 Die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf die ersten zwei Jahre nach Begründung der doppelten Haushaltsführung beschränkt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG). Dies gilt auch für eine doppelte Haushaltsführung, die vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, so daß z. B. Aufwendungen wegen einer am 1. Juli 1994 begründeten doppelten Haushaltsführung nur noch für die Zeit bis zum 30. Juni 1996 berücksichtigt werden können.
- 15 Die Zweijahresfrist beginnt zu laufen, wenn der Arbeitnehmer seinen Beschäftigungsort wechselt oder erstmals eine Beschäftigung aufgenommen hat und in der Umgebung des neuen Beschäftigungsorts eine Zweitwohnung bezogen hat. Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Dienstreise an diesen Ort unmittelbar vorausgegangen, so ist die Dauer der Dienstreise auf die Zweijahresfrist nicht anzurechnen. Ein Wechsel des Beschäftigungsorts liegt vor, wenn der Arbeitnehmer, außerhalb der Gemeinde, in der er seine Arbeitsstätte hatte, und deren Umgebung eine neue Arbeitsstätte erhält. Bei Arbeitnehmern, die eine Einsatzwechseltätigkeit ausüben, ist der Mittelpunkt ihrer Einsatzstellen als Arbeitsstätte anzusehen. Ein Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsorts führt nur dann zu einer neuen doppelten Haushaltsführung, wenn er mit dem erstmaligen Bezug oder dem Wechsel der Zweitwohnung an den neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsbereich verbunden ist.
- 16 Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung der Beschäftigung am selben Ort hat auf den Ablauf der Zweijahresfrist keinen Einfluß. Andere Unterbrechungen, z. B. durch eine vorübergehende Tätigkeit an einem anderen Beschäftigungsort, können nur dann zu einem Neubeginn der Zweijahresfrist für die Beschäftigung am bisherigen Beschäftigungsort führen, wenn die Unterbrechung mindestens zwölf Monate gedauert hat.

d) Ersatz der Aufwendungen für Familienheimfahrten

- 17 Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) sind nach Ablauf der Zweijahresfrist als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrten an der Zweitwohnung (ggf. mit Übernachtung) unterbrochen werden. Der Ersatz der Fahrtkosten ist in diesen Fällen nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei, wenn die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt werden.

e) Ersatz der Verpflegungsmehraufwendungen,
Dreimonatsfrist

- 18 Der Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung ist sowohl bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen (Trennungsgelder) nach § 3 Nr. 13 EStG als auch bei Vergütungen an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 3 Nr. 16 EStG auf die ersten drei Monate und auf die bei Dienstreisen geltenden — nach der Dauer der Abwesenheit gestaffelten — Pauschbeträge (vgl. Tz. 4 und 5) begrenzt. Die Dreimonatsfrist gilt auch für eine doppelte Haushaltsführung, die vor dem 1. Januar 1996 begründet worden ist; die Pauschbeträge gelten ersimls für Kalendertage nach dem 31. Dezember 1995. Die Dreimonatsfrist gilt (anders als bisher) auch für Arbeitnehmer ohne Einsatzwechseltätigkeit. Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Dienstreise an diesen Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen, so ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen. Für den Beginn der Dreimonatsfrist gelten die Regelungen in Tz. 15 sinngemäß. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist können Verpflegungsmehraufwendungen wegen der doppelten Haushaltsführung nicht mehr steuerfrei ersetzt werden. Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit wird dadurch nicht berührt (zur Konkurrenz vgl. Tz. 6).

f) Ersatz der Aufwendungen für die
Zweitwohnung

- 19 Wie bisher kann der Arbeitgeber die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort während der Zweijahresfrist steuerfrei ersetzen. Ohne Einzelnachweis darf der Arbeitgeber die notwendigen Kosten für eine Zweitwohnung im Inland nach Abschnitt 43 Abs. 10 Nr. 3 LS:R 1996 für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 39 DM und für die Folgezeit von bis zu 21 Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 8 DM je Übernachtung steuerfrei ersetzen, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht vom Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist. Bei einer Zweitwohnung im Ausland können die notwendigen Aufwendungen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit dem für eine Dienstreise geltenden Pauschbetrag und für die Folgezeit mit 40 v.H. dieses Pauschbetrags steuerfrei erstattet werden.

II. Lohnsteuerliche Erfassung und Bewertung von Sachbezügen

1. Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten

a) Allgemeines

- 20 Überläßt der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zu Privatfahrten, so ist der Nutzungsvorteil dem Ar-

beitslohn zuzurechnen. Zur privaten Nutzung eines Kraftfahrzeugs gehören alle Fahrten, die einem privaten Zweck dienen, z. B. Fahrten zur Erholung, Fahrten zu Verwandten, Freunden, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Einkaufsfahrten, Fahrten zu Gaststättenbesuchen und Mittagshausfahrten. Nicht zu den privaten Fahrten gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vgl. Tz. 28 bis 35) einschließlich der Fahrten, die der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen mehrmals am Tag durchführen muß, und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (vgl. dazu Tz. 36 und 37).

b) Pauschaler Nutzungswert

- 21 Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die private Nutzung mit monatlich 1 v.H. des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs zu bewerten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber das Kraftfahrzeug gebraucht erworben oder geleast hat. Listenpreis ist die auf volle 100 DM abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Zuschläge für Sonderausstattungen, einschließlich der Umsatzsteuer; der Wert eines Autotelefon bleibt außer Ansatz. Bei einem Kraftwagen, der aus Sicherheitsgründen gepanzert ist, kann der Listenpreis des leistungsschwächeren Fahrzeugs zugrunde gelegt werden, das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt würde, wenn seine Sicherheit nicht gefährdet wäre. Der Monatswert ist auch dann anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur privaten Nutzung zur Verfügung steht. Werden einem Arbeitnehmer während eines Kalendermonats abwechselnd unterschiedliche Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen, so ist das Fahrzeug der pauschalen Nutzungswertbesteuerung zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer überwiegend nutzt. Dies gilt auch bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats.

c) Individueller Nutzungswert

- 22 Anstelle des pauschalen Nutzungswerts kann der Arbeitgeber den Wert der privaten Nutzung des dem Arbeitnehmer überlassenen Kraftfahrzeugs mit dem Anteil der Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, der auf die privaten Fahrten entfällt. Dies setzt voraus, daß die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Werden dem Arbeitnehmer abwechselnd unterschiedliche Kraftfahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen, so müssen für jedes Kraftfahrzeug die insgesamt entstehenden Aufwendungen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten nachgewiesen werden. Die insgesamt entstehenden Aufwendungen sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer und der Absetzungen für Abnutzung zu ermitteln. Den Absetzungen für Abnutzung sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (einschließlich der Umsatzsteuer) des einzelnen Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen. Ein Durchschnittswert ist nicht zulässig.

Es ist auch nicht zulässig, die individuelle Nutzungswertermittlung auf Privatfahrten zu beschränken, wenn das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

- 23 Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt voraus, daß die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend eingetragen werden. Für dienstliche Fahrten sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit, Fahrtätigkeit),
- Reiseziel und Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk. Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.

- 24 Der private Nutzungswert ist der Anteil an den Gesamtkosten des überlassenen Kraftfahrzeugs, der dem Verhältnis der Privatfahrten (vgl. dazu Tz. 20) zur Gesamtfahrtstrecke entspricht. Aus Vereinfachungsgründen kann der Monatswert vorläufig mit einem Zwölftel des Vorjahresbetrags angesetzt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn die Privatfahrten je Fahrkilometer vorläufig mit 0,001 v.H. des inländischen Listenpreises für das Kraftfahrzeug angesetzt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist der tatsächlich zu versteuernde Nutzungswert zu ermitteln und eine etwaige Lohnsteuerverdifferenz nach Maßgabe der §§ 41 c, 42 b EStG auszugleichen.
- 25 Der Arbeitgeber muß in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer im Vorhinein für jedes Kalenderjahr festlegen, ob die individuelle Nutzungswertermittlung an die Stelle der pauschalen Nutzungswertermittlung treten soll. Das Verfahren darf bei demselben Kraftfahrzeug während des Kalenderjahrs nicht gewechselt werden.

d) Überlassung eines Kraftfahrzeugs mit Fahrer

- 26 Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Privatfahrten ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der private Nutzungswert des Kraftfahrzeugs zu erhöhen
- um 50 v.H., wenn der Fahrer überwiegend in Anspruch genommen wird,
 - um 40 v.H., wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug häufig selbst steuert,
 - um 25 v.H., wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug weit überwiegend selbst steuert.

Bei einem Kraftwagen, der aus Sicherheitsgründen gepanzert und deshalb zum Selbststeuern nicht geeignet ist, führt die Gestellung des Fahrers nicht zur Erhöhung des privaten Nutzungswerts. Es ist dabei unerheblich, in welcher Gefährdungsstufe der Arbeitnehmer eingeordnet ist.

e) Nutzungsentgelt des Arbeitnehmers

- 27 Zahlt der Arbeitnehmer unabhängig vom Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung des überlassenen Kraftfahrzeugs an den Arbeitgeber ein pauschales Nutzungsentgelt, so mindert dieses im Zahlungsjahr den privaten Nutzungswert. Dasselbe gilt für Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs; Zuschußrückzahlungen sind Arbeitslohn, soweit die Zuschüsse den privaten Nutzungswert gemindert haben. Nutzungsentgelte, die nach dem Umfang der privaten Nutzung bemessen werden (z. B. Kilometergeld) können nur auf den individuellen Nutzungswert (Tz. 22 bis 24) angerechnet werden.

2. Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

a) Pauschaler Nutzungswert:

- 28 Kann ein Kraftfahrzeug, das der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer unentgeltlich überlassen hat, von dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, so ist diese Nutzungsmöglichkeit unabhängig von der Nutzung des Fahrzeugs zu Privatfahrten (Tz. 20 bis 24) monatlich mit 0,03 v.H. des inländischen Listenpreises (vgl. dazu Tz. 21) des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bewerten und dem Arbeitslohn zuzurechnen. Es ist unerheblich, ob und wie oft im Kalendermonat das Kraftfahrzeug tatsächlich zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird; der Ansatz des pauschalen Nutzungswerts hängt allein davon ab, daß der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann. Der Monatswert ist deshalb auch dann anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung steht. Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist im Nutzungswert pauschal berücksichtigt.
- 29 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte im Sinne dieser Regelung liegen nicht vor bei Arbeitnehmern, die eine Einsatzwechsellätigkeit im Sinne des Abschnitts 37 Abs. 6 LStR 1996 ausüben, hinsichtlich der Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle, wenn arbeitstäglich mindestens eine Einsatzstelle aufgesucht wird, die mehr als 30 km von der Wohnung entfernt ist und die Dauer der Tätigkeit an dieser Einsatzstelle nicht über drei Monate hinausgeht oder wenn die Tätigkeit im wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt ist; hierzu wird auf Abschnitt 38 Abs. 5 LStR 1996 und Tz. 2 hingewiesen. Wird ein Kraftfahrzeug ausschließlich zu solchen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte überlas-

sen, durch die eine dienstliche Nutzung des Kraftfahrzeugs an der Wohnung begonnen oder beendet werden kann, so sind auch diese Fahrten nicht zu erfassen.

- 30 Dem pauschalen Nutzungswert ist die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde zu legen; diese ist auf den nächsten vollen Kilometerbetrag abzurunden. Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung. Der pauschale Nutzungswert ist nicht zu erhöhen, wenn der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug an einem Arbeitstag mehrmals zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt. Werden dem Arbeitnehmer abwechselnd unterschiedliche Kraftfahrzeuge zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, so ist dem pauschalen Nutzungswert das Kraftfahrzeug zugrunde zu legen, das vom Arbeitnehmer im Kalendermonat überwiegend genutzt wird.

- 31 Fährt der Arbeitnehmer abwechselnd zu verschiedenen Wohnungen oder zu verschiedenen Arbeitsstätten, ist ein pauschaler Monatswert nach Tz. 28 unter Zugrundelegung der Entfernung zur näher gelegenen Wohnung oder näher gelegenen Arbeitsstätte anzusetzen. Für jede Fahrt von und zu der weiter entfernten Wohnung oder von und zu der weiter entfernt liegenden Arbeitsstätte ist zusätzlich ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 v.H. des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dem Arbeitslohn zuzurechnen, soweit sie die Entfernung zur nähergelegenen Wohnung übersteigt.

Bei Arbeitnehmern, die eine Einsatzwechsellätigkeit im Sinne des Abschnitts 37 Abs. 6 LStR 1996 ausüben und bei denen die Fahrten zeitweise Einsatzstellen betreffen, die nicht mehr als 30 km von der Wohnung entfernt sind oder an denen die Tätigkeit über drei Monate hinaus ausgeübt wird, ist der pauschale Nutzungswert arbeitstäglich mit 0,002 v.H. des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen.

b) Individueller Nutzungswert

- 32 Anstelle des pauschalen Nutzungswerts kann der Arbeitgeber den Nutzungswert mit dem Anteil der Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Hierzu gelten im einzelnen die unter Tz. 22 bis 25 dargestellten Regelungen. Es ist nicht zulässig, die individuelle Nutzungswertermittlung auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu beschränken, wenn das Fahrzeug auch zu Privatfahrten genutzt wird.

c) Fahrgestellung, Nutzungsentgelt, Pauschalbesteuerung

- 33 Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung, so ist der jeweilige Nutzungswert des Kraftfahrzeugs für diese Fahrten um 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht für ein aus Sicherheitsgründen gepanzertes Kraftfahrzeug, das zum Selbststeuern nicht geeignet ist und deshalb mit Fahrer zur Verfügung gestellt wird.

- 34 Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber ein Entgelt für die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so mindert dies den Nutzungswert. Es ist in diesem Falle gleichgültig, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs bemessen wird.

- 35 Der steuerpflichtige Wert der Überlassung eines Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann bei behinderten Arbeitnehmern im Sinne des § 9 Abs. 2 EStG in vollem Umfang und bei allen anderen Arbeitnehmern bis zu einem Teilbetrag von 0,70 DM je Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird, nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 v.H. pauschal der Lohnsteuer unterworfen werden. Dabei hat der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber unterstellen, daß das Kraftfahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird, wenn der Arbeitnehmer nichts anderes nachweist. Zur Möglichkeit der Überwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer wird auf Abschnitt 127 Abs. 8 LStR 1996 hingewiesen. Der pauschal besteuerte Nutzungswert ist in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen (vgl. Abschnitt 135 Abs. 3 Nr. 6 LStR 1996).

3. Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Familienheimfahrten

- 36 Überläßt der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zu wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung, so ist insoweit der Nutzungswert nach § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG steuerlich nicht zu erfassen, solange die Dauer der Beschäftigung am selben Ort zwei Jahre nicht überschritten hat (zur Zweijahresfrist vgl. Tz. 14 bis 16).

- 37 Wird das Kraftfahrzeug zu mehr als einer Familienheimfahrt wöchentlich oder nach Ablauf der Zweijahresfrist zu Familienheimfahrten genutzt, so ist für jede Familienheimfahrt ein pauschaler Nutzungswert in Höhe von 0,002 v.H. des inländischen Listenpreises (vgl. dazu Tz. 21) des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands anzusetzen und dem Arbeitslohn zuzurechnen. Anstelle des pauschalen Nutzungswerts kann der Arbeitgeber den Nutzungswert mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, die auf die zu erfassenden Fahrten entfallen, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis

der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. In diesem Falle sind die zu erfassenden Familienheimfahrten den Privatfahrten zuzurechnen und die Regelungen unter Tz. 22 bis 25 anzuwenden.

4. Abgabe von Mahlzeiten

38 Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Dienstreise, Fahrtätigkeit, Einsatzwechsellätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten abgegeben werden, sind ab 1996 ebenso wie bisher schon die Mahlzeiten, die arbeitstäglich durch eine von Arbeitgeber selbst betriebene Kantine, Gaststätte oder vergleichbare Einrichtung abgegeben werden, mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen und dem Arbeitslohn zuzurechnen, soweit der vom Arbeitnehmer gezahlte Preis einschließlich Umsatzsteuer den maßgebenden Sachbezugswert unterschreitet.

39 Der amtliche Sachbezugswert beträgt für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 1996 gewährt werden

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,50 DM (bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden 4,20 DM),
- b) für ein Frühstück 2,60 DM (bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden 2,40 DM).

5. Freigrenze für Sachbezüge ohne amtlichen Sachbezugswert

40 Sachbezüge, für die keine amtlichen Sachbezugswerte festgesetzt sind und die nicht als sog. Belegschaftsrabatte nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten sind, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen. Das ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern in der Mehrzahl der Verkaufsfälle am Abgabeort für gleichartige Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gezahlt wird. Handelt es sich um Waren oder Dienstleistungen, so darf der Arbeitgeber nach Abschnitt 31 Abs. 2 LStR 1996 den üblichen Endpreis aus Vereinfachungsgründen mit 96 v.H. des Endpreises ansetzen, zu dem sie fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden. Soweit das Entgelt des Arbeitnehmers den üblichen Endpreis unterschreitet, erhält der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil, der grundsätzlich dem Arbeitslohn zuzurechnen ist. Nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG bleiben aber ab 1996 solche Vorteile steuerlich außer Ansatz, wenn sie insgesamt 50 DM im Kalendermonat nicht übersteigen. Diese Freigrenze ist z.B. anwendbar auf die Nutzung von betrieblichen Fernsprecheinrichtungen zu privaten Ferngesprächen und auf Mietvorteile bei der Überlassung von Werkwohnungen, die nicht nach § 3 Nr. 59 EStG steuerfrei sind.

III. Ermittlung der Steuerabzugsbeträge

1. Ermittlung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen

41 Für die Ermittlung der Lohnsteuer, die vom Arbeitslohn in Form eines sonstigen Bezugs einzubehalten ist, gelten weiterhin die Vorschriften des § 39 b Abs. 3 EStG, nach denen die Lohnsteuer grundsätzlich als Unterschiedsbetrag der Jahressteuerbeträge zu ermitteln ist, die sich für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne den sonstigen Bezug ergeben. Zu den sonstigen Bezügen gehören wie bisher insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, wie z.B. Weihnachtsgeldzahlungen. Bei sonstigen Bezügen, die netto gezahlt werden, muß die Lohnsteuer durch Abtasten der Jahreslohnsteuertabelle ermittelt werden. Das Verfahren ist im einzelnen in Abschnitt 122 Abs. 4 LStR 1996 geregelt. Abweichend von der bisherigen Regelung ist dort vorgeschrieben, daß neben der Lohnsteuer auch alle weiteren Lohnabzugsbeträge in das Abtastverfahren einzubeziehen sind.

2. Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

42 Der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer, die durch Abzug vom laufenden Arbeitslohn erhoben werden oder für den Jahresausgleich maßgebend sind, ist ab 1996 grundsätzlich die Lohnsteuer zugrunde zu legen, die sich nach Abzug der in Betracht kommenden Kinderfreibeträge ergibt. Diese Lohnsteuer (Maßstabslohnsteuer) ist nach Maßgabe des § 51 a Abs. 2 a EStG in den amtlichen Lohnsteuertabellen gesondert ausgewiesen. Die Maßstabslohnsteuer ist jedoch für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für sonstige Bezüge nicht maßgebend. Die Zuschlagsteuern zur Lohnsteuer sind bei sonstigen Bezügen stets unmittelbar nach der Lohnsteuer zu berechnen, die sich für den sonstigen Bezug ergibt. Beispielsweise beträgt also der Solidaritätszuschlag stets 7,5 v.H. der für einen sonstigen Bezug ermittelten Lohnsteuer.

43 Für die Erhebung des Solidaritätszuschlags gelten im übrigen weiterhin die im Merkblatt vom 20. September 1994 (BStBl I S. 757) enthaltenen Regelungen. An die Stelle der diesem Merkblatt beigefügten Tabellen treten für 1996 jedoch neue Tabellen, die im Bundessteuerblatt 1995 I veröffentlicht werden.

IV. Pauschalierung der Lohnsteuer

1. Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

44 Bei Arbeitnehmern, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, kann im Kalenderjahr 1996 die Lohnsteuer pauschal erhoben werden, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 590 DM nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf wöchentlich die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 137,67 DM nicht übersteigen. Die Stundenlohngrenze beträgt 20,65 DM; sie gilt auch für die Pauschalierung der Lohnsteuer für kurz-

fristig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des § 40 a Abs. 1 EStG und für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 40 a Abs. 3 EStG.

- 45 Der Pauschsteuersatz für Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, beträgt ab 1996 20 v.H. (bisher 15 v.H.). Die Pauschsteuersätze für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft betragen unverändert 25 bzw. 3 v.H.

2. Pauschierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

- 46 Von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse kann die Lohnsteuer nach § 40 b EStG weiterhin pauschal erhoben werden. Der Höchstbetrag der pauschal steuerbaren Zukunftssicherungsleistungen zugunsten eines Arbeitnehmers beträgt ab 1996 3408 DM (bisher 3000 DM) im Kalenderjahr. Der Pauschsteuersatz beträgt ab 1996 20 v.H. (bisher 15 v.H.). Das gilt auch für die Pauschierung von Beiträgen zu Gruppenunfallversicherungen.

106

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des Kultur- und Unterstützungsvereins des Kurdischen Volkes e. V., Frankfurt am Main, und des Kurdistan Informationszentrums Frankfurt am Main e. V.

Nachstehend gebe ich gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes den verfügbaren Teil meines Vereinsverbots vom 30. November 1995 bekannt:

Verfügung:

- Die Tätigkeiten des Kultur- und Unterstützungsvereins des Kurdischen Volkes e. V., Kleyerstraße 90, 60329 Frankfurt am Main, und des Kurdistan Informationszentrums Frankfurt am Main e. V., Mainzer Landstraße 252, Frankfurt am Main, laufen den Strafgesetzen zuwider, richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung sowie sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.
- Der „Kultur- und Unterstützungsverein des Kurdischen Volkes e. V.“ und das „Kurdistan Informationszentrum Frankfurt am Main e. V.“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
- Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die verbotenen Vereine zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- Das Vermögen des „Kultur- und Unterstützungsvereins des Kurdischen Volkes e. V.“ und das Vermögen des „Kurdistan Informationszentrums Frankfurt am Main e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen. Dasselbe gilt für Forderungen Dritter gegen einen dieser Vereine, wenn sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen, oder begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens zu mindern. Außerdem werden Sachen Dritter beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Wiesbaden, 13. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II B 3 — 5 b 02/06 — 27/48

StAnz. 4/1996 S. 346

107

Schulungsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Das HZD-Schulungszentrum informiert:

Fachtexte und Dokumente kostengünstig erstellen und nutzen — Hintergrundinformationen zu einem Speziallehrgang des HZD-Schulungszentrums

Bei IT-Projekten entstehen viele Dokumente. Denken Sie nur an die vielen Handbücher, Programmakten, Projektdokumentationen oder an die Texte, die die Basis bilden für die Beteiligung der Personalvertretung bei Automationsvorhaben. Aber auch im „normalen Tagesgeschäft“ öffentlicher Verwaltungen sind zahlreiche

Vermerke, Bescheide, Prüfberichte und Fachtexte zu erstellen. Dabei gilt: „Die an den Bürger gerichteten ... Ausdrücke müssen leicht lesbar und verständlich sein“ (StAnz. 1995 S. 545).

Das HZD-Schulungszentrum unterstützt die Beschäftigten der Hessischen Landesverwaltungen, die leicht lesbare und verständliche (Fach-)Texte und Dokumente erstellen wollen, durch den zweitägigen Speziallehrgang „Leicht verständliche Fachtexte mit der DTV-Methode (DOKU)“.

In diesem Lehrgang erhalten Sie Antworten zu diesen Fragen:

- Was sind die Kriterien für die Verständlichkeit von Texten?
- Wie werden Informationen sachlogisch aufgebaut, strukturiert und gegliedert?
- Wie können Fachtexte kurz, übersichtlich, leicht lesbar und verständlich erstellt werden?

Vorteile leicht lesbarer und verständlicher Texte

Folgende Vorteile bieten lesbare sowie verständliche Texte und Dokumente:

- Die Adressaten eines Fachtextes oder einer Dokumentation sind entlastet von der Hauptarbeit des „Entschlüsselns“.
- Als Leser erfassen Sie den Text leichter und schneller.
- Als Leser behalten Sie das Aufgenommene besser und vermeiden (Bedienungs-)Fehler mit ihren Folgen.
- Die Dienststelle spart Kosten durch verständliche Unterlagen mit weniger Text.
- Die Dienststelle spart Kosten bei Programmänderungen durch aktuelle, vollständige und verständliche DV-Dokumente.

Lehrgangsziele erreichen

Folgendes Vorgehen hilft Ihnen, die Lehrgangsziele sicher zu erreichen:

- Sie lernen sechs Methoden zur Textverständlichkeit kennen.
- Sie werden anhand verschiedener Beispiele auf die häufigsten Verstöße gegen die Verständlichkeit hingewiesen.
- Sie sensibilisieren sich durch Gegenüberstellungen von optimierten und nicht optimierten Textbeispielen.
- Sie analysieren verschiedene Textbeispiele.
- Sie vertiefen Ihre Fähigkeiten durch den Erfahrungsaustausch während des Lehrganges.
- Sie optimieren eigene Texte im Lehrgangsverlauf und werden dabei von einem Experten betreut.

Eigene Texte im Lehrgang optimieren

Sie haben die Möglichkeit, während des Lehrganges eigene Texte zu optimieren. Eigene Texte können sein: Bescheide, längere Vermerke, Prüfberichte, Anleitungen, Musterseiten aus Handbüchern u. ä. Nutzen Sie diese Möglichkeit, und bringen Sie bitte einen entsprechenden Text mit.

Der zweitägige Speziallehrgang findet zu den folgenden Terminen im HZD-Schulungszentrum statt:

- 11. März bis 12. März 1996,
 - 21. Oktober bis 22. Oktober 1996,
- jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Die Lehrgangsgebühr beträgt einschließlich der umfangreichen Lehrgangsunterlagen 900,— DM. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eichmann, Tel. 06 11 / 9 46 84 33.

Wiesbaden, 2. Januar 1996

Hessische Zentrale für
Datenverarbeitung
A 00400 M

StAnz. 4/1996 S. 346

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997

Anlage: Vordruck für besondere Erläuterungen bei Gebühren

I. Allgemeines

1. Der Haushaltsplan wird als Einjahreshaushalt für das Haushaltsjahr 1997 aufgestellt.
2. Trotz der bereits eingeleiteten und im Haushalt 1996 vorgesehenen verstärkten Sparanstrengungen werden die haushaltswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Landes auch im Jahr 1997 außerordentlich stark eingeengt sein.

Die drastische Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen zwingt zu weiteren nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushalts. Nur durch konsequente Ausschöpfung noch vorhandener Einsparpotentiale und Mobilisierung aller Einnahmereserven kann es gelingen, das strukturell überhöhte Haushaltsdefizit schrittweise abzubauen und damit die politische Handlungsfähigkeit der Landesregierung auch mittelfristig zu sichern.

Zielvorgabe ist, den in der Koalitionsvereinbarung verankerten Maximalwert der Nettokreditaufnahme des Haushaltsjahres 1997 von 1,9 Mrd. DM möglichst deutlich zu unterschreiten. Dazu ist es erforderlich, den bereits in der Finanzplanung für das Jahr 1997 ausgewiesenen globalen Kürzungsbetrag von 320 Mio. DM zu konkretisieren. Darüber hinaus muß auf Grund der Ergebnisse des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober dieses Jahres mit erheblich niedrigeren Steuereinnahmen gerechnet werden, denen nur zum Teil steuerabhängige Entlastungen beim Länderfinanzausgleich, beim Kommunalen Finanzausgleich und bei den Grunderwerbsteuerzuweisungen gegenüberstehen werden. Inwieweit sich aus den notwendig gewordenen Veränderungen für den Landeshaushaltsplan 1996 in 1997 fortwirkende Einsparungen ergeben, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit hinreichender Genauigkeit quantifiziert werden.

Gravierende zusätzliche Risiken stellen der in jüngster Zeit deutlich abgeflachte Konjunkturverlauf sowie die Auswirkungen möglicher weiterer Steuerrechtsänderungen (Unternehmensteuerreform, Vermögensteuer) dar. Ein erhebliches weiteres Risiko ergibt sich aus der durch den jüngsten Beschluß des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ausgelösten Frage der Kostenträgerschaft für die Unterbringung bosnischer Flüchtlinge.

Ausgangspunkt für die Ausgabenplanung 1997 sind die Ansätze im aktualisierten Haushaltsplanentwurf 1996, höchstens jedoch die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgegebenen Rahmendaten. Eine nähere Konkretisierung des darüber hinausgehenden weiteren Handlungsbedarfs wird rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsverhandlungen erfolgen. In jedem Fall ist angesichts der aufgezeigten erheblichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen bei der Haushaltsaufstellung 1997 davon auszugehen, daß in allen Ressortbereichen weitere Ausgabe-kürzungen unvermeidbar sein werden.

Damit zentrale Schwerpunktaufgaben des Landes weiterhin erfüllt werden können, sind die Ressorts aufgefordert, frühzeitig aufgabenkritische Untersuchungen anzustellen, um die notwendigen Einsparungen zu erzielen und eine effizientere Wahrnehmung der Landesaufgaben sicherzustellen. Dabei müssen alle Entlastungsmöglichkeiten auch bei gesetzlichen Leistungsverpflichtungen ausgeschöpft werden.

II. Einzelheiten

1. Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1997 ist folgender Terminplan vorgesehen:

Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen	26. Februar 1996
Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge auf Referentenebene	bis 6. Mai 1996
Benennung der Chefgesprächspunkte	bis 13. Mai 1996
Chefgespräche	ab Ende Mai 1996
Beschluß der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 1996	9. Juli 1996
1. Lesung	17. September 1996
2. Für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge gelten die mit dem Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 übersandten Haushaltsaufstellungsrichtlinien einschließlich des

überarbeiteten Musterkapitels entsprechend weiter. Das Musterkapitel und die überarbeiteten Einzelpläne werden zur Arbeitserleichterung in datenverarbeitungsgerechter Form (Diskette) zur Verfügung gestellt. Die darin aufgenommenen Vorjahresansätze und Ist-Ergebnisse bitte ich zu überprüfen. Die zur Verfügung stehenden standardisierten Textbausteine sind zu verwenden.

3. Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze ist der 1. Februar 1996.
4. Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen (§§ 11, 15 der Landeshaushaltsordnung — LHO —). Die Finanzlage macht es dringend erforderlich, sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen und alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen unbedingt zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Gebühren, die einer kritischen Überprüfung bedürfen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erhöhen. Zu diesem Zweck bitte ich um ergänzende Erläuterungen nach nachstehendem Muster. Außerdem sind die Einnahmen auch dahingehend zu überprüfen, ob für Vorhaben (z. B. Forschungsvorhaben, Pilotprojekte) Fördermittel des Bundes sowie der EU in Anspruch genommen werden können oder zu erwarten sind.
5. Bei der Bemessung der Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen ist das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) zu beachten. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß danach nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die im Haushaltsjahr 1997 voraussichtlich kassenwirksam werden. Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden, sind — soweit zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlich — Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.
6. Zur Konsolidierung des Landeshaushalts ist eine deutliche Begrenzung des Anstiegs der Personalkosten, insbesondere die Verringerung des Stellenbestands, unerlässlich. Daher sind neue Stellen und Stellenhebungen in die Haushaltsvoranschläge nicht aufzunehmen. Soweit sich in begründeten Ausnahmefällen zusätzlicher Stellenbedarf ergibt, ist dieser durch Umschichtungen innerhalb des jeweiligen Ressortbereichs abzudecken.
7. Planstellen und Stellen dürfen nur in Ausnahmefällen und dann auch nur vorübergehend anderweitig besetzt werden. Ich bitte deshalb, Planstellen und Stellen, die nicht nur vorübergehend mit Angestellten oder Arbeitern besetzt sind, entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung umzuwandeln. Abweichungen bitte ich ausführlich zu begründen. Kw- oder ku-Vermerke sind strikt zu vollziehen. Von einer Streichung oder Verlängerung derartiger Vermerke ist abzusehen.
Auf die nach § 8 des Haushaltsgesetzes 1996 (Entwurf) umgewandelten Planstellen bitte ich besonders hinzuweisen.
Den Voranschlägen bitte ich zur Erläuterung der Stellenübersicht für Angestellte eine Zusammenstellung — getrennt nach Vergütungsgruppen — über die Anzahl derjenigen Angestellten beizufügen, die seit mehr als zwölf Monaten ununterbrochen eine Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT erhalten. Außerdem bitte ich mitzuteilen, aus welchen Leerstellen im Haushaltsjahr 1995 Bezüge für welchen Zeitraum gezahlt worden sind.

- a) Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422 . . , 425 . . und 426 . . sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1995 einzustellen. Veränderungen im Stellenbestand, in der Stellenbesetzung sowie die im Laufe des Jahres 1996 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden bei Prüfung der Haushaltsvoranschläge in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Hierfür geeignete Unterlagen (Stellenbesetzungslisten, Angaben über Dauer der Nichtbesetzung von Stellen im Vorjahr und über nennenswerte Einmalzahlungen etc.) bitte ich zu den Etatberatungen bereitzuhalten. Ausgaben für Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1997 werden — mit Ausnahme der gesondert veranschlagten Beträge — im Epl. 17 veranschlagt.
- b) Die in der Zeit vom 1. Juni 1995 bis 31. Dezember 1995 eingetretenen, im Haushaltsplan nicht enthaltenen Stellenveränderungen nach §§ 7 bis 10 des Haushaltsgesetzes 1995 sowie § 50 LHO u. ä. sind in die Stellenpläne/Stellenübersichten des Haushaltsvoranschlags einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen (vgl. Musterkapitel).

- c) Die sich u. a. aus der Umsetzung von § 7 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1996 (Entwurf) ergebenden Stellenveränderungen ab 1. Januar 1996 werden im Zuge der Haushaltsverhandlungen eingearbeitet.
9. Vorbehaltlich weiterer Einschränkungen bildet die Summe der sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) je Einzelplan im Haushalt 1996 die Obergrenze für den Haushalt 1997. Eventueller höherer Ausgabenbedarf (z. B. wegen steigender Mieten) ist durch Umschichtungen aufzufangen.
10. Es ist darauf zu achten, daß dem in § 23 LHO festgelegten Grundsatz entsprechend Mittel zur Erfüllung von Aufgaben durch Dritte nur veranschlagt werden dürfen, soweit daran ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang befriedigt werden kann. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß staatlichen Zuwendungen grundsätzlich ein zeitlich befristeter Charakter zukommt, sie daher einzustellen oder abzubauen sind, wenn das Förderziel erreicht ist oder auf andere Weise erreicht werden kann. Ich bitte daher, alle Leistungen mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen. Von der Anmeldung neuer und der Ausweitung bestehender Zuwendungsmaßnahmen ist abzusehen.
11. Im Hinblick auf die dringend erforderliche Eindämmung des Schuldenanstiegs ist auch bei den Investitionsausgaben größtmögliche Zurückhaltung geboten. Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen sind im Einzelfall nur so hoch zu bemessen, wie Zeitplan und Finanzierung es erfordern. Für unumgänglich notwendige neue Investitionsmaßnahmen müssen zeitnahe Kostenunterlagen einschließlich einer Schätzung aller Folgekosten vorliegen (§ 24 LHO und die VV dazu).
12. Die IT-Ansätze sind entsprechend der Fortschreibung des IT-Budgets für die Jahre 1996 bis 1998 gemäß Kabinettsbeschluss vom Januar 1995 in die Haushaltsvoranschläge einzuarbeiten.
13. Der Gruppierungs- und Funktionenplan ist unter Berücksichtigung der im Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 dargestellten Änderungen anzuwenden.
14. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.
15. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1996 bis 2000 wird in einem gesonderten Erlaß geregelt.

Wiesbaden, 22. Dezember 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000/1997 — III A 1 a
StAnz. 4/1996 S. 347

110

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	14	Schreibmaschinentische Assmann Eiche hell Baujahr 1988 Maße 1,60 × 0,60 × 0,65 m	sehr gut	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Ansprechpartnerin: Frau von Wolf-Zdekauer (Tel. 06 11 / 35 34 63)
2	1	Daten-Tastatur Sanjo Nr. 18403460	einsatzbereit	Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, 65925 Frankfurt am Main, Ansprechpartner: Herr Firlé oder Herr Herborn (Tel. 0 69 / 30 08-1 12, -1 13)
	1	Festspeicher mit Diskettenlaufwerk — Sanjo MBC 17 Plus 5 Nr. 18403460		
	1	Fernsehlesegerät VTEK 11-19 Nr. 1648 W		

Anlage

Haushaltsvoranschlag 1997

Besondere Erläuterungen für Gebühren, die dem Landeshaushalt zufließen

Kapitel/Titel:

Zweckbestimmung:

Ist 1993 TDM	Ist 1994 TDM	Ist 1995 TDM	Soll 1996 TDM	Antrag 1997 TDM
-----------------	-----------------	-----------------	------------------	--------------------

.....

(für 1993 bis 1996 mit einer Stelle hinter dem Komma)

- Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung (sofern nur Teile einer Gebührenordnung in Frage kommen, die entsprechenden Ziffern aufführen):
 - Gebührenordnung des Bundes;
 - Verwaltungskostenordnung Ihres Geschäftsbereichs;
 - Anderer Gebührenordnung des Landes;
- Wann und in welcher Höhe wurden die Gebühren zum letztenmal angehoben?
- Ist eine Anhebung beabsichtigt (ja/nein) wenn ja, ab wann und in welcher Höhe; wenn nein, eingehende Begründung:
- Sind die Gebühren kostendeckend ja/nein wenn nein, warum nicht:

109

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. Oktober 1995 (StAnz. S. 3458)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,00 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Januar 1996 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. Januar 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 11
StAnz. 4/1996 S. 348

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
2	1	Daten-Drucker — Panierausführung Sorter NEC P 5 XL Nr. 573119085 T		
	1	Schallschluckhaube mit Tisch Nr. 026329		
	1	Daten-Sichtgerät VTEC Voyager XL Nr. 1673 D		
3	1	Titratoren DL 40 GP SN: 5395008411 Anschaffungsjahr: 1987 Anschaffungspreis: 15 730,— DM	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Zentrallabor, Bleichstraße 1, 65183 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Rott (Tel. 06 11 / 5 81-6 15)
	1	Probenwechsler RT 40 SN: 803321 (zu 1) Anschaffungspreis: 11 170,— DM	verwendungsfähig	
	1	Drucker FX 800 SN: 04001523 (zu 1) Anschaffungspreis: 1 930,— DM	verwendungsfähig	
4	2	GSM Bosch-Handtelefone 2 W. ohne Netzkarte Nr. 7692 214 795 Nr. 7692 214 795/3630332	gut	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Fahl oder Herr Kraft (Tel. 06 11 / 69 39-5 58, -5 57)
	1	Eurosignal E 13-2 Phillips Nr. 2650 739	verwendungsfähig nach Reparatur	
	2	Eurosignal Netzgeräte	verwendungsfähig	
	3	Eurosignal E 13 Ladegeräte	gut	
5	1	SES Automat Meßplatz (CFA) zur Bestimmung von NO ₃ , NO ₂ , NO _x , lt. Anlage Anschaffungsjahr: 1986/87 Anschaffungspreis: 343 000,— DM	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Bleichstraße 1, 65183 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Henrich (Tel. 06 11 / 5 81-6 15)
	1	Vorprüfungseinheit für PH, Lf Hersteller: SES, Ger. Schl. CF/52		
	4	Photometer-Einheit System 4 Hersteller: Chem Lab Ser.-Nr.: 68092, 68091, 68090, 68086 Ger. Schl. CF/44, CF/34, CF/24, CF/14		
	4	Analytische Einheit System 4 Hersteller: Chem Lab Ser.-Nr.: 0089, 0085, 0057, 0086 Ger. Schl. CF/43, CF/33, CF/23, CF/13		
	4	Pumpeneinheit System 4 Hersteller: Chem Lab Ser.-Nr.: 0075, 0066, 0070, 0057 Ger. Schl. CF/42, CF/32, CF/22, CF/12		
	4	Schaltventileinheit System 4 Hersteller: Chem Lab Ser.-Nr.: 0044, 0045, 0041, 0042 Ger. Schl. CF/41, CF/31, CF/21, CF/11		
	1	Schlauchpumpe MVCA-4 Hersteller: Ismatec Ser.-Nr.: 20-715 Ger. Schl. CF/81		
	1	Probenwechsler PSA 20080 für 25 ml Probencups Hersteller: PSA Ser.-Nr.: 2017 Ger. Schl. CF/53		
	1	Bildschirm 14" Hersteller: High-Screen Ser.-Nr.: 077150094 76 Ger. Schl. CF/63		
	1	Drucker LX 400 Hersteller: Epson Ser.-Nr.: OER-7098422 Ger. Schl. CF/62		
	1	CPU-Einheit 68000 (12 Kanäle) Tastatur + Auswertesoftware Hersteller: SES Ger. Schl. CF/61		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
5	1	Meßkanalerweiterung für CPU 68000 (2 Kanäle) Hersteller: SES Ger. Schl. CFA/36		
6	1	Siebdruckmaschine, Baujahr 1973 mit 6 Rahmen 60 × 55 cm	voll funktionsfähig	Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Übertragungstechnik und Elektroakustik, Merckstraße 25, 64283 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Eisenhauer (Tel.: 0 61 51 / 16 32 69)
7	1	Wandschiebe- und Klapptafel — fahrbar, höhenverstellbar, aufklappbar Maße: einfach 2 m × 1 m Schreibfläche aufgeklappt 4 m × 1 m Schreibfläche Fahrgestell: 1,6 m hoch — 1,3 m breit mit 4 feststellbaren Rädern Höhenverstellung über Kette, Zahnrad und Gegengewicht Gesamtgewicht ca. 160 kg	funktionsfähig	Hessische Landesbibliothek, Rheinstraße 55/57, 65185 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Berkel (Tel.: 06 11 / 3 68 21 74)
8	1	EWAR-Vesperverkaufswagen aus Chromnickelstahl 4301 Maße: Länge 1370 mm, Tiefe 215 mm, Höhe 1365 mm Hersteller: Ernst Wagner KG, Reutlingen Anschaffungsjahr: 1981	gut	Studentenwerk Marburg, Erlenring 5, 35037 Marburg, Ansprechpartner: Herr Ochs (Tel. 0 64 21 / 29 61 32)

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 19. Februar 1996.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 4. Januar 1996

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 4/1996 S. 348

111

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Neufassung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Kriftel vom 23. November 1994

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes, Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Kriftel vom 27. Juni 1984 wird mit folgendem Wortlaut neu gefaßt:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Sorge und Hilfe für alte, kranke und sonst unterstützungsbedürftige Menschen sind Bestandteil des Auftrages der christlichen Kirche. Leib- und Seelsorge bilden dabei eine Einheit, ebenso wie der Dienst am einzelnen im Zusammenhang steht mit dem Leben der christlichen Gemeinde. Der Auftrag Jesu ist universell und verpflichtet zum Dienst an allen. Zur Förderung dieses Dienstes haben die Evangelische Kirchengemeinden Eddersheim, Hattersheim, Kriftel und Okriftel einen „Evangelischen Kirchlichen Zweckverband Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Kriftel“ gebildet.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Eddersheim, Hattersheim, Kriftel und Okriftel — im folgenden Verbandsmitglieder genannt — bilden innerhalb des Gebietes der Kommunen Hattersheim am Main und Kriftel einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Zentrale für ambulante Pflegedienste.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband, Ökumenische Diakoniestation Hattersheim und Kriftel“ mit Sitz in Hattersheim am Main.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.

(4) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz — das Zeichen des Diakonischen Werkes — zu führen.

(6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamt-

lich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helferguppen, Altenarbeit) sowie
- i) Vermittlung und Verleih von Hilfsmitteln.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige Gemeindepfarrer/in bzw. den/die pastarale/n Mitarbeiter/in informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand sowie
- das Kuratorium

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung je zwei Gemeindeglieder und einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist im übrigen die Gemeindegliederzugehörigkeit.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von drei Monaten durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus seinem entsendenden Verbandsmitglied z. B. der Kirchengemeinde aus, so verliert es sogleich seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Das betroffene Verbandsmitglied wählt an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von drei Monaten ein neues Mitglied.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes; dies sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des/r Vorsitzenden und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- b) die Wahl des/r Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- d) die Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- e) die Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- f) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, den Erwerb und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- g) die Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) die Beschlußfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung entsprechende Anwendung. Soweit das Kuratorium zu beteiligen ist, ist ein Beschlußentwurf vorab diesem zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

§ 7

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom/von der lebensältesten Pfarrer/in in der neugewählten Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des/r Vorsitzenden geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der/die Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist schriftlich ein.

(5) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich, sofern diese im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Pflegedienstleitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sachkundige Personen könne zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ist ein/e Verwaltungsleiter/in für Diakoniestationen berufen worden, so kann diese/r ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(7) Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen in der Verbandsvertretung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderlichen Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlußfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die in der Sitzung gestellten Anträge und die von der Verbandsvertretung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift ist, wenn sie nicht in einem Verhandlungsbuch aufgenommen wird, nach der Sitzung zu einer besonderen Sammlung zu nehmen. Das Verhandlungsbuch oder die Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsvertretung zuzustellen. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35—43 KGO sinngemäß.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung und der/die Stellvertreter/in werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der/die Vorsitzende Pfarrer oder Pfarrerin, so soll der/die Stellvertreter/in nicht auch Pfarrer/Pfarrerin sein und umgekehrt.

(2) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorstand vor, lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet die Sitzungen. Vorlagen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu nehmen. Er/sie führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorstand aus und vertritt die Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3) Ist der/die Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende/r fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Jedes Verbandsmitglied soll durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. Dem Vorstand soll mindestens ein Pfarrer/eine Pfarrerin angehören. Die Zahl der Pfarrer/innen soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen. Ist der/die Vorsitzende Pfarrer/Pfarrerin, so soll der/die Stellvertreter/in nicht auch Pfarrer/Pfarrerin sein und umgekehrt. Mit ihrer Wahl in den Vorstand scheidet die Gewählten als Mitglieder der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt für drei Jahre den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, falls der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt. Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in fortgesetzt verhindert, seine/ihre Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einen groben Verstoß gegen seine/ihre Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist; dies sind insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- c) die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands,
- d) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbands,
- e) das Erstellen des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans des Zweckverbands nach Anhörung des Kuratoriums,
- f) das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichts für die Verbandsvertretung,
- g) die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsvertretung nach Anhörung des Kuratoriums,
- h) die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands im Rahmen des Stellenplans sowie Höhergruppierungen und qualifizierte Abmahnungen,
- i) die Erstellung von Dienstanweisungen im Bedarfsfall.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen, dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Verbandsvertretung bedarf. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete, insbesondere für Finanzangelegenheiten und Personalangelegenheiten, auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die §§ 35 ff. KGO sinngemäß.

(5) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Pflegedienstleitung und der/die Verwaltungsleiter/in für Diakoniestationen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 12

Befugnisse des/der Vorsitzenden des Vorstandes

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes
- b) die Vertretung des Vorstandes im Kuratorium
- c) Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 13

Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus:

- a) einem/einer Vertreter/in der Stadt Hattersheim am Main,
- b) einem/einer Vertreter/in der bürgerlichen Gemeinde Kriftel,
- c) einem/einer Vertreter/in jeder Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinde aus dem Bereich der Stadt Hattersheim am Main und der bürgerlichen Gemeinde Kriftel,

- d) einem/einer Vertreter/in des Diözesancaritasverbandes,
- e) einem/einer Vertreter/in der Dekanatsstelle Main-Taunus des, Diakonischen Werkes,
- f) je einem/einer praktischen Arzt/Ärztin, Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder Internisten/in aus Hattersheim am Main und aus Kriftel,
- g) dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- h) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes,
- i) dem/der Pflegedienstleiter/in der Diakoniestation,
- j) einem Vorstandsmitglied des Fördervereins.

(2) Die Vertreter/innen zu a) bis f) und j) werden auf Vorschlag ihrer entsendenden Stelle durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung eine/n Stellvertreter/in entsenden.

Weitere Mitglieder können auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 des Verbandsgesetzes durch den Vorstand auf Vorschlag des Kuratoriums berufen werden.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 14

Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für drei Jahre eine Person für den Vorsitz und eine weitere für die Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Zur ersten Sitzung nach seiner Neubildung beruft der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung innerhalb eines Monats ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden. Ist ein/e Verwaltungsleiter/in für Diakoniestationen berufen worden, kann diese/r mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Verbandsvertretung bedarf. Für die Geschäftsführung des Kuratoriums gelten im übrigen die §§ 35—43 KGO sinngemäß.

§ 15

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbands. Das Kuratorium wirkt in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes beratend mit. Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

Es ist insbesondere zu hören bei:

- a) der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- b) der Aufnahme und dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) der Änderung der Verbandssatzung,
- d) der Auflösung des Zweckverbandes,
- e) der Übernahme neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

(2) Der jährliche Tätigkeitsbericht des Vorstandes ist dem Kuratorium zuzuleiten.

(3) Das Kuratorium kann jederzeit Auskünfte von der Verbandsvertretung oder dem Vorstand verlangen.

(4) Über Entscheidungen, zu denen das Kuratorium gehört wurde, ist dieses schriftlich zu informieren. Eine abweichende Entscheidung ist dabei zu begründen.

§ 16

Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO).

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Bad Soden.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(3) Die Arbeit der Diakoniestation wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, durch Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelt der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, aus Beiträgen des Fördervereins, aus Kollekten und Spenden der Kirchengemeinden.

Die Beteiligung der Stadt Hattersheim und der bürgerlichen Gemeinde Kriftel ist durch Vertrag geregelt.

Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Bewilligungsvoraussetzungen und Umfang in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt ist.

§ 17

Mitgliedschaft

(1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige, gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlaßt.

(2) Verbandsmitglieder können ihr Ausscheiden nur mit einjähriger Frist zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 18 Abs. 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder aus den Verbandsorganen aus.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluß der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf nach Anhörung des Kuratoriums einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des/der Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 20

Bekanntmachungen des Zweckverbands

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt Hattersheim und der bürgerlichen Gemeinde Kriftel. Die Verbandssatzung und spätere Änderung der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie, wie auch spätere Änderungen, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und die Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Mitglieder der Verbandsvertretung bis zum Ende der Wahlperiode der Kirchenvorstände weiter.

Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode fort.

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Januar 1996

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/0/02 — 74

StAnz. 4/1996 S. 350

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

112

Hafenpolizeiverordnung;

hier: Festlegung des Geltungsbereiches

Bezug: Erlaß vom 22. Februar 1995 (StAnz. S. 876)

Die Bekanntmachung der Häfen, für die die Hafenpolizeiverordnung vom 29. Juni 1989 gilt, vom 22. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

- a)
1. Häfen und Umschlagstellen am Rhein
 - 1.1 Stich- und Parallelhafen Gernsheim
 - 1.1.1 Wasserseitige Begrenzung
Parallelhafen — rechtes Ufer —, von Rhein-km 462,55 bis 463,30, ab Oberkante der Uferböschung bis zur landseitigen Begrenzung.
 - 1.1.2 Landseitige Begrenzung
Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Hier zurückspringend in östlicher Richtung“ ... (weiterer Text wie bisher).
 2. Häfen und Umschlagstellen am Main
 - 2.13 Parallelhafen und Stichhafen der Stadt Hanau
 - 2.13.2 Landseitige Begrenzung
Im Norden — ab Main-km 56,45 entlang der Radwegrampe, Westerburgstraße (Südseite), Canthalstraße (Westseite), Hafenstraße (Westseite) bis zur Einmündung der Saarstraße.
Im Süden — entlang der Saarstraße (Nordseite).
Im Westen — entlang der Saarstraße (Ostseite) bis zur Einmündung auf den Tiefkai, entlang des Radweges (Westseite) bis zur rechtwinkligen Linie zum Mainufer bei Main-km 57,60 rechtes Ufer.

Wiesbaden, 11. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI b 33 — 66 h 02.01.02
— Gült.-Verz. 63 —

StAnz. 4/1996 S. 354

113

Richtlinien für die Ermittlung des Gesamteinkommens nach den §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Einkommensermittlungsrichtlinien — (StAnz. 1994 S. 2841);

hier: Änderungen durch das Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1996 und des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996

Wegen mehrfacher Änderungen des Einkommensteuergesetzes (zuletzt durch das Jahressteuergesetz 1996 — BGBl. I S. 1250 und das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996) werden die Richtlinien zur Anpassung daran wie folgt geändert (inhaltliche Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet):

1. Ziffer 2.3.3 erhält folgende Fassung:

- „2.3.3 Einkommen i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn,
 - bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Arbeitnehmer) und aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten,
 - bei sonstigen Einkünften i. S. des § 22 EStG (z. B. Renten) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 2 000,— DM,
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: 100,— DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten (nur einmal): 200,— DM,

- von den Einnahmen i. S. des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen): 200,— DM,
- von den Einnahmen ab dem 1. Januar 1996 aus Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen und wenn die Werbungskosten pauschal ermittelt werden: 42,— DM je m² Wohnfläche/Jahr

(Neben dem Pauschbetrag können die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG abziehbaren Schuldzinsen — soweit sie also im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Einkunftsart stehen, Absetzungen für Abnutzungen und für Substanzverringerung sowie erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abgezogen werden — § 9 a Nr. 2 EStG).

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden. Hat z. B. ein Haushalt im maßgeblichen Zeitraum Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 80,— DM, so kann der Pauschbetrag nur bis zu dieser Höhe abgezogen werden.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Erhält ein Arbeitnehmer Lohn oder Gehalt auf Grund mehrerer Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse, kann der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000,— DM nur einmal abgezogen werden. Entsprechendes gilt beim gleichzeitigen Bezug mehrerer Renten; auch hierbei kann der Werbungskostenpauschbetrag von 200,— DM nur einmal abgezogen werden. Hat jemand Einnahmen aus unterschiedlichen Einkunftsarten, z. B. gleichzeitig aus nichtselbständiger Tätigkeit und aus Kapitalvermögen, so ist der für jede Einkunftsart maßgebende Pauschbetrag dort zu berücksichtigen (im Beispielsfall also 2 000,— DM beim Arbeitslohn und 100,— DM bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen).“

2. Ziffer 2.3.4, achter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„—§ 25 a Abs. 2 Nr. 8 II. WoBauG:

1. die Lohnersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG.

Hierzu zählen

- a) nach dem Arbeitsförderungsgesetz:
 - Arbeitslosengeld,
 - Arbeitslosenhilfe,
 - Kurzarbeitergeld,
 - Schlechtwettergeld,
 - Konkursausfallgeld,
 - Übergangsgeld,
 - Altersübergangsgeld,
 - Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag,
 - Unterhaltsgeld als Zuschuß,
 - Überbrückungsgeld,
 - Eingliederungsgeld,
 - Eingliederungshilfe,
 - Krankengeld;
- b) nach der Reichsversicherungsordnung, dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte:
 - Krankengeld,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Verletztengeld,
 - Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen;
- c) nach dem Mutterschutzgesetz, der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung:
 - Mutterschaftsgeld,
 - Zuschuß zum Mutterschaftsgeld,
 - Sonderunterstützung,
 - Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;
- d) nach dem Soldatenversorgungsgesetz:
 - Arbeitslosenbeihilfe,

- Arbeitslosenhilfe;
 - e) nach dem Bundesseuchengesetz:
 - Entschädigungen für Verdienstausfall;
 - f) nach dem Bundesversorgungsgesetz:
 - Versorgungskrankengeld,
 - Übergangsgeld;
 - g) nach dem Altersteilzeitgesetz:
 - Aufstockungsbeträge;
 - h) nach dem Unterhaltssicherungsgesetz:
 - Verdienstausfallentschädigung;
 - i) nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld:
 - Vorruhestandsgeld.
2. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben,
3. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Nr. 3 EStG, die auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind.“

3. Ziffer 2.3.4, zehnter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„—§ 25 a Abs. 2 Nr. 10 II. WoBauG

die Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden (abzüglich Werbungskosten), auch wenn die Bezüge der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß §§ 22 Nr. 1 Satz 2 oder 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht zuzurechnen sind. Unterhaltsleistungen für Kinder sind ebenfalls Einkommen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG und daher den Kindern zuzurechnen, für die sie gewährt werden. Weiter sind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz als Einkommen anzurechnen.“

4. Ziffer 2.3.6 erhält folgende Fassung:

„2.3.6 Nicht zum Jahreseinkommen rechnen die steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG, soweit sie nicht in § 25 a Abs. 2 II. WoBauG als anrechnungspflichtig aufgeführt sind.

Demnach bleiben z. B. folgende steuerfreie Einnahmen anrechnungsfrei:

- das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz,
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen aus einer Krankenversicherung,
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 1304 e RVO,
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz (nicht dagegen die vermögenswirksame Leistung),
- Leistungen aus einer Pflegeversicherung,
- Zahlungen ab dem 1. April 1995 von Pflegebedürftigen an pflegende Personen, wenn sie Angehörige der Pflegebedürftigen sind oder wenn die pflegende Person damit eine sittliche Pflicht gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt,
- Leistungen aus dem Programm „Humanitäre Soforthilfe“ an HIV-infizierte Personen,

Wegen weiterer steuerfreier Einnahmen vgl. § 3 EStG.

Ebenfalls nicht anzurechnen ist Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz, weil dieses steuerfrei ist und § 25 a Abs. 2 II. WoBauG keine Anrechnung vorsieht.

Keine Einkunft i. S. des EStG und damit anrechnungsfrei ist die Eigenheimzulage nach dem Gesetz zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung.“

5. Ziffer 2.3.7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„2.3.7.1 Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein. Es kommt weder auf die Höhe der gezahlten Steuern noch darauf an, ob sie einmalig oder laufend gezahlt werden oder ob sie zurückerstattet werden. Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen, sofern die Steuerpflichtigkeit nicht offensichtlich ist. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden. Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, ist vom gesamten ermittelten Einkommen auch dann ein Betrag von 10 v. H. abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Ergibt sich eine Verpflichtung zur Steuerzahlung nur wegen einer Zusammenveranlagung (z. B. ein Ehegatte hat steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, der andere Ehegatte bezieht steuerfreie Arbeitslosenhilfe), kann der 10 v. H.-Abzug wegen Steuerzahlung nur bei demjenigen erfolgen, dessen Einkünfte die Steuerpflicht auslösen. Haben dagegen beide prinzipiell steuerpflichtige Einkünfte (z. B. haben beide Ehegatten jeweils Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit), einer jedoch solch geringe, daß diese bei einer Getrenntveranlagung keine Steuerpflicht auslösen würden, ist der 10 v. H.-Abzug bei beiden vorzunehmen, weil die Zusammenveranlagung steuerlich die Anrechnung der Einkünfte des Ehegatten zur Folge hat.“

6. Ziffer 2.3.7.2 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„2.3.7.2 Der jeweilige 10 v. H.-Abzug ist nach § 25 b Abs. 2 II. WoBauG auch dann zu gewähren, wenn zwar keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch mehr als nur geringfügige laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen geleistet werden, wenn diese Beiträge den Zweckbestimmungen der Pflichtbeiträge entsprechen. Zu beachten ist, daß bei Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe kein 10 v. H.-Abzug möglich ist, weil in diesen Fällen die Versicherung in der Renten- und Krankenversicherung beitragsfrei erfolgt. Bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist dagegen ein 10 v. H.-Abzug für Krankenversicherungsbeiträge vorzunehmen, wenn — wie im Regelfall — eine Pflichtversicherung in der Rentenpflichtkrankenversicherung besteht, weil dafür eine Beitragszahlung erfolgt. Im Fall einer freiwilligen Krankenversicherung (wegen fehlender Krankenversicherungspflicht) hängt der 10 v. H.-Abzug davon ab, ob der monatliche Beitrag mehr als geringfügig ist.

Geringfügig sind Beiträge unter 80,— DM je Versicherungsart monatlich. Einmalige Beträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, bleiben unberücksichtigt.“

7. Ziffer 3.2, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„—§ 25 d Abs. 1 Nr. 1 II. WoBauG

1 800,— DM

für jedes Kind unter 12 Jahren, für das die antragstellende Person Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhält. Weitere Voraussetzung ist, daß ...“

8. Die zweite Seite der Anlage 2 (Einkommenserklärung zur Einkommensermittlung nach den §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) erhält die als Anlage abgedruckte Fassung.

Diese Richtlinienänderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die geänderten Richtlinien sind auch auf solche Anträge anzuwenden, über die am 31. Dezember 1995 noch nicht entschieden ist.

Die Landräte werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich zu informieren.

Wiesbaden, 11. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII b 3 — 62 c 44 — 500/95
— Gült.-Verz. 36221 —

StAnz. 4/1996 S. 354

(Seite 2 der Anlage 2)

Übertrag

3. Steuerfreie Bezüge- soweit nicht schon unter Nr. 1.1 oder 1.2 angegeben - (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozialhilfe, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte):

Art der Bezüge	Betrag in DM
- Falls Raum nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden -	Summe

4.1. Ich bitte um Berücksichtigung von Werbungskosten-Pauschbeträge für folgende Einnahmen :

<input type="checkbox"/> Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit o. aus pauschal versteuertem Arbeitslohn	<input type="checkbox"/> Einnahmen ab 1.1.1996 aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> Renten- und Unterhaltsleistungen :	<input type="checkbox"/> Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden -			
2000 DM	42,- DM je m ² Wohnfläche u. Jahr	200 DM	100 DM bzw. 200 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten M
Betrag in DM	Betrag in DM	Betrag in DM	Betrag in DM
Summe			

4.2. Da meine Werbungskosten die vorgenannten Pauschbeträge übersteigen bzw. dafür keine Pauschbeträge vorgesehen sind, mache ich die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe geltend und füge entsprechende Belege bei:

Art der Aufwendungen	Betrag in DM
- Falls Raum nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden -	Summe

4.3 Zwischensumme: (Übertrag) + (Summe Nr. 3) - (Summe Nr. 4.1) - (Summe Nr. 4.2)	Betrag in DM
--	--------------

5. Ich werde zur Einkommensteuer voranlagt. Die Summe der positiven Einkünfte betrug nach Abzug der Werbungskosten: zu erwartende Einkunftsveränderungen bitte unter den Nrn. 6. bis 6.3 angeben.
(Nur anzugeben, wenn keine Angaben unter den Nrn. 1.1 oder 1.2 gemacht wurden).

Jahr	Betrag in DM

Übertrag

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

114

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Bezug: Erlaß vom 3. Juli 1992 (StAnz. S. 1739)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz wurde auf Grund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 5. Juli 1994 (BGBl. I S. 1453) neu gefaßt; sie wird hiermit eingeführt.

Die in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 1994 anzuwenden.

Die o. a. Verwaltungsvorschrift vom 3. Juli 1992 wird aufgehoben.

Die Vordrucke können Anfang des Jahres über die Landesbeschaffungsstelle (Bestellnummern siehe VwV-Gliederung) oder als Diskette (MS-DOS) unmittelbar über das HMUEJFG bezogen werden.

Wiesbaden, 18. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
III B 2 — 79 b 16.05 — 2/95
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 4/1996 S. 357

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes
und des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz**

Gliederung

1. Grundsatz
2. Arten der Abwasserabgabe
3. Zuständigkeit und Verfahren
 - 3.1 Zuständige Behörde
 - 3.2 Verfahren
 - 3.2.1 Erklärung des Abgabepflichtigen
 - 3.2.1.1 Ermittlung der Bewertungsgrundlagen
 - 3.2.1.2 Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage
 - 3.2.1.3 Vorlage der Erklärung
 - 3.2.1.4 Verspätungszuschlag
 - 3.2.1.5 Fachtechnische Prüfung
 - 3.2.2 Abgabenummer
 - 3.2.3 Vordrucke
 - 3.2.4 Kosten
4. Ermittlung der Abwasserabgabe
 - 4.1 Abwasserabgabe für Schmutzwasser
 - 4.1.1 Bewertungsgrundlagen
 - 4.1.1.1 Schädlichkeitsparameter (§ 3 sowie Anlage zu § 3 AbwAG)
 - 4.1.1.1.2 Überwachungswert
 - 4.1.1.1.3 Schadeinheiten
 - 4.1.2 Ermittlung in sonstigen Fällen
 - 4.1.3 Ermittlung aufgrund von Anträgen und Erklärungen des Abgabepflichtigen
 - 4.1.3.1 Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung
 - 4.1.3.2 Antrag auf Berücksichtigung von Nachklärteichen
 - 4.1.3.3 Erklärung einer verringerten Einleitung
 - 4.1.4 Erhöhung der Abwasserabgabe aufgrund wasserbehördlicher Überwachung
 - 4.1.5 Ermäßigung der Abwasserabgabe
 - 4.1.6 Ausnahmen von der Abgabepflicht
 - 4.1.6.1 Ausnahmen von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 1 AbwAG
 - 4.1.6.2 Ausnahme bei Einleitung in Untergrundschichten nach § 10 Abs. 2 AbwAG und § 3 Abs. 1 HABwAG

- 4.2 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser
- 4.3 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser
 - 4.3.1 Allgemeines
 - 4.3.2 Regeln der Technik beim Mischverfahren
 - 4.3.2.1 Schmutzfrachtberechnung
 - 4.3.2.2 Anforderungen an einzelne Entlastungsanlagen
 - 4.3.3 Regeln der Technik beim Trennverfahren
 - 4.3.4 Bauzeitbefreiung für Niederschlagswasseranlagen
- 4.4 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG
 - 4.4.1 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG
 - 4.4.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen nach § 10 Abs. 3 AbwAG
 - 4.4.1.2 Verrechnung beim Anschluß von Teilortskanalisationen (TOK)
 - 4.4.1.3 Verrechnung bei Maßnahmen an Teilströmen
 - 4.4.1.4 Berücksichtigung von Landeszuweisungen
 - 4.4.1.5 Verfahren
 - 4.4.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG
5. Abwasserabgabebescheid
 - 5.1 Angaben im Bescheid
 - 5.2 Erstattung
 - 5.3 Fälligkeit

Anlagen Erklärungsvordrucke

01. Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge
 - Textteil

BESTELLNUMMER: 9.850 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: ejsm01.doc
 - Anlage JSM-1 = Trockenwettermethode

BESTELLNUMMER: 9.851-1 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: ejsm02.doc
 - Anlage JSM-2 = Dichtemittelmethode

BESTELLNUMMER: 9.851-2 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: ejsm03.doc
02. Erklärung „Kommunal“

BESTELLNUMMER: 9.852-1, 9.852-2 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eerkl01.doc, eerkl02.doc
03. Erklärung „Sonstige“

BESTELLNUMMER: 9.853 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eerkl03.doc
04. Anlage KK

BESTELLNUMMER: 9.854 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlkk01.doc
05. Anlage KE

BESTELLNUMMER: 9.855 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlke01.doc
06. Anlage NW-K

BESTELLNUMMER: 9.856-1, 9.856-2 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlnwk1.doc, eanlnwk2.doc
07. Anlage Beiblatt NW-K

BESTELLNUMMER: 9.857 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlnwk3.doc
08. Anlage NW-P

BESTELLNUMMER: 9.858 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlnwp1.doc
09. Anlage BZB

BESTELLNUMMER: 9.859 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlbzb1.doc
10. Anlage VR

BESTELLNUMMER: 9.860-1, 9.860-2, 9.860-3 AbwAG (E)
EDV-NUMMER: eanlv01.doc, eanlv02.doc, eanlv03.doc

Anlagen Festsetzungsvordrucke**01. Vorauszahlungsbescheid**

BESTELLNUMMER: 9.862-1, 9.862-2 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fvorau1a.doc (ohne Kassenanordnung),
 fvoraulb.doc (mit Kassenanordnung), fvoraus2.doc

02. Festsetzungsbescheid „Kommunal“

BESTELLNUMMER: 9.863-1, 9.863-2, 9.863-3, 9.863-4 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: ffestk1a.doc (ohne Kassenanordnung),
 ffestk1b.doc (mit Kassenanordnung), ffestk2.doc, ffestk3.doc, ffestk4.doc

03. Festsetzungsbescheid „Sonstige“

BESTELLNUMMER: 9.864, 9.863-2, 9.863-3, 9.863-4 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: ffests1a.doc (ohne Kassenanordnung),
 ffests1b.doc (mit Kassenanordnung), ffestk2.doc, ffestk3.doc, ffestk4.doc

04. Anlage KK

BESTELLNUMMER: 9.865-1, 9.865-2 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlkk01.doc, fanlkk02.doc

05. Anlage KE

BESTELLNUMMER: 9.866 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlke01.doc

06. Anlage NW-K

BESTELLNUMMER: 9.867-1, 9.867-2 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlnwk1.doc, fanlnwk02.doc

07. Anlage ZK

BESTELLNUMMER: 9.868-1, 9.868-2, 9.868-3 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlzk01.doc, fanlzk02.doc, fanlzk03.doc

08. Anlage NW-P

BESTELLNUMMER: 9.869 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlnwp1.doc

09. Anlage IG

BESTELLNUMMER: 9.870-1, 9.870-2, 9.870-3 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlig01.doc, fanlig02.doc, fanlig03.doc

10. Anlage VR

BESTELLNUMMER: 9.871-1, 9.871-2 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlvr01.doc, fanlvr02.doc

11. Anlage VVR

BESTELLNUMMER: 9.872 AbwAG (F)
EDV-NUMMER: fanlvvr1.doc

1. Grundsatz.

Für das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist eine Abgabe zu errichten. Die Abwasserabgabe soll zur Reinhaltung der Gewässer beitragen und die Kostenlast für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich von Gewässerbelastungen durch Abwasser gerechter verteilen.

Die Abwasserabgabengesetze — AbwAG/HAbwAG — ergänzen die wassergesetzlichen Vorschriften durch finanzielle Anreize. Durch die Zahlung der Abwasserabgabe erwirbt der Einleiter jedoch keine Berechtigung zur Abwassereinleitung.

2. Arten der Abwasserabgabe

Das Abwasserabgabengesetz unterscheidet Abgaben

1. für das Einleiten von Schmutzwasser außer Kleineinleitungen (§§ 4 und 6 AbwAG),
2. für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (§ 8 AbwAG),
3. für das Einleiten von Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG).

Das Abwasser wird im Rahmen des abwasserabgaberechtlichen Vollzugs in Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterteilt (§ 2 Abs. 1 AbwAG).

Seit der 2. Novellierung des Abwasserabgabengesetzes umfaßt der Schmutzwasserbegriff auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Deponiesickerwasser). Keine Abgabepflicht besteht dagegen für Deponiesickerwasser, das nicht gesammelt und eingeleitet wird, sondern unmittelbar in den Untergrund versickert.

3. Zuständigkeit und Verfahren

(§§ 1 und 10 HAbwAG; § 94 HWG)

3.1 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des Hessischen Ausführungsgeset-

zes zum Abwasserabgabengesetz ist die nach § 94 HWG zuständige Wasserbehörde. Dabei ist insbesondere die Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde vom 27. Juli 1990 (GVBl. I S. 523) zu beachten. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 2 c) dieser Verordnung erstreckt sich die Genehmigungs- und Erlaubniszuständigkeit der oberen Wasserbehörde auch auf die Genehmigung von Abwasseranlagen (Kanälen, Entlastungsanlagen), die mit einer Kläranlage, für deren Genehmigung bzw. deren Abwassereinleitung die obere Wasserbehörde zuständig ist, in Verbindung stehen. Somit ist die obere Wasserbehörde in diesen Fällen nicht nur für die Festsetzung der Schmutzwasserabgabe wegen der Abwassereinleitung aus der Kläranlage, sondern auch für die Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe (sowohl bei Misch- als auch Trennsystem) zuständig. Da bei Kleineinleitungen die untere Wasserbehörde zuständig ist, ist für die Festsetzung der Kleineinleiterabgabe grundsätzlich die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben. Dies gilt nicht, wenn die obere Wasserbehörde für einen Abgabepflichtigen umfassend zuständig ist, d. h., in diesen Fällen geht die Zuständigkeit auch hinsichtlich der Kleineinleiterabgabe auf die obere Wasserbehörde über (§ 10 Satz 3 HAbwAG).

3.2 Verfahren**3.2.1 Erklärung des Abgabepflichtigen (§ 11 Abs. 2 und 3 AbwAG; § 8 HAbwAG).****3.2.1.1 Ermittlung der Bewertungsgrundlagen**

Bei Schmutzwassereinleitungen ist die Vorlage einer Abgabeerklärung in aller Regel nicht notwendig, weil die Abgabe

- auf der Grundlage des Einleitebescheides oder
- auf Grund der Erklärung des Einleiters nach § 6 AbwAG oder
- auf Grund der Meßergebnisse der staatlichen Überwachung (vgl. § 6 AbwAG) festgesetzt wird.

Liegen keine Meßergebnisse der staatlichen Überwachung vor (wie dies bei Schmutzwassereinleitungen aus öffentlichen Kanalisationen nach Behandlung in Kleinkläranlagen — TOK — der Fall ist), ist die Abgabe nach § 6 AbwAG zu schätzen, wozu die Vorlage einer Abgabenerklärung notwendig ist.

Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist nach Anlage 1 (Anlage JSM) dieser Verwaltungsvorschrift durchzuführen.

Zur Festsetzung der Abgabe für
— Niederschlagswassereinleitungen
— Kleininleitungen

ist dagegen stets die Vorlage einer Abgabenerklärung notwendig.

Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwassereinleiter, so hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2.1.2 Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage

Die für die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten erforderlichen Einwohnerzahlen sind für jedes Jahr, bezogen auf die Verhältnisse am 30. Juni, zu erklären. Auch mit Zweitwohnsitz gemeldete Einwohner sind zu berücksichtigen.

3.2.1.3 Vorlage der Erklärung

Die Erklärung ist der Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorzulegen. Sie ist auch dann abzugeben, wenn sich keine Veränderung gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungsjahr ergeben hat.

3.2.1.4 Verspätungszuschlag

Nach § 15 Abs. 2 HABwAG kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, d. h., die Festsetzung steht im Ermessen der Behörde. Soweit erstmalig und kurzfristig die Erklärungsfrist überschritten wird, ist eine Verhängung von Verspätungszuschlägen nicht erforderlich. Nach § 152 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, der sinngemäß anzuwenden ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 HABwAG), ist von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abzusehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

Der Verspätungszuschlag darf nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HABwAG i. V. m. § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung 10 v. H. der festgesetzten Abgabe nicht übersteigen und höchstens 10 000,— DM betragen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Abgabepflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Abgabenerklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Festsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile, das Verschulden und die Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 HABwAG i. V. m. § 152 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung). Soweit bereits eine Vorauszahlung erfolgt war, ist dies bei einer eventuellen Festsetzung des Verspätungszuschlags in der Weise zu berücksichtigen, daß der Verspätungszuschlag nur auf der Grundlage des Differenzbetrages zwischen geleisteter Vorauszahlung und festgesetzter Abgabe bemessen werden darf.

3.2.1.5 Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische Prüfung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt, soweit diese nicht bei der oberen Wasserbehörde selbst erfolgt. Sie ist insbesondere bei Anträgen nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG sowie Niederschlagswassereinleitungen erforderlich.

3.2.2 Abgabenummer

Die Bescheide zur Festsetzung der Abwasserabgaben erhalten eine zwölfstellige Abgabenummer.

Die Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
neunstellige Schlüsselnummer der Gemeinde und des Gemeindeteils, in der die Einleitungen erfolgen,

10. Stelle Ziffern 0 bis 4: Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde,

Ziffer 0: Gemeinden,
Ziffer 1: Abwasser- und Zweckverbände,

Ziffer 2: industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige Abgabepflichtige,

Ziffern 3 und 4: Freistellen,

10. Stelle Ziffern 5 bis 9: Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde,

Ziffer 5: Gemeinden,
Ziffer 6: Abwasser- und Zweckverbände,

Ziffer 7: industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige Abgabepflichtige,

Ziffern 8 und 9: Freistellen,

11. und 12. Stelle: fortlaufende Numerierung der Abgabepflichtigen 01, 02, 03 usw.

Erfaßt der Abgabebescheid Einleitungen in mehreren Gemeindeteilen, so sind die Stellen 7 bis 9 mit 000 zu belegen.

Im Schriftverkehr ist neben dem Aktenzeichen des wasserrechtlichen Einleitbescheides immer die Abgabenummer anzugeben.

3.2.3 Vordrucke

Für den Vollzug sind die in der Anlage veröffentlichten Mustervordrucke zu verwenden, die auch von der Landesbeschaffungsstelle bezogen werden können. Abweichungen aus Zweckmäßigkeitsgründen sind zulässig, soweit die Inhalte beibehalten werden und die zuständige Wasserbehörde zustimmt.

3.2.4 Kosten

Die Festsetzung der Abwasserabgabe (§ 11 HABwAG) ist gebührenfrei (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes — HVwKostG —).

Wird die Wasserbehörde nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag tätig, besteht Kostenfreiheit, wenn dabei ein rechtlich unselbständiger Verfahrensteil des kostenfreien Abwasserabgabefestsetzungsverfahrens vorliegt (z. B. Festsetzung der Vorbelastung).

4. Ermittlung der Abwasserabgabe

4.1 Abwasserabgabe für Schmutzwasser

4.1.1 Bewertungsgrundlagen (§ 3 AbwAG)

Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Bei der Einleitung wird die Schädlichkeit grundsätzlich auf der Grundlage der in Abschnitt A der Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführten Schadeinheiten und Meßeinheiten ermittelt. Für das Einhalten der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG ist nicht die einzelne Einleitestelle, sondern der Gesamtbereich der TOK maßgeblich.

Dies gilt auch für Schmutzwassereinleitungen aus TOK's, für die in aller Regel im Einleitbescheid weder Überwachungswerte noch eine JSM enthalten sind und die daher (da auch keine Erklärung nach § 6 AbwAG vorliegen wird) zu schätzen sind. Bei der Schätzung ist unter Zugrundelegung des ATV-Arbeitsblattes A 131 sowie einer Wassermenge von 200 l/Ed einschließlich Fremdwasser, grundsätzlich von folgenden Überwachungswerten auszugehen:

bei ordnungsgemäßer mechanischer Behandlung	bei nicht ordnungsgemäßer mechanischer Behandlung
CSB 400 mg/l	CSB 600 mg/l
P _{ges.} 11,5 mg/l	P _{ges.} 12,5 mg/l
N _{ges.} 50 mg/l	N _{ges.} 55 mg/l

Bei der Ermittlung der JSM sind 200 l/Ed zugrunde zu legen (EGW bleiben unberücksichtigt).

4.1.1.1 Schädlichkeitsparameter (§ 3 sowie Anlage zu § 3 AbwAG)

Die Parameter zur Ermittlung der Schädlichkeit von Schmutzwassereinleitungen sind in § 3 sowie in Abschnitt A der Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführt.

4.1.1.2 Überwachungswert

Maßgeblich für die Berechnung der Schadeinheiten ist der im Einleitbescheid festgelegte Überwachungswert.

Seit 1989 (2. Novelle zum AbwAG) bezieht die neue Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG die der Abgabeberechnung zugrunde zu legenden Konzentrationswerte auf das Abwasser, nicht nur auf das Schmutzwasser. Soweit für Trockenwetter- und Regenwetterabfluß unterschiedliche Überwachungswerte festgelegt sind, ist der Abgabeberechnung der höchste Wert zugrunde zu legen.

4.1.1.3 Schadeinheiten (§ 3 Abs. 1, §§ 4, 6, 7, 8, Anlage A zu § 3 AbwAG)

Die Zahl der Schadeinheiten errechnet sich aus dem Produkt

Jahresschadstofffracht × Schädlichkeitsfaktor.

Die Jahresschadstofffracht wird durch Multiplikation des für den jeweiligen Schadstoffparameter festgelegten Überwachungswertes mit der Jahresschmutzwassermenge ermittelt. Der Schädlichkeitsfaktor ist der Tabelle der Anlage zu § 3 AbwAG, Spalte 3, zu entnehmen.

Bei der Meßgröße Giftigkeit gegenüber Fischen (Fischgiftigkeit) errechnet sich die Zahl der Schadeinheiten aus dem Quotienten

Jahresschmutzwassermenge × Verdünnungsfaktor : 3000.

Der Verdünnungsfaktor $G_F = 1 + n$ gibt dabei an, in welcher Verdünnung ($G_F = 1 + n$) das Schmutzwasser beim Fischtest keine Giftwirkung mehr verursacht, d. h., die Testfische den Test schadlos überleben. Der Schwellenwert $G_F = 2$ (Tabelle der Anlage zu § 3, Spalte 4) bedeutet, daß eine Abwasserabgabe für den Parameter Fischgiftigkeit erst nach der Überschreitung der Verdünnung $1 + 1$ (Überwachungswert) zu berechnen ist.

Bei der Ermittlung der Schadeinheiten sind jeweils nur die vollen, in der Tabelle der Anlage zu § 3 AbwAG enthaltenen Meßwerte zur Berechnung zu benutzen. Es werden somit nur Kubikmeter bzw. kg oder g Jahresmenge ohne Dezimalstellen berücksichtigt. Über die vollen Meßeinheiten hinaus verbleibende Teilmengen bleiben unberücksichtigt. Soweit eine prozentuale Erhöhung (§ 4 Abs. 4 AbwAG) oder prozentuale Ermäßigung (§ 9 Abs. 5 und 6 AbwAG) vorzunehmen ist, ist immer auf die volle Prozentzahl abzurunden.

4.1.2 Ermittlung in sonstigen Fällen (§ 6 AbwAG)

Soweit der Einleitbescheid keine Angaben enthält, gilt § 6 AbwAG. Sofern eine Erklärung nach § 6 AbwAG nicht abgegeben wird, kommt eine Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht in Betracht, selbst wenn die Anforderungen der maßgeblichen Abwasserverwaltungsvorschrift eingehalten werden. Hierdurch soll der Einleiter angehalten werden, rechtzeitig und vollständig die erforderlichen Angaben gegenüber der Behörde zu machen.

Für die Schätzung der JSM nach § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG ist der Eigenkontrollbericht nach der EKVO zugrunde zu legen.

4.1.3 Ermittlung auf Grund von Anträgen und Erklärungen des Abgabepflichtigen

Die Anträge und Erklärungen zu 4.1.3.3 werden nur berücksichtigt, wenn Einleitbescheide mit den erforderlichen Werten vorliegen.

4.1.3.1 Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung (§ 4 Abs. 3 AbwAG; § 5 HABwAG)

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist insbesondere, daß das Wasser bzw. der Wasserstrom vor Gebrauch unmittelbar einem Gewässer entnommen wurde.

Die Vorbelastung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Schwellenwerte des Abschnittes A der Anlage zu § 3 AbwAG unterschritten werden.

Liegt für ein Gewässer oder Teile eines Gewässers keine Rechtsverordnung nach § 5 HABwAG vor, aus der die Vorbelastung zu entnehmen ist, schätzt die Wasserbehörde die Vorbelastung.

Hierbei ist auf vorhandene Daten der Gewässeraufsicht zurückzugreifen. Bei der Schätzung können auch Ergeb-

nisse der Eigenkontrolle berücksichtigt werden. Untersuchungsergebnisse, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die festgestellte Vorbelastung ist für jeden Abgabeparameter von dem Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder dem nach § 6 Abs. 1, Sätze 1—3 AbwAG maßgeblichen Wert abzuziehen. Ist die Differenz nicht größer als der jeweilige Schwellenwert der Anlage zu § 3 AbwAG, so entfällt für diesen Abgabeparameter die Abgabefestsetzung.

Verbleibt nach Abzug der Vorbelastung ein über dem Schwellenwert liegender Wert, so wird die Vorbelastung grundsätzlich in der Weise in Abzug gebracht, daß

— zunächst die SE ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt werden und

— dann davon die sich aus der Vorbelastung des entnommenen Wassers ergebenden SE abgezogen werden.

Soweit keine Aufkonzentrierung der Schadstoffe infolge Verminderung der entnommenen Wassermenge erfolgt, kann die Berücksichtigung der Vorbelastung auch dadurch erfolgen, daß vom Überwachungswert (Konzentrationswert) die Vorbelastungskonzentration abgezogen wird.

4.1.3.2 Antrag auf Berücksichtigung von Nachklärteichen (§ 3 Abs. 3 AbwAG; § 4 HABwAG)

Nachklärteiche i. S. des § 3 Abs. 3 AbwAG sind Anlagen in einem Gewässer i. S. des § 1 WHG, die

1. einer Kläranlage räumlich und klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind und

2. in denen durch Einrichtungen, die zum Zwecke der Nachklärung errichtet und betrieben werden, eine Verminderung der Schädlichkeit des von dem Abgabepflichtigen eingeleiteten Abwassers erzielt wird.

Nachklärteiche im o. g. Sinne unterscheiden sich von anderen Abwasserteichen, die ähnliche Aufgaben übernehmen können, in erster Linie durch die Lage der im Einleitbescheid festgelegten Einleitestelle. Da Nachklärteiche im abgaberechtlichen Sinne Bestandteil eines Gewässers sein müssen, liegt die Einleitung und damit der maßgebliche Meßpunkt für die Einleitungskontrolle vor dem Nachklärteich. Die Verminderung der Schädlichkeit im Nachklärteich kann deshalb meßtechnisch nicht erfaßt, sondern nur geschätzt werden.

Die natürliche Selbstreinigung des Gewässers sowie das Absetzen von Schmutzstoffen in Stauseen und ähnlichen Anlagen, die nicht zum Zwecke der Nachklärung errichtet und betrieben werden, können nicht abgabemindernd geltend gemacht werden.

Der Abgabepflichtige hat in dem vorzulegenden Antrag nachzuweisen, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die von ihm geschätzte Verminderung der Schädlichkeit für jeden bewerteten Schadstoffparameter anzugeben. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Nachklärteichs sowie seiner Einrichtungen und Wirkungsweise beizufügen.

4.1.3.3 Erklärung einer verringerten Einleitung (§ 4 Abs. 5 AbwAG; § 7 Abs. 2 HABwAG)

Der Einleiter kann sich durch Erklärung gegenüber der Behörde mit nur abgaberechtlicher Wirkung verpflichten, geringere als im Einleitbescheid festgelegte Werte einzuhalten. Er kann entsprechend einer zu erwartenden Veränderung zeitlich gestaffelte Werte beantragen.

Die Erklärung wird nur für die Zeit nach dem Eingang bei der Wasserbehörde wirksam.

Die Erklärung, einen um mindestens 20 v. H. geringeren Wert einzuhalten, muß sich auf mindestens einen Überwachungswert oder auf die Schmutzwassermenge beziehen. Die im Erklärungszeitraum maßgebliche Schmutzwassermenge wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Zahl der Tage im Jahresschmutzwassermenge} \times \text{Erklärungszeitraum mit Schmutzwassereinleitung}}{\text{Zahl der Tage im Jahr mit Schmutzwassereinleitung}}$$

Ist die Jahresschmutzwassermenge im Wasserrechtsbescheid für das Jahr bereits gestaffelt, so ist die Schmutzwassermenge abschnittsweise durch die Zahl der für sie maßgeblichen Tage zu dividieren und so der Basiswert zu ermitteln, der um mindestens 20 v. H. zu unterschreiten ist.

In der Erklärung sind die Umstände, auf denen die beabsichtigte Einhaltung niedrigerer Werte beruht, darzulegen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG) z. B. geringere Abwasserbelastungen wegen Produktionsrückgangs, vorübergehender Ausfall eines Produktionsbetriebes.

Die Einhaltung der erklärten niedrigeren Werte ist vom Abwassereinleiter durch ein von der Wasserbehörde zugelassenes Meßprogramm, in das auch die Meßwerte der staatlichen Gewässeraufsicht einzubeziehen sind, nachzuweisen (§ 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG).

Für das behördlich zugelassene Meßprogramm kann auch die vom Abwassereinleiter auf Grund der EKVO bzw. des Einleitebescheides durchzuführende Eigenkontrolle herangezogen werden. Dies bedeutet dann, daß im Erklärungszeitraum die Eigenmeßergebnisse sowie die Ergebnisse der staatlichen Kontrolle die Einhaltung der erklärten Werte dokumentieren müssen, wobei die 4-aus-5-Regel gilt. Die Eigenmeßdaten sind vom Abwassereinleiter — unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, der Analyse-methode — innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erklärungszeitraums, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Veranlagungsjahres, der Wasserbehörde vorzulegen. Ergibt sich daraus, daß der/die erklärte(n) Wert(e) nicht eingehalten wurde(n) und auch nach der 4-aus-5-Regelung nicht als eingehalten gelten, so erfolgt die Abgabefestsetzung insoweit auf der Grundlage der Überwachungswerte des Einleitebescheides und nicht nach den erklärten Werten. Werden nach dem Eigenmeßprogramm auch die Bescheidwerte überschritten (während im Rahmen der staatlichen Überwachung keine Überschreitung festgestellt wird!), so führt dies nicht zu einer Erhöhung der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG, weil diese Regelung nur Anwendung findet, wenn die Nichteinhaltung im Rahmen der staatlichen Überwachung festgestellt wird. Falls die behördliche Überwachung jedoch ergeben sollte, daß im Erklärungszeitraum sogar der Bescheidwert nicht eingehalten wurde (und auch nicht als eingehalten gilt, wenn nur die behördliche Überwachung berücksichtigt wird!), so ist die Abgabe auf der Grundlage des Bescheidwertes festzusetzen, wobei eine Erhöhung der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG erfolgt.

4.1.4 Erhöhung der Abwasserabgabe auf Grund wasserbehördlicher Überwachung (§ 4 Abs. 4 AbwAG)

Ob ein Überwachungswert eingehalten wurde, richtet sich nach den Festlegungen des Einleitebescheides. Im Rahmen des § 4 Abs. 4 AbwAG können verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Der Meßwert der staatlichen Gewässerüberwachung überschreitet zwar den Überwachungswert, dieser gilt aber dennoch als eingehalten. Folge: Keine Erhöhung!

Beispiel¹:

CSB-Überwachungswert: 50 mg/l
gemessene Werte: 50, 30, 40, 35, 60 mg/l

Zwar überschreitet der CSB-Wert von 60 mg/l den festgelegten CSB-Überwachungswert von 50 mg/l, doch gilt dieser noch als eingehalten.

2. Der Überwachungswert wird überschritten und gilt einmal als nicht eingehalten. Folge: Erhöhung des Überwachungswertes um die Hälfte des Vmhundert-satzes, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

Beispiel¹:

CSB-Überwachungswert: 50 mg/l
gemessene Werte: 30, 50, 40, 35, 75, 60 mg/l

Der Meßwert 75 liegt zwar über dem Überwachungswert von 50, doch gilt der Überwachungswert bei diesem Meßwert noch als eingehalten. Erst beim letzten Meßwert von 60 gilt der Überwachungswert nicht mehr als eingehalten. Maßgeblich für die Erhöhung ist aber der höchste gemessene Einzelwert, d. h. 75. Dieser liegt um 50% über dem Überwachungswert von 50, so daß eine Erhöhung um 25% (nur beim Parameter CSB!) erfolgt.

3. Der Überwachungswert wird überschritten und gilt mehr als einmal nicht als eingehalten. Folge: Erhöhung um den vollen Vmhundert-satz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

Beispiel¹:

CSB-Überwachungswert: 50 mg/l
gemessene Werte: 40, 30, 40, 110, 150 mg/l

Erhöhung um 200%, da der höchste gemessene Wert (150) den Überwachungswert von 50 um 200% überschreitet.

4. Der Einleitebescheid enthält für alle oder einzelne Parameter keine Überwachungswerte (weil die Wasserbehörde bei der Bescheiderstellung bzw. An-passung gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG davon ausging, daß die in der Anlage zu § 3 aufgeführten Schwellen-werte nicht überschritten würden), doch die Meßer-ggebnisse der staatlichen Gewässeraufsicht überschrei-ten die in der Anlage zu § 3 angegebenen Konzentra-tionen. Folge:

- a) bei einmaligem Überschreiten des Schwellenwertes wird die Zahl der Schadeinheiten um die Hälfte des Vmhundert-satzes erhöht, um den der höchste gemessene Einzelwert den Konzentrationsschwellenwert überschreitet.

Beispiel¹:

gemessene CSB-Werte: 15, 15, 15, 25 mg/l

Zunächst wird unter Zugrundelegung des Schwellenwertes von 20 mg/l die Zahl der Schadeinheiten berechnet. Anschließend wird sie um 12,5% erhöht, da der Meßwert 25 um 25% über dem Schwellenwert von 20 liegt.

- b) bei mehrmaligem Überschreiten des Schwellenwertes wird die Zahl der Schadeinheiten um den Vmhundert-satz erhöht, um den der höchste gemessene Einzelwert den Schwellenwert überschreitet.

Beispiel¹:

gemessene CSB-Werte: 15, 15, 25, 30 mg/l

Da der höchste gemessene Wert von 30 um 50% über dem Schwellenwert von 20 liegt und dieser zweimal überschritten wurde, erfolgt eine Erhöhung um 50%.

5. Der Einleitebescheid enthält neben dem für die Abgabefestsetzung maßgeblichen Überwachungswert auch noch einen Überwachungswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. 2-h-Mischprobe und qualifizierte Stichprobe), und lediglich der Überwachungswert für den kürzeren Zeitraum wird nicht eingehalten (das AbwAG spricht zwar von „Überschreitung“, doch handelt es sich hier um eine redaktionelle Ungenauigkeit). Folge: Erhöhung der Schadeinheiten um den vollen Vmhundert-satz bei mehrmaliger oder den halben Vmhundert-satz bei einmaliger Überschreitung

Beispiel¹:

CSB-Überwachungswert für die 2-h-Probe: 50 mg/l
SB-Überwachungswert für die Stichprobe: 60 mg/l
gemessene Werte in 2-h-Probe: 30, 40, 25, 40, 50 mg/l
gemessene Werte in Stichprobe: 60, 50, 60, 60, 75, 75 mg/l

Maßgeblich für die Abgabeberechnung ist der Überwachungswert für die 2-h-Probe (§ 4 Abs. 1 Satz 3 AbwAG). Obwohl dieser Überwachungswert nicht überschritten wird, erfolgt eine Erhöhung dieses Überwachungswertes, weil der Überwachungswert der Stichprobe nicht eingehalten wurde. Da der festgelegte Überwachungswert (Stichprobe) von 60 um 25% überschritten wurde, erfolgt eine Erhöhung um 12,5 % (einmaliges Überschreiten!).

6. Der Einleitebescheid enthält eine Festlegung für die in einem bestimmten Zeitraum (z. B. pro Tag) einzuhal-tende Abwassermenge, wobei es sich in der Regel um einen absoluten Höchstwert handeln wird. Wird der Höchstwert überschritten oder gilt der Überwa-chungswert als nicht eingehalten, ist die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid begrenzten abga-bewirksamen Parameter entsprechend Nr. 4 um den vollen oder den halben Vmhundert-satz, um den der höchste gemessene Wert den festgelegten Wert über-schreitet, zu erhöhen. Das gleiche gilt für die nach § 6 AbwAG erklärten Werte, wenn die Abwassermenge überschritten wird (vgl. § 6 Abs. 2 AbwAG).

7. Der Einleitebescheid enthält Frachtgrenzwerte. Werden diese überschritten oder gelten sie als nicht einge-halten, so ist die Zahl der Schadeinheiten entspre-chend Nr. 4 um den vollen oder halben Vmhundert-

¹ Alle Beispiele gehen davon aus, daß der Überwachungswert nach der 4-aus-5-Regelung mit maximal 100% Überschreitung definiert ist (vgl. Ziffer 2.2.4 der Rahmen-Abwasser-VwV).

satz, um den die gemessene Fracht die festgelegte Fracht überschreitet, zu erhöhen.

8. Der Einleitbescheid enthält auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume und/oder Festlegungen hinsichtlich der Wassermenge und/oder der Schadstofffracht. Wenn nun diese Überwachungswerte und/oder sonstige Festlegungen und die „normalen“ Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist zunächst festzustellen, um welchen Vmhundertatz in jedem Einzelfall die Zahl der Schadeinheiten erhöht werden müßte; maßgeblich ist dann der höchste Vmhundertatz.

Beispiel¹:

- a) CSB-Überwachungswert für die 24-h-Probe: 50 mg/l

CSB-Überwachungswert für die 2-h-Probe: 60 mg/l

gemessene 24-h-Werte: 50, 40, 50, 30, 70, 80 mg/l

gemessene 2-h-Werte: 50, 60, 50, 50, 150, 150 mg/l

Während bei den 24-h-Proben der Überwachungswert nur einmal als nicht eingehalten gilt, gilt er bei den 2-h-Proben zweimal als nicht eingehalten. Die Zahl der Schadeinheiten ist daher um 150% zu erhöhen, da der höchste Einzelwert von 150 in der 2-h-Probe um diesen Vmhundertatz über dem Überwachungswert von 60 liegt und diesen zweimal überschreitet.

- b) CSB-Überwachungswert für die 2-h-Probe: 50 mg/l
Abwassermenge-Höchstwert: 50 000 m³/d

gemessene CSB-Werte: 40, 40, 30, 50, 75, 80 mg/l

gemessene Abwassermengen: 50 000, 60 000, 100 000, 40 000 m³/d

Der Überwachungswert gilt nur einmal als nicht eingehalten: Der Meßwert 80 liegt um 60% über dem Überwachungswert von 50. Die als Höchstmenge festgelegte Abwassermenge wurde jedoch zweimal überschritten, dabei einmal um 100%. Dies ist daher der maßgebliche Vmhundertatz, um den alle Schadeinheiten zu erhöhen sind.

4.1.5 Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

4.1.5.1 Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG ermäßigt sich der Abgabesatz

— bis einschließlich Veranlagungsjahr 1998 um 75 v. H.,
— ab Veranlagungsjahr 1999 um 50 v. H.,

soweit der Einleitbescheid oder die nach § 6 AbwAG erklärten Überwachungswerte mindestens den Anforderungen der jeweils maßgeblichen Abwasserabgabevorschrift nach § 7 a WHG (z. B. Anhang 1 bei kommunalen Abwasserleitungen) entsprechen und diese Anforderungen im gesamten Veranlagungsjahr eingehalten werden. Dies bedeutet, daß auch dann, wenn die Anforderungen nur kurzfristig nicht eingehalten werden, die Ermäßigung für das gesamte Veranlagungsjahr entfällt.

Soweit die maßgebliche Abwasserabgabevorschrift keine Anforderungen hinsichtlich eines Abgabeparameters stellt (z. B. enthält Anhang 1 derzeit keine Anforderungen für Phosphor und Stickstoff für die kleinen Kläranlagen), so wird die Ermäßigung gewährt, falls der Einleitbescheid entweder eine Begrenzung enthält oder eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 vorliegt (§ 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG); die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn die festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden (allerdings werden dann die Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöht).

- 4.1.5.2 Eine Ermäßigung des Abgabesatzes entfällt, wenn die Bescheidwerte nur entgegen den a. a. R. d. T. durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Fremdwasser führt zu einer Verdünnung des Schmutzwassers und kann als Folge abnehmender Schmutzkonzentration den Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung beeinträchtigen. Der Fremdwasseranteil in der kommunalen Kanalisation muß daher so gering wie möglich gehalten werden und sollte den Schmutzwasseranteil nicht übersteigen. Eine Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG ist trotz eines unzulässig hohen Fremdwasseranteils allerdings beim CSB dann zulässig, wenn der Abwassereinleiter nachweist, daß die Kläranlage trotz des hohen Fremdwasseranteils durch die mechanisch-biologische Abwasserreinigung mindestens 80% der CSB-Fracht zurückhält und im Regenwetterfälle eine Wassermenge von $2 Q_s + Q_f$ (Q_s , Q_f im Jahresmittel) ordnungsgemäß behandelt wird. Der Nachweis ist durch mindestens sieben monatlich und tagesversetzte,

korrespondierende 24-h-Mischproben zu führen, wobei im arithmetischen Mittel mindestens ein Abbau von 80% vorliegen muß. Die Proben müssen bei Trockenwetter von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle entnommen und analysiert werden. Auf Verlangen der Wasserbehörde ist erneut ein Nachweis zu führen, insbesondere wenn Veränderungen der Einleitesituation eintreten (z. B. bei Anschluß zusätzlicher Flächen). Für Phosphor wird die Ermäßigung bei zu hohem Fremdwasseranteil für die Größenklasse 4 und 5 dann gewährt, wenn eine Phosphatfällung vorgenommen wird.

Für Stickstoff wird die Ermäßigung bei zu hohem Fremdwasseranteil für die Größenklasse 3—5 dann gewährt, wenn 70% der N_{ges} -Fracht zurückgehalten wird. Für den Nachweis gilt die Regelung für den CSB entsprechend.

- 4.1.5.3 Werden die Anforderungen nur für einen Parameter nicht eingehalten, so entfällt die Ermäßigung nur für diesen Parameter. Enthält eine Abgabevorschrift nach § 7 a WHG allerdings allgemeine — nicht parameterspezifische — Anforderungen (z. B. Wassersparmaßnahmen — vgl. Anhang 40), so entfällt die Ermäßigung für alle Parameter, auf die sich die geforderten Maßnahmen in irgendeiner Weise auswirken können.

- 4.1.5.4 Soweit der Einleitbescheid strengere Anforderungen enthält als die maßgebliche Abwasserabgabevorschrift, diese strengeren Anforderungen dann aber nicht eingehalten werden, kommt es für die Ermäßigung nur darauf an, ob noch die Anforderungen der Abwasserabgabevorschrift eingehalten werden.

- 4.1.5.5 Stellt ein Einleitbescheid für bestimmte Abgabeparameter keine Anforderungen, weil man davon ausging, daß die Schwellenwerte der Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten würden (und diese Erwartung sich dann als falsch herausstellt), ist die Ermäßigung des Abgabesatzes dann zu gewähren, wenn

- a) die einschlägige Abwasserabgabevorschrift nach § 7 a WHG Anforderungen stellt und diese Anforderungen eingehalten werden oder
b) keine Anforderungen in der einschlägigen Abwasserabgabevorschrift gestellt werden bzw. gar keine Abwasserabgabevorschrift existiert.

- 4.1.5.6 Soweit für eine Abwassereinleitung überhaupt keine Abwasserabgabevorschrift nach § 7 a WHG einschlägig ist (was sehr selten sein dürfte), ist die Ermäßigung dann zu gewähren, wenn die maßgeblichen Abgabeparameter im Einleitbescheid begrenzt sind oder eine Erklärung nach § 6 AbwAG vorliegt; dies folgt aus § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG.

- 4.1.5.7 § 9 Abs. 6 AbwAG regelt den Fall der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG. Danach wird der Abgabesatz ermäßigt, wenn für die erklärten Werte die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG vorliegen und der Einleitbescheid im Anschluß an die Erklärung angepaßt wird, weil die Erklärung auf einen Dauerzustand abzielte.

4.1.6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

4.1.6.1 Ausnahmen von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 1 AbwAG

Voraussetzung einer Ausnahme von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG ist, daß die Schädlichkeit des Wassers nach der Entnahme nicht erhöht wird. Das gilt z. B. für die Entnahme und das Wiedereinleiten von Kühlwasser, das nicht zusätzlich verschmutzt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Wasser in das Gewässer eingeleitet wird, aus dem es auch entnommen worden ist.

Voraussetzung einer Ausnahme von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG ist, daß

- das Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, das beim Abbau mineralischer Rohstoffe entstanden ist,
- das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird,
- das Wasser keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält,
- keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen.

Die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 AbwAG gilt nicht für das Einleiten aus Wohn- und Hotelschiffen, die einen überwiegend festen Standort haben.

Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Abgabepflicht ist von dem Einleiter zu erbringen.

4.1.6.2 Ausnahme bei Einleitung in Untergrundschichten nach § 10 Abs. 2 AbwAG und § 3 Abs. 1 HABwAG

Über eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 2 AbwAG und § 3 Abs. 1 HABwAG entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag. Dem Antrag sind Nachweise darüber beizufügen, daß

- das Grundwasser in den für die Abwassereinleitung vorgesehenen Untergrundschichten sich wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren, die nach den a. a. R. d. T. bei der Behandlung des Rohwassers für Trinkwasserzwecke angewendet werden, nicht geeignet ist; außergewöhnlich aufwendige Aufbereitungsverfahren, die zwar technisch möglich sind, aber nicht angewendet werden, werden nicht berücksichtigt,
- die Einleitung in die Untergrundschichten aus Gründen des öffentlichen Wohls einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich, wenn diese Voraussetzungen bereits im Zuge des Erlaubnisverfahrens zur Einleitung nachgewiesen worden sind.

4.2 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser (§ 8 AbwAG; § 9 HABwAG; § 52 Abs. 1 HWG)

Anstelle von Einleitern, die weniger als 8 m³/d häusliches Schmutzwasser oder diesem in seiner Art und Zusammensetzung ähnlichem Schmutzwasser (z. B. Abwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften, Belegschaftsabwasser von Betrieben) einleiten, sind die nach § 52 HWG zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 50 v. H. der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Unberücksichtigt bleiben Einwohner,

- deren Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den a. a. R. d. T. entspricht, soweit die ordnungsgemäße Schlammabgabe (vgl. § 52 Abs. 1 HWG) sichergestellt ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG; § 9 Abs. 1 Satz 1 HABwAG),
- deren Schmutzwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder zur Bodenbehandlung verwendet wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HABwAG).

Bei der Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammendem Schmutzwasser ist je 45 m³/a Schmutzwasser 0,5 Schadeinheit zugrunde zu legen.

4.3 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§§ 7, 10 Abs. 1 (4) AbwAG; § 6 HABwAG)

4.3.1 Allgemeines

Die Einleitung von Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, ist abgabepflichtig. Die Zahl der Schadeinheiten wird nach § 7 Abs. 1 pauschaliert. Bei der Pauschalierung sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Einwohnerzahl, Flächengröße) maßgebend.

Niederschlagswasser, das von bis zu 3 ha großen befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird, bleibt abgabefrei. Befestigte gewerbliche Flächen sind z. B. Dachflächen, Hof- und Terrassenflächen sowie Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze), die zu einem Betriebsgelände gehören, nicht jedoch militärisch genutzte Liegenschaften, Hochschulen etc., die keiner gewerblichen Nutzung dienen. Niederschlagswasser, das von Schienenwegen der Eisenbahnen, Straßen usw. abfließt, ist abgabefrei.

Nach § 6 Abs. 1 HABwAG ist die Einleitung von Niederschlagswasser auf Antrag abgabefrei, soweit die Abwasseranlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Für die Abgabepflicht bzw. -freiheit ist bei gewerblichen Einleitungen nur maßgeblich, ob die gesamte befestigte Fläche größer als 3 ha ist, unerheblich ist, ob über eine oder mehrere Einleitestellen entwässert wird.

4.3.2 Regeln der Technik beim Mischverfahren

Beim Mischverfahren wird das Schmutzwasser, das nicht vermeidbare Fremdwasser und das Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal abgeleitet. Aus technischen

und wirtschaftlichen Gründen müssen hierzu an geeigneten Stellen Regenentlastungsanlagen angeordnet werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Teilortskanalisationen ohne Behandlung entspricht nicht den für das Mischverfahren in Betracht kommenden Regeln der Technik.

Regenentlastungsanlagen genügen den Regeln der Technik, wenn

- in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird, daß weniger als 250 kg CSB/ha A_{red} über die Regenentlastungen vor der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage entlastet werden und
- die einzelnen Entlastungsanlagen spezielle Anforderungen an die Entlastungshäufigkeit und -dauer erfüllen.

Hinsichtlich der Schmutzfrachtberechnung wird auf den Erlaß des ehemaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten zur Einführung der Programmversion 3.1 des Schmutzfrachtsimulationsmodells SMUSI vom 20. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 339) hingewiesen.

4.3.2.1 Schmutzfrachtberechnung

Die Schmutzfrachtberechnung ist auf den im Entwässerungssystem vorhandenen Ist-Zustand zu beziehen. Insbesondere ist dabei die im Ist-Zustand vorliegende Belastung durch Fremdwasser und Außengebiete realistisch, nach Möglichkeit durch Messungen abgestützt, zu erfassen.

Der Nachweis der Einhaltung der Regeln der Technik kann auch für Teilgebiete geführt werden, wenn die Abflußsumme (Q_{ab teil}) der in Betracht kommenden Entlastungsanlagen nicht das Abflußvermögen der nachfolgenden Entlastungsanlagen (Q_{ab folgend}) und der Kläranlage (2 Q_s + Q_f) übersteigt.

Trifft dies auf mehrere Teilgebiete zu, so kann der Abgabepflichtige den Nachweis zu seinen Gunsten für diejenigen Teilgebiete führen, die die größtmögliche Anzahl an abgabefreien Einwohnern ergibt. Bei der Nachweisführung ist immer von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen. Es dürfen also nur vorhandene Teilgebiete angesetzt werden, für die die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachzuweisen ist. Eine Nachweisführung durch Bildung fiktiv verkleinerter Einzugsgebiete einer Kläranlage ist dagegen nicht zulässig.

Der Berechnung der Abwasserabgabe sind alle oberhalb der Entlastungsanlage/Kläranlage im Entwässerungsgebiet angeschlossenen Einwohner zugrunde zu legen. Soweit die Regeln der Technik für die Entlastungsanlagen von oberhalb liegenden Teilgebieten eingehalten werden, ist die Zahl der in den Teilgebieten angeschlossenen Einwohner von der Gesamtzahl der abgabepflichtigen Einwohner abzuziehen, wenn die Abflußsumme der Teilgebiete vollständig auf der Kläranlage behandelbar ist. Soweit die Regeln der Technik bei einzelnen Entlastungsanlagen nicht eingehalten werden, ist die Zahl der Einwohner in den entsprechenden Teilgebieten als abgabepflichtig anzusetzen.

Ein neuer Nachweis der Einhaltung der Regeln der Technik oder die Fortschreibung bzw. Aktualisierung eines vorhandenen Nachweises ist erforderlich, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

Für den Antragsteller/Entwurfsvorleger bestehen keine Vorgaben zum Einsatz eines bestimmten Bemessungs- und Nachweisverfahrens. Lediglich zur Erleichterung der Entwurfsprüfung, die mit SMUSI erfolgt, sind die Unterlagen in der im Erlaß vom 20. Dezember 1991 vorgegebenen Form vorzulegen.

4.3.2.2 Anforderungen an einzelne Entlastungsanlagen

Um das besondere Entlastungsverhalten eines Regenüberlaufbauwerkes zu berücksichtigen, sind folgende Regeln einzuhalten:

- höchstens eine 50malige Entlastung und
- insgesamt höchstens 20 Stunden Entlastungsdauer

Bei Stauraumkanälen mit untenliegender Entlastung ist eine um 10% verminderte spezifische Schmutzfrachtentlastung an der entsprechenden Entlastungsanlage zu fordern, um eine mögliche zusätzliche Verschmutzung des entlasteten Wassers durch Kanalablagerungen zu berücksichtigen.

Bei Stauraumkanälen kombiniert mit Becken kann das gesamte Volumen (Becken und Kanalstauraum) als Volu-

men einer Entlastungsanlage des Typs Kanalstauraum mit untenliegender Entlastung angesetzt werden (und eine entsprechend niedrigere spezifische Schmutzfracht gefordert werden).

Die für einzelne Entlastungsbauwerke ansonsten nach den Regeln der Technik geltenden konstruktiven und hydraulischen Randbedingungen bleiben hiervon unberührt.

4.3.3 Regeln der Technik beim Trennverfahren

Beim Trennverfahren wird das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser in einem Regenwasserkanal abgeleitet. Nach den Regeln der Technik (ATV-Arbeitsblatt A 105) ist bei normal verschmutzten Gebieten (Wohngebieten) ohne Fehlanschlüsse in der Regel keine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Bei Fehlanschlüssen, über die Schmutzwasser in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, gelten die Anforderungen des Mischverfahrens.

Unabhängig hiervon ist bei Gebieten mit starker Verschmutzung (Gewerbe-/Industriegebiete) eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich, sofern die stark verschmutzten Flächen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers beim Trennverfahren werden im allgemeinen Regenklärbecken angeordnet, die den im Anhang zum ATV-Arbeitsblatt A 105 gestellten Anforderungen entsprechen müssen.

Bei der Berechnung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser, das von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist die Flächengröße des befestigten Betriebsgeländes zu ermitteln.

4.3.4 Bauzeitbefreiung für Niederschlagswasseranlagen (§ 6 Abs. 2 HABwAG)

Die Einleitung von Niederschlagswasser ist auf Antrag für die Dauer von drei Jahren vor der Inbetriebnahme abgabefrei, wenn die zu errichtende oder zu erweiternde Anlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht. Über den Antrag entscheidet die Wasserbehörde, wobei der Abgabepflichtige insbesondere die vorgesehene Inbetriebnahme sowie die Entsprechung der Anlage nach den Regeln der Technik nachzuweisen hat.

Für die Ermittlung des abgabefreien Zeitraums gilt § 3 Abs. 2 HABwAG entsprechend.

Wegen der Abgabefreiheit einer den Regeln der Technik entsprechenden Anlage, die ordnungsgemäß betrieben wird (§ 6 Abs. 1 HABwAG) wird auf die Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 verwiesen.

4.4 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG

4.4.1 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG

4.4.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen nach § 10 Abs. 3 AbwAG
Abwasserbehandlungsanlagen nach § 10 Abs. 3 AbwAG sind Bauwerke und Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern und zu beseitigen (z. B. zentrale Kläranlagen, betriebliche Vorbehandlungsanlagen); darunter fallen auch solche Einrichtungen, die dazu dienen, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu vermindern (vgl. § 2 Abs. 3 AbwAG) z. B. Verfahrensänderungen bei der Produktion.

Alle Kosten für derartige Anlagen (z. B. Planungskosten, Kosten für Grundstückserwerb, Genehmigungskosten) können mit der gesamten Abwasserabgabe, die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme zu zahlen ist, verrechnet werden. Ausgenommen ist lediglich der Teil der Abgabe, der wegen Nichteinhaltung des Einleitbescheides gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG als erhöhte Abgabe zu zahlen ist (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AbwAG). Da § 10 Abs. 3 AbwAG eine Verrechnung mit der „insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe“ bestimmt, können die Kosten für Maßnahmen der Schmutzwasserbehandlung (z. B. Kläranlagenerweiterung) auch mit der Abgabe für die Niederschlagswasserableitung verrechnet werden, wenn diese mit der Schmutzwasserableitung in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, wie dies beim Mischsystem der Fall ist. Nicht möglich ist dagegen die Verrechnung mit der Kleininleiterabgabe sowie der Niederschlagswasserabgabe für Trennkanalisation.

§ 10 Abs. 3 AbwAG läßt eine Verrechnung nur zu, wenn sowohl die Schadstofffracht bei mindestens einem Abgabeparameter um mindestens 20 v. H. gemindert als auch die Gesamtschadstofffracht insgesamt vermindert wird; da die Minderung der Gesamtschadstofffracht zahlenmä-

Big nicht festgelegt ist, wird diese Voraussetzung in aller Regel vorliegen, wenn die Schadstofffracht bei einem Abgabeparameter um 20% gemindert wird.

Nicht unter § 10 Abs. 3 AbwAG (sondern unter § 10 Abs. 4 AbwAG) fallen Maßnahmen der Niederschlagswasserbehandlung (z. B. Bau eines RÜB), da derartige Maßnahmen nicht dazu führen, daß eine Minderung um 20% bei einem der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffparameter eintritt. Auch Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwasserzuflusses fallen nicht unter § 10 Abs. 3 AbwAG (und auch nicht unter § 10 Abs. 4 AbwAG), da in aller Regel die 20%ige Verringerung der Schadstofffracht durch Fremdwasserreduzierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Soweit ein Indirekteinleiter Maßnahmen zur besseren Abwasserbehandlung vornimmt, kommt eine Verrechnung in aller Regel nicht in Betracht; beim Indirekteinleiter kommt eine Verrechnung nicht in Frage, weil er nicht abgabepflichtig ist, dem abgabepflichtigen Direkteinleiter sind dagegen keine Kosten entstanden.

4.4.1.2 Verrechnung beim Anschluß von TOK's

Da durch den Anschluß von TOK's die Schadstofffrachten um weit mehr als 20% vermindert werden, ist eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG grundsätzlich möglich. Dabei hat eine Verrechnung der Errichtungs- bzw. Erweiterungskosten der Kläranlage (nicht der Kosten des Kanalanschlusses!) mit der Abgabe für alle TOK's, die angeschlossen werden, zu erfolgen, allerdings immer nur mit der Abgabe für die jeweilige TOK in den drei Jahren vor deren Anschluß.

Beispiel:

Inbetriebnahme der Kläranlage mit dem Anschluß der TOK's A, B und C am 1. Januar 1992, Anschluß der TOK's D und E am 1. Januar 1994. Es sind die gesamten Errichtungskosten der Kläranlage mit der in den Jahren 1989 bis 1991 für die TOK's A, B und C geschuldeten Abgabe sowie in den Jahren 1991 bis 1993 für die TOK's D und E geschuldeten Abgabe zu verrechnen. Das Gleiche gilt bei Stilllegung von Kläranlagen zugunsten einer zentralen Anlage.

4.4.1.3 Verrechnung bei Maßnahmen an Teilströmen

Mit der 4. Novelle zum AbwAG wurde auch dann eine Verrechnung zugelassen, wenn die Schadstofffrachtminderung um 20 v. H. lediglich in einem (betrieblichen) Abwasserteilstrom, nicht dagegen bei der Gesamteinleitung, erreicht wird. Die Formulierung „in einem zu behandelnden Abwasserstrom“ bedeutet nicht, daß die Behandlung dieses Abwasserteilstroms behördlich angeordnet sein müßte (durch Sanierungsanordnung bzw. Sanierungsaufgabe). Es ist ausreichend, daß dieser Abwasserstrom tatsächlich eine zusätzliche Abwasserbehandlung erfährt. Denn die Verrechnungsmöglichkeit kann nicht davon abhängen, ob die Wasserbehörde aktiv oder passiv war; sonst würde der ohne Anordnung aus Eigeninitiative handelnde Abwassereinleiter bestraft. Die Aufwendungen für die Teilstrom-Behandlung können mit der gesamten, für diese Schmutzwassereinleitung zu zahlenden Abwasserabgabe verrechnet werden, da für den zu behandelnden Teilstrom keine Abgabepflicht besteht.

Teilstrom-Maßnahmen kommen insbesondere bei betrieblichen Teilströmen in Betracht (z. B. Metallfällung, A-Kohle-Behandlung). Denkbar sind derartige Maßnahmen aber auch im Rahmen der kommunalen Abwasserbehandlung; zum einen bei gesonderter Behandlung spezieller betrieblicher Abwässer, zum anderen bei gesonderter Behandlung interner Abwasserströme z. B. des Filtratwassers aus der Schlammmentwässerung.

4.4.1.4 Berücksichtigung von Landeszuweisungen

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221) werden nur die Investitionsmaßnahmen in die Landesfinanzierung aufgenommen, für die ein Verzicht auf eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG erklärt wird. Dies gilt auch für Verrechnungen nach § 10 Abs. 4.

4.4.1.5 Verfahren

Der Abgabepflichtige beantragt die glaubhaft zu machende Verrechnung gegenüber der die Abwasserabgabe erhebenden Wasserbehörde. Dazu sind regelmäßig — mittels Vordruck — folgende Angaben erforderlich:

— die Mitteilung des vorgesehenen Datums der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage, wobei

eine angemessene Einarbeitungszeit nach bautechnischer Fertigstellung der Anlage zu berücksichtigen ist,

- eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen und die Darlegung der Voraussetzungen für eine fristgemäße Durchführung,
- ein Nachweis über die erwartete Schadstofffrachtminderung um 20% bei mindestens einem Abgabeparameter sowie die Darlegung, daß damit auch eine Gesamtschadstofffrachtminderung erfolgt,
- ein Nachweis über die voraussichtlich entstehenden bzw. — nach Abschluß der Maßnahme — über die tatsächlich entstandenen Kosten (Aufstellung nebst Unterlagen und Belegen) unter ausdrücklicher Absetzung der gewährten Landeszuschüsse bzw. sonstiger öffentlicher Zuwendungen.

Die Wasserbehörde kann für die Glaubhaftmachung die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangen.

Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme, unbeschadet wasserrechtlicher Festlegungen, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der Zeitpunkt ist anderenfalls von Amts wegen festzustellen, damit der dreijährige Verrechnungszeitraum bestimmt werden kann (§ 3 Abs. 2 HAbwAG).

Als Ausgangswert für die Berechnung der Minderung der Schadstofffracht ist der Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Einleitbescheid für das Jahr ergibt, in dem mit der Errichtung oder Erweiterung der Anlage begonnen wurde. Liegt ein solcher Wert nicht vor, was insbesondere bei Teilströmen der Fall sein kann, ist er von der Wasserbehörde festzustellen. Als Endwert ist regelmäßig der Wert anzunehmen, der nach einer Betriebszeit von einem Jahr nach der Inbetriebnahme als Überwachungswert zu erwarten ist. Die Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen ist nur gegeben, wenn der Endwert den Ausgangswert um mindestens 20 v. H. unterschreitet. Ergibt die spätere Kontrolle des Endwertes des Abgabeparameters, daß die erwartete Minderung nicht erreicht wird, so ist die Abgabe nachzuerheben (§ 10 Abs. 3 Satz 4 AbwAG); die nacherhöhte Abgabe ist zu verzinsen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 AbwAG).

Die bis zur Abgabefestsetzung tatsächlich entstandenen Aufwendungen können mit der in diesem Zeitraum zu entrichtenden Abgabe verrechnet werden. Darüber hinausgehende verrechnungsfähige Aufwendungen sind in anderen Veranlagungsjahren während des Verrechnungszeitraumes erst nach der tatsächlichen Inbetriebnahme im Rahmen einer vollständigen Verrechnung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Baubeginn 1992 und Inbetriebnahme Mitte 1994. Die Aufwendungen in 1992 in Höhe von 100 000,— DM werden mit der Abgabe in Höhe von 50 000,— DM verrechnet („Null-Bescheid“). Die weiteren 50 000,— DM sind nicht gleichzeitig mit der Abgabe für die zweite Hälfte 1991 zu verrechnen, sondern nach Inbetriebnahme ist die Gesamtverrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1994 vorzunehmen.

Wurde die Abwasserabgabe bereits bestandskräftig festgesetzt, obwohl die Voraussetzungen für eine Verrechnung vorliegen, so besteht — wenn die Verrechnung beantragt wird — ein Erstattungsanspruch (§ 10 Abs. 3 Satz 3 AbwAG):

Die Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 AbwAG kann bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch in einem eventuellen Rechtsbehelfsverfahren möglich.

4.4.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG

Seit der 4. Novelle ist auch bei Aufwendungen für Abwasseranlagen, die nicht der Abwasserbehandlung dienen,

eine Verrechnung analog § 10 Abs. 3 AbwAG möglich. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

- (1) Bau eines Sammelkanals (einschließlich aller notwendigen Anlagen wie z. B. Pumpwerken)
 - der eine TOK einer Kläranlage zuführt
 - oder der einen Ortsteil, der bislang über eine (veraltete) Kläranlage entwässert wurde, an eine (neue) Kläranlage anschließt,
- (2) Anschluß eines Kleineinleiters an die Ortskanalisation (nicht darunter fallen sog. Hausanschlußleitungen, die Sache des Grundstückseigentümers sind),
- (3) der Bau bzw. Erweiterung von RÜBs, RRBs sowie RÜs, da auch diese das Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, indem sie es zurückhalten statt zu entlasten,
- (4) der Bau (betrieblicher) Kanäle zum Anschluß einzelner Teilströme an bereits vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Vorbehandlungsanlagen).

Nicht unter § 10 Abs. 4 AbwAG fällt dagegen die kanalmäßige Erschließung von Baugebieten.

Auch die Aufwendungen für die Sanierung vorhandener undichter Kanäle können nicht nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet werden. Denn es werden damit keine Anlagen errichtet, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen.

In all diesen Fällen kann allerdings nur eine auf den angeschlossenen Bereich bezogene Verrechnung erfolgen, d. h., es kann nur mit der Abwasserabgabe verrechnet werden, die in den drei Jahren vor dem Anschluß für den Bereich (z. B. TOK, Kleineinleiter) zu zahlen war, der nunmehr angeschlossen wird; dagegen kann nicht mit der Abwasserabgabe verrechnet werden, die für die Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage zu zahlen war, an die angeschlossen wird. Soweit allerdings ein betrieblicher Teilstrom an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird, muß mit der für die Abwassereinleitung insgesamt geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, da für den angeschlossenen Teilstrom gar keine Abwasserabgabe geschuldet wird.

Soweit die Abwasserbehandlungsanlage, an die angeschlossen wird, noch nicht den Anforderungen der § 18 b WHG entspricht, steht dies einer Verrechnung in aller Regel nicht entgegen. Da § 18 b WHG ohnehin eine Anpassung verlangt und § 10 Abs. 4 AbwAG dafür keine Frist bestimmt, kann davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzung grundsätzlich gegeben ist. Es ist nicht erforderlich, daß eine behördliche „Anpassungsanordnung“ vorliegt.

5. Abwasserabgabebescheid

5.1 Angaben im Bescheid

Vorauszahlungsbescheid und Festsetzungsbescheid müssen enthalten:

- die Abgabennummer,
- die zu erhebenden Beträge,
- den jeweiligen Fälligkeitstag,
- die Angabe des Zahlungspflichtigen,
- die Bezeichnung der zuständigen Kasse und deren Konten.

5.2 Erstattungen

Dem Abgabepflichtigen zu erstattende Beträge sind durch Bescheid festzusetzen.

5.3 Fälligkeit

Die Fälligkeit ist durch die Bestimmung eines Kalendertages festzusetzen. Der Bescheid ist so rechtzeitig zu versenden, daß er mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag zugestellt ist.

ERMITTLUNG DER JAHRESSCHMUTZWASSERMENGE (JSM)

1. Allgemeines

Die JSM hat für die Bemessung der Abwasserabgabe maßgebliche Bedeutung. Schmutzwasser i. S. des Abwasserabgabengesetzes ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Fremdwasser). Unter dem Begriff „Trockenwetter“ wird der Zeitraum ohne nennenswerten Oberflächenabfluß verstanden.

2. Auswertung aufgrund von Tagesmeßergebnissen bei Trockenwetter

Die JSM sollte bei Abwasserbehandlungsanlagen mit Mengenmeßeinrichtung grundsätzlich nach dieser Methode ermittelt werden.

Tage mit Regenereignissen und solche Tage, an denen offensichtlich kein Trockenwetter herrschte (Schneesmelze, Schneefall, Regen, Regennachlauf, Nachlauf aus Regenbecken) sind auszuscheiden. Von den Tagesmeßergebnissen bei Trockenwetter sind 4 Meßwerte je Monat ($\Sigma = 48$ Meßwerte) zur Auswertung der JSM zusammenzustellen.

Beispiel 1:

Anzahl der Werte	MONAT											
	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
1	258	255	235	292	274	313	258	263	232	252	278	323
2	251	241	364	281	266	280	254	250	240	250	274	327
3	249	223	376	283	265	349	247	272	227	253	278	323
4	245	246	350	289	267	369	258	238	239	246	293	313
5												
6												
7												
8												
Trockenwettertage	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Abflußmengen (m ³)	1003	965	1325	1145	1072	1311	1017	1023	938	1001	1123	1285

BERECHNUNG ZU BEISPIEL 1:

$$\frac{\Sigma \text{ der Abflußmengen/Monat [m}^3\text{]}}{\text{Trockenwettertage [d]}} = \text{mittlere Trockenwettertagesmenge [m}^3\text{/d]}$$

$$13.209 \text{ m}^3 : 48 \text{ d} = 275,2 \text{ m}^3\text{/d} = \text{rd. } 276 \text{ m}^3\text{/d (mittlere Trockenwettertagesmenge)}$$

$$\text{mittlere Trockenwettertagesmenge [m}^3\text{/d]} * 365 \text{ [d]} = \text{JSM [m}^3\text{]}$$

$$276 \text{ m}^3\text{/d} * 365 \text{ d} = 100.740 \text{ m}^3 = \text{rd. } 101.000 \text{ m}^3 \text{ JSM}$$

Können nach den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch keine bzw. weniger als 4 Meßwerte bei Trockenwetter in einem oder in mehreren Monaten entnommen werden oder lag eine

Störung der Mengenmeßeinrichtung vor, ist dieses durch einen Hinweis im entsprechenden Zeitraum im Vordruck zu vermerken (z. B. IDM-Defekt, keine TW-Tage). Die fehlenden Meßwerte sind dann gleichmäßig den Monaten mit Trockenwettertagen zu entnehmen, so daß ebenfalls mindestens 48 zulässige Meßwerte zur Auswertung der JSM zur Verfügung stehen. Je Monat können max. 8 Meßwerte entnommen werden, höchstens 48 Meßwerte pro Jahr. Zur Ermittlung der JSM sind die Anzahl der Trockenwettertage und die Abflußmengen aufzusummieren, daraus die mittlere Trockenwettertagesmenge zu bestimmen und diese durch Multiplikation mit 365 auf das Jahr hochzurechnen.

Beispiel 2:

Anzahl der Werte	MONAT											
	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1					3630	2520	2468	1812	1537	2038	2383	3605
2					3354	2490	2449	1915	1724	2118	2332	
3		keine			3262	2521	2389	1976	2049	2133	2337	
4	←	Trocken-		→	3399	2131	2160	1625	1900	2080	2385	
5		wetter-			3695	2588	2495	1768	2074	2136	2331	
6		tage				2645	2507	2053	2056	2222	2340	
7							2513	2123	2102	2249		
8								2130	2224			
Trockenwettertage					5	6	7	8	8	7	6	1
Abflußmengen (m ³)					1734 1	1489 5	1698 1	1540 2	1566 6	1497 6	1410 8	3605

BERECHNUNG ZU BEISPIEL 2:

$$\frac{\Sigma \text{ der Abflußmengen/Monat [m}^3\text{]}}{\text{Trockenwettertage [d]}} = \text{mittlere Trockenwettertagesmengen [m}^3\text{/d]}$$

$$112.974 \text{ m}^3 : 48 \text{ d} = 2.353,6 \text{ m}^3\text{/d} = \text{rd. } 2.354 \text{ m}^3\text{/d (mittlere Trockenwettertagesmenge)}$$

$$\text{mittlere Trockenwettertagesmenge [m}^3\text{/d]} * 365 \text{ [d]} = \text{JSM [m}^3\text{]}$$

$$2.354 \text{ m}^3\text{/d} * 365 \text{ d} = 859.210 \text{ m}^3 = \text{rd. } 860.00 \text{ m}^3 \text{ JSM}$$

Die JSM kann auch dadurch ermittelt werden, daß der Durchschnittswert aller Trockenwettertage mit 365 (Tagen) multipliziert wird.

3. Auswertung von Tagesmessergebnissen nach dem Dichtemittel

Sind Trockenwettertage nicht oder in einer nicht ausreichenden Zahl (weniger als 48 Tagesmeßwerte) registriert, sollte die Jahresschmutzwassermenge nach dieser Methode ermittelt werden.

Von allen vorliegenden auswertbaren Tagesmeßergebnissen innerhalb eines Kalenderjahres wird das Dichtemittel gebildet.

Hierzu ist aus größter und kleinster Tagesabwassermenge und der Anzahl der auswertbaren Tage die Klassenbreite zu bestimmen. In der Strichliste sind diesen Klassen die Meßwerte durch Auszählung zuzuordnen. Das Dichtemittel nach der Strichliste multipliziert mit 365 ergibt die JSM.

Beispiel 3:

Klassenbreite	Klassen mitte	Strichliste für die Anzahl der Werte pro Klasse	Klassen- häufigkeit
200 - 399	300		25
400 - 599	500		37
600 - 799	700		31
800 - 999	900		19
1000 - 1199	1100		14
1200 - 1399	1300		14
1400 - 1599	1500		11
1600 - 1799	1700		13
1800 - 1999	1900		6
2000 - 2199	2100		10
2200 - 2399	2300		9
2400 - 2599	2500		8
2600 - 2799	2700		22
2800 - 2999	2900		17
3000 - 3199	3100		6
3200 - 3399	3300		6
3400 - 3599	3500		8
3600 - 3799	3700		4
			$\Sigma = 260$

BERECHNUNG ZU BEISPIEL 3:

$$\frac{\text{größter Wert [m}^3/\text{d}] - \text{kleinster Wert [m}^3/\text{d}]}{\sqrt{\text{Anzahl der auswertbaren Werte}}} = \text{Klassenbreite [m}^3/\text{d]}$$

$$\frac{3685 - 228}{\sqrt{260}} = 214 \text{ m}^3/\text{d}; \text{ gewählt } 200 \text{ m}^3/\text{d}$$

Dichtemittel nach Strichliste = 500 m³/d (Klasse mit der größten Anzahl von Werten)

In nicht eindeutigen Fällen Berechnung des gewichteten Dichtemittels:

$$\frac{(D_i * K_i) + (...*) + (D_n * K_n)}{\Sigma \text{ der } K_{(i..n)}} = \text{.....m}^3/\text{d}$$

mit D = Dichtemittel
K = Klassenhäufigkeit

Auswertung des Beispiels nach den 3 höchsten Werten:

$$\frac{(500 * 37) + (700 * 31) + (300 * 25)}{93} = 513 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$\text{Dichtemittel (ggf. gewichtetes D) [m}^3/\text{d]} * 365 [\text{d}] = \text{JSM [m}^3\text{]}$$

$$500 \text{ m}^3/\text{d} * 365 \text{ d} = 182.500 \text{ m}^3 = \text{rd. } 183.000 \text{ m}^3 \text{ JSM}$$

4. Festlegung aufgrund des Reinwasserverbrauches

Bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne Mengenmeßeinrichtung ist die Jahresschmutzwassermenge grundsätzlich nach der verkauften Frischwassermenge zu ermitteln. Für Fremdwasser sind 100 % zuzuschlagen. Die langjährigen Erfahrungen der Wasserwirtschaftsverwaltung haben gezeigt, daß der Fremdwassereinfluß sehr häufig mehr als 100 % der Frischwassermenge beträgt.

5. Ermittlung aufgrund des Abwasseranfalls, der bei den Entwässerungsgebühren als Umlagemaßstab dient

Werden bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne Mengenmeßeinrichtung die Abwassergebühren wegen den besonderen örtlichen Verhältnissen (z. B. landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung) nach einem reduzierten Frischwasserverbrauch erhoben, wird die Jahresschmutzwassermenge nach dem so errechneten Abwasseranfall ermittelt. Für Fremdwasser sind 100 % zuzuschlagen.

ANLAGE JSM-I

VERANLAGUNGSDAHR 19

ERMITTLUNG DER JAHRESSCHMUTZWASSERMENGE (JSM)
 aufgrund von Tagesmefergebnissen bei Trockenwetter gemäß den Aufzeichnungen
 im Betriebstagebuch für die Kläranlage
 (Auszug/Kopie des Betriebstagebuches beifügen)

Anzahl der Werte	M O N A T											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
Anzahl der Trockenwettertage												
Abflussmengen (m ³)												

Summe der Abflussmengen pro Monat (m³) : Anzahl der Trockenwettertage (d) = mittlere Trockenwettertagesmenge (m³/d)
 : : = (m³/d)

mittlere Trockenwettertagesmenge (m³/d) * 365 (d) = JSM (m³)
 * 365 = rd. m³ JSM

**Erklärung „Kommunal“
zur Abwasserabgabe 19...
(Abwasserabgabeverordnung, § 11 AbwAG, § 8 HAAbwAG)**

1. Allgemeine Angaben

Abgabepflichtiger:

(Name + Anschrift)

Ansprechpartner:

(Name + Telefon)

Bankverbindung:

(Kontonummer, BLZ + Geldinstitut)

Abgabennummer:

2. Angaben zur Abwasserentsorgung

Stadt/Ortsteil	Gesamteinwohner Stand 30.06. des Veran- lagungsjahres (einschl. Zweitwohnsitz)	davon Anschluss an mechanische Klaranlage / mechanisch-biologische Klaranlage	davon Anschluss an Teilortskanalisation (TOK)	davon geschlossene Gruben	davon Kleinleiter
		Mischsystem	Trennsystem		

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserversorgungsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

3. beigefügte Anlagen

- Anlage KK ¹⁾ _____ ²⁾ _____
- Anlage NW-K ¹⁾ _____ ²⁾ _____
- Beiblatt Anlage NW-K ¹⁾ _____ ²⁾ _____
- Anlage BZB ¹⁾ _____ ²⁾ _____
- Anlage KE ¹⁾ _____ ²⁾ _____
- Anlage VR ¹⁾ _____ ²⁾ _____
- Anlage JSM ¹⁾ _____ ²⁾ _____

¹⁾ bitte ankreuzen, soweit beigefügt

²⁾ bitte ankreuzen und ausfüllen, wenn gesonderte Anlagen beigefügt sind

4. Anmerkungen, Hinweise

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

9.852-2 AbwAG (E)
LBSst, 11.95

**Erklärung „Sonstige“
zur Abwasserabgabe 19
(Abwasserabgabeerklärung, § 11 AbwAG, § 8 HABwAG)**

1. Allgemeine Angaben

Abgabepflichtiger:

(Name + Anschrift)

Ansprechpartner:

(Name + Telefon)

Bankverbindung:

(Kontonummer, BLZ + Geldinstitut)

Abgabennummer:

2. beigefügte Anlagen

- Anlage NW-P ¹⁾ _____ ²⁾
- Anlage BZB ¹⁾ _____ ²⁾
- Anlage VR ¹⁾ _____ ²⁾
- Anlage JSM ¹⁾ _____ ²⁾

¹⁾ bitte ankreuzen, soweit beigefügt

²⁾ bitte ankreuzen und ausfüllen, wenn gesonderte Anlagen beigefügt sind

3. Anmerkungen, Hinweise

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

ANLAGE KE

ERKLÄRUNG

VERANLAGUNGSJAHR 19

über abgabepflichtige Kleineinleitungen

Hinweis: Gemäß § 8 HAbwAG besteht für Kleineinleitungen (Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) nur dann keine **Abgabepflicht**, wenn das gesamte Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und dabei die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

1. Zahl der Einwohner (bei der Einleitung aus HAUSHALTUNGEN), für die Abgabepflicht besteht

STADT/ORTSTEIL	EWÖHNER (E)	STADT/ORTSTEIL	EWÖHNER (E)
insgesamt Einwohner:			

2. Menge des Schmutzwassers (bei der Einleitung von in seiner Art und Zusammensetzung dem HÄUSLICHEN SCHMUTZWASSER ÄHNLICHEM SCHMUTZWASSER, z. B. Gewerbebetriebe), für welches Abgabepflicht besteht

STADT/ORTSTEIL	SCHMUTZWASSER IN M ³	STADT/ORTSTEIL	SCHMUTZWASSER IN M ³
insgesamt m ³ :			

3. Erläuterungen, in welcher Weise die der Erklärung zugrundeliegenden Daten, insbesondere das Vorhandensein von den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen, die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sowie ggf. die angegebene Menge des Schmutzwassers ermittelt wurden:

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

VERANLAGUNGSJAHR 19

ERKLÄRUNG

über die Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen

ANLAGE NW-K

1. MISCHWASSERKANALISATION MIT ZENTRALKLÄRANLAGE

Zahl der über einen Mischwasserkanal angeschlossenen Einwohner

KLÄRANLAGE IN	EINWOHNER (E)	KLÄRANLAGE IN	EINWOHNER (E)

Eine Befreiung von der Entrichtung der Niederschlagswasserpauschale wird nicht beantragt.

Eine Befreiung von der Entrichtung der Niederschlagswasserpauschale wird gem. § 6 Abs. 1 HABwAG für nachstehende Einwohnerzahlen beantragt, da die Abwasseranlagen den Regeln der Technik im Sinne der Ziff. 4.3.2 der VwV zum AbwAG und HABwAG entsprechen

KLÄRANLAGE IN	EINWOHNER (E)	KLÄRANLAGE IN	EINWOHNER (E)

NACHWEISE:

Beiblatt Anlage NW-K (ist ggf. noch nachzureichen)

Die Einhaltung der a.a.R.d.T. ist gemäß Ziffer 4.3.2. der VwV zum AbwAG und HABwAG nachzuweisen.

Der Nachweis

ist beigefügt.

wird bis _____ nachgereicht.

der Einhaltung der a.a.R.d.T. wurde bereits 19 ____ erbracht. Änderungen sind keine eingetreten.

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

ANLAGE NW-K

Blatt 2

VERANLAGUNGSAJHR 19

2. TRENNKANALISATION

Zahl der an eine Trennkanalisation angeschlossenen Einwohner

STADT/ORTSTEIL	EINWOHNER (E)	STADT/ORTSTEIL	EINWOHNER (E)

Eine Befreiung von der Entrichtung der Niederschlagswasserpauschale wird **nicht** beantragt.

Eine Befreiung von der Entrichtung der Niederschlagswasserpauschale wird gem. § 6 Abs. 1 HAwbAG für nachstehende Einwohnerzahlen beantragt, da nach eigener Überprüfung nach Überprüfung in unserem Auftrage durch

keine Fehlanschlüsse vorhanden sind und die Abwasseranlagen den Regeln der Technik im Sinne der Ziff. 4.3.3 der VwV zum AbwAG und HAwbAG entsprechen.

STADT/ORTSTEIL	EINWOHNER (E)	STADT/ORTSTEIL	EINWOHNER (E)

3. MISCHWASSERKANALISATION OHNE ZENTRALKLÄRANLAGE (TOK)

Zahl der Einwohner, deren Abwasser über eine Mischwasserkanalisation ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage (Teilortskanalisation - TOK) eingeleitet wird

STADT/ORTSTEIL	EINWOHNER (E)	STADT/ORTSTEIL	EINWOHNER (E)

ANLAGE NW-P

ERKLÄRUNG

VERANLAGUNGSAJAHR 19

über die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen größer als 3 Hektar über eine nichtöffentliche Kanalisation

1. Größe der befestigten Fläche des Betriebsgeländes in

STADT/GEMEINDE	STADT/ORTSTEIL	HEKTAR

2. Die Befreiung von der Errichtung der Niederschlagswasserpauschale wird

- nicht beantragt
 gem. § 6 Abs. 1 HABwAG für folgende Flächen beantragt:

BETRIEBSGELÄNDE IN	HEKTAR

3. Begründung

- Das Niederschlagswasser wird den in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend wie folgt abgeleitet:

- Die Anlagen werden ordnungsgemäß betrieben.

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

ANLAGE BZB

ANTRAG

VERANLAGUNGSJAHR 19

nach § 6 Abs. 2 HABwAG auf Befreiung von der Abgabepflicht für Niederschlagswassereinfleitungen (Bauzeitbefreiung)

Für die innerhalb von drei Jahren vorgesehene Inbetriebnahme von den Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlagen zur Niederschlagswassereinführung wird die Befreiung von der Abgabepflicht beantragt.

INBETRIEBZUSETZENDE ANLAGE		VORHANDENE ANLAGE	
BEZEICHNUNG DER ANLAGE	GENEHMIGUNG NACH § 50 HWG (BEHÖRDE, DATUM, AKTENZEICHEN)	INBETRIEBNAHME VORGESEHEN AM	BEZEICHNUNG DER ANLAGE I

BEI REGENTLASTUNGSANLAGEN, SOWEIT VORHANDEN, AUCH BAUWERKSNUMMER

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

9.859 AbwAG (E)
LBSt, 11.95

ANLAGE VR

Erklärung

über die Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe
nach §§ 10 Abs. 3 und 10 Abs. 4 AbwAG

VERANLAGUNGSJAHR 15

1. Die Verrechnung von Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG § 10 Abs. 4 AbwAG wird erklärt:

- 1.1 für Anlagen, die dazu dienen, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern (§ 10 Abs. 3 AbwAG)
-
- 1.2 für Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen (§ 10 Abs. 3 AbwAG)
- 1.2.1 Abwasserbehandlungsanlagen
- Neubau der Abwasserbehandlungsanlage _____
- Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage _____
- um _____
- Anschluß des Stadt/Ortsteiles _____
- an die Abwasserbehandlungsanlage _____
- 1.2.2 Anschluß von Teilortskanalisationen
- Anschluß von _____ Einwohnern des Stadt/Ortsteiles _____
- an die Abwasserbehandlungsanlage _____
-
- 1.3 für den Bau eines Sammelkanals (§ 10 Abs. 4 AbwAG)
-
- 1.4 für den Bau bzw. die Erweiterung von RÜB's, RRB's oder RÜ's (§ 10 Abs. 4 AbwAG)
-
- 1.5 für den Anschluß von Kleineinleitern (§ 10 Abs. 4 AbwAG)
-
- 1.6 für den Bau (betrieblicher) Kanäle zum Anschluß einzelner Teilströme an bereits vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen (§ 10 Abs. 4 AbwAG)

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

2. Erläuterungen

Genehmigung (Behörde, Datum, Aktenzeichen)

Finanzierung ist sichergestellt durch:

Inbetriebnahme / Anschluß ist vorgesehen am / erfolgt am:

3. Nachweis der Minderung

- 3.1 Minderung der Abwassermenge (zu Ziffer 1.1)

ABWASSERMENGE/PRO JAHR		
DERZEIT III	ERWARTET III	MINDERUNG IN %

- 3.2 Minderung eines Schadstoffes bzw. einer Schadstoffgruppe (zu Ziffer 1.2.1)

BEWERTETE SCHADSTOFFE ODER SCHADSTOFFGRUPPEN	ÜBERWACHUNGSWERT			SCHADSTOFFFRACHT		
	DERZEIT	ERWARTET	MINDERUNG IN %	DERZEIT	ERWARTET	MINDERUNG IN %
CSB	mg/l	mg/l		kg	kg	
N _{ges}	mg/l	mg/l		kg	kg	
P _{ges}	mg/l	mg/l		kg	kg	

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserversorgungsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

ANLAGE VR

Blatt 3

VERANLAGUNGSJAHR 19

4. Nachweis der entstandenen Aufwendungen

Für die

- og. Maßnahme sind folgende Aufwendungen entstanden:
- Beteiligung an der og. Maßnahme sind folgende Zahlungen geleistet worden:

DM _____ Aufwendungen/Zahlungen

minus DM _____ Zuwendungen / pauschale Investitionszuweisungen des Bundes und des Landes nach § 10 Abs. 4

minus DM _____ Aufwandsanteile Dritter, soweit diese selbst verrechnen

ergibt DM _____ verrechnungsfähige Aufwendungen insgesamt

5. Folgende Nachweise sind beigefügt:

- Gesamtkosten der Anlage lt. Kostenanschlag¹
- Gesamtkosten der Anlage lt. Abschlußrechnung^{1,ii}
- Rechnungen bzw. Belege über die geleisteten Zahlungen
- Zuwendungsbescheide des Bundes bzw. des Landes

¹ SOWEIT DRITTE DIE ANLAGE ERSTELLEN, IST HIER AUCH DER EIGENE AUFWENDUNGSANTEIL NACHZUWEISEN.

ⁱⁱ DIE ABSCHLUßRECHNUNG IST IN JEDEM FALL NACH DER INBETRIEBNAHME VORZULEGEN

Ausfertigung weiß = Festsetzungsbehörde; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Abgabepflichtiger

Abgabennummer: _____ Bearbeiter/in: _____ Datum: _____
Tel.: _____

Durchführung der Abwasserabgabengesetze
hier: Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 19 _____

FESTSETZUNGSBESCHIED
über die Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 19 _____

1. Festsetzung

Nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
(HAbwAG) wird für das Veranlagungsjahr 19 _____ eine Vorauszahlung in Höhe von
_____ DM festgesetzt.

Der Vorauszahlungsbetrag entspricht

- dem zuletzt festgesetzten Jahresbetrag.
 dem zu erwartenden Jahresbetrag.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.862-1 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

Durchschrift für Staatskasse			
Hj.	Vorz.	Buchungsstelle	Behörden-Nr.
19	1	08 02-099 74	08 02-099 74
(v. Kasse ausfüllen)			
(Unterlage für die Kasse gem. WV Nr. 22.2 in Verb. mit Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO)			

Fällig am: _____

Hül-E Nr. _____ (Vv Nr. 7 zu § 34 LHO) _____ (Nz.)

Sachlich und rechnerisch richtig

Datum: _____

Bearbeiter/in: _____
Tel.: _____

Abgabennummer: _____

Durchführung der Abwasserabgabengesetze
hier: Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 19 _____

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg. Gr.)

Nach WV Nr. 12.4 § 79 LHO gepr.	
Einnahmen	Ausgaben
DM	DM
Bar	
Unbar.	
Verr.	
Summe	
(Datum) _____ (Sachbearbeiter)	
Eingangsstempel der Kasse	

FESTSETZUNGSBESCHIED

über die Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 19 _____

1. Festsetzung

Nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (-AbwAG) wird für das Veranlagungsjahr 19 _____ eine Vorauszahlung in Höhe von _____ DM festgesetzt.

Der Vorauszahlungsbetrag entspricht

- dem zuletzt festgesetzten Jahresbetrag.
- dem zu erwartenden Jahresbetrag.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

Blatt 2

Begründung:**2. Fälligkeit, Zahlung**

Der unter Ziffer 1. festgesetzte Betrag ist am _____ fällig.

Zahlungen sind zu leisten an die Staatskasse _____

Konto-Nr.: _____ bei _____ BLZ: _____

unter Angabe folgenden Verwendungszwecks:

Abwasserabgabevorauszahlung 19 _____

Abgabe-Nummer _____

Buchungsstelle 08 02-099 74.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.862-2 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

Abgabenummer: _____ Bearbeiter/in: _____ Datum: _____
 Tel.: _____

Durchführung der Abwasserabgabengesetze
 hier: Festsetzung für das Veranlagungsjahr 19 _____
 Ihre Erklärung zur Abwasserabgabe vom _____

FESTSETZUNGSBESCHEID

1. Festsetzung der Abwasserabgabe

1.1 Berechnung der Abwasserabgabe gemäß § 11 HABwAG

Die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 19 _____ ermittelt sich wie folgt:

- _____ DM für Schmutzwasser aus Kläranlagen (ANLAGE ZK)
- _____ plus _____ DM für Schmutzwasser aus Teilortskanalisationen (ANLAGE KK)
- _____ plus _____ DM für Niederschlagswasser (ANLAGE NW-K)
- _____ plus _____ DM für Kleineinleitungen (ANLAGE KE)
- _____ minus _____ DM Verrechnungsbetrag (ANLAGE VR/VVR)
- _____ ergibt _____ DM Abgabe gesamt.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.863-1 AbwAG (F)
 LBSt, 11.95

Durchschrift für Staatskasse			
Hj. 19	Vorz. 1	Buchungsstelle 08.02-099 74	Kartenart Beleg-Nr. Behörden-Nr. (v. Kasse ausfüllen)
(Unterlage für die Kasse gem. VV Nr. 22.2 in Verb. mit Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO)			

Fällig am: _____

Hül-E Nr. _____ (VV Nr. 7 zu § 34 LHO) (Nz.)

Sachlich und rechnerisch richtig

Datum: _____

Bearbeiter/in: _____
Tel.: _____

Durchführung der Abwasserabgabengesetze
hier: Festsetzung für das Veranlagungsjahr 19 _____

Ihre Erklärung zur Abwasserabgabe vom _____

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg. Gr.)

Nach VV Nr. 12.4 § 79 LHO gepr.	
Einnahmen DM	Ausgaben DM
Bar	
Unbar	
Verr.	
Summe	
(Datum) (Sachbearbeiter)	
Eingangsstempel der Kasse	

FESTSETZUNGSBESCHIED

1. Festsetzung der Abwasserabgabe

1.1 Berechnung der Abwasserabgabe gemäß § 11 HABWAG

Die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 19 _____ ermittelt sich wie folgt:

_____ DM für Schmutzwasser aus Kläranlagen (ANLAGE ZK)

plus _____ DM für Schmutzwasser aus Teilortskanalisationen (ANLAGE KK)

plus _____ DM für Niederschlagswasser (ANLAGE NW-K)

plus _____ DM für Kleineinleitungen (ANLAGE KE)

minus _____ DM Verrechnungsbetrag (ANLAGE VRWVR)

ergibt _____ DM Abgabe gesamt.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

Blatt 2

1.2 Reduzierung der Abwasserabgabe

Der Betrag nach Ziffer 1.1 ist zu reduzieren
gemäß Vorauszahlungsbescheid um den Vorauszahlungsbetrag in Höhe von
gemäß beigefügter gesonderter Anlage um den Erstattungsbetrag in Höhe von

_____ DM
_____ DM
_____ DM

gesamt: _____

1.3 Erhöhung der Abwasserabgabe

Der Betrag nach Ziffer 1.1 ist zu erhöhen
gemäß beigefügter gesonderter Anlage um den Nachveranlagungsbetrag in Höhe von
gemäß Ziffer II dieses Bescheides um den Verspätungszuschlag in Höhe von

_____ DM
_____ DM
_____ DM

gesamt: _____

1.4 Abwasserabgabe aus diesem Bescheid

Es wird somit ein zu zahlender Gesamtbetrag von
 ein zu erstattender Gesamtbetrag von

insgesamt: _____ DM

festgesetzt (Summe der Ziffern 1.1 bis 1.3).

2. Verspätungszuschlag

Gemäß § 15 Abs. 2 HABwAG wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von _____ DM festgesetzt, weil

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

3. Fälligkeit, Zahlung, Rückerstattung

Der unter Ziffer 1.4 festgesetzte Betrag ist am _____ fällig.
 Zahlungen sind zu leisten an die Staatskasse _____ Konto-Nr.: _____
 bei _____ BLZ.: _____

unter Angabe folgenden Verwendungszwecks:

Abwasserabgabefestsetzung 19 _____

Abgabe-Nummer _____

Buchungsstelle 08 02-099 74.

Der unter Ziffer 1.4 festgesetzte Betrag wird in Kürze von der Staatskasse _____ auf das
 Konto-Nr.: _____ bei _____ BLZ.: _____
 überwiesen.

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der/die Abgabepflichtige.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 7 Abs. 1.Nr. 4 des Hess. Verwaltungskostengesetzes gebührenfrei.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.863-3 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

Blatt 4**5. Hinweise****5.1 Festsetzungsgrundlagen**

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung

Hess. Ausführungsgesetz zum AbwAG (HAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (VwV zum AbwAG und HAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung

5.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe zu zahlen (§ 15 Abs. 3 HABwAG).

5.3 Sonstige Hinweise

Die der Festsetzung unter Ziffer 1 zugrundeliegenden Berechnungen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen. Abweichungen von der abgegebenen Abgabeerklärung wurden in der jeweiligen Anlage begründet.

Soweit Anträge gestellt wurden, ist die Entscheidung aus den jeweiligen Anlagen ersichtlich.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

Abgabenummer: _____ Bearbeiter/in: _____ Datum: _____
 Tel.: _____

Durchführung der Abwasserabgabengesetze
 hier: Festsetzung für das Veranlagungsjahr 19 _____
 Ihre Erklärung zur Abwasserabgabe vom _____

FESTSETZUNGSBESCHIED

1. Festsetzung der Abwasserabgabe

1.1 Berechnung der Abwasserabgabe gemäß § 11 HABwAG

Die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 19____ ermittelt sich wie folgt:

_____	DM	für Schmutzwasser aus industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen (ANLAGE IG)
plus _____	DM	für Niederschlagswasser (ANLAGE NW-P)
minus _____	DM	Verrechnungsbetrag (ANLAGE VR/VVR)
ergibt _____	DM	Abgabe gesamt.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.864 AbwAG (F)
 LBSt, 11.95

Durchschrift für Staatskasse			
Hj.	Vorz.	Buchungsstelle	Behörden-Nr.
19	1	08 02-099 74	Kartenart
(Unterlage für die Kasse gem. VV Nr. 22.2 in Verb. mit Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO)			Beleg-Nr. (v. Kasse ausfüllen)

Fällig am: _____

Hül-E Nr. _____
(VV Nr. 7 zu § 34 LHO) _____ (Nz.)

Sachlich und rechnerisch richtig

Abgabennummer: _____ Bearbeiter/in: _____ Datum: _____
Tel.: _____

Durchführung der Abwasserabgabengesetze
hier: Festsetzung für das Veranlagungsjahr 19 _____
Ihre Erklärung zur Abwasserabgabe vom _____

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg. Gr.)

Nach VV Nr. 12.4 § 79 LHO gepr.	
Einnahmen	Ausgaben
DM	DM
Bar	
Unbar	
Verr.	
Summe	
(Datum) _____ (Sachbearbeiter)	
Eingangsstempel der Kasse	

FESTSETZUNGSBESCHEID

1. Festsetzung der Abwasserabgabe

1.1 Berechnung der Abwasserabgabe gemäß § 11 HABwAG

Die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 19____ ermittelt sich wie folgt:

_____	DM	für Schmutzwasser aus industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen (ANLAGE IG)
plus _____	DM	für Niederschlagswasser (ANLAGE NW-P)
minus _____	DM	Verrechnungsbetrag (ANLAGE VR/VVR)
ergibt _____	DM	Abgabe gesamt.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

Blatt 2

1.2 Reduzierung der Abwasserabgabe

Der Betrag nach Ziffer 1.1 ist zu reduzieren
gemäß Vorauszahlungsbescheid um den Vorauszahlungsbetrag in Höhe von _____ DM
gemäß beigefügter gesonderter Anlage um den Erstattungsbetrag in Höhe von _____ DM
gesamt: _____ DM

1.3 Erhöhung der Abwasserabgabe

Der Betrag nach Ziffer 1.1 ist zu erhöhen
gemäß beigefügter gesonderter Anlage um den Nachveranlagungsbetrag in Höhe von _____ DM
gemäß Ziffer II dieses Bescheides um den Verspätungszuschlag in Höhe von _____ DM
gesamt: _____ DM

1.4 Abwasserabgabe aus diesem Bescheid

Es wird somit ein zu zahlender Gesamtbetrag von _____ DM
 ein zu erstattender Gesamtbetrag von _____ DM
insgesamt: _____ DM

festgesetzt (Summe der Ziffern 1.1 bis 1.3).

2. Verspätungszuschlag

Gemäß § 15 Abs. 2 HABwAG wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von _____ DM festgesetzt, weil

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

Blatt 3

3. Fälligkeit, Zahlung, Rückerstattung

Der unter Ziffer 1.4 festgesetzte Betrag ist am _____ fällig.
 Zahlungen sind zu leisten an die Staatskasse _____ Konto-Nr.: _____
 bei _____ BLZ.: _____

unter Angabe folgenden Verwendungszwecks:

Abwasserabgabefestsetzung 19 _____
 Abgabe-Nummer _____
 Buchungsstelle 08 02-099 74.

Der unter Ziffer 1.4 festgesetzte Betrag wird in Kürze von der Staatskasse _____ auf das
 Konto-Nr.: _____ bei _____ BLZ.: _____
 überwiesen.

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der/die Abgabepflichtige.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Hess. Verwaltungskostengesetzes gebührenfrei.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

Blatt 4

5. Hinweise**5.1 Festsetzungsgrundlagen**

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung

Hess. Ausführungsgesetz zum AbwAG (HABwAG) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (VwV zum AbwAG und HABwAG) in der jeweils gültigen Fassung

5.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe zu zahlen (§ 15 Abs. 3 HABwAG).

5.3 Sonstige Hinweise

Die der Festsetzung unter Ziffer 1 zugrundeliegenden Berechnungen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen. Abweichungen von der abgegebenen Abgabeklarung wurden in der jeweiligen Anlage begründet.

Soweit Anträge gestellt wurden, ist die Entscheidung aus den jeweiligen Anlagen ersichtlich.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.863-4 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

ANLAGE KK

Blatt 2

VERANLAGUNGSAHNR 19

2. Berechnung der Abwasserabgabe für TOK's mit ordnungsgemäßer Behandlung und Schlammabfuhr

Ermittlung der JSM: [Zahl E gem. Ziffer 1] * 200 l/Ed * 365 Tage = _____ m³/Jahr

[1] BEWERTETE SCHADSTOFFE Rechenvorgang	[2] ÜBERWACHUNGSWERT, NICHT ORDNUNGSGEMÄß ^I	[3] JAHRESSCHMUTZWASSERMENGE (m ³ /a)	[4] SCHADSTOFFFRACHT [2] * [3] * 1.000	[5] SCHÄDLICHKEITSAKTOR (1 SE ENTSpricht)	[6] SCHADENHEITEN (SE) ^{II}	[7] ABGABESATZ	[8] ABGABE IN DM [6] * [7]
CSB	400,0 mg/l		kg/a	50 kg			
N _{ges}	50,0 mg/l		kg/a	25 kg			
P _{ges}	11,5 mg/l		kg/a	3 kg			
Summe:							

3. Berechnung der Abwasserabgabe für TOK's ohne oder ohne ordnungsgemäße Behandlung und Schlammabfuhr

Ermittlung der JSM: [Zahl E gem. Ziffer 1] * 200 l/Ed * 365 Tage = _____ m³/Jahr

[1] BEWERTETE SCHADSTOFFE Rechenvorgang	[2] ÜBERWACHUNGSWERT, NICHT ORDNUNGSGEMÄß ^I	[3] JAHRESSCHMUTZWASSERMENGE (m ³ /a)	[4] SCHADSTOFFFRACHT [2] * [3] * 1.000	[5] SCHÄDLICHKEITSAKTOR (1 SE ENTSpricht)	[6] SCHADENHEITEN (SE) ^{II}	[7] ABGABESATZ	[8] ABGABE IN DM [6] * [7]
CSB	600,0 mg/l		kg/a	50 kg			
N _{ges}	55,0 mg/l		kg/a	25 kg			
P _{ges}	12,5 mg/l		kg/a	3 kg			
Summe:							

4. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

Gesamtsumme Anlage KK :
(Summen Ziffer 2 + 3)

DM _____

^I SIEHE ZIFFER 4.1.1 DER VWV ZUM ABWAG UND HABWAG

^{II} GEMÄß ANLAGE ZU § 3 ABWAG NUR VOLLE MEßEINHEITEN BERÜCKSICHTIGEN (SIEHE AUCH ZIFFER 4.1.1.3 DER VWV ZUM ABWAG UND HABWAG)

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung grün = Staatskasse; Ausfertigung rot = Festsetzungsbehörde

ANLAGE KE

Berechnung
der Abwasserabgabe für Kleinleitungen

VERANLAGUNGSJAHR 19

1. Zahl der Einwohner (bei der Einleitung aus Haushaltungen), für die Abgabepflicht besteht:

zutreffend nicht zutreffend

_____ Einwohner * 0,5 SE/Einwohner = _____ SE * _____ DM (Abgabesatz) = _____ DM

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner

entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

2. Menge des Schmutzwassers (bei der Einleitung von in seiner Art und Zusammensetzung dem häuslichen Schmutzwasser ähnlichem Schmutzwasser), für welche Abgabepflicht besteht:

zutreffend nicht zutreffend

_____ m³ * $\frac{0,5 \text{ SE}}{45 \text{ m}^3}$ = _____ SE * _____ DM (Abgabesatz) = _____ DM

Die Menge des abgabepflichtigen Schmutzwassers

entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

3. Gesamtsumme Anlage KE

[Summe Ziffer 1]	+	[Summe Ziffer 2]	=	[Gesamtsumme]
_____ DM	+	_____ DM	=	_____ DM

4. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.866 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

ANLAGE NWI-K

Berechnung

VERANLAGUNGSAHHR 19

der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation

1. Zahl der Einwohner, die an eine Mischwasserkanalisation ohne Zentralkläranlage angeschlossen sind:

zutreffend nicht zutreffend
Einwohner * 0,12 = _____ SE * _____ DM (Abgabesatz) = _____ DM

Die Zahl der Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 6 Abs. 2 HABwAG
 wurde entsprochen.
 wurde teilweise nicht entsprochen.
 wurde nicht entsprochen.

2. Zahl der abgabepflichtigen Einwohner, die an eine Mischwasserkanalisation mit Zentralkläranlage angeschlossen sind:

zutreffend nicht zutreffend
Einwohner * 0,12 = _____ SE * _____ DM (Abgabesatz) = _____ DM

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

Dem Antrag auf Abgabefreiheit nach § 6 Abs. 1 HABwAG
 wurde entsprochen.
 wurde teilweise nicht entsprochen.
 wurde nicht entsprochen.

Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 6 Abs. 2 HABwAG
 wurde entsprochen.
 wurde teilweise nicht entsprochen.
 wurde nicht entsprochen.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.867-1 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

ANLAGE NW-K

Blatt 2

VERANLAGUNGSJAHR 19

3. Zahl der abgabepflichtigen Einwohner, die an eine Trennkanalisation angeschlossen sind:

zutreffend nicht zutreffend
_____ Einwohner * 0,12 = _____ SE * _____ DM (Abgabesatz) = _____ DM

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

- Dem Antrag auf Abgabefreiheit nach § 6 Abs. 1 HABwAG
 - wurde entsprochen.
 - wurde teilweise nicht entsprochen.
 - wurde nicht entsprochen.
- Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 6 Abs. 2 HABwAG
 - wurde entsprochen.
 - wurde teilweise nicht entsprochen.
 - wurde nicht entsprochen.

4. Gesamtsumme Anlage NW-K

[Summe Ziffer 1] + [Summe Ziffer 2] + [Summe Ziffer 3] = [Gesamtsumme]
_____ DM + _____ DM + _____ DM = _____ DM

5. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.867-2 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

VERANLAGUNGSAHRE 19

Berechnung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser aus der Klaranlage

1. Jahresschmutzwassermenge Die Jahresschmutzwassermenge von _____ m³ entspricht dem Einleitebescheid vom _____ entspricht der Ermittlung gemäß Anlage JSM wurde geschätzt

2. Werte Überwachungswert(e) des Einleitebescheides vom _____ Überwachungswert(e) der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG Höchstmaßwert(e) der staatlichen Überwachung Schwellenwert(e) gemäß Anlage zu § 3 AbwAG Wert(e) der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG

3. Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswertes/Schwellenwertes (§ 4 Abs. 4 AbwAG) zutreffend nicht zutreffend

Table with 7 columns: [1] SCHADSTOFF-PARAMETER (SP) Rechenvorgang, [2] ÜBERWACHUNGSWERT/SCHWELLENWERT II, [3] HÖCHSTMAßWERT PRO SP, [4] ÜBERSCHREITUNG IN ZAHLEN [3] : [2], [5] ÜBERSCHREITUNG IN % [4] * 100 : [2], [6] VONHUNDERTSATZ 50 % = 0,5 100 % = 1 III, [7] ERHÖHUNG SE UM % [5] * [6].

II ÜBERWACHUNGSWERT GEMÄß EINLEITEBESCHIED ODER ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 1 SATZ 1 ABWAG III BEI EINMALIGER ÜBERSCHREITUNG 0,5 BEI MEHRMALIGER ÜBERSCHREITUNG 1,0 EINSETZEN

4. Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

- Die Kläranlage ist der Größenklasse _____ zuzuordnen.
- Fremdwasseranteil ist nicht höher als Schmutzwasseranteil
 - Fremdwasseranteil ist höher als Schmutzwasseranteil
- CSB-Abbau beträgt laut Nachweis mindestens 80 %
- Denitrifikation vorhanden (Voraussetzung für Gewährung der Minderung ab Größenklasse 3)
- Phosphat-Elimination vorhanden (Voraussetzung für Gewährung der Minderung ab Größenklasse 4)

- ja nein
- ja nein
- ja nein

BEWERTETE SCHADSTOFFE	MINDESTANFORDERUNG (MA)	EINHÄLTUNG DER MA		MINDERUNG DES ABGABENSATZES (WESSEN EINHALTUNG DER MA ODER FEHLENDER MA)	
		AUFGRUND STAATLICHER ÜBERWACHUNG	INGEHALTEN	MINDERUNG IN %	VERM. SATZ IN DM
		DATUM	MIEßERGEBNIS		
CSB	mg/l		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
N _{ges}	mg/l		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
P _{ges}	mg/l		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	

Für den Abgabeparameter _____ ist derzeit keine Anforderung im Anhang 1 enthalten.

Die Ermäßigung kann gewährt werden (Einleitbescheid enthält Begrenzung/Erklärung nach § 6 Abs. 1, Satz 1 AbwAG liegt vor).

Die Ermäßigung kann nicht gewährt werden (fehlende Begrenzung im Einleitbescheid/fehlende Erklärung nach § 6 Abs. 1, Satz 1 AbwAG).

¹ WERT DER MINDESTANFORDERUNG GEMÄß ANHANG 1 (GEMEINDEN) DER RAHMEN-ABWASSER-VWV EINSETZEN
 Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.868-2 AbwAG (F)
 LBSt, 11.95

ANLAGE NW-P

Berechnung

VERANLAGUNGSJAHR 19

der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser über eine nicht-offentliche Kanalisation

1. Befestigte Fläche, für die eine Niederschlagswasserpauschale zu zahlen ist:

_____ Hektar * 18 = _____ SE * _____ DM (Abgabesatz) = _____ DM

Die eingesetzte Fläche entspricht der Abgabeerklärung. entspricht nicht der Abgabeerklärung.

Dem Antrag auf Abgabefreiheit nach § 6 Abs. 1 HABwAG wurde entsprochen. wurde teilweise nicht entsprochen. wurde nicht entsprochen.

Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 6 Abs. 2 HABwAG wurde entsprochen. wurde teilweise nicht entsprochen. wurde nicht entsprochen.

2. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.869 AbwAG (F)
LBSt 11.95

ANLAGE IG

Berechnung

VERANLAGUNGSJAHR 19

der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage

1. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge von _____ m³
 entspricht dem Einleitebescheid vom _____
 entspricht der Ermittlung gemäß Anlage JSM
 wurde geschätzt

2. Werte

Überwachungswert(e) des Einleitebescheides vom _____
 Überwachungswert(e) der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG
 Höchstmaßwert(e) der staatlichen Überwachung
 Schwellenwert(e) gemäß Anlage zu § 3 AbwAG
 Wert(e) der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG

3. Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswertes/Schwellenwertes (§ 4 Abs. 4 AbwAG)

zutreffend nicht zutreffend

[1] SCHADSTOFF- PARAMETER (SP) Rechenvorgang	[2] ÜBERWACHUNGSWERT/ SCHWELLENWERT	[3] HÖCHSTWERT PRO SP	[4] ÜBERSCHREITUNG IN ZAHLEN	[5] ÜBERSCHREITUNG IN %	[6] VOMHÜBERTSATZ 50 % = 0,5 100 % = 1 "	[7] ERHÖHUNG SE UM %
			[3] · [2]	[4] · 100 [2]		[5] · [6]

I ÜBERWACHUNGSWERT GEMÄß EINLEITEBESCHIED ODER ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 1 SATZ 1 ABWAG
 II BEI EINMALIGER ÜBERSCHREITUNG 0,5, BEI MEHRMALIGER ÜBERSCHREITUNG 1,0 EINSETZEN

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

4. Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

Die Mindestanforderungen der/des _____ sind anzuwenden.

BEWERTETE SCHADSTOFFE	MINDESTANFORDERUNG (MA) I	EINHALTUNG DER MA AUFGRUND STAATLICHER ÜBERWACHUNG		MINDERUNG DES ABGABENSATZES (WEGEN EINHALTUNG DER MA ODER FERIENDER MA)		VERM. SATZ IN DM
		DATUM	ERGEBNIS	MINDERUNG	IN %	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Für den Abgabeparameter _____ ist derzeit keine Anforderung in der og. AbwVwV/dem og. Anhang enthalten.
 Die Ermäßigung kann gewährt werden (Einleitebescheid enthält Begrenzung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG liegt vor).
 Die Ermäßigung kann nicht gewährt werden (fehlende Begrenzung im Einleitebescheid/fehlende Erklärung nach § 6 Abs. 1, Satz 1 AbwAG / die allgemeinen, d.h. nicht parameterspezifischen, Mindestanforderungen werden nicht eingehalten (s. auch Ziff. 4.1.5.3 der VwV zum AbwAG und HAbwAG)).

I ENTSPRECHENDE ABWASSERVWV ODER ENTSPRECHENDEN ANHANG DER RAHMEN-ABWASSER-VWV EINSETZEN.
 II WERT DER ENTSPRECHENDEN ABWASSERVWV ODER DES ENTSPRECHENDEN ANHANGES EINSETZEN
 Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserversorgungsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

ANLAGE VR

Verrechnung
von Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 AbwAG

VERANLAGUNGSJAHR 19

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

2. Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen

DM _____	Aufwendungen / Zahlungen
minus DM _____	Zuwendungen / pauschale Investitionszuweisungen des Bundes und des Landes nach § 10 Abs.4
minus DM _____	Aufwendungsanteile Dritter, soweit diese selbst verrechnen
ergibt DM _____	verrechnungsfähige Aufwendungen insgesamt

3. Ermittlung der verrechnungsfähigen Abwasserabgabe

Vj. _____ lt. Anlage _____	DM _____
Vj. _____ lt. Anlage _____ +	DM _____
Vj. _____ lt. Anlage _____ +	DM _____
Vj. _____ lt. Anlage _____ +	DM _____
verrechnungsfähige Abwasserabgabe =	DM _____

4. Für die o. g. Maßnahme wird der Verrechnungsbetrag auf insgesamt _____ DM festgesetzt.

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

5. Bisher wurde lediglich/bereits ein Betrag von insgesamt _____ DM mit der Abwasserabgabe für das/die Veranlagungsjahr(e) _____ verrechnet.
Es sind daher noch _____ DM zu verrechnen/nachzuerheben !

6. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

! BEI NACHERHEBUNG INCLUSIVE ZINSEN

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde

9.871-2 AbwAG (F)
LBSt, 11.95

ANLAGE VVR

Vorläufige Verrechnung
von Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 und 10 Abs. 4 AbwAG

VERANLAGUNGSJAHR 19

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

2. Ermittlung der verrechnungsfähigen Aufwendungen

DM	_____	Aufwendungen/Zahlungen
minus	DM	_____
minus	DM	_____
ergibt	DM	_____

Zuwendungen / pauschale Investitionszuweisungen des Bundes und des Landes nach § 10 Abs. 4
 Aufwendungsanteile Dritter, soweit diese selbst verrechnen
verrechnungsfähige Aufwendungen insgesamt

3. Ermittlung der verrechnungsfähigen Abwasserabgabe

lt. Anlage _____ DM

4. Für das Veranlagungsjahr _____ können vorläufig _____ DM verrechnet werden.

5. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

Ausfertigung weiß = Abgabepflichtiger; Ausfertigung blau = Wasserwirtschaftsamt; Ausfertigung rot = Staatskasse; Ausfertigung grün = Festsetzungsbehörde
 9.872 AbwAG (F)
 LBSt, 11.95

115

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Verwaltungsvorschriften über die Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

In Ausführung des § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz i. d. F. vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit im Bereich der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 2. September 1992 (GVBl. I S. 373), ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt bei den Sozialgerichten und beim Hessischen Landessozialgericht in der Regel das 20fache und überschreitet nicht das 24fache der Zahl der Vorsitzenden der Kammern und Senate. Kurzfristige Veränderungen der Zahl der Vorsitzenden der Spruchkörper führen zu keiner Neufestlegung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
2. Die genannten Verhältniszahlen gelten auch für die Vorsitzenden der Spruchkörper für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Kassenarztrechts.

3. Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ist zuständig für die Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten und deren Aufteilung auf die einzelnen Kreise. Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts beteiligt vorher das betroffene Präsidium und unterrichtet das für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige Ministerium über die Festlegungen.

4. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
StS — Z B 7 — 54 p 4753
— Gült.-Verz. 213 —

StAnz. 4/1996 S. 413

116

DER LANDESWAHLLIETER FÜR HESSEN

An die
Kreiswahlleiter
Stadtwahlleiter/in
für die Europawahl
in Hessen

Europawahl am 12. Juni 1994;

hier: Vernichtung von Wahlunterlagen

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juli 1994 — II A 2 — 3 e 02/03 — 19 — (n. v.)

Der Bundeswahlleiter hat die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 3 EuWO zugelassen; sie kann jedoch nur erfolgen,

soweit sie nicht ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren berühren und nicht für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahl-Straftat von Bedeutung sein können.

Im gleichen Umfang lasse ich die Vernichtung der in § 83 Abs. 2 EuWO genannten Wahlunterlagen zu.

Die Kreiswahlleiter bitte ich, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. Januar 1996

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 31 — 3 e 02/03 — 19

StAnz. 4/1996 S. 413

117

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung im Bereich des Baurechts (soweit vollziehbare Abbruchverfügung)

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 12. Dezember 1995 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 3. Januar 1996

Der Präsident
des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1191

StAnz. 4/1996 S. 413

Beschluß
vom 12. Dezember 1995
— P.St. 1191 —

Auf die Anträge des Herrn

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1995 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG a. F. beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

Der Antragsteller wendet sich mit einer Grundrechtsklage gegen einen Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die

Anordnung der sofortigen Vollziehung einer baurechtlichen Abbruchverfügung. Er rügt die Verletzung seiner Rechte auf rechtliches Gehör, auf effektiven Rechtsschutz und auf Gleichbehandlung; er sieht auch einen Verstoß gegen das Willkürverbot als gegeben an.

I.

Der Antragsteller ist seit 1982 Eigentümer eines Grundstücks in Wiesbaden, das im Außenbereich und im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 7. Dezember 1966 — in der Fassung vom 29. September 1971 — liegt. Nach den beigezogenen Akten des Bauaufsichtsamts der Stadt Wiesbaden zeigte der Antragsteller 1982 den Eigentümerwechsel unter Hinweis darauf an, er habe auf dem Grundstück eine sehr alte Gartenhütte vorgefunden, die etwa 1950 errichtet worden sei. Die Holzbestandteile seien stark verrottet, das Dach teilweise eingebrochen. Vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten wolle er sich versichern, ob diese Hütte, für die noch keine Errichtungsgenehmigung vorliegen könne, Bestandsschutz genieße. Nach Abstimmung mit dem Grünflächenamt und dem Stadtplanungsamt teilte die untere Naturschutzbehörde dem Antragsteller mit Schreiben vom 31. Januar 1983 mit, daß Unterlagen über die etwa 1950 errichtete Gartenhütte nicht existierten. Für das betreffende Gebiet solle ein „Landschaftsbauungsplan“ erstellt werden; die Planungsabsichten seien noch nicht endgültig festgelegt. Für die vom Antragsteller beabsichtigten baulichen Veränderungen müsse zuvor ein Antrag beim Bauaufsichtsamt gestellt werden. 1986 stellte das Bauaufsichtsamt fest, daß auf dem Grundstück des Antragstellers ein zweigeschossiges Gebäude (Erdgeschoß massiv, Obergeschoß in Leichtbauweise) mit ca. 150 cbm umbauten Raumes errichtet worden war. Das Amt forderte den Antragsteller mit Verfügung vom 9. Mai 1986 auf, die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Benutzung des Bauwerks zu unterlassen; mit weiterer Verfügung vom 10. Juni

1986 wurde der Sofortvollzug angeordnet. Dagegen legte der Antragsteller Widerspruch ein mit der Begründung, er habe eine bestehende Gartenhütte verändert und am 11. Juni 1986 eine Bauvoranfrage eingereicht, aus der sich der Umfang der Veränderungen entnehmen lasse. Diese tatsächlich gestellte Bauvoranfrage wurde mit Verfügung vom 10. November 1987 aus bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gründen abschlägig beschieden; dabei führte das Bauaufsichtsamt aus, daß eine vorgreifliche naturschutzrechtliche Genehmigung fehle und daß für das Gebiet seit 13. August 1987 eine Veränderungssperre bestehe. Auch dagegen legte der Antragsteller Widerspruch ein.

Mit Verfügung vom 27. April 1989 gab die Stadt dem Antragsteller auf, die Nutzung des Gebäudes ab sofort zu unterlassen, das nicht genehmigte Gartenhaus bis zum 1. September 1989 abzubauen und das Grundstück bis spätestens zum 1. Oktober 1989 in den nach den Flächennutzungsplänen und dem Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Zustand als Gartengrundstück zurückzuführen. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung an. Der Antragsteller erhob Widerspruch mit der Begründung, in dem Gartengebiet gebe es drei gleichgelagerte Fälle. Der Vorbesitzer habe ihm versichert, daß das damals vorhandene Gebäude (Steinhaus mit ca. 22 qm Grundfläche und Nebengebäude mit ca. 15 qm Grundfläche) noch aus der Kriegszeit stamme und früher als Wohngebäude genutzt worden sei. Er habe im Juli 1983 dem Bauaufsichtsamt mitgeteilt, daß er Dach und Kamin erneuern wolle, und dies durchgeführt, nachdem er von dort keine Antwort erhalten habe. Später habe er nach und nach neue Fenster und Türen eingesetzt sowie den Putz erneuert. Noch bevor die Veränderungssperre in Kraft getreten sei, habe er einen Bauantrag gestellt, der ihm aber wegen Unvollständigkeit zunächst zurückgereicht worden sei. Die Bezeichnung des Gebäudes als Gartenhütte entspreche der heutigen Sicht der Dinge, um 1950 habe man solche Bauwerke auch als Behelfsheime eingestuft. Behelfsheime seien geduldet worden, möglicherweise sei auf Grund damals geltender Vorschriften auf dem Grundstück sogar der Bau eines Behelfsheims angeordnet oder jedenfalls dessen Bestand durch Befreiung von baurechtlichen Vorschriften legalisiert worden. Im übrigen habe es 32 Jahre gedauert, bis die Kommune Einwendungen gegen den Bau erhoben habe. Aus heutiger Sicht sei das Gebäude genehmigungsfähig.

Mit weiterer Verfügung vom 26. Juli 1989 hob die Stadt das mit Bescheid vom 27. April 1989 ausgesprochene Nutzungsverbot auf, da ein solches bereits mit rechtskräftiger Verfügung vom 10. Juni 1986 erlassen worden sei, begründete den Sofortvollzug der mit Verfügung vom 27. April 1989 ausgesprochenen Abbruchverfügung und drohte als Zwangsmittel nunmehr die Ersatzvornahme statt Zwangsgeld an. Auch dagegen legte der Antragsteller Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 7. September 1989 lehnte die Stadt Wiesbaden den 1987 gestellten Bauantrag des Antragstellers ab. Das errichtete Wohnhaus sei im Außenbereich nicht genehmigungsfähig und genieße keinen Bestandsschutz. Der Antragsteller erhob auch hiergegen Widerspruch.

Eine Petition des Antragstellers an den Hessischen Landtag blieb erfolglos.

II.

Am 30. Mai und am 4. August 1989 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Wiesbaden vorläufigen Rechtsschutz gegen die sofort vollziehbaren Verfügungen vom 27. April und 26. Juli 1989. Er trug vor, entgegen der Behauptung der Gegenseite sei das alte Gebäude nicht untergegangen und genieße weiter Bestandsschutz. Durch diesen sei auch die unwesentliche Erweiterung gedeckt. Mit Beschluß vom 25. November 1992 (Az.: III/2 H 707/89) wies das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Abrißverfügung und das Gebot der Rückführung des Grundstücks in den Zustand eines Gartengrundstücks vom 27. April bzw. 26. Juli 1989 und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Androhung der Ersatzvornahme zurück. Soweit der Antragsteller sich gegen die Nutzungsuntersagung wende, sei er nicht mehr beschwert, denn die Antragsgegnerin, die Stadt Wiesbaden, habe diesen Teil der ursprünglichen Verfügung mit ihrem zweiten Bescheid aufgehoben. Der gegen die für sofort vollziehbar erklärte Abriß- und Wiederbegrünungsverfügung gerichtete Antrag bleibe erfolglos, weil der Bescheid offensichtlich rechtmäßig sei. Die bauliche Anlage sei formell und materiell illegal. Die ursprüngliche nie genehmigte Gartenhütte sei völlig eingefallen gewesen. Der Antragsteller habe nunmehr ein zweigeschossiges Wohnhaus ohne Genehmigung errichtet, das auch nicht nachträglich baurechtlich legalisiert werden könne, weil es schon an der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung fehle. Auf Bestandsschutz könne sich der Antragsteller ebenfalls nicht berufen, da keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß es sich bei der

etwa um 1950 erbauten Gartenhütte jemals um ein zulässigerweise errichtetes Gebäude zu Wohnzwecken gehandelt haben könnte. Der Antragsteller habe eine neue bauliche Anlage errichtet. Die öffentlich-rechtliche Befugnis auf bauaufsichtliches Einschreiten könne regelmäßig weder verjähren noch verwirkt werden. Der angeordnete Sofortvollzug sei unverzichtbar, um der Pflicht zur Beseitigung formell und materiell illegaler Anlagen Nachdruck zu verleihen. Die Stadt Wiesbaden gehe auch gezielt und flächendeckend gegen andere vergleichbare illegale Anlagen vor.

Der Antragsteller legte gegen den Beschluß Beschwerde ein. Er berief sich u. a. erneut auf Verwirkung des Rechts zum Einschreiten der Baubehörde und auf Ungleichbehandlung, weil gegen andere Bauwerke nicht in gleicher Weise vorgegangen werde. Ihm entstehe ein irreparabler Schaden, wenn er das Gebäude abreißen müsse. Die behauptete negative Vorbildwirkung, die von dem Bauwerk ausgehe, sei tatsächlich nicht eingetreten. Von daher bestehe kein öffentliches Interesse am Sofortvollzug. Die Stadt Wiesbaden führte im Beschwerdeverfahren aus, die vom Antragsteller benannten Vergleichsfälle in der näheren Umgebung seines Grundstücks seien ebenfalls bauaufsichtlich erfaßt. Das Verfahren des Antragstellers werde als Musterverfahren angesehen, danach solle auch gegen die übrigen Grundstückseigentümer mit Nutzungsverbot und Abrißverfügung vorgegangen werden.

Nachdem die Stadt Wiesbaden für das Gebiet, in dem das Grundstück des Antragstellers liegt, einen Bebauungsplanentwurf „Kirschgarten“ erstellt und Mitte 1993 öffentlich ausgelegt hatte, bat der Antragsteller das Gericht um Beiziehung früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne. Er legte auch einem seiner Schriftsätze die Ausschnittkopie eines zu einem Bebauungsplan abgeänderten Fluchtlinienplans von 1903 bei. Die Stadt Wiesbaden legte unter anderem den Fluchtlinienplan 1959/01 und den Bebauungsplan 1960/01 Sonnenberg vor. Sie trug zu den nach dem Hessischen Aufbaugesetz aufgestellten Bauleitplänen vor, es handele sich nicht um qualifizierte Bebauungspläne. Der Fluchtlinienplan enthalte Festsetzungen von Straßenfluchtlinien, nicht aber solche über Art und Maß zulässiger baulicher Nutzung. Der Bebauungsplan 1960/01 Sonnenberg treffe gerade für den Bereich, in dem das Grundstück des Antragstellers liege, keine Festsetzungen zu Art und Maß baulicher Nutzung. Im Entwurf des Bebauungsplans „Kirschgarten“ sei für das Grundstück des Antragstellers eine Nutzung als private Grünfläche — Gärten ohne Hütten — vorgesehen.

Mit Beschluß vom 22. Februar 1994 wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts unter Bezugnahme auf dessen Begründung zurück (Az.: 3 TH 685/93) und führte noch aus, daß das im Jahre 1986 erstellte zweigeschossige Wohnhaus wie ein Neubau und daher nach der in diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zu beurteilen sei. Ein möglicher Bestandsschutz sei angesichts der erheblichen Neu- und Umbauarbeiten entfallen. Wegen des fehlenden Bestandsschutzes komme es auf die Frage früherer Legalität der Gartenhütte nicht an. Die formelle und materielle Illegalität des jetzigen Bauwerks beruhe auf der entgegen § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (i. d. F. von 1978 und von 1990) und § 4 Abs. 1 a der Landschaftsschutzverordnung fehlenden Baugenehmigung sowie darauf, daß es sich gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuchs um ein unzulässiges Außenbereichsvorhaben handele, das zudem entgegen § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung ein die Natur schädigendes Bauwerk darstelle. Wegen der hier entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes könne sich der Antragsteller auch nicht auf die Privilegierungsvorschrift des § 85 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuchs berufen. Die Außenbereichslage des Grundstücks sei nicht durch übergeleitete oder sonstige Bebauungspläne aufgehoben worden. Für bauplanerisch festgesetzte Bauungsrechte zugunsten des Grundstücks des Antragstellers sei nichts ersichtlich. Fluchtlinienpläne seien keine Rechtsgrundlage für Wohnbebauung. Dasselbe gelte für den Entwurf des Bebauungsplans „Kirschgarten“, da dieser für das Grundstück des Antragstellers eine private Grünfläche vorsehe. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des streitbefangenen Gebäudes und die Aussichtslosigkeit für Rechtsbehelfe des Antragstellers in einem möglichen Hauptsacheverfahren beruhe auch auf einem Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Abstandsvorschriften. Es liege keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung des Antragstellers vor. Für Bauwerke auf benachbarten Grundstücken gebe es ebenfalls Abbruchverfügungen, in anderen Fällen seien entsprechende Verfahren eingeleitet. Die Landeshauptstadt Wiesbaden habe zu erkennen gegeben, daß sie die illegalen Baulichkeiten im Distrikt „Kirschgarten“ systematisch aufgreife und die Vorgänge nicht auf sich beruhen lasse. Angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Bauwerks und der mangelnden Erfolgsaussichten einer Hauptsacheklage bestünden keine Bedenken gegen den sofortigen Vollzug des Abrißgebots. Die unverzügliche Beseitigung offensichtlich illegal errichteter Baulichkeiten im

Außenbereich liege im besonderen öffentlichen Interesse, weil von ihnen die Gefahr der Breiten- und Nachahmungswirkung ausgehe. Eine weniger einschneidende Maßnahme zur Wiederherstellung der Rechtsordnung komme nicht in Betracht.

III.

Gegen diesen ihm am 3. März 1994 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller mit am 11. März 1994 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Grundrechtsklage erhoben; er hat sie mit einem am 22. März eingegangenen Schriftsatz vom 20. März 1994 neu gefaßt. Er rügt die Verletzung seiner Rechte auf rechtliches Gehör, auf effektiven Rechtsschutz und auf Gleichbehandlung einschließlich der Beachtung des Willkürverbots.

Der Antragsteller hält das Gebot rechtlichen Gehörs dadurch für verletzt, daß der Verwaltungsgerichtshof einen von ihm vorgelegten Fluchtlinienplan aus dem Jahre 1905, aus dem er die materielle Legalität des Bauwerks ableite, nicht berücksichtigt, sondern in den Gründen ausgeführt habe, für bauplanerisch festgesetzte Bauwerksrechte zugunsten des Antragstellers sei nichts ersichtlich. Die materielle Legalität des ursprünglichen Bauwerks ergebe sich auch aus dem Schreiben des Forst- und Landwirtschaftsamts Wiesbaden vom 31. Januar 1983, das die Entstehung des Bauwerks auf etwa 1950 datiere. Damals habe der Fluchtlinienplan von 1905 noch gegolten. Hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung habe der damalige Fluchtlinienplan Beachtung finden müssen. Auf Grund anderer Maßstäbe sei das Bauwerk damals für den dauernden Aufenthalt geeignet gewesen. Er berufe sich auf die Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuchs. Weiterhin habe der Verwaltungsgerichtshof nicht zu seinem Hinweis Stellung genommen, daß das Verwaltungsgericht Wiesbaden in seinem Beschluß fälschlicherweise behauptet habe, das im Verfall befindliche Gebäude weise keine Fenster und keinen Kamin auf, obwohl sich beides auf den vorgelegten Fotos deutlich erkennen lasse. Einen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern von 1989, wonach wegen dringenden Wohnbedarfs der Ausbau bestehender baulicher Anlagen zu Wohnzwecken unter Ausschöpfung der Möglichkeiten von Ausnahmen und Befreiungen zu genehmigen sei, habe die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht beachtet.

Sein Recht auf effektiven Rechtsschutz sieht der Antragsteller dadurch verletzt, daß der Verwaltungsgerichtshof zu Unrecht von einem besonderen öffentlichen Interesse für den Sofortvollzug ausgegangen sei. Er, der Antragsteller, könne keine erhebliche Gefahr darin sehen, daß ein formell ungenehmigtes Bauwerk bis zur Klärung in der Hauptsache erhalten bleibe.

Der Gleichheitsgrundsatz sei deshalb verletzt, weil die Stadt Wiesbaden nicht in allen Vergleichsfällen gleichermaßen vorgehe. Der 4. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs habe entschieden (Az.: 4 TH 530/85), daß die Behörde rechtswidrig handele, wenn sie nur für ein einziges ungenehmigtes Bauwerk ein Nutzungsverbot ausspreche und benachbarte ähnliche Gebäude außer acht lasse. Das Willkürverbot sei dadurch verletzt, daß das Beschwerdegericht im Eilverfahren nicht summarisch geprüft, sondern die Hauptsache abschließend im Schnellverfahren beurteilt habe, was die Hauptverhandlung überflüssig mache und zu Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes — GG — in Widerspruch stehe. Es sei weiterhin willkürlich, daß das Gericht nicht von der Verjährung des Rechts der Behörde auf Eingreifen ausgegangen sei. Auch in anderen Bereichen, beispielsweise im Hessischen Naturschutzgesetz, gebe es Verjährungsregelungen, die hier analog angewendet werden müßten.

Der Antragsteller beantragt:

1. „Der Staatsgerichtshof hebe den Beschluß des VGH auf und überweise die Verhandlung und Prüfung des Antrags zur Wiedereinsetzung der aufschiebenden Wirkung anderweitig.
2. Der Staatsgerichtshof veranlasse, daß das Hauptverfahren anderweitig verhandelt wird.

Hilfsweise:

Der Staatsgerichtshof hebe den Bezugsbeschluß des VGH auf und überweise die Verhandlung und Prüfung des Antrags zur Wiedereinsetzung der aufschiebenden Wirkung mit Auflagen zurück an den VGH.“

IV.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage insoweit für unzulässig, als sie dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof unzutreffende Sachverhaltsfeststellung und -bewertung, Nichtbeachtung des Gleichheitssatzes und willkürliches Übergehen der Verjährungsfrage vorwerfe.

Der Staatsgerichtshof sei kein weiteres Rechtsmittelgericht; er überprüfe die angefochtenen Entscheidungen nur im Hinblick auf Verstöße gegen Grundrechte der Hessischen Verfassung. Die Beanstandungen des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich der vom Antragsteller behaupteten materiellen Legalität, der Bedeutung

des § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches und hinsichtlich des baulichen Zustandes der Gartenlaube sowie der Anwendbarkeit des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1989 könnten eine Grundrechtsklage nicht begründen.

Hinsichtlich der Behauptung, die Landeshauptstadt Wiesbaden mißachte den Gleichheitssatz, weil sie in gleichgelagerten Fällen nicht so vorgehe wie im Falle des Antragstellers, fehle es an der konkreten Angabe der für vergleichbar gehaltenen Sachverhalte und derjenigen Umstände, aus denen sich Ungleichbehandlung ergeben solle. Der Verwaltungsgerichtshof habe sich im übrigen mit allen als Vergleichsfälle angegebenen Baulichkeiten befaßt. Die Behauptung willkürlicher Rechtsanwendung im Hinblick auf die Verjährungsfrage sei ebenfalls unsubstantiiert. Weder im Polizei- noch im Baurecht gebe es Verjährungsvorschriften. Es sei nicht willkürlich, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Frage der Analogie zu anderen Vorschriften nicht weiter nachgegangen sei. Im übrigen sei die Grundrechtsklage unbegründet.

Der Annahme des Antragstellers, das Gericht habe die von ihm vorgelegten Pläne nicht zur Kenntnis genommen, könne nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsauffassung des Senats sei es deswegen, weil der Altbau keinen Bestandsschutz genieße, auf den Inhalt früherer Bauleitpläne nicht angekommen. Das Gericht habe sich im Rahmen seiner Ausführungen zur Lage des Grundstücks im Außenbereich aber auch mit den Fluchtlinienplänen beschäftigt, aus ihnen allerdings keine Rechtsgrundlage für eine Wohnbebauung entnehmen können. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Rechtsauffassung mit Grundrechten der Hessischen Verfassung nicht vereinbar wäre.

Soweit der Antragsteller beanstande, die Bestätigung des Sofortvollzugs verletze sein Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes, müsse die Grundrechtsklage ebenfalls erfolglos bleiben. Der Verwaltungsgerichtshof habe nicht auf ein allgemeines Vollzugsinteresse abgestellt, sondern ein besonderes öffentliches Interesse im Hinblick auf die Breiten- und Nachahmungswirkung im konkreten Fall festgestellt. Indem er sich ein abschließendes Urteil über die Erfolgsaussichten einer Hauptsacheklage gebildet habe, habe er eine verläßliche Grundlage für die Interessenabwägung geschaffen und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Vorverlegung des Rechtsschutzes im Eilverfahren hinsichtlich nicht wiedergutzumachender Eingriffe im Wege des Sofortvollzugs genügt.

V.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

VI.

Die Akten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden III H 707/89 (= 3 TH 685/93 des Hess. VGH), III H 514/89, III H 751/89 und III E 962/89 sowie die das Grundstück des Antragstellers betreffenden Bauakten der Landeshauptstadt Wiesbaden und drei weitere Verwaltungsakten, benachbarte Grundstücke betreffend, sind beigezogen worden.

B.

Die Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen. Entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 — Staatsgerichtshofgesetz alter Fassung, StGHG a. F. — kann dies durch Beschluß geschehen. Das Staatsgerichtshofgesetz findet in dieser Fassung Anwendung, obwohl am 7. Dezember 1994 das Gesetz über den Staatsgerichtshof in seiner neuen Fassung vom 30. November 1994 (GVBl. I S. 684) — StGHG n. F. — in Kraft getreten ist. Verfahren, die vor Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes anhängig geworden sind, werden gemäß § 52 Abs. 1 StGHG n. F. nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt.

I.

Der erste Hauptantrag ist unzulässig.

Nach Art. 131 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen, kurz: Hessische Verfassung — HV —, in Verbindung mit § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 3 StGHG a. F. kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Das Verfahren wegen Verletzung des Grundrechts findet nur statt, wenn der Antragsteller eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb Monatsfrist seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft. Dieser prüft nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts beruht.

1. Der Antragsteller hat seinen Antrag fristgerecht gegen den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gestellt, der letztinstanzlich in Verfahren auf Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO entscheidet.

2. Der Zulässigkeit der Grundrechtsklage steht nicht entgegen, daß dem Antragsteller das Verwaltungsverfahren, in dem über seinen Widerspruch entschieden wird, und bei Zurückweisung desselben das verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren noch offensteht, er also diesen Rechtsweg nicht erschöpft hat. Gegenüber dem Hauptsacheverfahren ist das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes selbständig (Staatsgerichtshof — StGH —, u. a. Beschluß vom 23. Mai 1979 — P.St. 862 —, ESVGH 30, 1 ff.; Beschluß vom 12. November 1985 — P.St. 1035 e. V. —, m. w. N.; st. Rspr.). Die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes kann unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstand einer eigenen Grundrechtsklage sein, u. a. dann, wenn die behauptete Verfassungsverletzung gerade in der Eilentscheidung liegt oder dem Antragsteller bei Verweisung auf das Verfahren in der Hauptsache ein nicht mehr ausgleichbarer Nachteil entstehen würde. Der Antragsteller kann hier geltend machen, daß der Ausschuß des Suspensiveffekts seines Widerspruchs gegen das Beseitigungs- und Begründungsgebot der Bauaufsichtsbehörde im Falle der Vollstreckung die Schaffung vollendeter Tatsachen zuläßt und einen selbst bei späterem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nur eingeschränkt ausgleichbaren Nachteil bewirken würde.

3. Für eine verfassungsgerichtliche Prüfung der gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs und des Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes fehlt dem Staatsgerichtshof aber die Prüfungscompetenz.

Zwar benennt der Antragsteller insoweit der Hessischen Verfassung eigene Grundrechte. Das Recht auf rechtliches Gehör, das in der Landesverfassung nicht ausdrücklich genannt ist, ist als objektive Verfahrensnorm Teil des Rechtsstaatsprinzips und grundrechtlich jedenfalls durch Art. 3 HV geschützt, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt (StGH, Beschluß vom 13. Januar 1988 — P.St. 1039 —, StAnz. S. 1873, seitdem st. Rspr., vgl. auch Beschluß vom 5. August 1992 — P.St. 1132 —, StAnz. S. 2173). Das Recht auf effektiven Rechtsschutz läßt sich Art. 2 Abs. 3 HV entnehmen.

Als Landesverfassungsgericht ist der Staatsgerichtshof aber nur befugt, Entscheidungen, die auf der Anwendung hessischen Landesrechts beruhen, am Maßstab der Hessischen Verfassung zu messen. Soweit der Antragsteller die Verletzung rechtlichen Gehörs und seines Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes rügt, macht er die Verletzung von Prozeßgrundrechten im Eilrechtsschutzverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof geltend. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist durch die Verwaltungsgerichtsordnung, ein Bundesgesetz, geregelt. Der Staatsgerichtshof hat sich in ständiger Rechtsprechung unter Hinweis auf Art. 31 GG nicht für befugt gehalten, die Anwendung von Bundesrecht am Maßstab der Landesverfassung zu überprüfen (vgl. u. a. Beschluß vom 14. April 1989 — P.St. 1076 —, StAnz. S. 1661 m. w. N., Beschluß vom 22. Dezember 1993 — P.St. 1166 —, StAnz. 1994 S. 738; Beschluß vom 11. Mai 1994 — P.St. 1181 —, StAnz. S. 1488; zuletzt Beschluß vom 17. Mai 1995 — P.St. 1186 —).

Von dieser Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs weichen allerdings der Bayerische Verfassungsgerichtshof (vgl. Entscheidung vom 18. Mai 1973, NJW 1973, S. 1644, seitdem st. Rspr.) und der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Beschluß vom 2. Dezember 1993, NJW 1994, S. 436) ab. Auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung könnte der Staatsgerichtshof danach grundsätzlich verpflichtet sein, das Verfahren nach Art. 100 Abs. 3 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (vgl. StGH, Beschluß vom 14. April 1989 — P.St. 1076 —, a. a. O.). Eine Vorlage kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Vorlagefrage entscheidungserheblich ist. Das ist hier nicht der Fall.

Die Grundrechtsklage würde — bei unterstellter Prüfungscompetenz des Staatsgerichtshofs — offensichtlich erfolglos bleiben.

a) Soweit der Antragsteller die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt mit der Behauptung, der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe die von ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere Fluchtlinienpläne, nicht in dem vom Antragsteller gewünschten Sinne gewürdigt und sei entsprechend zu dem Ergebnis gelangt, für das Vorliegen eines bauplanerisch festgesetzten Bbauungsrechts auf dem Grundstück des Antragstellers lasse sich diesen Plänen nichts entnehmen, wäre die Grundrechtsklage offenbar unbegründet. Der Antragsteller verkennt die Tragweite der Grundrechtsgewährleistung. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Sie sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen und

zu bescheiden. Deshalb kann nur dann, wenn sich aus besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, daß das Fachgericht seine Pflichten verletzt hat, ein Verfassungsgericht einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör als gegeben ansehen (vgl. StGH, Beschluß vom 22. Dezember 1993 — P.St. 1166 —, a. a. O., m. w. N.). Er ist im Falle des Antragstellers nicht festzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auf S. 6 seines Beschlusses sogar ausdrücklich mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen auseinandergesetzt und ausgeführt, daß Fluchtlinienpläne keine Rechtsgrundlage für eine Wohnbebauung sein können. Soweit sich der Antragsteller mit seinem jetzigen Vorbringen im Rahmen der Grundrechtsklage auf den von ihm für entscheidend gehaltenen Plan von 1903 oder 1905 bezieht, ist zunächst anzumerken, daß er eine aus sich heraus nicht verständliche Ausschnittkopie eines zu einem Bebauungsplan veränderten Fluchtlinienplanes ohne weitere Ausführungen dazu einem Schriftsatz, der sich mit anderen Plänen befaßte, an den Verwaltungsgerichtshof beigefügt hatte. Es kann offenbleiben, wie der Verwaltungsgerichtshof hätte verfahren müssen, wenn es auf diesen Plan hätte ankommen können. Auf der Grundlage seiner tatsächlichen Würdigung, daß ein Neubau vorliege, kam es auf diesen Plan nicht an. Daß der Verwaltungsgerichtshof nicht der vom Antragsteller vertretenen Rechtsauffassung gefolgt ist und sich mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht in einer Weise auseinandergesetzt hat, die dieser für richtig hält, berührt nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf rechtliches Gehör (vgl. StGH, Beschluß vom 13. Juli 1994 — P.St. 1185 —, st. Rspr.).

Dasselbe gilt für die vom Antragsteller als unzureichend kritisierte Würdigung des Schreibens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wiesbaden vom 31. Januar 1983, das der Verwaltungsgerichtshof ausweislich S. 2 seiner Entscheidung zur Kenntnis genommen hat. Daß das Gericht über die Rechtsqualität dieses Schreibens und vor allem über die Behauptung, daraus könne eine mögliche materielle Legalität des Bauwerks zu früheren Zeiten abgeleitet werden, keine weiteren Ausführungen gemacht hat, ist nicht zu beanstanden, denn nach der Rechtsauffassung des Gerichts kam es mangels Bestandsschutzes auf Grund der erheblichen Neu- und Umbauarbeiten auf die frühere Qualifizierung des mittlerweile geänderten Bauwerks nicht an. Deshalb brauchte sich das Gericht auch nicht mit den vom Antragsteller angestellten Vermutungen zur früheren Nutzung des Gebäudes zu befassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch den Vortrag des Antragstellers und den Inhalt der Behördenakten mit dem Lichtbild von 1983 (Bl. 17 d. BA.) nicht übergangen; zur Beweiserhebung ist er im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht verpflichtet. Auf S. 5 des Beschlußabdrucks ist ausgeführt, warum der Senat das Bauvorhaben des Antragstellers als Neubau angesehen hat. Insoweit ist der Senat nicht bei der Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts stehengeblieben.

Warum der Antragsteller sich hinsichtlich des jetzt vorhandenen Bauwerks nicht auf einen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes bzw. jetzt des Baugesetzbuches berufen kann, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen dargelegt.

Daß der Verwaltungsgerichtshof die behauptete Nichtberücksichtigung des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern von 1989 nicht als Ermessensfehler der Stadt Wiesbaden bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, kann der Antragsteller schon deshalb nicht als Verletzung rechtlichen Gehörs geltend machen, weil er sich erstmals im Grundrechtsklageverfahren auf diesen Erlaß bezogen hat. Es kommt daher hier nicht darauf an, ob der Erlaß überhaupt einschlägig ist und wie seine Nichtbeachtung gegebenenfalls rechtlich zu werten wäre.

b) Soweit der Antragsteller die Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz dadurch rügt, daß der Verwaltungsgerichtshof — ebenso wie die Vorinstanz und die Verwaltungsbehörde — das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug bejaht hat, kann schon zweifelhaft sein, ob sein Vortrag den Anforderungen des § 46 Abs. 1 StGHG a. F. genügt. Nach dieser Vorschrift muß der Grundrechtskläger einen aus sich heraus — ohne Hinzuziehung von Akten und ohne Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter — verständlichen Sachverhalt schildern, aus dem sich nachvollziehbar der behauptete Grundrechtsverstoß ergibt (vgl. StGH, Beschluß vom 17. Mai 1995 — P.St. 1186 —). Der Antragsteller zieht dagegen lediglich in Zweifel, ob der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen eines besonderen öf-

fentlichen Interesses als Voraussetzung für den Sofortvollzug auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit richtig beurteilt habe, trägt sonst aber nichts dafür vor, warum hier sein Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt sein soll. Eine etwa zulässige Grundrechtsklage wäre nicht begründet.

Der Antragsteller hatte die Möglichkeit, in zwei Gerichtsinstanzen die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Sofortvollzugs vor einer etwaigen Vollstreckung überprüfen zu lassen. In der Gestaltung des Verfahrens ist somit dem Antragsteller ausreichender Rechtsschutz vor Herbeiführung irreparabler Tatsachen gewährt worden.

Inhaltlich können die Verfassungsgerichte die fachgerichtliche Interessenabwägung nur sehr begrenzt überprüfen (so Bundesverfassungsgericht — BVerfG —, Beschluß vom 20. Dezember 1979, BVerfGE 53, 30 [68]). Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, daß effektiver Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts, auch die Schaffung vollendeter Tatsachen, wegen überwiegender öffentlicher Belange nicht ausschließt, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege leiten zu können (Beschluß vom 18. Juli 1973, BVerfGE 35, 382 [402]; Beschluß vom 13. Juni 1979, BVerfGE 51, 268 [284]). Ob eine beabsichtigte hoheitliche Maßnahme in diesem Sinne unaufschiebbar ist, bestimmt sich dabei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Beschluß vom 2. Mai 1984, BVerfGE 67, 43 [58]). In diesem Rahmen ist der Einzelfall zu prüfen. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers wiegt um so schwerer, je größer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt (BVerfG, Beschluß vom 14. Mai 1985, BVerfGE 69, 315 [363]). Nichts anderes kann für das sich aus Art. 2 Abs. 3 HV ergebende Gebot effektiven Rechtsschutzes, seine Anwendbarkeit vorausgesetzt, gelten. Es bedeutet nicht, daß im Eilrechtsschutzverfahren dem Begehren des Antragstellers stets nachzukommen ist, wenn anderenfalls durch Sofortvollzug vollendete Tatsachen geschaffen werden würden. Der vom Antragsteller angegriffene Beschluß leitet aus Bundesrecht ab, daß die Prüfung, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts im Verfahren auf Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes aufrechtzuerhalten oder die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage (wieder-)herzustellen ist, vorrangig die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs berücksichtigt, also zunächst klärt, ob der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist. Wenn dies bei überschlüssiger Prüfung nicht festgestellt werden kann, soll eine reine Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden beteiligten öffentlichen und privaten Interessen entscheiden. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig — das hat im Falle des Antragstellers der Verwaltungsgerichtshof in dem angegriffenen Beschluß angenommen —, so kommt es nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung des Regelausnahme-Verhältnisses, wie es § 80 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vorgeben; zusätzlich darauf an, ob die Vollziehung eilbedürftig ist. Diese Maßstäbe stehen im Einklang mit Bundesverfassungsrecht; sie würden auch Art. 2 Abs. 3 HV im Falle seiner Anwendbarkeit genügen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht die Eilbedürftigkeit der Vollziehung im Falle des Antragstellers darin, daß von einer formell und materiell rechtswidrigen baulichen Anlage ein Anreiz zur Nachahmung ausgeht, dem auch durch ein sofort vollziehbares Bau- und Nutzungsverbot für die Zeit bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht ausreichend begegnet werden kann, sondern nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung und durch nachfolgende Durchsetzung einer Beseitigungsverfügung. Seine Sachprüfung und Interessenabwägung genügt den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für den effektiven Rechtsschutz im Eilverfahren entwickelt hat. Es ist auch am Maßstab des Art. 2 Abs. 3 HV verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn eine an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientierte Prüfung der Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung stattfindet, die das für den Sofortvollzug sprechende öffentliche Interesse nicht allzu sehr verallgemeinert, sondern aus den Umständen des Einzelfalles herleitet. Auf diese Umstände ist der Hessische Verwaltungsgerichtshof im konkreten Fall eingegangen. Ob andere Oberverwaltungsgerichte das besondere öffentliche Interesse für den Sofortvollzug einer Abbruchverfügung möglicherweise in der Regel verneinen, ist unerheblich.

4. Soweit der Antragsteller die Verletzung des aus der Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 1 HV folgenden Gleichbehand-

lungsgrundsatzes und des Willkürverbots (vgl. insoweit StGH, Beschluß vom 24. August 1994 — P.St. 1168 — m. w. N.) rügt, wäre eine Grundrechtsklage insoweit möglich, als mit ihr die gleichheitswidrige und willkürliche Anwendung landesbaurechtlicher Vorschriften geltend gemacht wird.

- a) Sie ist gleichwohl nicht zulässig, denn der Vortrag des Antragstellers genügt nicht der sich aus § 46 Abs. 1 StGHG a. F. ergebenden Darlegungspflicht.
- aa) Der Antragsteller trägt vor, die Stadt Wiesbaden wolle glauben machen, sie gehe gegen gleichartige Bauwerke in vergleichbarer Weise vor, dem sei aber nicht so. Insoweit entsprächen die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht der tatsächlichen Lage. Welche Vergleichsfälle der Verwaltungsgerichtshof mit der angefochtenen Entscheidung aber zu Recht und welche zu Unrecht als vergleichbar oder nicht vergleichbar zur Prüfung der Gleichbehandlung herangezogen haben soll, legt der Antragsteller nicht dar. Ebensowenig trägt er Anhaltspunkte dafür vor, daß das Gericht vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt hat. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß hinsichtlich der Bauwerke auf den Flurstücken 69, 70 und 86 ebenfalls Abbruchverfügungen vorliegen. Er hat damit das Vorgehen der Behörde unter Gleichheitsgesichtspunkten geprüft. Soweit der Senat hinsichtlich der Bauwerke auf den Flurstücken 57/2 und 85 eine andere Ausgangslage angenommen hat, ist nicht einmal dargetan, daß diese auf fehlerhaften Erwägungen beruhen könnte. Für einen Verfassungsverstoß liegen keine Anhaltspunkte vor.
- bb) Auch für einen Verstoß gegen das Willkürverbot dadurch, daß der Verwaltungsgerichtshof die Eingriffsbefugnis der Stadt Wiesbaden nicht als verjährt angesehen hat, hat der Antragsteller nichts substantiiert vorgetragen. Willkürlich ist eine Entscheidung nur dann, wenn die Rechtsanwendung und das vom Gericht gewählte Verfahren bei verständiger Würdigung der die Verfassung bestimmenden Prinzipien nicht mehr verständlich sind und sich der Schluß aufdrängt, die Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. StGH, Beschluß vom 3. September 1980 — P.St. 916 —).

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß allein eine zeitliche Begrenzung der Eingriffsbefugnis der Bauaufsichtsbehörde durch die Rechtsprechung willkürfrei wäre. Unabhängig davon, ob in einzelnen vom Antragsteller herangezogenen Regelungen anderer Rechtsgebiete Verjährungsvorschriften der von ihm gewünschten Art enthalten sind, ist jedenfalls nicht erkennbar, daß diese Regelungen derart zahlreich, einheitlich und auf identische Interessenlagen bezogen sind, daß nur noch eine Analogie zu einzelnen dieser Vorschriften oder die Annahme eines aus der Gesamtheit dieser Regelungen herzuleitenden allgemeinen Rechtssatzes die allein verständliche, sachgerechte und daher willkürfreie Entscheidung im Falle des Antragstellers dargestellt hätte.

Im übrigen kennt auch die Hessische Verfassung keinen Rechtssatz, der es gebieten würde, die Regelungsbefugnis von Bauaufsichtsbehörden zur Beseitigung rechtswidriger Zustände zeitlich zu begrenzen.

- b) Soweit der Antragsteller in Unterschieden in der Rechtsprechung zweier für dasselbe Sachgebiet zuständiger Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, die er zu erkennen glaubt, einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 1 HV) sieht, kann er keinen Erfolg haben. Die unterschiedliche Entscheidung verschiedener Spruchkörper stellt keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar (so für das Bundesrecht BVerfG, Beschluß vom 3. November 1992, BVerfGE 87, 273 [278]). Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 126 Abs. 2 HV). Ein Gericht braucht bei der Auslegung und Anwendung von Normen einer von seiner Rechtsauffassung abweichenden, selbst einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen.

II.

Der zweite Hauptantrag, für die Verhandlung in der Hauptsache ein anderes Gericht zu bestimmen, ist ebenfalls unzulässig. Der Staatsgerichtshof kann, wenn eine Grundrechtsklage Erfolg hat, das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Fachgerichte zurückverweisen (§ 49 Abs. 2 StGHG a. F.); er kann aber nicht anordnen, wo ein überhaupt noch nicht anhängiges fachgerichtliches Verfahren verhandelt werden soll.

III.

Der Hilfsantrag scheint sich auf den ersten Hauptantrag zu beziehen und unterscheidet sich von ihm nur dadurch, daß er mit der Einschränkung „mit Auflagen“ versehen ist. Eines solchen Antrags hätte es nicht bedurft. Er ist auch mit der gedachten Einschränkung nicht anders zu beurteilen als der Hauptantrag; er ist unzulässig.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG a. F.

Henrichs	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	Dr. Paul	Dr. Wilhelm	Kohl
Voucko	Lange	Teufel	

118

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat (BaL)** Ministerialrat (BaL) Rainer Türmer (1. 12. 95);

zu **Ministerialrätinnen (BaL)** die Regierungsdirektorinnen (BaL) Dr. Mechthild Müller (1. 12. 95), Angelika Schwarz-Härtter (17. 12. 95);

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Gerhard Uebersohn (1. 12. 95);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Ansgar Warnke (17. 8. 95);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Dr. Elisabeth Bohnen (16. 10. 95);

zur **Amtsärztin (BaL)** Amtsfrau (BaL) Barbara de Haas (1. 12. 95);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Inspektorin (BaL) Heike Roßkopf (1. 12. 95);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe B 3**

Ministerialrat (BaL) Dr. Jürgen Meinck (1. 12. 95);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. Ernst Meyenschein-Juen (30. 11. 95),
Ministerialrat Hans Pippert (31. 12. 95);

beim **Statistischen Landesamt**

ernannt:

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsrat (BaL) Theodor Hefner (1. 12. 95);

zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor (BaL) Christian Licher (1. 12. 95);

bei der **Landeszentrale für politische Bildung**

ernannt:

zum **Oberinspektor (BaL)** Inspektor (BaL) Joachim Heuer (1. 12. 95).

Wiesbaden, 9. Januar 1996

Hessische Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 4/1996 S. 418

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

ernannt:

zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Rüdiger Schlaga (19. 12. 95);

zur **Inspektorin (BaL)** Andrea Hellbach (18. 12. 95);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe B 2 BBesG**

Ministerialrat (BaL) Dr. Klaus Arzberger (1. 12. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Hugo Berger, Oberamtsrat Karl-Heinz Boos (beide 31. 12. 95);

Berichtigung:

In StAnz. 1995 S. 4187 muß es unter „ernannt“ richtig lauten:
zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Armin Gossel (23. 12. 95), nicht 1. 12. 95.

Wiesbaden, 4. Januar 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 4/1996 S. 418

119

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Zahntechniker-Innung Rhein-Main

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf die Zahntechniker-Innung Rhein-Main mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt.

Darmstadt, 18. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01 — Ubd. 3 (26)

StAnz. 4/1996 S. 418

120

Genehmigung der Stadler-Naturschutz-Stiftung, Sitz Wehrheim

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. Dezember 1995 errichtete Stadler-Naturschutz-Stiftung, Sitz Wehrheim, mit Stiftungsurkunde vom 28. Dezember 1995 genehmigt.

Darmstadt, 28. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 60

StAnz. 4/1996 S. 418

121

Planfeststellung für den Neubau der BAB A 66 Frankfurt am Main—Hanau, Teilabschnitt Tunnel Riederwald einschließlich Autobahndreieck Erlenbruch und Anschlußstelle Borsigallee, von km 0,7+73 (= 10,4+80 der A 661) bis km 3,6+30 in Frankfurt am Main — Anhörungsverfahren —

1. Der Erörterungstermin beginnt

am Donnerstag, dem 8. Februar 1996, 14.00 Uhr, im Saal des Hauses Riederwald, Max-Hirsch-Straße 34, 60386 Frankfurt am Main.

Soweit **Einsprechende schriftliche Einzelladungen erhalten haben, ist der darin angegebene Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) für die Erörterung der Einwendungen maßgebend.**

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Die im Rahmen des am 10. Oktober 1994 eingeleiteten Ergänzungsverfahrens eingegangenen Einwendungen (betr. Lärmschutz an der A 5 und B 3 a) werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Darmstadt, 8. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 a 04/01 (1) — 2/89

StAnz. 4/1996 S. 418

122

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ vom 22. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südöstlich von Naumburg gelegene Kalkmagerrasenfläche mit dem angrenzenden Bachtal wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ liegt in den Gemarkungen Naumburg und Elben der Gemeinde Naumburg. Es hat eine Größe von 19,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000:

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

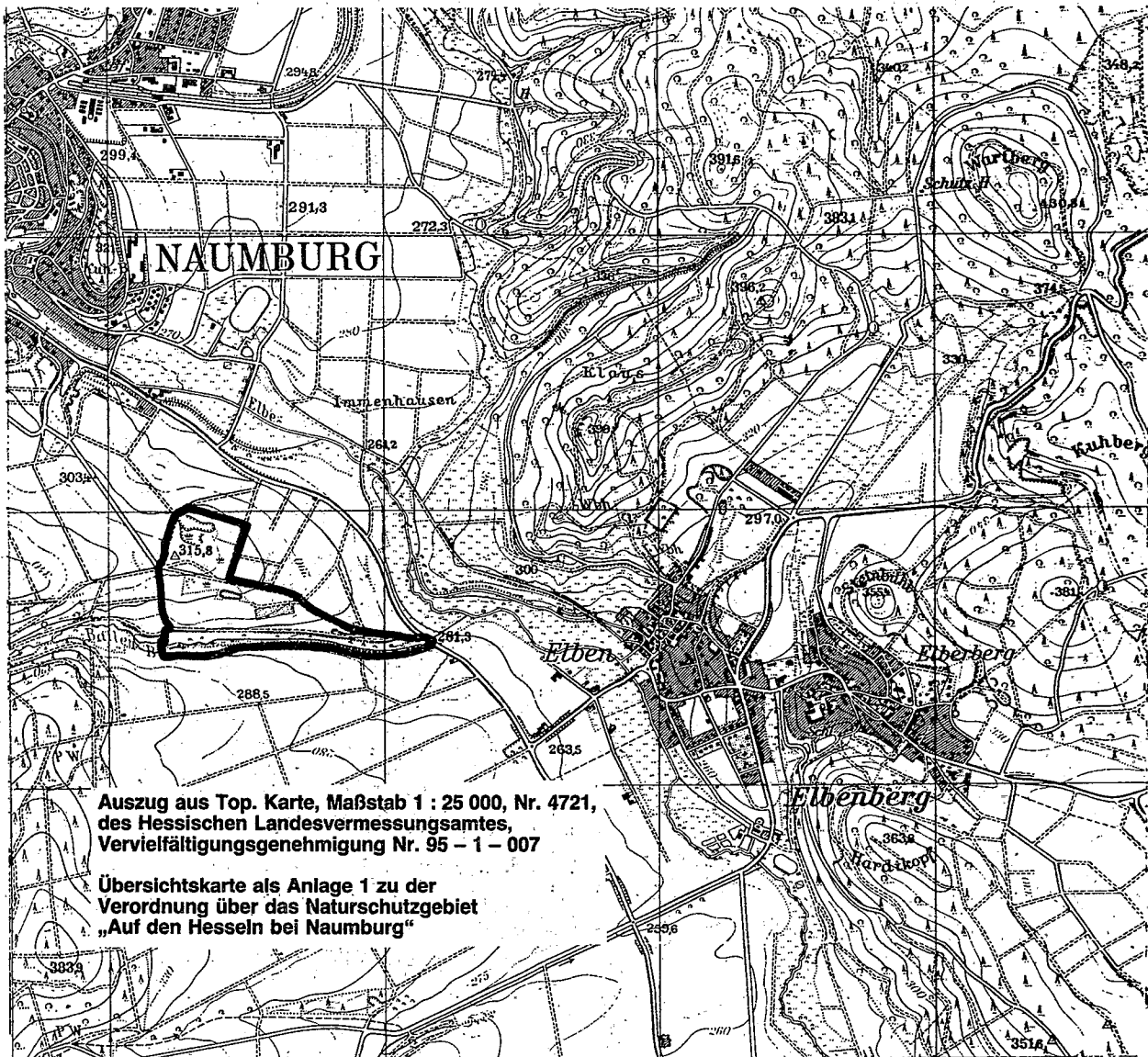
§ 2

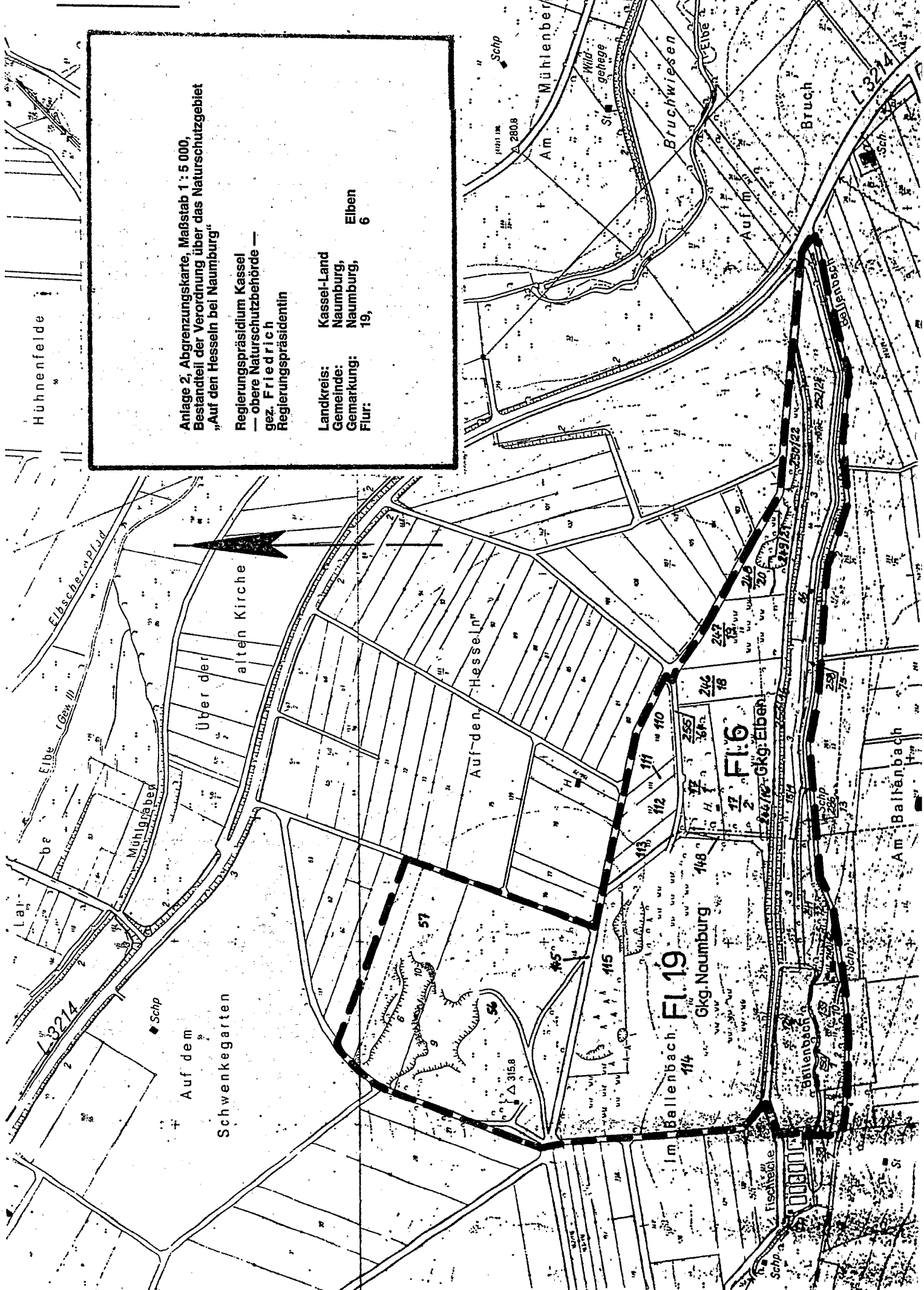
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Kalkmagerrasenflächen mit dem angrenzenden Talzug des Ballenbaches zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung der Kalkmagerrasenflächen durch eine extensive Schafbeweidung — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;



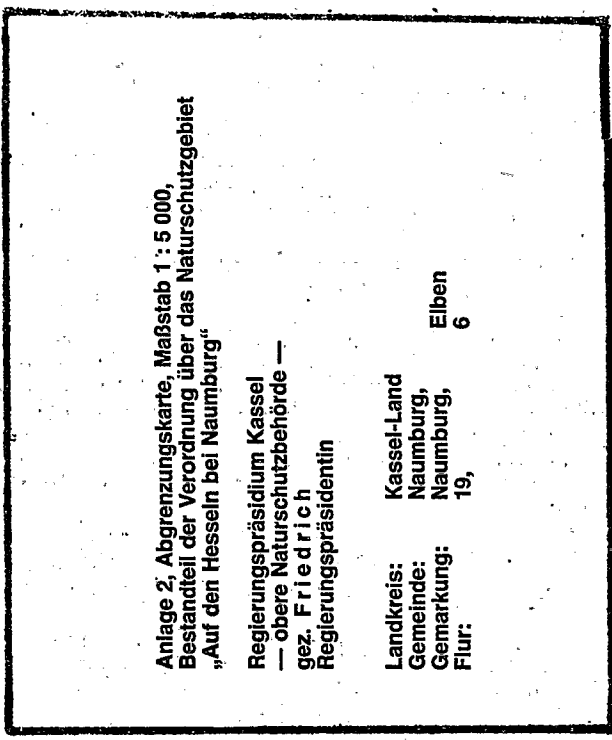


Hühnerfelde

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Auf den Hesseln bei Naumburg"

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

Landkreis: Kassel-Land
Gemeinde: Naumburg,
Gemarkung: Naumburg, Elben
Flur: 19, 6



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Feldgehölze, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Form;
4. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung am Fernsehumschalter;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die angelfischereiliche Nutzung vom 1. Juli bis zum 31. Dezember;
9. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
10. die obstbauliche Nutzung einschließlich der erforderlichen Pflegeschnitte und Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zum 1. Januar 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/1996 S. 419

123

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glockenborn bei Bründersers“ vom 22. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die in einer offenen Muldenlage nördlich von Bründersers gelegenen, von Gräben durchzogenen Wiesen, Weiden und Feuchtbereiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Glockenborn bei Bründersers“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Wolfhagen der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 23,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

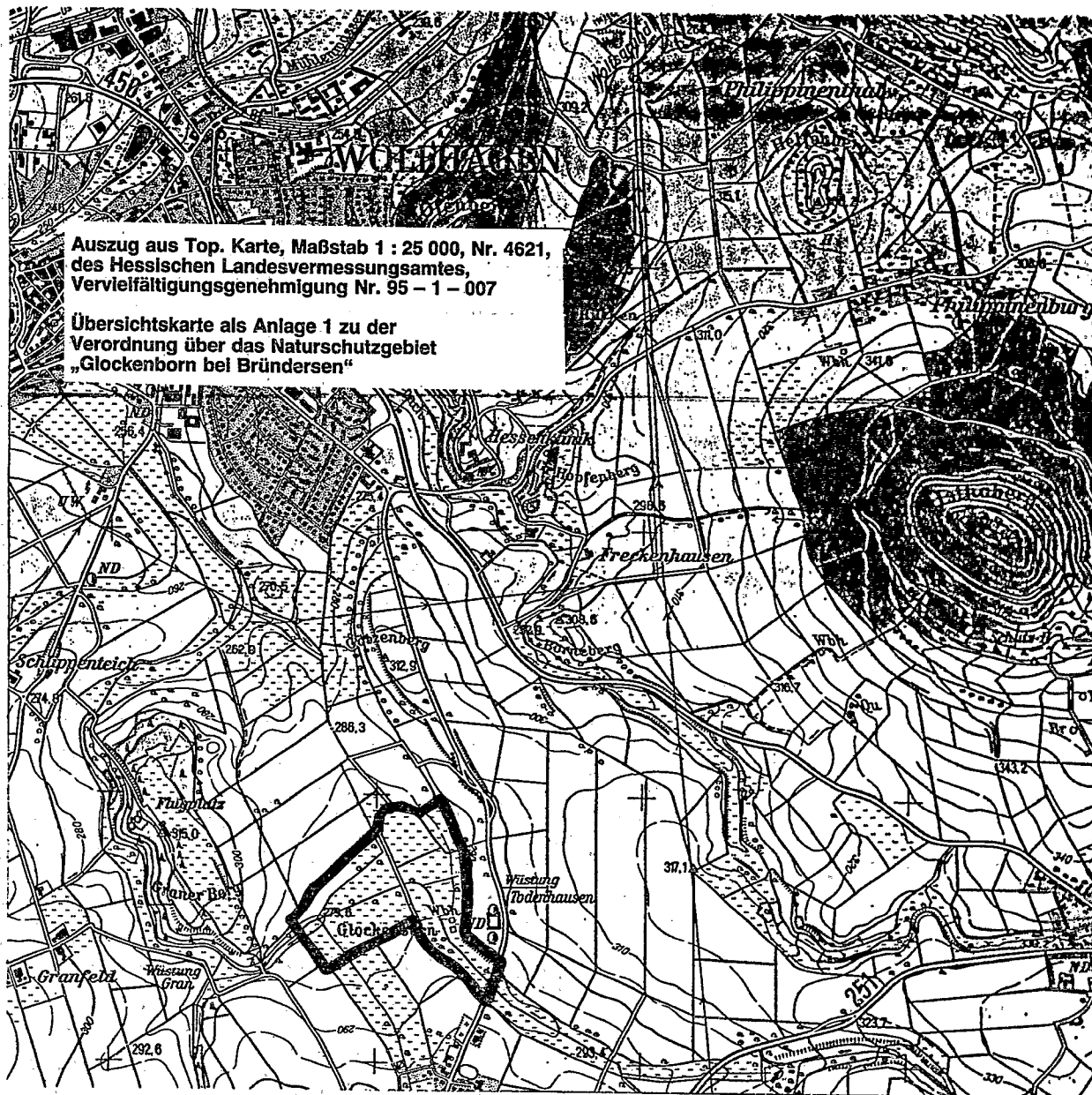
§ 2

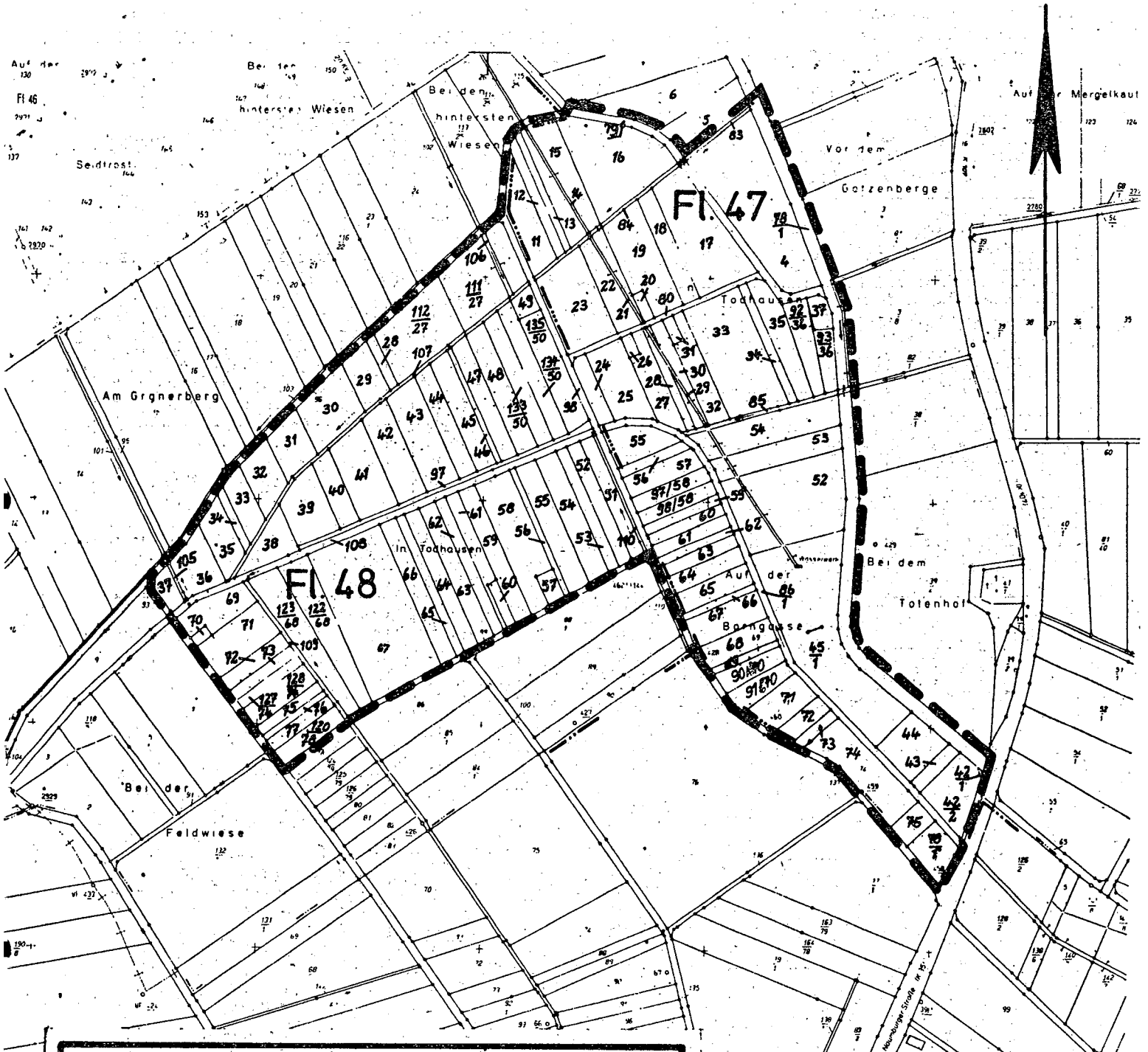
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die von Gräben durchzogenen Mähweiden, Feucht- und Frischwiesenbereiche mit kleineren Wasserflächen zu schützen, um für seltene Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine teilweise Vernässung des Gebietes und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;

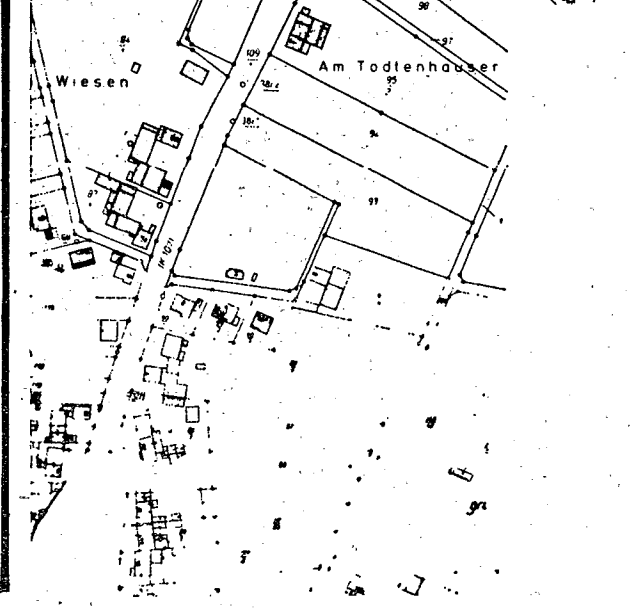




Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Glockenborn bei Bründersen“

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

Landkreis: Kassel
Gemeinde: Wolfhagen
Gemarkung: Wolfhagen
Flur: 47, 48



14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbär und Fuchs, unter Ausschluß der Fallenjagd, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Form;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Anlage und Pflege von Hecken und Gehölzen sowie der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die Entnahme standortfremder Gehölze;
6. die Durchführung von Maßnahmen zur Vernässung einzelner Wiesenbereiche;
7. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege entsprechend der Ausbauart;
9. Maßnahmen zur Überwachung, Instandsetzung und zum Schutz der vorhandenen Trinkwassergewinnungsanlage und der Wasserleitungen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Glockenborn bei Bründersen“ vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/1996 S. 421

124

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenhöfer Bach“ vom 22. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Fließgewässersystem des Lindenhöfer Bachs mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lindenhöfer Bach“ liegt in der Gemarkung Hatzfeld der Stadt Hatzfeld im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 91,7 ha und ist in die Zone I mit 67,1 ha und die Zone II mit 24,6 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

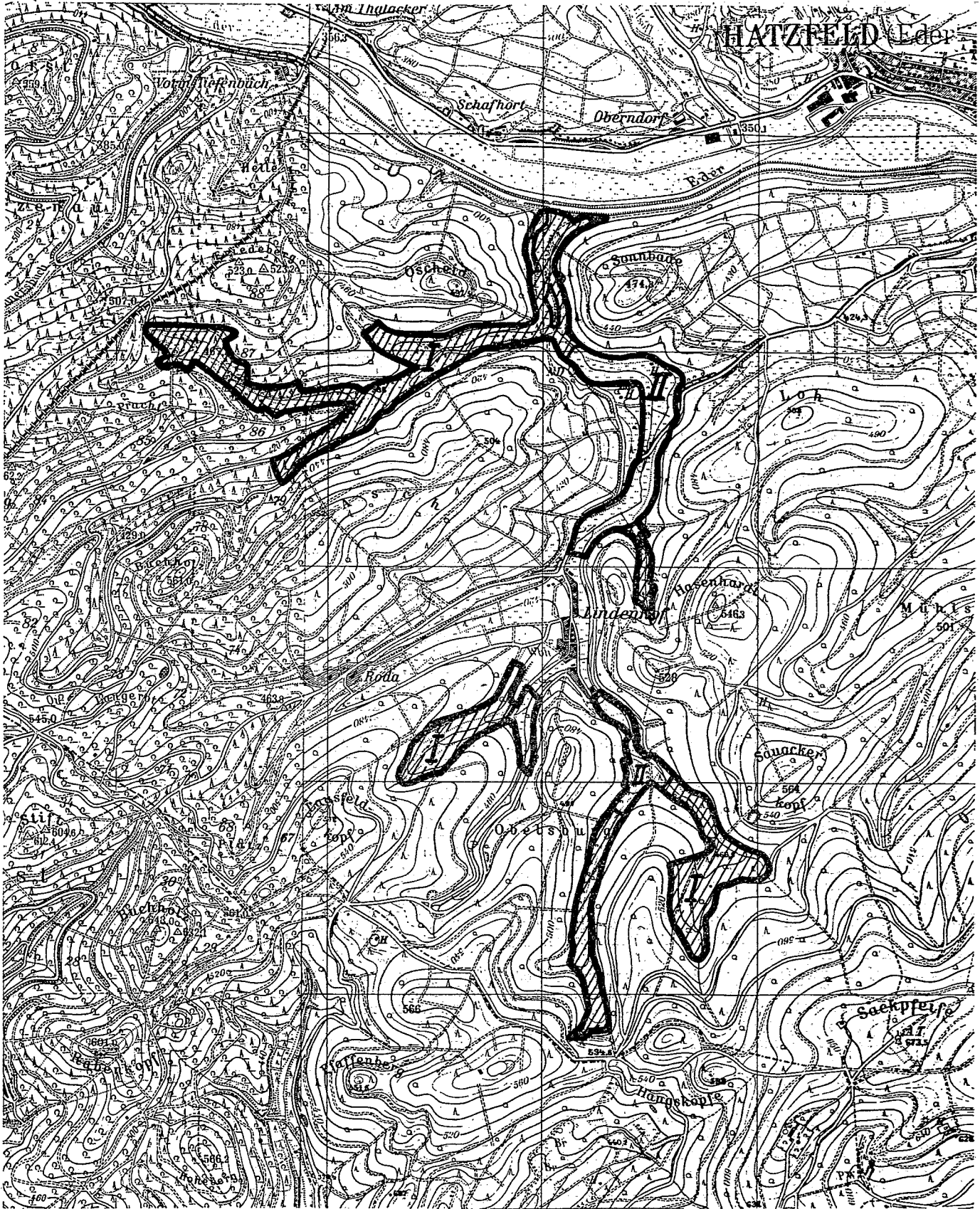
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewässersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstaudenfluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;



Schutzzone I



Schutzzone II

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5016 und 5017,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Lindenhöfer Bach“

6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideeinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzmischbestand aufzubauen oder zu erhalten:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Wald-ränder,
 - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
 - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsan-gepaßter Form;
8. folgende fischereiliche Nutzungen:
 - a) die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
 - b) die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimi-schen Fischarten;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der obero-beren Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anla-gen;
11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätz-lich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vor-nimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schriftta-feln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflan-zen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fort-nimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzün-det oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahr-zeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen um-bricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durch-führt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhutterfres-sende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer aus-gehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhan-den ist;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bachsystem Lindenhof bei Hatzfeld“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018) wird aufgehoben.

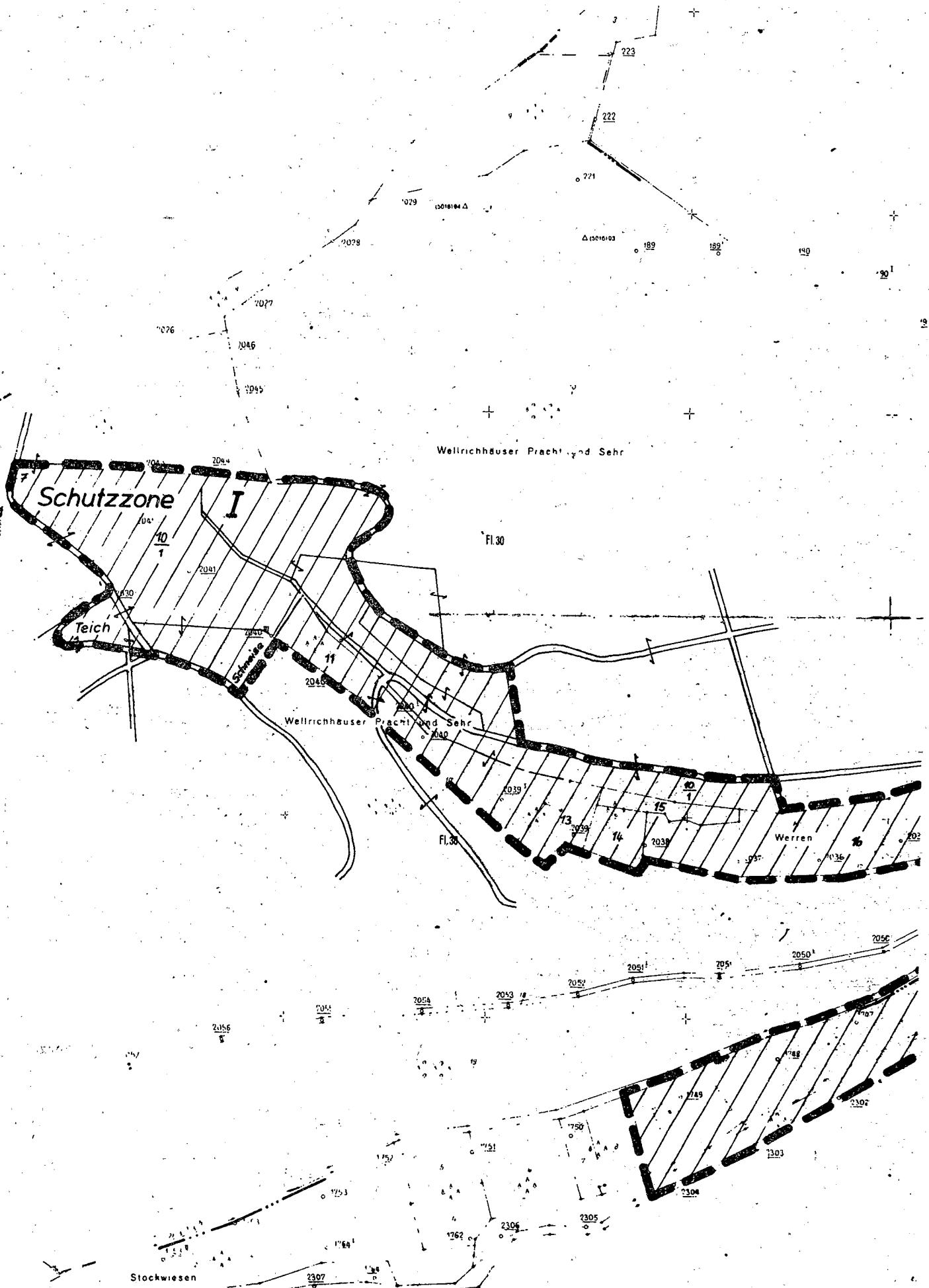
§ 8

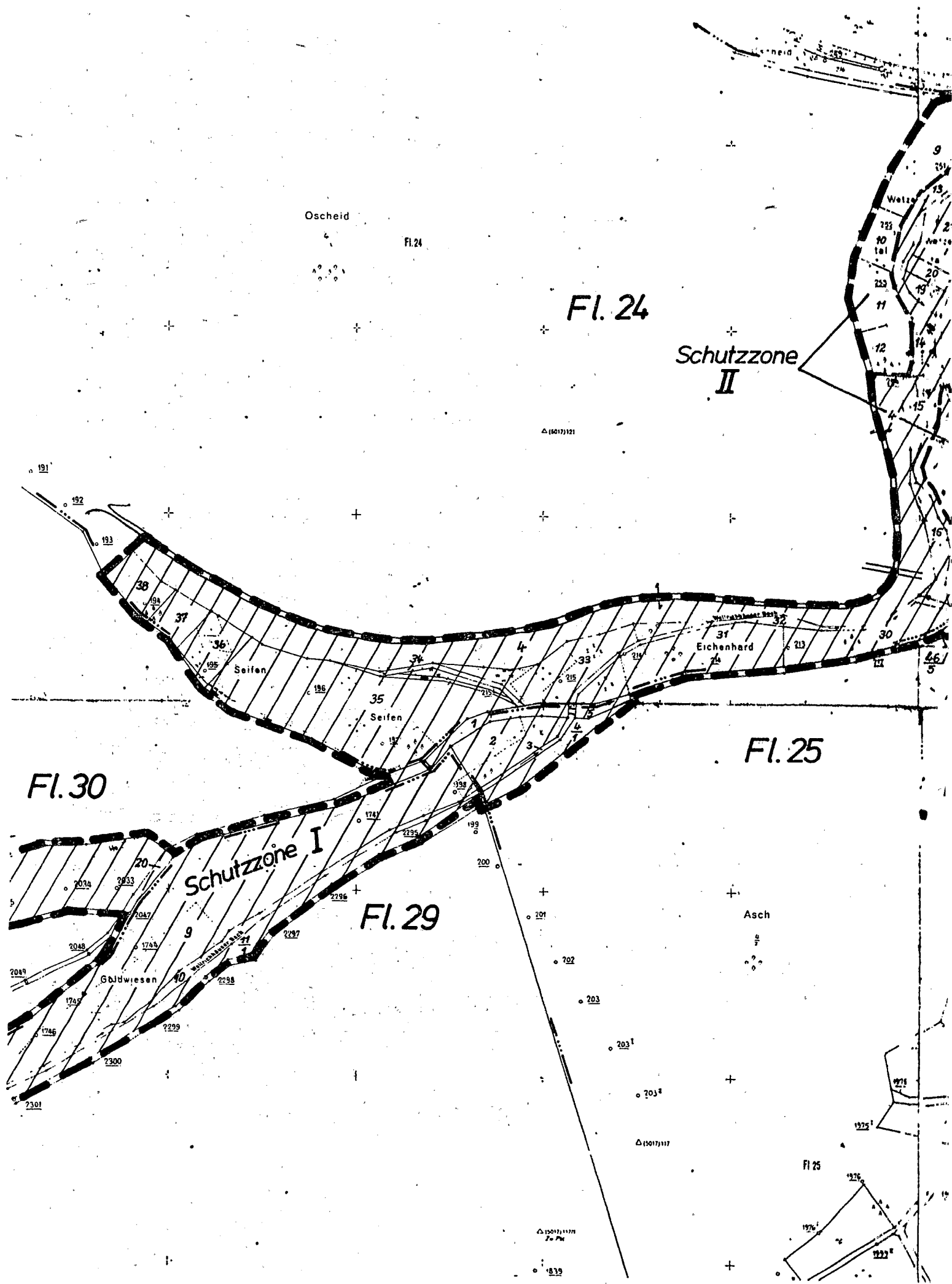
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

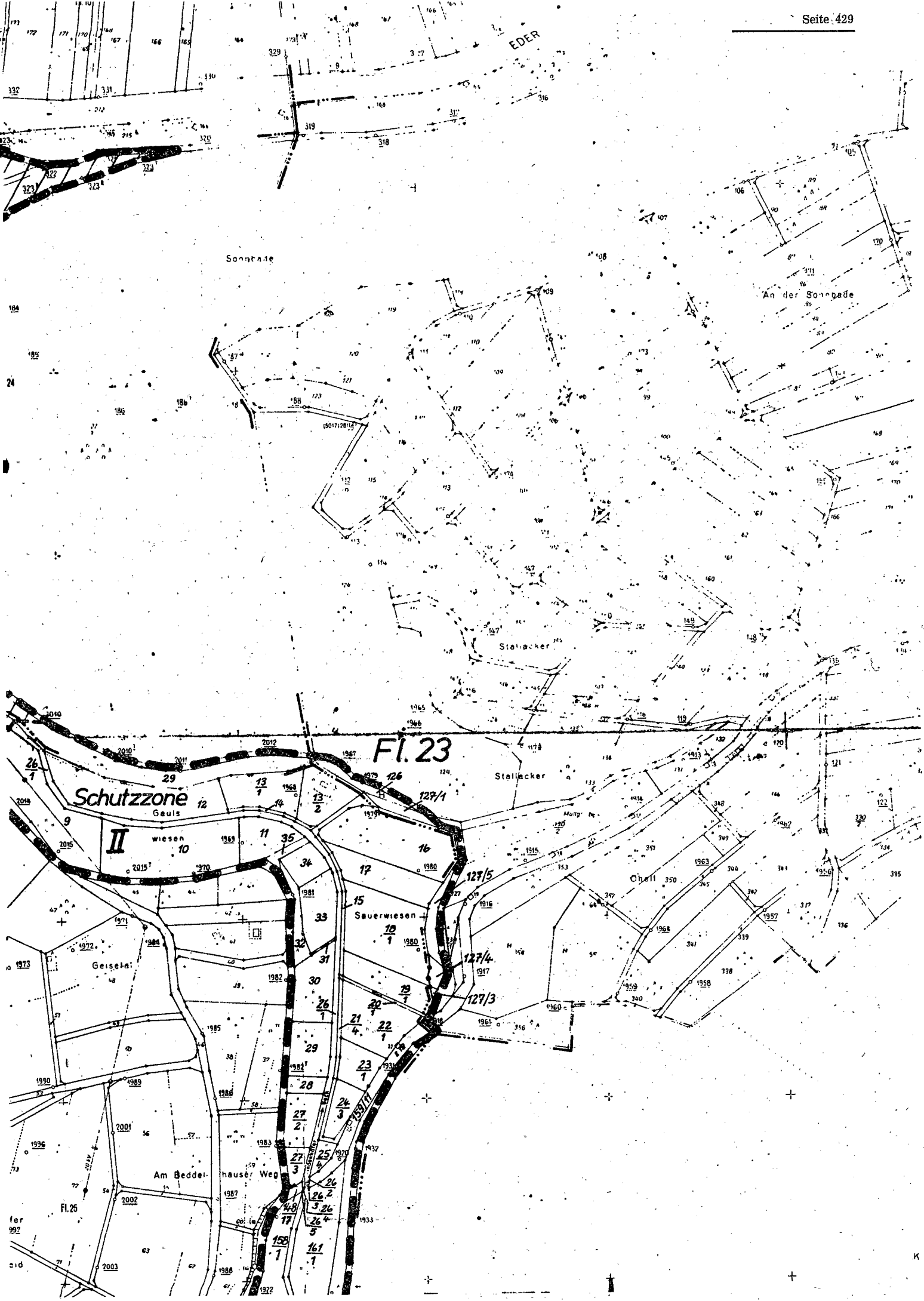
Kassel, 22. Dezember 1995

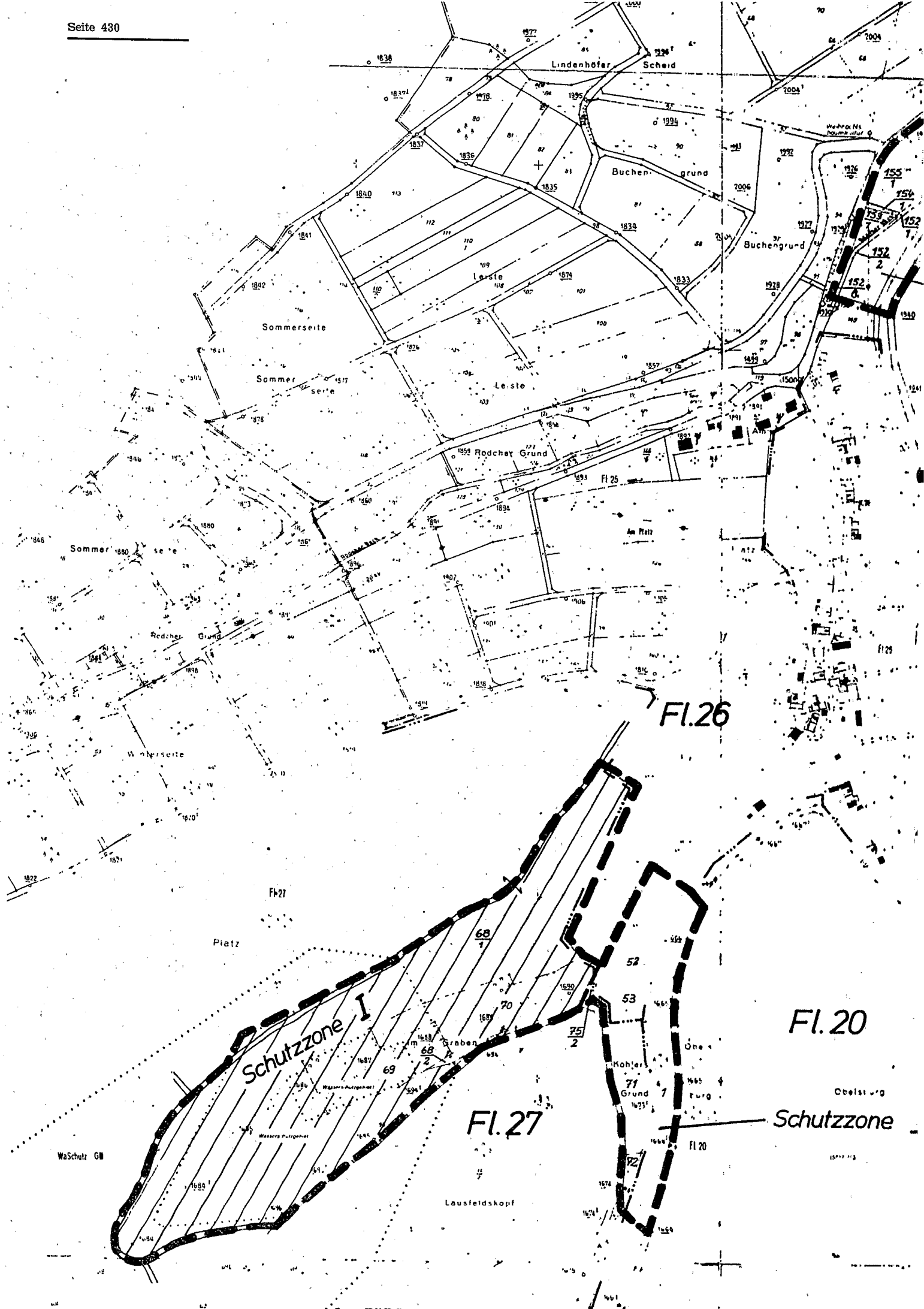
Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

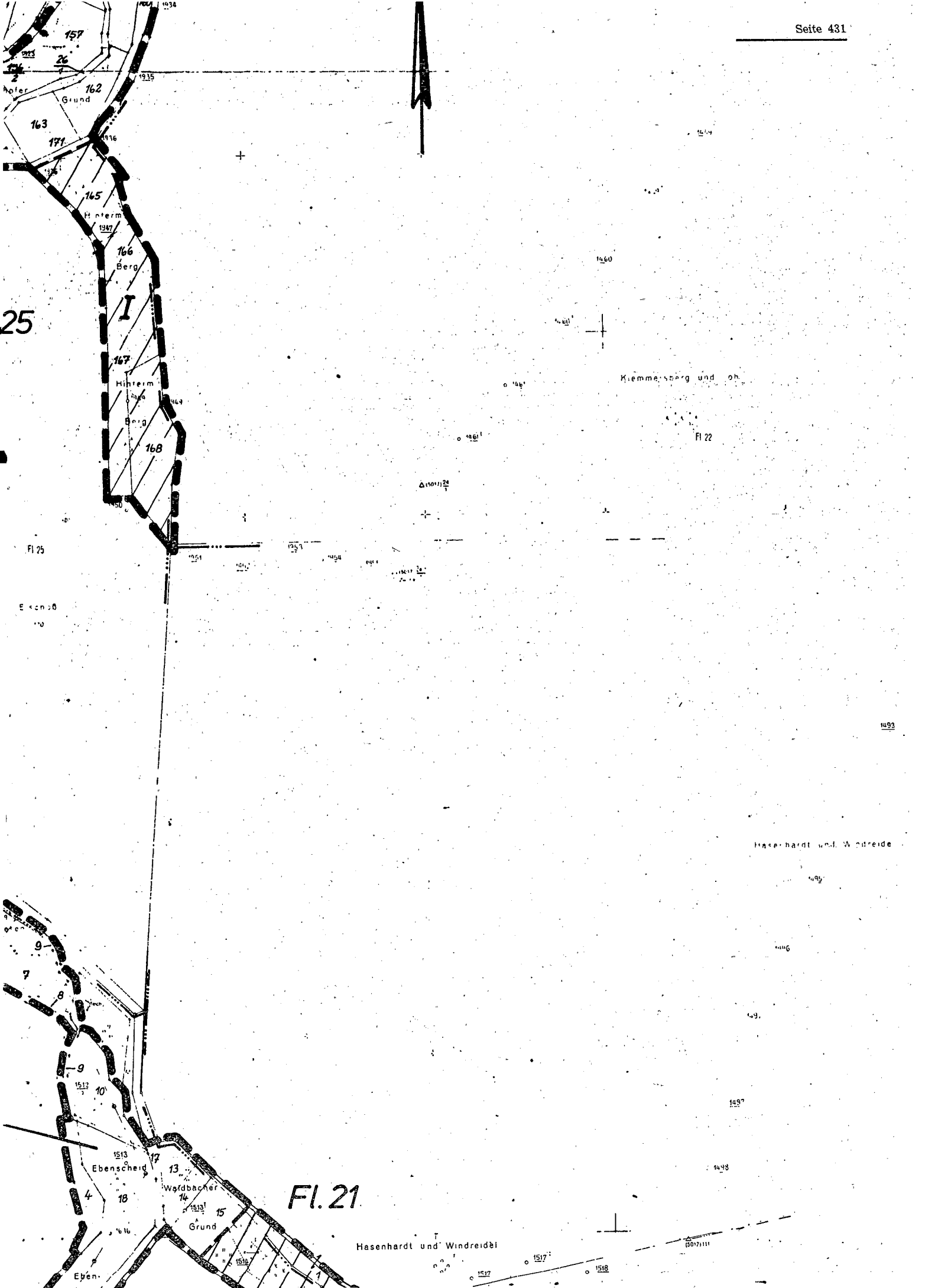
StAnz. 4/1996 S. 424











25

I

Kiemensberg und ph

Fl 22

Fl 25

Ecken 0

1493

Hasenhardt und Windreide

1495

1496

1497

1498

1512

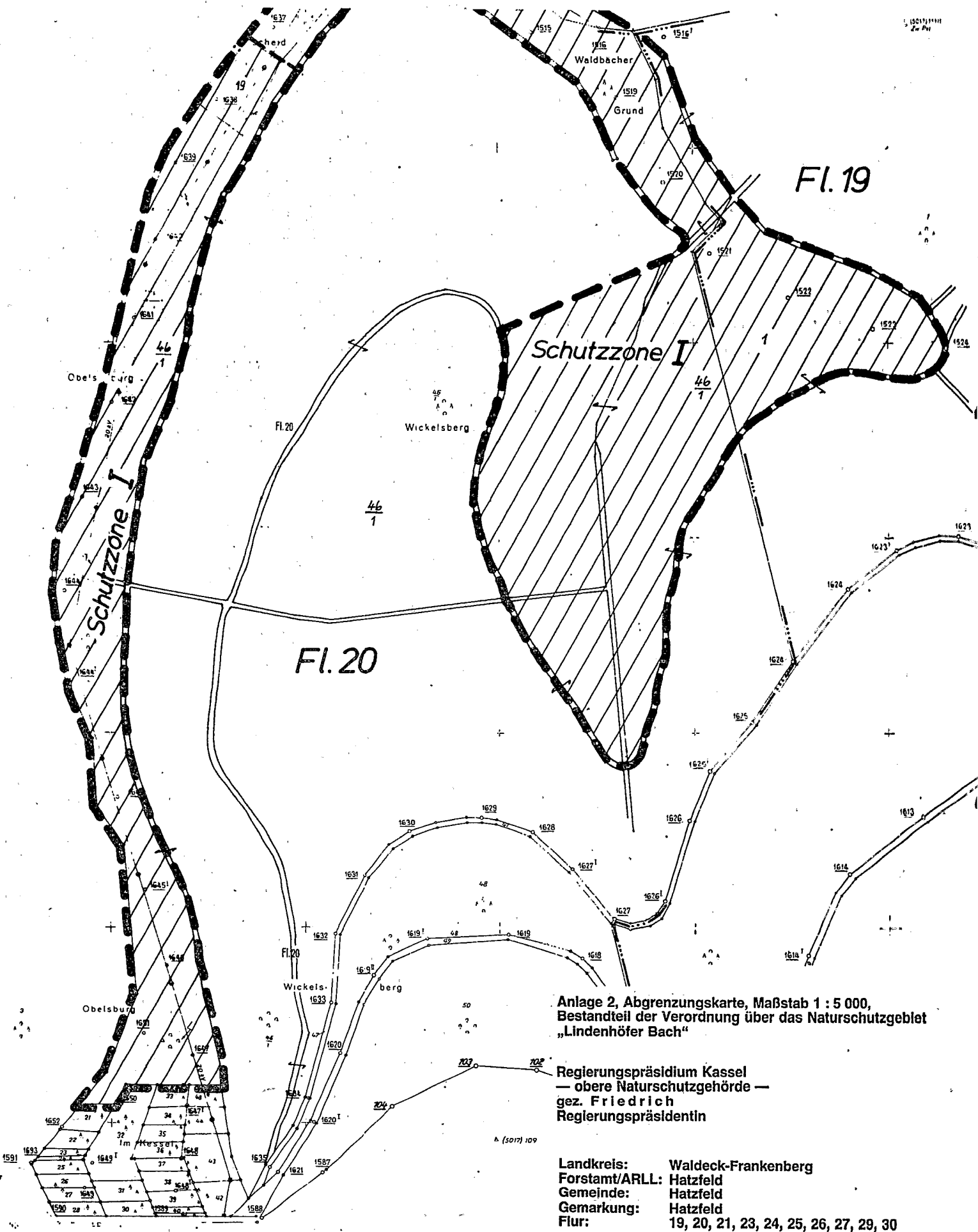
Fl. 21

Hasenhardt und Windreide

1517

1518

Eben-



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Lindhöfer Bach“

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

Landkreis: Waldeck-Frankenberg
Forstamt/ARLL: Hatzfeld
Gemeinde: Hatzfeld
Gemarkung: Hatzfeld
Flur: 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30

125

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Borken und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Wabern und Bad Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. Dezember 1995

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Borken und Schwalmstadt sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Wabern und Bad Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Borken (Hessen) erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Borken und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Jesberg, Körle, Wabern und Bad Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 14. September 1992 (StAnz. S. 2686) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/1
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/1996 S. 433

126

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. Dezember 1995

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die Zuständigkeiten nach

- a) der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs und
- b) der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung

beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/1/2
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/1996 S. 433

127

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Dezember 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt

StAnz. 4/1996 S. 433

Thema: Personalaktenrecht — FS 111

Mit der am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist das Personalaktenrecht für Beamte erstmals umfassend gesetzlich geregelt worden. Das Fortbildungsseminar soll der Erarbeitung der neuen Vorschriften dienen.

- Themen-
schwerpunkte:**
1. Begriff, Inhalt und Aufbau der Personalakten von Beamten und Arbeitnehmern
 - Hauptakten
 - Nebenakten
 - Beiakten

2. Geheimhaltung und Zugang zu Personalakten
 - besondere Verschwiegenheitspflicht
 - Einsichtnahme durch den Beamten oder Arbeitnehmer
 - Einsichtnahme Dritter
 - datenschutzrechtliche Aspekte
3. Personaldaten in automatisierten Dateien
 - Zulässigkeit
 - Zugang
 - Kontrolleinrichtungen
4. Aufbewahrungsfristen

Teilnehmerkreis:

Personalsachbearbeiter/innen,
Personalaktenverwalter/innen

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils freitags, in der Zeit von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 9. und endet am 23. Februar 1996.

Dozent:

Hans Körting

Thema:

Eingruppierung nach dem BAT — FS 121

**Themen-
schwerpunkte:**

- Arbeitsrechtliche Grundlagen
- Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel

- Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
 — Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen
 — Behandlung von Problemfällen
 — Erfahrungsaustausch
- Hinweis:** Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, den Text des BAT und der VergO mitzubringen.
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung und Personalräte
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an einem Nachmittag und zwei darauffolgenden Tagen durchgeführt.
 Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. Montag, 5. Februar, 13.30 bis 16.45 Uhr
 Dienstag, 6. Februar, 8.15 bis 15.30 Uhr
 Mittwoch, 7. Februar, 8.15 bis 15.30 Uhr
 2. Montag, 16. September, 13.30 bis 16.45 Uhr
 Dienstag, 17. September, 8.15 bis 15.30 Uhr
 Mittwoch, 18. September, 8.15 bis 15.30 Uhr
- Dozent:** Armin Gossel
- Thema:** **Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts — FS 210**
- Themenschwerpunkte:** Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 Gliederungs- und Gruppierungsplan
 Rücklagenwirtschaft
 Kredite, innere Darlehen, Kassenkredite
 Haushaltsausgleich
 Finanzplanung und Investitionsprogramm
 Gesamtdeckung, Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckungsfähigkeit
 Allgemeine Grundsätze
 Verpflichtungsermächtigungen
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan
 Vorläufige Haushaltsführung
 Flexible Haushaltsführung
 Nachtrag
 Überwachung des Haushaltsvollzugs
- Teilnehmerkreis:** Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne Verwaltungsausbildung, aber auch ausgebildete Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen, kommunale Mandatsträger/innen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 25 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. 6., 13., 27. Februar, 5. und 12. März 1996
 2. 31. Oktober, 7., 14., 21. und 28. November 1996
- Dozent:** Ernst Ludwig Dietrich
- Thema:** **Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen — FS 212**
- Themenschwerpunkte:** Ziele der Rechnungslegung
 Jahresabschluß der Bücher
 Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen
 Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen)
 Bildung von Haushaltseinnahmeresten
 Zulässigkeit von Haushaltsausgabenresten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
 Auflösung von Sammelnachweisen
 Anweisung kalkulatorischer Kosten
 Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts
- Abgrenzung zwischen Buchungs- und Zahlungsanordnung und deren Inhalt in diesem Zusammenhang
 Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall
 Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
 Inhalt des Erläuterungsberichts
 Vermögens- und Schuldennachweis
 Führung von Bestandsverzeichnissen
 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
 Schlußbericht
 Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage
 Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
 Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Teilnehmerkreis:** Bedienstete, die mit der Abwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. 24., 31. Januar, 7. und 14. Februar 1996
 2. 16., 23., 30. September und 7. Oktober 1996
- Dozent:** Hans-Joachim Sinner
- Thema:** **Bauvertragswesen/Prozessführung — FS 613**
- Themenschwerpunkte:** — Der Architekten- und Ingenieurvertrag
 — Die rechtliche Einordnung dieser Verträge
 — Die Vertragspflichten der Architekten und Ingenieure
 — Der Vergütungsanspruch der Architekten und Ingenieure
 — Die Vertragspflichten des Auftraggebers (Bauherrn)
 — Die Haftung der Architekten und Ingenieure (allgemein)
 — Die Haftung für den technischen Bereich
 — Die Haftung für den Kostenbereich
 — Die Verjährung der Haftungsansprüche
 — Der Bauvertrag nach BGB und VOB
 — Die VOB mit den Teilen A, B und C
 — Die Bauausführung
 — Die Bauabnahme nach Zivilrecht und nach öffentlichem Recht
 — Die Abschlagszahlungen
 — Die Schlußzahlung
 — Die Gewährleistung
 — Der Rechtsanwalt im Bauprozess
 — Das Schiedsgerichtsverfahren
 — Der ordentliche Prozeßweg mit Sachverständigen
 — gerichtlicher Beweissicherung
 — Streitverkündung
 — Beweislast
- Teilnehmerkreis:** Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Bauverwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Nachmittagen, jeweils dienstags, in der Zeit von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar beginnt am 23. Januar und endet am 13. Februar 1996.
- Dozent:** Ludwig Stutz

BUCHBESPRECHUNGEN

Schönfelder: Deutsche Gesetze. Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts. Loseblattausgabe, begr. von Dr. Heinrich Schönfelder. 87. Aufl., 1995, Stand 31. Juli 1995, rd. 3840 S., Plastikordn., 62,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-40040-X

Es heißt, Eulen nach Athen zu tragen, wenn man den „Schönfelder“ lobt. Juristengenerationen sind mit dieser Loseblattsammlung aufgewachsen und ihr bis heute treu geblieben. Das Werk ist aus Studium und Praxis nicht wegzudenken. Die umfangreiche Sammlung der Gesetze des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts, die Heinrich Schönfelder begründet hat, wird von dem Verlag C. H. Beck in vorbildlicher und sehr zuverlässiger Weise fortgeführt. Die hier angezeigte 87. Auflage gibt den Stand vom 31. Juli 1995 wieder und berücksichtigt das Mietüberleitungsgesetz vom 6. Juni 1995 und das 3. Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995. Natürlich ist in der Sammlung auch zu finden das Markenrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und vieles andere mehr. Der Verlag versteht es seit Jahrzehnten, trotz Anwachsens der Gesetzgebung den Umfang des Gesamtwerkes in einem Band vereint zu lassen, ohne daß die Brauchbarkeit des „Schönfelder“ bei der täglichen Arbeit durch Weglassen weniger wichtiger Vorschriften leidet. Die rechtlichen Besonderheiten für die neuen Bundesländer mußten allerdings einem Band II zugewiesen werden. Stichproben zeigen, daß der mitgeteilte Stand der Gesetzgebung selbst in Anmerkungen gehalten wird: So werden bei § 140 MarkenG (Ordnung Nr. 72) unter den Rechtsverordnungen der Länder zur Zuweisung von Kennzeichenstreitsachen u. a. die Hessische VO vom 8. Mai 1995 und die von Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1995 angeführt. Einzig zu bedauern ist, daß das Sachverzeichnis noch den Stand vom Februar 1993 aufweist. Das hängt aber mit den Besonderheiten der Loseblattausgabe zusammen. Der Verlag will es wohl den Beziehern der Ergänzungslieferungen nicht zumuten, das Sachverzeichnis jeweils zu aktualisieren und auch mitzubezahlen.

Vors. Richter am Landgericht Dr. Klaus Kieckebusch

Leitfaden für die Personalratswahlen nach dem HPVG mit Formularvordrucken. Von Christian Rothländer und Gerold Schaub. 1996, 158 S., 59 Vordrucke, DIN A4, Spiralbindung, 58,— DM. R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-2795-6

Im Mai diesen Jahres finden die regelmäßigen Personalratswahlen nach dem HPVG statt. Gerade rechtzeitig erscheint dieser Leitfaden als Hilfestellung dazu.

Wegen der Besonderheiten des hessischen Wahlrechts (anteilige Repräsentanz der Geschlechter, personalisierte Verhältniswahl) sind Wahlhilfen zu anderen Personalvertretungsgesetzen kaum verwendbar.

Bei dem von Rothländer und Schaub jetzt vorgelegtem Werk handelt es sich nicht einfach um einen Auszug aus dem Kommentar zum HPVG und zu der Wahlordnung. Vielmehr haben die Verfasser ein stark praxisbezogenes Kompendium geschaffen.

Deswegen orientiert sich die Gliederung an der chronologischen Abfolge der Vorbereitung und Durchführung einer Personalratswahl und nicht, wie etwa bei einer Kommentierung, an der Paragrafenfolge der Vorschriften. Personalvertretung, Dienststellenleitung und vor allem die Wahlvorstände können sich fast wie bei einer Checkliste nach den Erläuterungen richten.

Besonders hilfreich sind die vielfältigen Beispiele, vor allem zu den schwierigen Berechnungen bei der Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses bei allen denkbaren Varianten der Wahl (Listen- oder Personenwahl, Gruppen- oder gemeinsame Wahl). Selbstverständlich finden sich auch Hinweise zu den Wahlen der Stufenvertretungen, der Gesamtpersonalräte und der Sondervertretungen (nicht ständig Beschäftigte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Richterververtretungen). Zur rechtlichen Abrundung gehen die Autoren auf solche Aspekte wie Kostenübernahme, Schulung der Wahlvorstände oder Fristenberechnung ein.

Im Anhang des Leitfadens sind alle amtlichen Vordruckmuster sowie weitere von den Autoren erstellte als kopierfähige Vorlagen beigelegt. Daraus erklärt sich auch das Format des Leitfadens (DIN A4). Für eine spätere Auflage wäre eine Erweiterung der Mustersammlung um Vordrucke für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sicher vielen Wahlvorständen eine zusätzliche Unterstützung.

Noch mehr ließe sich die Arbeit der Wahlvorstände erleichtern, wenn die Vordruckmuster (zum Beispiel als Winword-Vorlagen) auf Diskette beigelegt wären.

Christian Rothländer und Gerold Schaub ist es gelungen, eine wertvolle Arbeitshilfe vorzulegen, die in keiner Dienststelle fehlen sollte, um den Wahlvorständen ihre schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit zu erleichtern und damit mögliche Verfahrensfehler zu vermeiden.

Vorsitzender des Hauptpersonalrats beim Hessischen Kultusministerium Kurt-Ulrich Heldmann

Heymann: Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Kommentar, begr. von Ernst Heymann. 2., neu bearb. u. erw. Aufl., 1995, von Norbert Horn (Hrsg.), bearb. von Klaus Peter Berger, Volker Emmerich, Martin Henssler, Harald Herrmann, Norbert Horn, Harro Otto, Jürgen Sonnenschein, Rainer Walz und Birgit Weitemeyer. Band 1: Erstes Buch, Einleitung: §§ 1 bis 104, Großoktav, XXIX, 859 S., geb., 190,— DM (Sammlung Gutentag). Verlag Walter de Gruyter, Berlin — New York. ISBN 3-11-013755-0

Der in den Jahren 1989/90 wieder erschienene Heymann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, erlebt jetzt seine zweite, neu bearbeitete und erweiterte

Auflage. Er wird damit den festen Platz behaupten, den er sich in der Zwischenzeit in der Praxis und der Lehre erworben hat. Neu herausgekommen ist zunächst der erste Band, der wieder eine zuverlässige und ausführliche Erläuterung der §§ 1 bis 104 HGB bietet. Die 75 Seiten umfassende Einleitung gibt eine klare Übersicht über den Gegenstand und die Rechtsquellen sowie über das Verfahrensrecht und die Geschichte des Handelsrechts. Schon bei der Lektüre der Einleitung wird deutlich, in welchem großen Umfang sich das nunmehr in Gesamtdeutschland geltende Handelsrecht insbesondere unter dem Einfluß der Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union seit dem Erscheinen der Voraufgabe entwickelt hat. Der vorliegende erste Band ist mit der Neubearbeitung um 174 Seiten gewachsen. Die Erläuterungen sind überall auf den neuesten Stand gebracht. Das neue Schrifttum und die umfangreich gewachsene Rechtsprechung der letzten Jahre sind zuverlässig eingearbeitet. Bei der täglichen Arbeit mit dem neuen Band wird rasch erkennbar, daß die Kommentierung z. T. erheblich ausgeweitet und vertieft worden ist: So zeigt bei § 25 HGB schon die vorangestellte, ausführliche Gliederungsübersicht eine umfangreiche Neubearbeitung an. Erfreulich ist dabei, daß die Randziffern trotz umgestalteter Gliederung problembezogen geblieben sind, so daß man sich bei einem Zitat aus der Voraufgabe sofort zurechtfindet. Die Übersichtlichkeit der Darstellung und die schnelle Einarbeitung in Probleme wird durch den weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen und den Umstand erleichtert, daß Zitate mit mehreren Belegstellen in Fußnoten gesetzt sind. Natürlich bleibt es bei den umfangreichen Ergänzungen nicht aus, daß Überholtes stehen bleibt: Bei der Darstellung der Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus gewerblichen Schutzrechten werden in der Einleitung V, RdNr. 25 noch aufgehobene Vorschriften aus dem alten WZG zitiert, obwohl an anderen Stellen des Werkes das neue, ab 1. Januar 1995 geltende Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 zutreffend erwähnt wird. Solche Ungeheimtheit schmälert aber nicht den großen Wert des wissenschaftlich fundierten Werkes, das bei der täglichen Arbeit für den Praktiker und auch für Studenten und Referendare von größtem Nutzen ist.

Der jetzt erschienene erste Band des Gesamtwerkes wird von den Prof. Dres. Horn, Emmerich, Herrmann und Sonnenschein fortgeführt, ausgeschieden aus dem Kreis der Bearbeiter ist Dr. Honsell, an seine Stelle ist Prof. Dr. Henssler getreten. Prof. Dr. Sonnenschein hat die Neubearbeitung zusammen mit Frau Dr. Weitemeyer übernommen.

Noch in diesem Jahr sollen die Bände 2 bis 4 das Gesamtwerk in der 2. Auflage zum Abschluß bringen. Es treten dann noch Dr. Berger und die Prof. Dres. Otto und Walz als Mitarbeiter hinzu. Die vier Bände sollen insgesamt ca. 3600 Seiten umfassen und etwa 760,— DM kosten; der Subskriptionspreis wird mit etwa 632,— DM angegeben.

Vors. Richter am Landgericht Dr. Klaus Kieckebusch

Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht. Kommentar von Dr. Reinhard Hepting und Berthold Gaa z., 32. Erg. Liefg. (Stand 31. August 1995); Gesamtwerk, 3 Leinenordner, 180,— DM. Verlag für Standesamtswesen, 60314 Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-1500-X

Eine weitere Lieferung — nur ca. ein Jahr nach der letzten — des Standardkommentares zum Personenstandsrecht ist anzuzeigen: Die Erläuterungen zu den §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes (PStG) sind auf den neuesten Stand gebracht, das heißt insbesondere auf den Stand des Familiennamensrechtsgesetzes von 1993.

Natürlich sind alle namensrechtlichen Probleme angesprochen, auch die — gemessen am bisherigen Zweck des Geburtenbuches neuartige — Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 2 PStG ist ausführlich erläutert.

Auch im übrigen ist die neue Gesetzgebung berücksichtigt, so z. B. das Betreuungsgesetz sowie die mit Gesetz vom 30. Juni 1993 eingeführte Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, wonach ein nichteheliches Kind von seinem Vater nach wirksamer Vaterschaftsfeststellung die deutsche Staatsangehörigkeit (rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt) erwirbt. Dies kann zu Problemen bei der Eintragung des Kindesnamens führen, wenn die Vaterschaftsfeststellung erst nach dem Geburtseintrag erfolgt und der dann nach deutschem Personalstatut zu führende Name von dem zunächst erworbenen Mutternamen abweicht (behandelt in Anm. 194 a ff. zu § 29).

Beim Durchsehen der Ergänzungslieferung fällt wieder einmal auf, wie gründlich und umfangreich die Kommentierung ist, und zwar insbesondere auch zum materiellen Recht, sofern für den Standesbeamten erheblich. Hat man die Stelle erst einmal gefunden, wo sich solche Kommentierungen zum materiellen Recht finden, kann man die Benutzung zivilrechtlicher Kommentare häufig sparen. Gerade die hier überarbeiteten Kommentierungen sind ein Beispiel für ausführliche Erläuterung zum materiellen Recht: Bei § 29 finden sich z. B. die Erläuterungen des materiellen Rechts zur Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht (Anm. 30 ff.) und den internationalen Fällen (Anm. 90 ff.) sowie zur gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung (Anm. 172 ff.); unter der Kommentierung zu § 30 findet man u. a. ein ausführliches Kapitel über die Annahme als Kind, wiederum nach deutschem Recht (Anm. 297 ff.) und bei internationalen Fällen (Anm. 372 ff.); ferner eine Kommentierung des Namensänderungsrechtes (Anm. 511 ff.) und des Transsexuellen-Gesetzes (Anm. 654 ff.). Selbstverständlich ist auch die Legitimation materiell-rechtlich erläutert, und zwar diejenige durch Eheschließung bei § 31, diejenige auf sonstige Weise bei § 30 (Anm. 172 ff.).

Bei dem weitgespannten Umfang des Werkes und bei dem Fleiß des deutschen Gesetzgebers verwundert der Stoßseufzer der Verfasser nicht: „Angesichts des Umfangs des Kommentares können die Autoren den Wettlauf mit dem Gesetzgeber kaum gewinnen.“ Man kann ihnen versichern, daß sie gleichwohl die Wünsche der personenstandsrechtlichen Praxis doch recht zeitnah erfüllen.

Regierungsdirektorin Christiane Geisler

Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Loseblatt-Textausgabe. Begr. von Dr. Carl Sartorius. 63. Aufl., 1995, Stand 15. August 1995. Rd. 3720 S., in Schlaufe, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-40087-6

Bei dem vorliegenden Werk Sartorius I — Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland — handelt es sich für Juristen aller Fachrichtungen um kein unbekanntes. Dies zeigt schon die Höhe der Auflage. Bereits im Lehrbetrieb an den Universitäten und Fachschulen, spätestens jedoch bei der Ausbildung als Referendar oder Referendarin wird das Werk jedem vertraut und möglicherweise zum ständigen Weggefährten in der juristischen Tätigkeit.

Dies ist darin begründet, daß die Sammlung nach Absicht des Verlages ein möglichst vollständiges Bild des öffentlichen Bundesrechts geben soll, was für die in der Praxis am häufigsten genutzten Gesetze aus dem Bereich des Verfassungs- und Verwaltungsrecht bestätigt werden kann. Wollte man alle jemals eventuell benötigten Gesetze, d. h. also Gesetze im formellen und materiellen Sinne sowie Rechtsverordnungen erfassen, würde dies die Handhabbarkeit und gute Verwendungsmöglichkeit des Werkes doch sehr einschränken. Deshalb gibt es keine Garantie für Vollständigkeit und sind nicht alle Wünsche zu erfüllen. Dies würde den Rahmen der Sammlung sprengen. Insoweit fehlen auch arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Bestimmungen.

Die hierzu erforderliche Gradwanderung zwischen dem, was aufgenommen, und dem, was weggelassen wird, gelingt. Der Sartorius erfaßt nun auch

- das Postneuordnungsgesetz,
- das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union,
- das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union,
- das Umweltinformationsgesetz und
- die Grundgesetz-Novellen.

Sie runden so die klassischen Gesetze wie

- Grundgesetz,
- Verwaltungsverfahrensgesetz,
- Beamtenrechtsrahmengesetz,
- Bundesbeamtengesetz,
- Bundesbesoldungsgesetz,
- Bundespersonalvertretungsgesetz,
- Bundesdatenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Baugesetzbuch,
- Sozialgesetzbücher I und X,
- Bundessozialhilfegesetz,
- Ausländergesetz,
- Asylverfahrensgesetz und
- Verwaltungsgerichtsordnung

ab, um nur einige wenige der im Werk enthaltenen Gesetze aufzuzählen.

Gerade diese Komplexität der Sammlung und die Chance auf eine zügige, durch regelmäßige Ergänzungslieferungen gewährleistete Aktualität erleichtern auch die Arbeit in der täglichen Praxis der Justiz und der inneren Verwaltung — solange nicht im Rahmen der notwendigen Einsparung von Haushaltsmitteln auf Nachlieferungen gänzlich verzichtet wird.

Denn die von dem Verlag gewährleistete Aktualität verursacht natürlich Folgekosten in Form der Nachlieferungen. Werden diese durch Nichtbezug auf Null reduziert, verliert das Werk jedoch schnell an Aktualität und ist kein zuverlässiges und brauchbares Hilfsmittel mehr für Richter, Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst. Vielmehr müßte es denn durch regelmäßiges Studium des Bundesgesetzblattes in den jeweils für die Arbeit wichtigen Gebieten in Eigenregie auf dem laufenden gehalten werden, ein Unterfangen, welches bei der rasanten „Änderungswut“ des Gesetzgebers in einer Vielzahl von Artikelgesetzen schlicht zum Scheitern verurteilt ist.

Die durch das Werk Sartorius I gebotene Arbeiterleichterung und Zeiterparnis sollte daher bei dem Willen nach Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung nicht unterschätzt werden, weshalb dieses Werk zu jedem Handapparat eines Verwaltungsjuristen oder Verwaltungsrichters gehört.

Im Hinblick auf die Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 21. September 1995 (JMBl. S. 748), wonach die Prüfungsteilnehmer die zugelassenen Hilfsmittel — darunter selbstverständlich der Sartorius I — Verfassungs- und Verwaltungsgesetze — selbst mitzubringen haben, könnten böse Zungen zudem meinen, daß der Besitz eines solchen Werkes und die Verpflichtungserklärung, dieses auf eigene Kosten auf dem laufenden zu halten, zwingende Einstellungsvoraussetzung für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen bei Verwaltungsjuristen und Verwaltungsrichtern wird. Es sei denn, der Dienstherr stellt in Zukunft wieder für die notwendigen Hilfsmittel genügend Geld bereit oder einigt sich mit dem Verlag auf bezahlbare Kosten — zu Lasten des Buchhandels.

Daß der Gesetzgeber in seiner Regelungswut zur Haushaltssanierung im Bereich der Justiz das Gerichtsverfassungsgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung und das Einkommensteuergesetz zur Einführung des Justizsponsoring für Sachspenden und Beschriftungen der Roben einführen sollte, dürfte ja wohl — noch? — nicht ernsthaft im Gespräch sein. Oder die Verfahrens-beteiligten stellen die Vorschriften dem Gericht zur Verfügung, über die es entscheiden soll ...

Dies alles zeigt, daß an dem Werk Sartorius I — Verfassungs- und Verwaltungsgesetze — auch in der 63. Auflage in der Praxis keiner vorbei kommt; es sei denn auf der noch teureren CD-ROM.

Vors. Richter am VG Hans-Hermann Schild

Strafrecht — Fälle und Lösungen. Von Rainer Strauß. 1. Aufl., 1995, 149 S., 28,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3878-4

Der neu erschienene Band „Strafrecht — Fälle und Lösungen —“ von Rainer Strauß stellt in 20 Fällen wesentliche Probleme des materiellen Strafrechts dar. Der Schwerpunkt des Buches liegt im Bereich der Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, des Allgemeinen Teils sowie der Vermögens- und Eigentumsdeliktualität.

Die Fälle, die — wie bereits das Vorwort ausweist — von unterschiedlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad sind, werden anhand von Klausur-Musterlösungen besprochen. Probleme werden in der in Klausuren gebotenen Kürze abgehandelt. Hervorzuheben ist die klare Gliederung, die es einerseits dem Anfänger erleichtert, die Strukturen strafrechtlicher Prüfungen zu erkennen, andererseits auch für den Fortgeschrittenen sichere Anhaltspunkte zur Bewältigung einer umfangreichen Klausur (oder Hausarbeit) bietet. Im Rahmen der Musterlösung verliert sich der Autor nicht in nebensächlichen Streitfragen, sondern konzentriert sich voll auf die Falllösung.

Mitunter wäre es allerdings hilfreich, wenn (insbesondere für den Anfänger, an den sich das Buch auch richtet) abweichende Auffassungen etwas ausführlicher berücksichtigt werden könnten, was u. U. bereits durch umfangreichere Erläuterungen in den Fußnoten geschehen könnte. Dieses ist zum Beispiel im Hinblick auf den Fall „Die CD-Platte im Einkaufswagen“ hervorzuheben, da dort eindeutig ein Diebstahl abgelehnt und ein Betrug angenommen wird, ohne die Gegenmeinung, die durch den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 26. Juli 1995 (NJW 95, 3129) nunmehr herrschend sein dürfte, gebührend zu erwähnen. Hierdurch wird der Blick auf dieses klausurrelevante Problem verstellt.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem vorgelegten Band aus der Reihe „Stud jur: Fälle und Lösungen“ um ein gelungenes Werk, Probleme des materiellen Rechts anhand von einschlägigen Fällen der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu repetieren und eine sichere Basis für zu schreibende Klausuren zu schaffen.

Staatsanwalt Dr. Achim Thoma

Sieder — Zeitler — Dahme — Knopp: Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes. Mitbegründet von Reg.Präs. a. D. Frank Sieder; erläutert von Reg.Präs. a. D. Dr. Herbert Zeitler, Ldt. Min.Rat a. D. Dr. Heinz Dahme, Min.Rat Dr. Günther-Michael Knopp, unter Mitarbeit von ORR Dr. Thomas Gössl. 14. Erg.Liefg., Stand Juni 1995, rd. 520 S., 8^o, in Schlaufe, 235,— DM. Gesamtwerk, rd. 2250 S., 2 Ln.Ordn., 298,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-03083-1

Die Lose-Blatt-Ausgabe Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes von Sieder, Zeitler, Dahme und Knopp ist in zwei Bänden aufgegliedert. Im 1. Band ist das Bayerische Wassergesetz und dessen Kommentierung untergebracht. Der 2. Band enthält das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, dessen Kommentierung sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und zu den Abwasserabgabenernormen. Abgeschlossen wird der 2. Band durch ein ausführliches Sachverzeichnis für das gesamte Werk. Von den gleichen Verfassern ist im gleichen Verlag auch die zweibändige Ausgabe „Wasserhaushaltsgesetz“ erschienen.

Die Verfasser hatten zwar angekündigt, daß die 14. Ergänzungslieferung die Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und die Erläuterung der durch dieses Gesetz geänderten und neu erlassenen Vorschriften enthalten wird. Die Ergänzungslieferung hätte dadurch einen zu großen Umfang angenommen, so daß das Programm nunmehr in zwei Teillieferungen verwirklicht werden soll.

Die 14. Lieferung enthält deshalb die Neufassung des Gesetzestextes und die Überarbeitung bzw. Neukommentierung der Art. 1 bis 58 mit Ausnahme des Art. 4 Bayerisches Wassergesetz nach dem Stand von Juni 1995. Allerdings mußte die Überarbeitung der unverändert gebliebenen Vorschriften über die Gewässerbenutzung noch zurückgestellt werden. Die Überarbeitung bzw. Neukommentierung des Art. 4, der erneut geändert wird, und der Art. 59 bis 104 Bayerisches Wassergesetz sowie des Anhangs folgt mit der 15. Lieferung, die in etwa sechs Wochen erscheinen soll. Sie enthält dann den Stand von August 1995.

Besonders anzumerken ist, daß sich die Zusammensetzung des Verfasser-teams geändert hat. Regierungspräsident Frank Sieder hat sich seit längerem aus der Bearbeitung zurückgezogen. Dafür ist Ministerialrat Dr. Günther-Michael Knopp als neuer Mitautor eingetreten. Außerdem konnte Oberregierungsrat Dr. Thomas Gössl als neuer Mitautor gewonnen werden; er wird die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bearbeiten.

Dieser große Kommentar zum bayerischen Wasserrecht erläutert nicht nur ausführlich die beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Rechtsfragen, sondern bietet auch praxisnahe Lösungen an. Jedem Gesetzesartikel sind zum besseren Verständnis eingehende Ausführungen über den Zweck und die allgemeine Bedeutung der Norm vorangestellt. Damit wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den sonst Interessierten, die sich mit dieser immer schwieriger werdenden Materie zu befassen haben, ein ausgezeichnetes Rüstzeug an die Hand gegeben.

Die Kommentare sind auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht nützlich und brauchbar. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länderwassergesetze Ausführungsgesetze und Ergänzungsgesetze zu den wasserrechtlichen Regelungen des Bundes sind und auf von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Entwürfen basieren. Erfreulicherweise haben sich das bayerische als auch die übrigen Landeswassergesetze von den durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, der ich auch einmal angehörte, erarbeiteten Musterentwürfen nicht allzuweit entfernt. Das Werk kann daher als eine wertvolle Hilfe der Landeswassergesetze bestens empfohlen werden.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 1993 begr. von Richard Piller und Georg Hermann, weiterbearb. von Georg Hermann. Loseblattwerk, 57. Erg.Liefg., rd. 550 S., 86,— DM; Gesamtwerk, 3050 S., Plastikordn., 148 DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-36560-4

Mit der 57. Ergänzungslieferung zur Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften hat der Bearbeiter den in der 55. Ergänzungslieferung (StAnz. 1992 S. 1135) und in der 56. Ergänzungslieferung (StAnz. 1993 S. 519) begonnenen Einbau der Verwaltungsvorschriften der neuen Bundesländer fortgesetzt. Im Geleitwort heißt es dazu: „Die Berücksichtigung aller Neuregelungen seit der letzten Ergänzungslieferung — insbesondere hinsichtlich der Übernahme von Vorschriften durch die neuen Länder nach deren über 40 Jahre währenden anderen Rechtsentwicklung — hätte den Umfang dieser Ergänzungslieferung auf ein nicht zu vertretendes Ausmaß erhöht.“

Aus der Fülle der Änderungen und Nachträge sei auf folgendes hingewiesen: Vor dem Abdruck der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen ist der wesentliche Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz — JuMiG) wiedergegeben (Nr. 2 c S. 1 und Nr. 3 c S. 1 a f.). Vor der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen findet man den Hinweis auf das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814); Nr. 2 d S. 1; siehe dazu jetzt die Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 362). Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (Nr. 3 c) gilt seit dem 1. März 1993 in einer Neufassung. Dazu ist auch der Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 29. März 1993 (StAnz. S. 955), die Mitteilungen der Gerichte an die Kataster- und Vermessungsbehörden betreffend, ergangen. An anderer Stelle ist auf mehrere neue hessische Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Wie bisher regelmäßig, sind die Übersichten auf den neuen Stand (April 1993) gebracht. z. B. die Schnellübersicht über die völkerrechtlichen Verträge (Nr. 2 f S. 1 bis 28 a, Strafsachen; Nr. 3 g S. 2 d bis 4, Zivilsachen). Viele einzelne Änderungen finden sich in der Rechtshilfeordnung für Strafsachen (Nr. 2 f).

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

Entscheidungssammlung zum Datenschutzrecht. Von Dr. Peter Lichtenberg / Sebastian Gilcher. 1993, Loseblattwerk, 5. Erg.Liefg., 236 S.; Gesamtwerk, ca. 1200 S., 1 Ord., Luchterhand-Verlag, Neuwied/Kriftel/Berlin. ISBN 3-472-01561-6

Das Grundwerk wurde bereits in StAnz. 1994 S. 1291 besprochen. Zwischenzeitlich sind vier Nachlieferungen erschienen (vgl. Besprechung StAnz. 1995 S. 406 und 1995 S. 2381). Nunmehr liegt die fünfte Ergänzungslieferung, Stand September 1995, vor.

Während die Herausgeber in den letzten drei Nachlieferungen verstärkt damit befaßt waren, die sehr alten Entscheidungen, welche dem Grundwerk bisher fehlten, nachzuliefern, stammen die nunmehr aufgenommenen Entscheidungen ebenso wie bei der vierten Ergänzungslieferung primär aus den Jahren 1992 bis 1994 und werden dadurch auch aktueller.

So stammen acht Entscheidungen aus 1992, elf Entscheidungen aus 1993, sieben Entscheidungen aus 1994 und sogar eine aus dem Jahre 1995.

Die neueste erscheint auch mit am wichtigsten, geht es doch um den Erlaß einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu der Fernmeldeüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst nach dem Verbrechenbekämpfungsgesetz. In diesem Beschluß vom 5. Juli 1995 wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache die von dem Gesetzgeber eingeräumte Befugnis zur Überwachung des gesamten Fernmeldeverkehrs durch Suchbegriffe, die Auswertungsbefugnis und die Übermittlungsbefugnis stark eingeschränkt und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang eingeräumt.

Von den weiteren Entscheidungen ist unter der Rubrik „A“ „Verfassungsrecht“ auf die Entscheidung des OLG Köln vom 3. Januar 1994 zur Verneinung eines unbeschränkten Einsichtsrechts in Scheidungsakten durch das Finanzgericht bzw. das Finanzamt im Rahmen eines Einkommensteuerverfahrens ebenso hinzuweisen wie auf die Entscheidung des OVG Bremen vom 28. Juni 1994 — welche gerade rechtskräftig wurde — zur unzulässigen Speicherung von Ferngesprächsdaten zum Verbindungsaufbau und zum

Zwecke der Entgeltberechnung und des Entgeltnachweises — wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigung —, haben doch beide Entscheidungen erhebliche praxisrelevante Bedeutung und stärken das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt insoweit die ebenfalls aufgenommene Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1994 zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz.

Daß in der Rubrik „C“ „Datenschutzgesetze der Länder“ nunmehr erst die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 2. Juni 1993 zur Frage einer möglichen Verpflichtung des Landesdatenschutzbeauftragten, eine bestimmte tatsächliche oder rechtliche Feststellung zu treffen, aufgenommen wurde, verwundert. Hatte doch das Oberverwaltungsgericht Münster einen solchen Anspruch zu Recht verneint, wie man bereits Anfang 1994 in den einschlägigen juristischen Fachzeitschriften nachlesen konnte (NVwZ-RR 1994, 25, RDV 1994, 139 und CR 1994, 117).

Auch in der Rubrik „E1“ „Betriebsverfassungsgesetz“ sei noch auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. März 1994 zur Frage der möglichen Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG hingewiesen, in welcher das Bundesarbeitsgericht die Zustimmungsverweigerung bejahte, wenn der Arbeitnehmer nicht die nach dem Bundesdatenschutzgesetz geforderte Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Aufnahme weiterer Entscheidungen führte auch zu einem neuen Entscheidungsregister. Warum der Leitsatz der Redaktion unter A 25.4 (zur Entscheidung des BayObLG vom 14. Mai 1992) nicht fett gedruckt wurde, ist leider nicht ersichtlich. Auch fehlt die Abkürzung des BayObLG im Abkürzungsverzeichnis.

Mit jeder Nachlieferung gewinnt das Werk und vervollständigt die Informationen, die der Leser erwartet. Während bisher die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß das Werk soviel Klarheit und Übersichtlichkeit behält, daß es für den Benutzer nicht zur Qual wird, die für ihn einschlägigen Entscheidungen zu finden, ist noch am Rande zu bemerken, daß der erste Ordner nunmehr fast wegen Überfüllung zu schließen gewesen wäre, würden nicht die Teile „D 6“ „Sozialgesetzbuch, Gesundheitswesen“ bis „D 14“ „Straßenverkehrsrecht“ in den zweiten Ordner übernommen, worauf in der Anleitung zum Einsortieren dankenswerterweise hingewiesen wird.

Vors. Richter am VG Hans-Hermann Schild

Festschrift für Erich Steffen zum 65. Geburtstag am 28. Mai 1995: Der Schadensersatz und seine Deckung. Von Erwin Deutsch, Ernst Klingmüller, Hans-Josef Kullmann (Hrsg.): 1995, Großoktav, XII, 529 S. mit Frontispiz, geb. 338,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York. ISBN 3-11-014537-5

Seit vielen Jahren hat der Jubilar dem VI. Zivilsenat des BGH angehört, seit 1984 als dessen Vorsitzender. Dem breiten juristischen Publikum ist er nicht nur als herausragender Mitarbeiter des Reichsgerichtsräte-Kommentars seit langem bekannt, sondern auch durch seine zahlreichen in der Festschrift natürlich katalogisierten Arbeiten zum Schadensrecht, das einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit gebildet hat. In diesen Zusammenhang gehören neben der als Beispiel aufzuführenden Hühnerpest-Entscheidung des VI. Zivilsenats, die die inzwischen gesetzlich geregelte Produzentenhaftung entscheidend vorbereitet hat, die große Kommentierung der Beweislastverteilung in RGRK. Daneben stehen Arbeiten zur Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Spannungsverhältnis zwischen persönlichem Ehrenschutz und kritischer freier Meinungsäußerung.

Die knapp 40 Beiträge der vorliegenden Festschrift beschäftigen sich demgemäß ganz überwiegend mit Sonderproblemen des deliktischen Haftungsrechts. Neben Fragen des Arzthaftungsrechts werden solche der Produkthaftung, insbesondere für Arzneimittel, behandelt, aber auch der Erwerbschaden etwa des nichtehelichen Lebenspartners wegen Behinderung in der Haushaltsführung oder allgemeinere Fragen, wie z. B. die Einordnung einer Forderung als „Sonstiges Recht“ nach § 823 Abs. 1 BGB oder der Schutz der obligatorischen Forderungen nach § 823 Abs. 1 BGB.

So wird das Werk dem wissenschaftlich interessierten Leser vielfache Anregung bieten und gerade bei verwickelten Sonderproblemen oft Hilfe leisten können.

Vors. Richter am Landgericht Peter Hausmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 22. JANUAR 1996

Nr. 4

Gerichtsangelegenheiten

260

VIII 195: Herrn Jürgen Baumgärtner, Scribastraße 41 a, 64354 Reinheim, habe ich heute die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und zum geschäftsmäßigen Forderungserwerb zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung (Inkassobüro) gemäß Artikel I § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes erteilt.

Der Geschäftssitz ist Reinheim.
Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Darmstadt, 6. 12. 1995

Der Präsident des Landgerichts

261

371 Ea — 15 — 9 — 2. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 27. Mai 1986: Die der Firma Creditreform Bad Homburg Erika Vogt KG am 27. Mai 1986 nach Artikel 1 § 1 Ziffer 5 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen (Inkassobüro) wird wie folgt ergänzt:

Die Firma der Erlaubnisträgerin ist geändert in Creditreform Bad Homburg Franz Pogodda KG, Untere Brendelstraße 17, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe. Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Handlungsbevollmächtigten Udo Michael Polzin der geschäftsführende Gesellschafter Franz Pogodda befugt.

Die Ausübungsbefugnis von Frau Erika Vogt ist erloschen.

Frankfurt am Main, 13. 12. 1995

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

262

GR 741 — Neueintragung — 2. 1. 1996: Rohrbach, Dietmar Robert, geboren am 7. 11. 1967, Rohrbach geb. Haubner, Ulrike Maria, geboren am 6. 12. 1960, beide in Hainetal-Rhina. Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 2. 1. 1996

Amtsgericht

263

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 3031 — 27. 11. 1995: Eheleute Lucifero, Nicola, geboren am 4. 9. 1954, Lucifero, Franceschina, geb. Mauro, geboren am 22. 5. 1958. Beide in Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 31. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3032 — 28. 12. 1995: Eheleute Homberger, Ulrich Heinz, geboren am 1. 5. 1959, Homberger, Carmen, geb. Schmidt, geboren am 10. 4. 1963. Beide in Wettenberg. Durch Vertrag vom 14. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart. Durch gemeinsame Vereinbarung vom gleichen Tag haben die Eheleute jeweils gegenseitig die Befugnis, Geschäfte für den anderen Ehegatten abzuschließen, ausgeschlossen.

Gießen, 3. 1. 1996

Amtsgericht

264

7 GR 979 — Neueintragung — 2. 1. 1996: Lothar Vogt, Blücherstraße 2, 65549 Limburg a. d. Lahn, geboren am 30. 5. 1956, Hildegard Vogt-Haag geb. Sabel, Blücherstraße 2, 65549 Limburg a. d. Lahn, geboren am 1. 1. 1955. Durch notariellen Vertrag vom 25. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 2. 1. 1996

Amtsgericht

265

GR 5476 — Neueintragung — 29. 12. 1995: Eheleute Peter Johannes Dienstbühl und Christine Maria Andel geb. Heberer, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 29. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 5

266

GR 5477 — Neueintragung — 3. 1. 1996: Eheleute Wilfried Schäfer und Christine Schäfer geb. Schmidt, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 3. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

267

9 VR 1196 — Neueintragung — 29. 12. 1995: „Handballförderverein SG Petersberg“ in Petersberg.

Fulda, 29. 12. 1995

Amtsgericht

268

9 VR 1197 — Neueintragung — 8. 1. 1996: Verein zur Förderung gewerkschaftlicher Jugendarbeit in Hessen, Fulda.

Fulda, 8. 1. 1996

Amtsgericht

269

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2206 — 14. 12. 1995: Dart Club Cartoon Gießen, Gießen.

VR 2208 — 21. 12. 1995: Stückwerk Theater an der Liebigschule, Gießen.

VR 2209 — 21. 12. 1995: Verein Integrative Mädchenwohngruppe, Gießen.

VR 2210 — 28. 12. 1995: Freiwillige Feuerwehr Grüningen, Pohlheim-Grüningen.

VR 2212 — 29. 12. 1995: Förderverein der Wiesengrundschule Linden-Leihgestern, Linden.

Gießen, 3. 1. 1996

Amtsgericht

270

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1463 — 11. 12. 1995: FÖRDERVEREIN FÜR FRÜHES FREMDSPRACHENLERNEN — EARLY IS EASY Spielend Englisch lernen mit Birdie Bird i. E. e. V., Bruchköbel.

41 VR 1464 — 11. 11. 1995: Biobund e. V., Hanau.

41 VR 1466 — 19. 12. 1995: Eigentümergemeinschaft Baugebiet vor dem neuen Friedhof e. V., Erlensee.

41 VR 1468 — 19. 12. 1995: Förderverein Olof-Palme-Haus e. V., Hanau.

41 VR 1470 — 28. 11. 1995: Kleingärtnerverein Baumweg e. V., Hanau.

41 VR 1471 — 28. 11. 1995: Kleingärtnerverein Klausenweg e. V., Hanau.

41 VR 1472 — 28. 11. 1995: Kleingärtnerverein Bulau e. V., Hanau.

41 VR 1473 — 28. 11. 1995: Kleingärtnerverein Am Hochgericht e. V., Hanau.

41 VR 1474 — 28. 11. 1995: Kleingärtnerverein Alte May e. V., Hanau.

Hanau, 3. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 41

271

VR 541 — Neueintragung — 4. 1. 1996: Kindergarten-Förderverein Mozart, Herborn. Sitz: Herborn.

Herborn, 4. 1. 1996

Amtsgericht

272

8 VR 651 — Neueintragung — 4. 1. 1996: Förderverein der Wingertschule Offenthal e. V., Dreieich-Offenthal.

Langen, 4. 1. 1996

Amtsgericht

273

7 VR 788 — Neueintragung — 10. 1. 1996: Carpe diem Limburg e. V., Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 10. 1. 1996

Amtsgericht

274

VR 1772 — Neueintragung — 9. 1. 1996: Bayern-Fan-Club Ebsdorf 1985, Sitz: Ebsdorfergrund-Ebsdorf.

Marburg, 9. 1. 1996

Amtsgericht

275

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1619 — 14. 2. 1995: Minotalos Geschichtsverein für maritime Kulturen, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1620 — 21. 2. 1995: Verein der Freunde und Förderer der Ludwig-Dern-Schule, Schule für Lernhilfe der Stadt Offenbach, Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 9. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 5

276

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1653 — 2. 1. 1996: Freunde und Förderer der Goetheschule in Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1654 — 3. 1. 1996: Türkisch-Deutscher Freundschaftsverein, Sitz: Offenbach am Main.

Löschung

VR 1296 — 4. 1. 1996: „RIVAS“ Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Offenbach-Rivas und der Deutsch-Nicaraguanschen Beziehungen, Sitz: Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 27. März 1995 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 10. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

277

4 N 41/95: Über das Vermögen der Firma **Bernhard Huber GmbH & Co. mit Sitz in Heppenheim**, vertreten durch die Firma Fleischpackgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Wiesmeier, Hauptstraße 34, 82229 Seefeld-Hechendorf, ist am 31. Dezember 1995, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 24. Juni 1996, 9.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1996 anzeigen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

278

4 N 44/95: Über das Vermögen der Firma **Bernhard Huber Verwaltungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Wiese, Odenwaldstraße 4, 64646 Heppenheim, ist am 31. Dezember 1995, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 24. Juni 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1996 anzeigen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

279

4 N 46/95: Über das Vermögen der Firma **Bernhard Huber GmbH & Co. Spezialitäten Vertriebs KG mit Sitz in Heppenheim**, vertreten durch die Firma Bernhard Huber Verwaltungs GmbH in Heppenheim, diese vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Wiese, Odenwaldstraße 4, 64646 Heppenheim, ist am 31. Dezember 1995, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 24. Juni 1996, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1996 anzeigen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

280

4 N 48/95: Über das Vermögen der Firma **Fleischpackgesellschaft mbH mit Sitz in Heppenheim**, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Wiesmeier, Hauptstraße 34, 82229 Seefeld-Hechendorf, ist am 31. Dezember 1995, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 24. Juni 1996, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1996 anzeigen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

281

4 N 57/95: Über das Vermögen der Firma **Le Traiteur GmbH, Herstellung feinsten Teig- und Fleischwarenspezialitäten mit Sitz in Karlsruhe**, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Wiese, Englerstraße 2, 76275 Ettlingen, ist am 31. Dezember 1995, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 24. Juni 1996, 9.45 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts

mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1996 anzeigen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

282

3 N 28/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Thomas Pohl, Zur Papiermühle 7, 63688 Federn**, als früherer Mitarbeiter der Firma WP-Elektronik GbR, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Büdingen, 19. 12. 1995

Amtsgericht

283

61 N 186/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Workstation Center Vertriebsgesellschaft mbH, 64319 Pfungstadt** — Schuldnerin —, wird

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 43 853,70 DM, seine Auslagen auf 250,47 DM (einschl. MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin bestimmt auf: Donnerstag, 1. Februar 1996, 9.00 Uhr, 1. Stock, Zimmer 126, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 28. 12. 1995

Amtsgericht

284

61 N 186/95: Über das Vermögen der **SU-PRALITE CV Leichtwalzen GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Christian Chlupsa und Walter Vetter, Industriestraße 7, 64331 Weiterstadt, ist am 28. Dezember 1995 das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 20. Februar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 1. Februar 1996.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

a) am Mittwoch, 21. Februar 1996, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Montag, 15. April 1996, 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 28. 12. 1995

Amtsgericht

285

61 N 186/93: — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ERGI Daten- und Informationssysteme GmbH, Darmstadt** — Schuldnerin —, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 1. Februar 1996, 10.00 Uhr, 1. Stock, Raum 126, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 30. 12. 1995

Amtsgericht

286

61 N 185/95: Über das Vermögen der **Philipp Zickler GmbH & Co. KG**, gesetzlich vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Philipp Zickler GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Walter Zickler und Maurermeister Werner Zickler, Rudolf-Diesel-Straße 8, 64319 Pfungstadt, ist am Dienstag, dem 2. Januar 1996, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Weitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 25. März 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 19. Januar 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 126, I. Stock:

1. 8. Februar 1996, 9.00 Uhr, zur Beschlusfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. 14. Mai 1996, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 2. 1. 1996

Amtsgericht

287

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Workstation Center Vertriebsgesellschaft mbH**, 64319 Pfungstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 126 207,74 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.). Zu berücksichtigen sind 98 360,10 DM bevorrechtigte und 24 232,05 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 8. 1. 1996

Der Konkursverwalter

Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand

288

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Friz Luftreinhaltetechnik GmbH i. L. zu Arolsen**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arolsen unter HRB 1201, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind nach Abzug von Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restlicher Gerichtskosten 17 689,47 DM zuzüglich Zinsen.

Zu berücksichtigen sind 122 287,45 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, 34454 Arolsen, Zimmer 20 aus.

Diemelstadt-Wrexen, 5. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Jäkel, Rechtsanwalt

289

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kötz & Co. Hotel-Betriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Dieter Kötz, Am Jungfernborn 1, 34474 Diemelstadt (Aktenzeichen des Amtsgerichts Arolsen: 1 N 16/94), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erworbenen Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen, Telefon: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, geltend zu machen.

Diemelstadt-Wrexen, 9. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Jäkel, Rechtsanwalt

290

5 N 1/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kloos Bau GmbH, Löhrrstraße 2, 35708 Haiger**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Georg Kloos, Schmidthütte 1 b, 35708 Haiger — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am Montag, dem 8. Januar 1996, 14.30 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 8. 1. 1996

Amtsgericht

291

81 N 191/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KAM TRANS Spedition GmbH**, letzte Anschrift: Frankfurter Straße 63—69, 65760 Eschborn/Ts., soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 79 420,23 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 54 080,65 DM und Konkursforderungen ohne Vorrecht in Höhe von 101 678,94 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 26. März 1996, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 2. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

292

81 N 358/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Zollerngesellschaft mbH, Warentermindienst, Kennedyallee 109, 60596 Frankfurt am Main**, ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt worden.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters 184 000,— DM,

Auslagen 41 400,— DM;

Vergütung der Ausschußmitglieder

insgesamt 33 967,55 DM,

Auslagen 1 335,90 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 29. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

293

81 N 1087/95 (Amtsgericht Frankfurt am Main): Konkursverfahren Firma **CRG Computer Rent GmbH, Otto-Volger-Straße 3 a, 65843 Sulzbach**.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Masse-schulden gemäß § 59 KO und Massekosten gemäß § 58 KO können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtet werden.

Frankfurt am Main, 8. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

294

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Mohammed Afzal Javaid**, zuletzt wohnhaft **Königsberger Straße 47, 65830 Kriftel/Ts.**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 31 604,85 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 1 879,83 DM bevorrechtigte und 490 848,83 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf im Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81.

Frankfurt am Main, 9. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Brauburger
Steuerberater

295

24 N 60/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fernmeldemechanikermeisters **Franz Wannemacher, Gerhart-Hauptmann-Straße 8 b, 64589 Stockstadt/Rhein**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 22. 12. 1995

Amtsgericht

296

24 N 129/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen Firma **Cobau GmbH, Nordenstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch den Geschäftsführer **Burton Cohen, Mosbacher Straße 14, 65187 Wiesbaden**, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird zur Sicherung der Masse heute, am 29. Dezember 1995, gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragsgegnerin,

2. zugleich wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt und

3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre mit der Maßgabe, daß sämtliche an die Schuldnerin adressierte Schriftstücke an den Sequester weiterzuleiten sind. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Amtsgerichts Groß-Gerau, der Staatsanwaltschaft Darmstadt sowie des Sequesters; diese Schriftstücke sind der Schuldnerin auszuhandigen;

4. ferner die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Rechtsanwalt und Notar **Rolf-Rainer Barenberg, Henckellstraße 15, 65185 Wiesbaden**, wird zum Gutachter und Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 29. 12. 1995

Amtsgericht

297

24 N 2/96: In dem Konkursantragsverfahren Firma **Burton Cohen, Planungs-GmbH, Nordendstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch den Geschäftsführer **Burton Cohen, Mosbacher Straße 14, 65187 Wiesbaden**, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird zur Sicherung der Masse heute, am 2. Januar

1996, gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragsgegnerin,

2. zugleich wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt und

3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre mit der Maßgabe, daß sämtliche an die Schuldnerin adressierte Schriftstücke an den Sequester weiterzuleiten sind. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Amtsgerichts Groß-Gerau, der Staatsanwaltschaft Darmstadt sowie des Sequesters; diese Schriftstücke sind der Schuldnerin auszuhandigen;

4. ferner die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Rechtsanwalt und Notar Rolf-Rainer Barrenberg, Henckellstraße 15, 65185 Wiesbaden, wird zum Gutachter und Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 2. 1. 1996

Amtsgericht

298

24 N-112/95: In dem Konkursantragsverfahren Firma Cobau-Baubetreuungs-GmbH, Nordendstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch den Geschäftsführer Burton Cohen, Mosbacher Straße 14, 65187 Wiesbaden, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird zur Sicherung der Masse heute, am 17. November 1995, gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragsgegnerin,

2. zugleich wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt und

3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre mit der Maßgabe, daß sämtliche an die Schuldnerin adressierte Schriftstücke an den Sequester weiterzuleiten sind. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Amtsgerichts Groß-Gerau, der Staatsanwaltschaft Darmstadt sowie des Sequesters; diese Schriftstücke sind der Schuldnerin auszuhandigen;

4. ferner die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Rechtsanwalt und Notar Rolf-Rainer Barrenberg, Henckellstraße 15, 65185 Wiesbaden, wird zum Gutachter und Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 3. 1. 1996

Amtsgericht

299

42 N 221/95: Über das Vermögen Wiecki Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslauer Straße 16, 63452 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Wiecki, wird heute, Freitag, den 29. Dezember 1995, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 6. März 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

31. Januar 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

3. April 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und der Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Januar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Hypobank Hanau, Konto-Nr. 4 850 206 460.

Hanau, 2. 1. 1996

Amtsgericht

300

9 N 74/95: In der Konkursache gegen Herrn Manfred Hollerbach, als Inhaber der Firma Wil. Herr II, Königsteiner Straße 24, 65779 Kelkheim, ist über das Vermögen des Schuldners durch Beschluß vom 21. Dezember 1995 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 21. 12. 1995

Amtsgericht

301

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 5. 1992 verstorbenen Bertram Mies, zuletzt wohnhaft gewesen in Punta Garda, Florida, Az. 81 N 27/95, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichtes liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Az. 81 N 27/95 zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 727,35 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 7 771,65 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 8. 1. 1996

Die Konkursverwalterin
Angelika A m e n d

302

N 79/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Alfons Wiebelskircher, Rudolf-Diesel-Straße 6, 67133 Maxdorf — Gläubigerin —, gegen Wilfried Kaun, Max-Planck-Straße 30, 68519 Viernheim — Gemeinschuldner —, wird heute, um 11.15 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 5. 1. 1996

Amtsgericht

303

7 N 1/96 — Beschluß: In der Konkursantragsache betreffend das Vermögen des Herrn Karl-Heinz Stübner, Inhaber der Firma „Stübner Schwimmbad- und Saunavertrieb“, Rudolf-Diesel-Straße 3, 63322 Rödermark — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Telefon: 0 61 55/ 60 93-0 oder 63 93 10; Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Er wird gleichzeitig beauftragt, ein schriftliches Gutachten zu erstellen, ob der Schuldner überschuldet ist.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 3. 1. 1996

Amtsgericht

304

7 N 110/95: Über das Vermögen der Firma „AM International GmbH“, Robert-Bosch-Straße 18, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Gerardus Johannes Anthonius Middendorp, wohnhaft Zuytland 15, Benthuisen/Niederlande, ist am 2. Januar 1996, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 9, 69115 Heidelberg, Telefon: 0 62 21/91 18-0, Fax: 0 62 21/91 18 45.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 14. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 15. Februar 1996, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 2. Mai 1996, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 14. März 1996 anzeigen.

Langen, 2. 1. 1996

Amtsgericht

305

7 N 131/95: Über das Vermögen des Herrn Heinz Gebhardt, Holbeinstraße 10, 63322 Rödermark, ist am 29. Dezember 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 63477 Maintal, Telefon: 0 61 09/6 10 51, Fax: 0 61 09/6 75 74-6 10 20.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 14. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 15. Februar 1996, 10.15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 2. Mai 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 14. März 1996 anzeigen.

Langen, 2. 1. 1996

Amtsgericht

306

7 N 2/96 — Beschluß: In der Konkursantragsache betreffend das Vermögen der Firma G & B Fachpersonalleasing GmbH, Rheinstraße 42, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Braun, Rheinstraße 14, 63225 Langen, — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 8. 1. 1996

Amtsgericht

307

7 N 16/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Priebe Bau GmbH, Geschäftsführer Alfred Priebe, Höhenstraße 15, 65520 Bad Camberg-Würges**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 12. 1995 Amtsgericht

308

7 N 50/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen **LIG Logistik, Industrie- und Gewerbetreiblichen An- und Vermietung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Horst Goldschmidt, Steedener Weg, 65594 Runkel-Dehrn**, wird heute, 2. Januar 1996, 11.17 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin**.

Es wird darauf hingewiesen, daß bezüglich einer Forderung der Firma **Schnorr, Urmsbach**, die Einsetzung eines Sonderverwalters erforderlich ist.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Februar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschosß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

4. März 1996, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Konkursgerichtes und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Kreissparkasse Weilburg, Konto 100 453 018**.

Limburg a. d. Lahn, 2. 1. 1996 Amtsgericht

309

7 N 9/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WI-Wohnungs- und Industriebau GmbH, Schulstraße 65, Runkel-Steeden**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 3. 1. 1996 Amtsgericht

310

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hosen-Schmidt Mode GmbH & Co., Casa Blanca KG, Rathausstraße 17—19, 68519 Viernheim**, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts **Lampertheim (Az. N 53/93)** die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursabteilung) in **Lampertheim** niedergelegt worden. Auf die bevorrechtigten Gläubiger entfällt eine Quote von 100%. Auf die Gläubiger

der Rangklasse 6 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO entfällt eine Quote von 19,882%.

Mannheim, 22. 1. 1996

**Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Klaus Berner**

311

N 6/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Koch, Inhaber der Firma Heinrich Koch, Sanitär-Heizung-Klima, 64739 Höchst**, wird zur Genehmigung des Kaufvertrages des Notars **Allmann, Michelstadt**, vom 4. Dezember 1995, und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen eine Gläubigerversammlung auf

Montag, den 12. Februar 1996, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 129, einberufen.

Michelstadt, 5. 1. 1996

Amtsgericht

312

7 N 258/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CM Hoch- und Tiefbau GmbH, Max-Planck-Straße 6—11, 63128 Dietzenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer **Adem Cikaric**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 20. März 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach, Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hintergebäude), 3. Stock, Raum 312.

Offenbach am Main, 2. 1. 1996 Amtsgericht

313

7 N 145/95: Über das Vermögen der Firma **net-Archiv EDV-Lösungen & Vertriebs GmbH, Assar-Gabrielsson-Straße 1, 63128 Dietzenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer **Peter Trützscher, Ginsterweg 11, 63110 Rodgau**, wird heute, am 4. Januar 1996, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Hans-H. Frhr. v. d. Borch, Siemensstraße 11, 63071 Offenbach am Main**.

Konkursforderungen sind bis 20. Februar 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 27. Februar 1996, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 10. April 1996, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Februar 1996.

Offenbach am Main, 8. 1. 1996 Amtsgericht

314

7 N 275/95: Über das Vermögen der Firma **Maschinenfabrik Löhr GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Peter Glaß, Messenhäuser Straße 8, 63128 Dietzenbach**, wird heute, am 5. Januar 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal**.

Konkursforderungen sind bis 14. Februar 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 21. Februar 1996, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 3. April 1996, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 14. Februar 1996.

Offenbach am Main, 8. 1. 1996 Amtsgericht

315

4 N 16/94 und 4 N 21/94: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Kurt Kaub, Liebfrauenstraße 69, 65479 Raunheim**, ist durch Beschluß vom 7. September 1995 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 15. 11. 1995

Amtsgericht

316

3 N 21/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Terraplan Bau- und Sanierungsgesellschaft mbH**, zuletzt gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Karl-Walter Eberlein, Landgraf-Philipp-Straße 40, 34613 Schwalmstadt**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts **Schwalmstadt** unter **HRB 1229**, wird heute, 27. Dezember 1995, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Februar 1996.

Vor dem Amtsgericht **Schwalmstadt**, **Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock**, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 23. Februar 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Freitag, 19. April 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Februar 1996 anzeigen.

Schwalmstadt, 4. 1. 1996

Amtsgericht

317

3 N 22/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Karl-Walter Eberlein, An der Grenzebach 4, 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain**, wird heute, 27. Dezember 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Februar 1996.

Vor dem Amtsgericht **Schwalmstadt**, **Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock**, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 23. Februar 1996, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

Freitag, 19. April 1996, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz

der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Februar 1996 anzeigen.

Schwalmstadt, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

318

N 12/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elbert Industrietechnik GmbH, Seligenstadt**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 21. 12. 1995 **Amtsgericht**

319

N 59/95: Über das Vermögen der **Firma DeCoSeMa Handelsgesellschaft mbH, Raiffeisenstraße 2, 63110 Rodgau**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Klein, ist am 4. Januar 1996, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. Februar 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte und zur Anhörung bezüglich einer eventuellen Einstellung gemäß § 204 KO:

22. Februar 1996, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. April 1996, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 13 im I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Januar 1996.

Seligenstadt, 5. 1. 1996 **Amtsgericht**

320

4 N 47/95: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Lisson Heizungs- und Sanitär Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stockheimer Seite 4, 61279 Grävenwiesbach**, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 2. 1. 1996 **Amtsgericht**

321

4 N 1/96: In dem Konkursantragsverfahren über den Nachlaß des am 1. 12. 1993 in Schmitten verstorbenen **Manfred Heinz Degen, zuletzt wohnhaft in Schmitten**, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

322

8 N 30/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fazit Gesellschaft für Einrichtungssysteme mbH & Co. KG, Tulpenweg 8, 35794 Mengerskirchen**, vertreten durch Herrn Peter Wolfgang Seiffert, ist am 28. Dezember 1995, um 10.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Dirk Pfeil, Betriebswirt, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Weilburg, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

323

8 N 24/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fleischer-**

meisters Peter Knuppertz, Neugasse 5, 35781 Weilburg, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Fleischwaren Knuppertz (HRA 317 des Amtsgerichts Weilburg), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 11. März 1996, 13.30 Uhr, Zimmer 3, EG, im Amtsgerichtsgebäude, Mauerstraße 25, bestimmt.

Weilburg, 2. 1. 1996 **Amtsgericht**

324

62 N 193/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Bordonaro GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Salvatore Bordonaro, Schultheißstraße 5, 65191 Wiesbaden — Schuldnerin.

Der Schuldnerin ist am 22. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 22. 12. 1995 **Amtsgericht**

325

62 N 234/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Meudt & Partner GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Linda Rothenbacher, Blücherstraße 23, 65195 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 2. Januar 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 2. 1. 1996 **Amtsgericht**

326

62 N 100/95: Über das Vermögen des **Jochim Ermeier, Bogengasse 14, 65191 Wiesbaden**, wird heute, am Donnerstag, 4. Januar 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 19. Februar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 19. Februar 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 11. März 1996, 9.00 Uhr, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 402.

Wiesbaden, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

327

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **F. D. Fitness Dom GmbH, Az. 62 N 181/93, Amtsgericht Wiesbaden**, steht Schlußtermin am 12. Februar 1996, um 13.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude, Moritzstraße 5, Amtsgericht Wiesbaden, an.

Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 2 456,67 DM ist die Konkursmasse in Höhe von rund 26 000,— DM zu verteilen.

Wiesbaden, 11. 1. 1996

Der Konkursverwalter
R. Paule
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

328

1 K 68/94: Die im Grundbuch von Wrexen, Band 31, Blatt 905, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wrexen, Flur 1, Flurstück 196/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinterstraße 2, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wrexen, Flur 1, Flurstück 194/4, Hof- und Gebäudefläche, Hinterstraße 1, Größe 7,50 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 7,02 Ar, sollen am Mittwoch, dem 13. März 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Friedrich-Günther geborene Friedrich.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit festgesetzt auf 442 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 15. 12. 1995 **Amtsgericht**

329

1 K 42/94: Die im Grundbuch von Ehringen, Band 37, Blatt 1514, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Mittelstraße, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 12/7, Platz, Oberstraße 40, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Oberstraße 40, Größe 5,85 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Mittelstraße 23, Größe 4,49 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. März 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas-Ernst Heydel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Grundstücke Flur 16, Flurstück 12/6 und 12/8 als wirtschaftliche Einheit auf 350 000,— DM,

das Grundstück Flur 16, Flurstück 17/2 auf 15 000,— DM,

das Grundstück Flur 16, Flurstück 12/7 auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 15. 12. 1995 **Amtsgericht**

330

6 K 70/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg, Blatt 12 666,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 35, Flurstück 2/30, Gebäude- und Freifläche, Am Wingertsbergweg 1 a, Größe 7,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 14. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Heupke, Louisenstraße 43 in 61348 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1.650 000,— DM (2geschossiges Einfamilienhaus mit Unterkellerung und Doppelgaragegebäude [1990] in bester Wohnlage; Baujahr 1968 mit laufender Renovierung; ca. 177 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 1. 1996

Amtsgericht

331

6 K 36/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 5840:

48,85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberursel, Flur 84, Flurstück 6687/3, Hof- und Gebäudefläche, Hohemarkstraße 27, Größe 13,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung, III. Gesch. rechts nebst Keller Nr. 13,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiltrud Drüeke, Feldbergstraße 37 in 61440 Oberursel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM (5 Zimmer mit Loggia, ca. 102 m²; Baujahr 1967; mit Modernisierungen 1985 — Fenster und 1990 — Gasheizung und Außenfassade; vermietet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 1. 1996

Amtsgericht

332

6 K 54/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Blatt 6881,

lfd. Nr. 1: 90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 313/68, Verkehrsfläche, Kirdorfer Straße 52, Größe 0,22 Ar,

Flur 11, Flurstück 68/10, Erholungsfläche, Adolfstraße 17, Größe 0,48 Ar,

Flur 11, Flurstück 68/11, Gebäude- und Freifläche, Kirdorfer Straße 52, Größe 4,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit WHG 1 bezeichneten Wohnung nebst Keller 1 sowie Tiefgaragenabstellplatz TG 1,

soll am Dienstag, dem 26. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Agnes Fischer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— DM (Wohnung, ca. 42,73 qm, I. OG, in 3geschossigem freistehendem 6-Familienwohnhaus mit Gaststätte im EG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 12. 1995

Amtsgericht

333

2 K 15/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Bad Schwalbach, Band 73, Blatt 2180,

lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 10, Größe 3,85 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans und Christine Scheuermann, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 364 000,— DM (Wohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 4. 1. 1996

Amtsgericht

334

2 K 26/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Strinz-Margarethä, Blatt 947: 673,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Strinz-Margarethä, Flur 47, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 11, Größe 7,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller, Erd- und Dachgeschoss und der Garage, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Freitag, dem 22. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Donner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM (Wohnungseigentum über 2 Etagen, ca. 182 m² Wfl., mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 4. 1. 1996

Amtsgericht

335

4 K 23/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 191, Blatt 8764, Gemarkung Heppenheim,

1. Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 503/9, Platz, Dr.-Hch.-Winter-Straße, Größe 1,15 Ar,

2. Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 503/13, Hof- und Gebäudefläche, Hüttenfelder Straße 5, Größe 0,75 Ar,

3. Grundstück lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 503/12, Hof- und Gebäudefläche, Hüttenfelder Straße 5, Größe 27,31 Ar,

4. Grundstück lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 939, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Hch.-Winter-Straße, Größe 1,81 Ar,

5. Grundstück lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 940, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Hch.-Winter-Straße, Größe 0,02 Ar,

6. Grundstück lfd. Nr. 13, Flur 24, Flurstück 515/10, Bauplatz, Hüttenfelder Straße, Größe 4,69 Ar,

7. Grundstück lfd. Nr. 15, Flur 24, Flurstück 515/12, Hof- und Gebäudefläche, Von-Enthal-Straße 3, Größe 0,71 Ar,

soll am Montag, dem 29. April 1996, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203, I. OG, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Lothar Moldzio, Postweg 42, 75015 Bretten,

2. Werner Ebert, Drususstraße 11, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 503/9 auf 51 000,— DM,

2. lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 503/13 auf 33 000,— DM,

3. lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 503/12 auf 5 813 000,— DM,

4. lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 939 auf 165 000,— DM,

5. lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 940 auf 1 000,— DM,

6. lfd. Nr. 13, Flur 24, Flurstück 515/10 auf 206 000,— DM,

7. lfd. Nr. 15, Flur 24, Flurstück 515/12 auf 31 000,— DM,

für das Hochhaus mit 48 Wohnungen auf 12 Geschossen mit Nebengrundstücken als Wegeflächen, Kfz-Einstellplätzen und Garagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

336

4 K 32/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 387, Blatt 13 533, Gemarkung Bensheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 36/18, Freifläche, Lillenthalstraße 2—4, Größe 15,82 Ar,

soll am Montag, dem 11. März 1996, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Otto Richert, Helene Richert geb. Specht, beide wohnhaft Lillenthalstraße 2—4, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 860 000,— DM.

Es handelt sich um ein noch nicht vollständig fertiggestelltes, gemischtgenutztes Wohn- und Gewerbeobjekt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

337

7 K 2/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eckartshausen, Band 22, Blatt 1179,

Gemarkung Eckartshausen, Flur 14, Nr. 1/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gut Marienborn, Größe 13,55 Ar,

soll am Montag, dem 15. April 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kfm. Horst Eggert, Büdingen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
368 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Büdingen, 3. 1. 1996 **Amtsgericht**

338
61 K 11/95: Das im Grundbuch von Brandau, Band 23, Blatt 889, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 49, Gemarkung Brandau, Flur 3, Flurstück 169, Wald (Holzung), Grünland, Am Haasenberg, Größe 75,40 Ar,
soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Herbert Walter Kath, geboren am 18. 2. 1963, Modautal.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
15 786,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 22. 12. 1995 **Amtsgericht**

339
61 K 85/95: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 48, Blatt 2345, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Erzhausen, Flur 11, Flurstück 89, Ackerland, Im Benseesee, Größe 24,28 Ar,
soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Philipp Reinhold Becker, Buchhalter, Erzhausen,
b) Annelie Becker geb. Bermet, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
12 140,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

340
61 K 91/95: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 48, Blatt 2345, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Erzhausen, Flur 7, Flurstück 126, Grünland, Die Rohrwiese, Größe 10,73 Ar,
soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1996, 14.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Philipp Reinhold Becker, Buchhalter, Erzhausen,
b) Annelie Becker geb. Bermet, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
5 365,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

341
61 K 84/94: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 395, Blätter 14 436 und 14 437, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 1: 1 426/20 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Darmstadt, Flur 19, Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 103, Größe 7,85 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß des Nebengebäudes gelegenen Wohnung, einem Kellerraum, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet, Sondernutzungsregelung ist vereinbart,
Ifd. Nr. 1: 1 285/20 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Darmstadt, Flur 19, Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 103, Größe 7,85 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß des Nebengebäudes gelegenen Wohnung, einem Kellerraum, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet, Sondernutzungsregelung ist vereinbart,
soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Dr. Alfons Hueber, Chemnitz,
b) Christian Mavrodijski, Darmstadt, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
195 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 27. 12. 1995 **Amtsgericht**

342
61 K 218/94: Das im Grundbuch von Schneppenhausen, Band 35, Blatt 1563, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 8, Gemarkung Schneppenhausen, Flur 1, Flurstück 255/4, Gebäude- und Freifläche, Albrecht-Dürer-Straße 28, Größe 11,18 Ar,
soll am Dienstag, dem 2. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dorothee Herbers geb. Pelster, geboren am 8. 12. 1944, Weiterstadt.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
890 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 15. 12. 1995 **Amtsgericht**

343
61 K 194/94: Das im WE-Grundbuch von Braunshardt, Band 81, Blätter 3184 und 3234, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,
Ifd. Nr. 1: 22/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 348/2, Gebäude- und Freifläche, Kreisstraße 91—95, Am Hegwald 6—16, Größe 43,51 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C 11, eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,
Ifd. Nr. 1: 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 348/2, Gebäude- und Freifläche, Kreisstraße 91—95, Am Hegwald 6—16, Größe 43,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet, eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,
soll am Mittwoch, dem 24. April 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erik Werner Laubach, 65462 Ginsheim-Gustavsburg.
Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
259 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 29. 12. 1995 **Amtsgericht**

344
61 K 40/95: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 29, Blatt 1078, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 1, Flurstück 58, Hof- und Gebäudfläche, Otto-Hahn-Straße 4, Größe 8,06 Ar,
soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Margarethe Hedwig Tacke geb. Hering, geboren am 18. 10. 1948, Seeheim-Jugenheim,
b) Susanne Mittag geb. Tacke, geboren am 5. 12. 1960, Langenberg, — in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
670 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

345
61 K 68/94: Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 362, Blatt 13 963, eingetragene 67,9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 520/2, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, Größe 5,41 Ar,
Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 519/2, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, Größe 6,33 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsregelung ist getroffen,
soll am Donnerstag, dem 28. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Immoground, Verkaufsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
252 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 30. 12. 1995 **Amtsgericht**

346

8 K 37/95, 8 K 43/95: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 86, Blatt 2753, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Rehgasse, Größe 1,12 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 57, desgl., Rehgasse 69, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 66, desgl., das., Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 65, desgl., das., Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 67, desgl., das., Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 298, Grünland, Im Loh, 3. Gewinn, Größe 1,31 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schade, Peter, Rehgasse 9, Eschenburg-Hirzenhain.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 56 auf 13 600,— DM,

Flur 12, Flurstück 57 auf 35 450,— DM,

Flur 12, Flurstück 66 auf 24 150,— DM,

Flur 12, Flurstück 65 auf 1 400,— DM,

Flur 12, Flurstück 67 auf 1 050,— DM,

Flur 12, Flurstück 298 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 3. 1. 1996 Amtsgericht

347

8 K 29/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Niederscheld, Band 68, Blatt 2233, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, ein Neunteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 351/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tannenweg 16, Größe 6,64 Ar,
Flur 18, Flurstück 384/2, Freifläche, Tannenweg 14, Größe 1,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, zwei Kellerräumen, Hobbyraum und drei Garagen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit I/3,
soll am Mittwoch, dem 3. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anacker, Konrad Georg, geboren am 20. 6. 1939, Tannenweg 16, Dillenburg-Niederscheld,

Anacker, Renate, geb. Roth, geboren am 20. 9. 1940, Tannenweg 16, Dillenburg-Niederscheld, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 211 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 2. 1. 1996 Amtsgericht

348

3 K 48/94: Das im Grundbuch von Oberhonne, Band 28, Blatt 1079, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberhonne, Flur 4, Flurstück 73/1, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 17, Größe 8,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. März 1996, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz-Josef Riesinger, Eschwege-Oberhonne, jetzt Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 8. 1. 1996 Amtsgericht

349

2 K 10/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Birkenbringhausen, Band 32, Blatt 1043,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenbringhausen, Flur 4, Flurstück 87/9, Gebäude- und Freifläche, Ederweg 3, Größe 8,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Axel Hofmeister,

b) Silke Hofmeister geb. Klinge, beide in Frankenberg (Eder), jetzt in Burgwald-Birkenbringhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

453 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 23. 11. 1995 Amtsgericht

350

2 K 24/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Somplar, Band 26, Blatt 838,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 4, Flurstück 172, Ackerland, Grünland, Die Bachwiesen, Größe 96,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Johann Bendik in Dinslaken.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 30. 11. 1995 Amtsgericht

351

2 K 11/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Haine, Band 38, Blatt 1302,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haine, Flur 8, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Fichtenweg 6, Größe 9,03 Ar

(das Grundstück ist nicht bebaut),
soll am Montag, dem 3. Juni 1996, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Klos, Allendorf (Eder), jetzt in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 1. 12. 1995 Amtsgericht

352

K 27/95: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 29, Blatt 860, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 33/1, Gartenland, Heidestraße, Größe 2,33 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Gartenland, Steinweg, Größe 15,11 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Slominski, Niedenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV auf 2 330,— DM,

lfd. Nr. 2 BV auf 137 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 4. 1. 1996 Amtsgericht

353

K 25/95: Das im Grundbuch von Borken, Band 86, Blatt 2718, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dörnbergweg 1, Größe 10,68 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, Schladenweg 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

Horst Fimm, Borken,
Marion Morak geb. Burg, Bad Zwesten, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 4. 1. 1996 Amtsgericht

354

K 42/95: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 49, Blatt 1558, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße 6, Größe 6,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. März 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfie Elfriede Müller in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 28. 12. 1995 Amtsgericht

355

K 49/95: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 66, Blatt 1705, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 9, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Heegstraße 30, Größe 6,01 Ar,

soll am Montag, dem 11. März 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1995
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Emilie Brix in Freigericht,
Werner Schwanzer in Hasselroth, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Gelnhausen, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

356

K 41/95: Das im Grundbuch von Breiten-
born (Gründau), Band 27, Blatt 799, einge-
tragene Grundstück,

Gemarkung Breitenborn (Gründau), Flur
27, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche,
Buchenweg 1, Größe 5,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1996, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Phil-
ipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1995
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ottmar Weber,
Lieselotte Weber, in Kefenrod, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Gelnhausen, 2. 1. 1996 **Amtsgericht**

357

42 K 18/95: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Launsbach, Band
67, Blatt 2199,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 75/1, Gebäude- und
Freifläche, Herrngarten 14, Größe 21,98 Ar
(Büro/Gewerbegebäude mit Wohnung),

soll am Mittwoch, dem 24. April 1996,
13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-
gebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1995
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Ingolf Weidl, — zu 13/20 —,
b) Detlef Goss, — zu 7/20 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 048 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Gießen, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

358

42 K 90/95: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Grünberg, Band
50, Blatt 2616,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Nr. 49, Hof- und Ge-
bäudefläche, Am Hain, Größe 6,41 Ar, —
gartenähnliche Nutzung mit kleineren Auf-
bauten; die ohne Baugenehmigung errichtet
wurden —

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1996, 9.00
Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsge-
bäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1995
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Anna Bläßer-Gießler geb. Bläßer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Gießen, 5. 1. 1996 **Amtsgericht**

359

24 K 46/95: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Erfelden, Band
63, Blatt 2324,

BV Nr. 1, Flur 1, Nr. 482/9, Gebäude- und
Freifläche, Neugasse 81, Größe 4,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. März 1996, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring
11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1995
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Schmidt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 1. 1996 **Amtsgericht**

360

42 K 229/95: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Hanau, Band
384, Blatt 13 190,

BV Nr. 1: 34/10 000 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur
49, Flurstück 29/76, Gebäude- und Freiflä-
che, August-Schärtner-Straße 17, Größe
112,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 61 des Aufteilungsplanes
(die Benutzung der oberirdischen Kfz-Ab-
stellplätze ist geregelt);

soll am Freitag, dem 8. März 1996, 9.00
Uhr, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Laut Gutachten handelt es sich um eine
Wohnung im 5. OG, bestehend aus 1 Zimmer
mit Kochnische, Bad, Flur, ca. 36 qm.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1995
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Harald Klee, Eitville.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Hanau, 27. 12. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

361

2 K 3/94: Der im Grundbuch von Hünfeld,
Band 92, Blatt 3136, eingetragene Grundbe-
sitz,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Ge-
markung Hünfeld, Flur 10, Flurstück 85/24,
Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 2,
Größe 9,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. März 1996,
10.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude Hünfeld, Hauptstraße 24, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Tage der
Versteigerungsvermerke):

a) 23. August 1994 hinsichtlich des halben
Miteigentumsanteils der Christine Fongar:
Christine Fongar geb. Kiel in Bad Hersfeld
(jetzt: Eiterfeld-Arzell),

b) 22. November 1994 hinsichtlich des hal-
ben Miteigentumsanteils des Ernst-Rüdiger
Fongar:

Ernst-Rüdiger Fongar in Bad Hersfeld (zur
Zeit unbekanntem Aufenthalts).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil der Christine Fongar
auf 181 300,— DM,

den halben Anteil des Ernst-Rüdiger Fon-
gar auf 181 300,— DM,

das gesamte Grundstück auf
362 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Hünfeld, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

362

6 K 23/94: Das im Grundbuch von Idstein,
Band 151, Blatt 4714, eingetragene Grundeig-
entum,

Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück
28/1, Gebäude- und Freifläche, Am Ver-
suchsfeld 7 a, Größe 4,01 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück
28/2, Gebäude- und Freifläche, Am Ver-
suchsfeld 7, Größe 6,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. März 1996, 9.00
Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1,
65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Raum, Kirmsseweg 32, 65510 Id-
stein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 240 600,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 506 151,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Idstein, 5. 1. 1996 **Amtsgericht**

363

641 K 246/94: Das im Grundbuch von
Ochshausen, Band 63, Blatt 1879, einge-
tragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ochshausen, Flur 1,
Flurstück 123/10, Gebäude- und Freifläche,
Mühlenweg 9, Größe 20,17 Ar

(Ein- bis Zweifamilienhaus, Bj. 1972),

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996,
10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts
Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Oberge-
schob, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), zur Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1994
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Kontze, Hidburg, geb. Pfannmüller,
b) Kontze, Friedhelm, beide Lohfelden, —
je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG,
180 Abs. I ZVG: 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Kassel, 22. 12. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

364

641 K 259/94: Das im Grundbuch von
Ochshausen, Band 63, Blatt 1879, einge-
tragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ochshausen, Flur 3,
Flurstück 15/20, Landwirtschaftsfläche, Auf
der Sandbreite und Am Holzwege, Größe
30,00 Ar

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996,
14.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts
Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Oberge-
schob, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), zur Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1994
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Kontze, Hidburg, geb. Pfannmüller,
b) Kontze, Friedhelm, beide Lohfelden, —
je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG,
180 Abs. I ZVG: 7 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

Kassel, 22. 12. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

365

641 K 216/94: Das im Grundbuch von Kassel, Band 430, Blatt 10 988, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, LB 7705, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße,

Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe zusammen 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 14, K 14, Typ D 1;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10 975 bis 11 232 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979 (Eigentumswohnung im 3. OG, 3 Zimmer, Küche, Bad, Loggia, ca. 59,10 m²),

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michaela Kaufmann, Nackenheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 12. 1995 Amtsgericht, Abt. 641

366

642 K 93/95: Das im Grundbuch von Kassel, Band 643, Blatt 17 042, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 12/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 46,

Flurstück 142/29, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 14,01 Ar,

Flurstück 142/31, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 151, 153, 155, 157, 157 A, Größe 27,90 Ar,

Flurstück 142/33, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 4,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 151/3, 151/K3 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17 028 bis

17 134); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvolle Versteigerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 11. 1990; übertragen aus Blatt 7216; eingetragen am 13. 2. 1991;

soll am Mittwoch, dem 6. März 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 18. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ammann, Damiana, geborene Farinola, geboren am 17. 1. 1963,

b) Ammann, Norbert, geboren am 6. 10. 1965, beide Sachsenheim-Kleinsachsenheim, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 12. 1995 Amtsgericht, Abt. 642

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 11. 1995
Amtsgericht, Abt. 9

369

7 K 4/95: Das im Grundbuch von Sterzhäusern, Band 28, Blatt 947, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhäusern, Flur 9, Flurstück 28/16, Hof- und Gebäudefläche, In den Weidewiesen, Größe 6,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Zaczyk, jetzt wohnhaft Niendorfer Straße 46, 22848 Norderstedt, als Alleineigentümer.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 28. 12. 1995 Amtsgericht, Abt. 7

370

7 K 36/94: Das im Grundbuch von Cappel, Band 46, Blatt 1552, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Cappel, Flur 2, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Im Rudert, Größe 46,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Macholl, Irmgard Macholl geb. Müller, Auf der Körnerwiese 15, 60322 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 392 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 2. 1. 1996 Amtsgericht, Abt. 7

371

1 K 14/94: Das im Grundbuch von Elfershausen, Band 14, Blatt 385, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 62/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elfershausen, Flur 5, Flurstück 158/9, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20, Größe 9,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elfershausen, Flur 5, Flurstück 158/16, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20, Größe 0,12 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute André Theile und Cornelia Theile geb. Berger, Rothenburger Straße 241, 02923 Horka, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 237 300,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 320 900,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 641 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 18. 12. 1995
Amtsgericht, Abt. 9

368

9 K 24/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppstein, Band 38, Blatt 1268,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 1859, Hof- und Gebäudefläche, Rossertstraße 58, Größe 5,95 Ar

(3-Fam.-Haus, Doppel- und Einzelgarage), soll am Dienstag, dem 5. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Michael Bock in Eppstein.

lfd. Nr. 1 auf 22 400,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 278 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 600,— DM,
Gesamtwert: 301 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG ver sagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 3. 1. 1996

Amtsgericht

372

K 35/95: Das im Grundbuch von Mümling-Grumbach, Band 19, Blatt 692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, An der Mümling 8 (Einfamilienwohnhaus), Größe 7,60 Ar, soll am Montag, dem 11. März 1996, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Magdalena Horn, — zur Hälfte —,

2 a) Magdalena Horn,

b) Mathias Horn,

c) Reinhold Horn,

2 a) bis c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 1. 1996

Amtsgericht

373

1 K 23/94: Das im Grundbuch von Ober-Widdersheim, Bezirk Nidda, Band 36, Blatt 1409, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ober-Widdersheim, Flur 3, Nr. 319, Gebäude- und Freifläche, Im Rohrfeld 23, Größe 8,11 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter und Brigitte, Kalleicher, Nidda-Ober-Widdersheim, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 29. 12. 1995

Amtsgericht

374

1 K 33/94: Der im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 38, Blatt 1479, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Ranstadt, Flur 2, Nr. 235/1, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 11, Größe 10,83 Ar,

soll am Montag, dem 13. Mai 1996, 9.30 Uhr, Raum 2, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Bönig, Ranstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil an Flur 2, Nr. 236/1 auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 29. 12. 1995

Amtsgericht

375

7 K 58/95: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 143, Blatt 5590, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 5, Flurstück 183, LB 3730, Ackerland, Am zweiten Schleifweg links, Größe 14,00 Ar, am Montag, dem 4. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst-Herbert Lehl, Darmstadt,

b) Heinz-Jürgen Lehl, Usingen,

c) Klaus-Dieter Lehl, Usingen,

d) Hans-Werner Lehl, Markt Neubeuern,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes (halber Miteigentumsanteil) ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 31. 10. 1995 Amtsgerecht.

376

7 K 77/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Erbau-Grundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9171, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, LB 4044,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4,

Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4,

Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 571 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 271,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 6. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer (Wohnungserbbauberechtigter) am 29. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Fritz Richter, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 16. 11. 1995 Amtsgerecht.

377

7 K 88/93: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 337, Blatt 11 354, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 249/1, LB 5088, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinberg 25 A, Größe 9,00 Ar,

am Mittwoch, dem 17. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andrea Johanna Lintener, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 28. 11. 1995 Amtsgerecht.

378

7 K 57/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 203, Blatt 6692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 36/39, LB 3144, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Taunusring 40, Größe 2,76 Ar,

am Mittwoch, dem 24. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Resit Resuloglu, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 1. 1996 Amtsgerecht.

379

K 10/95: Das im Grundbuch von Züntersbach, Band 15, Blatt 414, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 93/2, Bauplatz, Die Reitwiesen, Größe 7,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Fischer, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

44 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 3. 11. 1995 Amtsgerecht.

380

K 17/95: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 87, Blatt 2635, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 1, Größe 0,54 Ar,

— Wohnhaus (Doppelhaushälfte) —, soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carmen Reitz geborene Hitzemann, Gelnhausen,

Willi Hitzemann, Gelnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 13. 12. 1995 Amtsgericht

381

3 K 24/94: Die im Grundbuch von Leimfeld, Band 17, Blatt 483, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 96/15, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Hintergasse 11, Größe 12,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 96/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hintergasse 11, Größe 0,09 Ar, sollen am Freitag, dem 12. April 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Schwarz, Hintergasse 11, Frielendorf-Leimfeld, geboren am 13. 2. 1947.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

921 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 9. 11. 1995 Amtsgericht

382

3 K 26/94: Die im Grundbuch von Leimfeld, Band 17, Blatt 483, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 236/12, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 233/102, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 0,16 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. April 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Schwarz, Hintergasse 11, Frielendorf-Leimfeld, geboren am 13. 2. 1947.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 9. 11. 1995 Amtsgericht

383

3 K 39/94: Das im Grundbuch von Leimfeld, Band 17, Blatt 482, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 96/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hintergasse 7, Größe 8,55 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Schwarz, geboren am 13. 2. 1947, Hintergasse 11, Frielendorf-Leimfeld.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 9. 11. 1995 Amtsgericht

384

K 21/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 141, Blatt 5196,

lfd. Nr. 1: 4 332/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flur 9, Flurstück 1130, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade, Größe 13,56 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 4, II. Obergeschoß rechts sowie einem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Einstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet),

soll am Montag, dem 11. März 1996, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bodo Rietig, Viehweidstraße 18, 63322 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Eigentumswohnung (2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Loggia und Abstellraum), 56 qm; Kellerraum und Kfz-Stellplatz auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 29. 12. 1995 Amtsgericht

385

5 K 62/94: Das im Grundbuch von Anspach, Band 135, Blatt 4495, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 683, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Reichwein-Straße 51, Größe 2,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sheila M. Sanderson, Adolf-Reichwein-Straße 51, 61267 Neu-Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 4. 1. 1996 Amtsgericht

386

8 K 81/94: Das im Grundbuch von Obertiefenbach, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinbacher Straße 8, Größe 1,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. März 1996, 13.30 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Dorothea gen. Thea Schmitt geb. Möhn,

Johann Peter Schmitt,

Carmen Hilb,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 27. 12. 1995 Amtsgericht

387

8 K 8/93: Das im Grundbuch von Kubach, Band 37, Blatt 1091, eingetragene Grundeigentum,

Flur 19, Flurstück 29, Gebäude-Freifläche-Mischnutz, Hauptstraße 27, Größe 4,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. März 1996, 13.30 Uhr, Raum 28, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücksgesellschaft Am Dillufer mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Kleemann, Dotzheimer Straße 30, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

561 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 28. 12. 1995 Amtsgericht

388

8 K 5/95: Das im Grundbuch von Reichenborn, Band 18, Blatt 510, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 34, Flur 4, Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neue Straße 5, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. März 1996, 13.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute:

a) Helmut Kübel,

b) Petra Kübel, beide wohnhaft: Neue Straße 4, 35799 Merenberg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 34 des Bestandsverzeichnisses insgesamt auf 150 680,— DM,

jeden halben Anteil an lfd. Nr. 34 des Bestandsverzeichnisses auf 75 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 28. 12. 1995 Amtsgericht

389

8 K 73/94: Das im Grundbuch von Bernbach, Band 14, Blatt 418, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße 40, Größe 7,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 13.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wendel, Horst Joachim,

b) Wendel, Marion, Spandauer Weg 26, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Grundbesitzes insgesamt auf 514 750,— DM,

jeden halben Anteil an lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 257 375,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wellburg, 29. 12. 1995 **Amtsgericht**

390

3 K 57/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 146, Blatt 3430,

Flur 1, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Nachtigallenweg 5, Größe 6,78 Ar,

Flur 1, Flurstück 134/2, Gebäude- und Freifläche, Nachtigallenweg 5, Größe 4,38 Ar,

— auf Flurstück 137: Einfamilienhaus, nicht unterkellert —, soll am Donnerstag, dem 14. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1993 bzw. 5. 4. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Stefan Daniel und Ana Daniel, Braunfels, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin am 23. November 1995 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 137 auf 230 600,— DM,
Flurstück 134/2 auf 87 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 11. 1995 **Amtsgericht**

391

61 K 48/94: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 141, Blatt 5132, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 11, Größe 0,97 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul, Philipp, Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

392

61 K 67/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 149, Blatt 4321, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an

Flur 15, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Am Wingert 10, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Garage Nr. I des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 14. März 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Klein, Bubenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

393

61 K 70/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 597, Blatt 32 189, eingetragene Grundeigentum, 1 569/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 59, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Adelheidstraße 84, Größe 3,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2 des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Lorenzo Denegri.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 1. 1996 **Amtsgericht**

394

3 K 18/95: Das im Grundbuch von Rommerode, Band 33, Blatt 1041, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rommerode, Flur 4, Flurstück 211/74, Ackerland, Die Schiewelwiesen, Größe 2,01 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rommerode, Flur 4, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, An der Mühle 22, Größe 19,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rommerode, Flur 4, Flurstück 210/63, Gebäude- und Freifläche, An der Mühle 22, Größe 15,47 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 1996, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Wende, Harmuthsachsen, Am Raingarten 9, 37284 Waldkappel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 402,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 371 232,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 171 337,50 DM.

alle Grundstücke: 542 971,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

395

3 K 22/95: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 137, Blatt 3305, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 30, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Die Warteberge, Größe 19,17 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1996, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Ge-

richtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Prenzer, Ermschwerder Straße 47, 37213 Witzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

396

3 K 7/95: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 101, Blatt 2226, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 3; 4 und 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Witzenhausen,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 150/32, Gebäude- und Freifläche, Auf der Schanze, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 342/213, Landwirtschaftsfläche, Am langen Graben — Auf der Schanze, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 150/41, Landwirtschaftsfläche, Auf der Schanze, Größe 2,82 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1996, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Libeau, Auf der Schanze 2 a, 37213 Witzenhausen,

b) Bärbel Libeau, Drosselweg 2, Niestetal,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 300 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 20 450,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 8 460,— DM,

alle Grundstücke: 328 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 29. 12. 1995 **Amtsgericht**

397

3 K 2/95: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 147, Blatt 3592, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 15, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Die Stiegberge, Größe 8,15 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1996, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Ernst, Breslauer Straße 25, 38678 Claustal-Zellerfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 20. 12. 1995 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;

hier: Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in ihrer Sitzung am 5. Juli 1995 die

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Oberursel,

Ziffer 1: Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Nördlich der Grabenstraße“

Ziffer 2: Stadtteil Bommersheim, Gebiet „Nördlich der Kalbacher Straße“

Ziffer 3: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Nördlich der Straße Im Gartenfeld“

Ziffer 4: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Südlich der Straße Im Gartenfeld“

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Schmitten,

Ortsteil Niederreifenberg, Gebiete a) „Hochtaunushalle“ und b) „Alte Schule“ sowie

Ortsteil Oberreifenberg, Gebiet c) „Westlich der Königsteiner Straße“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim,

Stadtteil Flörsheim, Gebiet „Erweiterung des Gewerbegebietes West“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim,

Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Dr.-Ruben-Rausing-Straße“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim,

Ziffer 1, ST Flörsheim, Gebiet „Die Boie“

Ziffer 2, ST Weilbach, Gebiet „Langenhainer Straße/Auf den Glücksmaißer Weg“

Ziffer 3, ST Weilbach, Gebiet „Germania Sportplatz (Rekultivierung)“

Ziffer 4, ST Weilbach, Gebiet „Über den Frankenpfad“

Ziffer 5, ST Wicker, Gebiet „Neuer Friedhof nördlich der Goldbornhalle“

Ziffer 6, ST Wicker, Gebiet „Odenwaldstraße“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel,

Stadtteile Bad Vilbel und Dortelweil, Gebiet „Dortelweil-West“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium in Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügung vom 17. November 1995, 1. Dezember 1995 und 7. Dezember 1995

- (Az.: IV/34-61 d 04/01 — UVF Oberursel 2,
IV/34-61 d 04/01 — UVF Schmitten 2,
IV/34-61 d 04/01 — UVF Flörsheim 3,
IV/34-61 d 04/01 — UVF Hochheim 3,
IV/34-61 d 04/01 — UVF Flörsheim 4,
IV/34-61 d 04/01 — UVF Bad Vilbel 5)

genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Frankfurt am Main, 8. Januar 1996

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Jahresabschluß 1994 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden (KGRZ) am 7. Dezember 1995 beraten und hierzu folgenden Beschluß gefaßt hat.

1. Der Jahresabschluß 1994 mit

- a) Jahresbilanz
- b) Jahreserfolgsrechnung
- c) Abschlußbericht
- d) Geschäftsbericht

wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 737 883,88 DM ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 1994 Entlastung erteilt.

Der Abschlußprüfer hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Einwendungen im Sinne von § 322 HGB sind nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung gegen die Buchführung, den Jahresabschluß und den Lagebericht nicht zu erheben. Wir erteilen daher dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Wiesbaden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wiesbaden, für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1994 gemäß Anlagen 1, 2 und 3 sowie für den uns in der Fassung vom 5. Mai 1995 übergebenen Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wiesbaden. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Wiesbaden, 5. Mai 1995

KPMG Rheinische Treuhand-Union GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Dr. Kern) (Dr. Thomas)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluß 1994 einschließlich Anlagen und der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses 1994 liegt in der Zeit vom 29. Januar bis 2. Februar 1996 und vom 4. Februar bis 5. Februar 1996 während der Dienststunden des KGRZ Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wiesbaden, 5. Januar 1996

Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Geschäftsführer
gez. Dr. W. Stich

Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen)

Die vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen vom 27. November 1995 und der Genehmigungserlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 22. Dezember 1995 werden nachfolgend gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG) öffentlich bekanntgemacht.

Gießen, 9. Januar 1996

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen**
gez. Veit
Direktor

Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) haben die Verbandsversammlung des KGRZ Frankfurt am Main am 27. November 1995, die Verbandsversammlung des KGRZ Gießen am 20. November 1995 und die Verbandsversammlung des KGRZ Starkenburg am 22. November 1995 folgende vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Name und Sitz

(1) Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Körperschaft führt den Namen „Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen“ und wird nachfolgend als „KGRZ KIV in Hessen“ bezeichnet. Ihr Sitz ist Gießen.

(3) Das KGRZ KIV in Hessen ist Rechtsnachfolger des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. Das KGRZ KIV in Hessen übernimmt unentgeltlich das Vermögen des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag können Mitglieder werden:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt,
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
4. kommunale Spitzenverbände.

§ 3

Aufgaben

(1) Das KGRZ KIV in Hessen hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder,

1. leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der Verfahren sicherzustellen,
2. seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
4. allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,

5. die Prüfung der Programme des Finanzwesens gemäß § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zu veranlassen; § 3 Abs. 2 (ÜPKKG) findet Anwendung,

6. Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Das KGRZ KIV in Hessen kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das KGRZ KIV in Hessen darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Das KGRZ KIV in Hessen arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung von Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis eng mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren in Kassel und Wiesbaden zusammen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ KIV in Hessen eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land kann sich an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.

(5) Die Tätigkeit des KGRZ KIV in Hessen ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Das KGRZ KIV in Hessen gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die von dem KGRZ KIV in Hessen bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 5

Organe

Organe des KGRZ KIV in Hessen sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- der Geschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen/eine Vertreter/in.

(2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.

(3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.

(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Geschäftsführer sowie Bedienstete des KGRZ KIV in Hessen können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.

(5) Jedes Mitglied hat je angefangene 10 TDM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Mitglieder, die keine Benutzungsentgelte entrichten, haben eine Stimme.

Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 30% der Stimmen aller Mitglieder nicht übersteigen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

(7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter/innen mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung erreichen.

(9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen.

(11) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Geschäftsführer ein.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der/die Vorsitzende ab.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über

1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
3. den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Bestellung des/der Abschlußprüfers/Abschlußprüferin,
6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
9. die Benutzungsordnung,
10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
12. die Auflösung des KGRZ KIV in Hessen.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 20 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 7, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages 5, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages 4 und auf Vorschlag des Personaltages 4 Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt. Es dürfen nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so findet eine Nachwahl statt. Der Bewerber für die Nachfolge ist von dem Vorschlagsberechtigten, der den Verstorbenen, den Annahmeverweigerer oder das Vorstandsmitglied vorgeschlagen hatte, vorzuschlagen. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen.

(2) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
2. Überwachung der Wirtschaftsführung,
3. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
4. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,

5. Verzicht auf Forderungen, soweit im Einzelfall über 100 000,— DM,

6. Bestellung, Entlassung und Entlastung des/der Geschäftsführers/in.

(2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.

(3) Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers.

§ 10

Geschäftsführer/in

Das KGRZ KIV in Hessen hat einen/eine hauptamtliche/n Geschäftsführer/in. Er/Sie führt die Bezeichnung „Direktor/in“. Die Rechtsstellung eines/einer beamteten Geschäftsführers/Geschäftsführerin richtet sich nach den für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen.

§ 11

Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin

(1) Der/die Geschäftsführer/in handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Vorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Er/Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ KIV in Hessen.

(2) Der/die Geschäftsführer/in vertritt das KGRZ KIV in Hessen. Erklärungen des KGRZ KIV in Hessen werden durch sie/ihn abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ KIV in Hessen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Geschäftsführer/in handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Der/die Geschäftsführer/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
2. Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, der Geschäftsberichte, der mittelfristigen Planung und des Entgeltverzeichnisses,
4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
5. Einstellung und Entlassung/Kündigung von Dienstkräften.

(4) Der/die Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten.

(5) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12

Personal

Das KGRZ KIV in Hessen hat das Recht, Beamte zu ernennen (§ 2 Abs. 1 DV-VerbundG i. V. m. § 17 Abs. 2 KGG). Zur Erledigung der Aufgaben können auch hauptamtliche Beamte eingestellt werden.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das KGRZ KIV in Hessen deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten.

(2) Bei der Bemessung der von den Mitgliedern im Kommunalbereich erhobenen Entgelte ist die Landeszuweisung zu berücksichtigen, im übrigen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden.

§ 14

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf 12 500 000,— DM festgesetzt.

§ 15

Andere Benutzer

Das KGRZ KIV in Hessen kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

§ 16

Kündigung

Die Kündigung eines Mitgliedes hinsichtlich der Inanspruchnahme einzelner Leistungen erfolgt gegenüber dem/der Geschäftsführer/in. Die Kündigungsbedingungen werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 17

Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Bei Auflösung des KGRZ KIV in Hessen sind zunächst die Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger sowie der Angestellten und Arbeiter zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungsentgelte.

Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

(2) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

§ 18

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ KIV in Hessen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Artikel 2**Überleitungsbestimmung**

§ 1

Die bisherigen Mitglieder des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg sind Mitglieder des KGRZ KIV in Hessen.

§ 2

Die von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder der bisherigen Kommunalen Gebietsrechenzentren Frankfurt am Main, Gießen und Starkenburg in die Versammlungen gewählten Vertreter und Stellvertreter vertreten auch die Mitglieder im Sinne des § 2 der Satzung in der Versammlung des KGRZ KIV in Hessen bis zum Ende ihrer Wahlzeit. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 3

Die bei den KGRZ Frankfurt am Main, Gießen und Starkenburg gewählten Vorstande bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit bestehen. Sie nehmen gemeinsam bis zur Neuwahl des Vorstandes nach Art. 1, § 8 der Satzung die Aufgaben eines Vorstandes wahr.

§ 4

(1) Die am 1. Januar 1996 im Amt befindlichen Geschäftsführer des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg treten mit Ablauf ihres jetzigen Anstellungsvertrages in den Ruhestand. Die Versorgung richtet sich nach den Bedingungen des Anstellungsvertrages. Sie können ohne Verlust der Versorgung ihre Zuruhesetzung nach dem 31. Dezember 1995 beantragen.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 bestellen die Vorstande der KGRZ Frankfurt am Main, Gießen und Starkenburg einvernehmlich einen der am 1. Januar 1996 im Amt befindlichen Geschäftsführer zum Geschäftsführer mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Die beiden anderen Geschäftsführer werden zum gleichen Zeitpunkt zu Mitgeschäftsführern in beratender Funktion bestellt.

§ 5

Für die Überleitung der Beschäftigten und Versorgungsempfänger gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 und 215 Abs. 2 HBG.

§ 6

Bis zum 1. Januar 1996 können das KGRZ Frankfurt am Main, das KGRZ Gießen und das KGRZ Starkenburg nur dann

1. Verträge mit Wirkung über den 31. Dezember 1995 hinaus abschließen,
 2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
 3. Stellenübersichten und deren Änderung im Wege des Nachtrags zum Wirtschaftsplan beschließen,
- wenn die zuständigen Organe der drei KGRZ dies einvernehmlich beschließen.

§ 7

Die bisherigen Entgeltregelungen, Entschädigungssatzungen und Benutzungsordnungen des KGRZ Frankfurt am Main, des KGRZ Gießen und des KGRZ Starkenburg gelten weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998.

Artikel 3

(1) Artikel 1 der Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Artikel 2 der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Versammlung des KGRZ Frankfurt am Main am 17. November 1995, von der Versammlung des KGRZ Gießen am 20. November 1995 und von der Versammlung des KGRZ Starkenburg am 22. November 1995 beschlossene vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen).

Die endgültige Satzung ist bis zum 31. Dezember 1996 zur Genehmigung vorzulegen.

Wiesbaden, 22. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**
IV B 3-3 v 01 - 71/95
Im Auftrag
gez. P f l o c k

Anlage zur vorläufigen
Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums
Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen

Verzeichnis der Mitglieder (Stand: 31. Dezember 1995)**Kreisfreie Städte**

Stadt Darmstadt
Stadt Frankfurt am Main
Stadt Offenbach am Main

Kreisausschüsse

Hochtaunuskreis
Kreis Offenbach
Lahn-Dill-Kreis
Landkreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Fulda
Landkreis Gießen
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Limburg-Weilburg
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Main-Kinzig-Kreis
Odenwaldkreis
Vogelsbergkreis
Wetteraukreis

Hochtaunuskreis

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Stadt Friedrichsdorf
Gemeinde Glashütten
Gemeinde Grävenwiesbach
Stadt Königstein im Taunus
Stadt Kronberg im Taunus
Gemeinde Neu-Anspach
Stadt Oberursel (Taunus)
Gemeinde Schmitten im Taunus
Stadt Steinbach (Taunus)
Stadt Usingen im Taunus
Gemeinde Wehrheim
Gemeinde Weilrod

Kreis Offenbach

Stadt Dietzenbach
Stadt Dreieich
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Hainburg
Stadt Heusenstamm
Stadt Langen
Gemeinde Mainhausen
Stadt Mühlheim am Main
Stadt Neu-Isenburg
Stadt Obertshausen
Stadt Rodgau
Stadt Rödermark
Stadt Seligenstadt

Lahn-Dill-Kreis

Stadt Aßlar
Gemeinde Bischoffen
Stadt Braunfels

Gemeinde Breitscheid
 Gemeinde Dietzhölztal
 Stadt Dillenburg
 Gemeinde Driedorf
 Gemeinde Ehringshausen
 Gemeinde Eschenburg
 Gemeinde Greifenstein
 Stadt Haiger
 Stadt Herbborn
 Gemeinde Hohenahr
 Gemeinde Hüttenberg
 Gemeinde Lahнау
 Stadt Leun
 Gemeinde Mittenaar
 Gemeinde Schöffengrund
 Gemeinde Siegbach
 Gemeinde Sinn
 Stadt Solms
 Gemeinde Waldsolms
 Stadt Wetzlar

Landkreis Bergstraße

Gemeinde Abtsteinach
 Stadt Bensheim
 Gemeinde Biblis
 Gemeinde Birkenau
 Stadt Bürstadt
 Gemeinde Einhausen
 Gemeinde Fürth
 Gemeinde Gorkheimertal
 Gemeinde Grasellenbach
 Gemeinde Groß-Rohrheim
 Stadt Heppenheim
 Stadt Hirschhorn
 Stadt Lampertheim
 Gemeinde Lautertal
 Stadt Lindenfelds
 Stadt Lorsch
 Gemeinde Mörlenbach
 Stadt Neckarsteinach
 Gemeinde Rimbach
 Stadt Viernheim
 Gemeinde Wald-Michelbach
 Stadt Zwingenberg

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
 Stadt Babenhausen
 Gemeinde Bickenbach
 Stadt Dieburg
 Gemeinde Eppertshausen
 Gemeinde Erzhausen
 Gemeinde Fischbachtal
 Stadt Griesheim
 Stadt Groß-Bieberau
 Stadt Groß-Umstadt
 Gemeinde Groß-Zimmern
 Gemeinde Messel
 Gemeinde Modautal
 Gemeinde Mühltal
 Gemeinde Münster
 Stadt Ober-Ramstadt
 Gemeinde Otzberg
 Stadt Pfungstadt
 Stadt Reinheim
 Gemeinde Roßdorf
 Gemeinde Schaafheim
 Gemeinde Seeheim-Jugenheim
 Stadt Weiterstadt

Landkreis Fulda

Gemeinde Bad Salzschlirf
 Gemeinde Burgaun
 Gemeinde Dipperz
 Gemeinde Ebersburg
 Gemeinde Ehrenberg
 Gemeinde Eichenzell
 Gemeinde Eiterfeld
 Gemeinde Flieden
 Gemeinde Großenlüder
 Gemeinde Hilders
 Gemeinde Hofbieber
 Gemeinde Hosenfeld
 Stadt Hünfeld
 Gemeinde Kalbach
 Gemeinde Künzell

Gemeinde Neuhof
 Gemeinde Nüsttal
 Gemeinde Petersberg
 Gemeinde Poppenhausen
 Gemeinde Rasdorf
 Stadt Tann

Landkreis Gießen

Stadt Allendorf
 Gemeinde Biebertal
 Gemeinde Buseck
 Gemeinde Fernwald
 Stadt Gießen
 Stadt Grünberg
 Gemeinde Heuchelheim
 Stadt Hungen
 Gemeinde Langgöns
 Stadt Laubach
 Stadt Lich
 Stadt Linden
 Stadt Lollar
 Stadt Pohlheim
 Gemeinde Rabenau
 Gemeinde Reiskirchen
 Stadt Staufenberg
 Gemeinde Wettenberg

Landkreis Groß-Gerau

Gemeinde Biebesheim
 Gemeinde Bischofsheim
 Gemeinde Büttelborn
 Stadt Gernsheim
 Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg
 Stadt Groß-Gerau
 Stadt Kelsterbach
 Stadt Mörfelden-Walldorf
 Gemeinde Nauheim
 Stadt Raunheim
 Gemeinde Riedstadt
 Stadt Rüsselsheim
 Gemeinde Stockstadt am Rhein
 Gemeinde Trebur

Landkreis Limburg-Weilburg

Gemeinde Beselich
 Gemeinde Löhnberg
 Gemeinde Mengerskirchen
 Gemeinde Merenberg
 Stadt Runkel
 Gemeinde Villmar
 Stadt Weilburg
 Gemeinde Weilmünster
 Gemeinde Weinbach

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Stadt Amöneburg
 Gemeinde Angelburg
 Gemeinde Bad Endbach
 Stadt Biedenkopf
 Gemeinde Breidenbach
 Gemeinde Cölbe
 Gemeinde Dautphetal
 Gemeinde Ebsdorfergrund
 Gemeinde Fronhausen
 Stadt Gladenbach
 Stadt Kirchhain
 Gemeinde Lahntal
 Gemeinde Lohra
 Stadt Marburg
 Gemeinde Münchhausen
 Stadt Neustadt
 Stadt Rauschenberg
 Stadt Stadtallendorf
 Gemeinde Steffenberg
 Gemeinde Weimar
 Stadt Wetter
 Gemeinde Wohratal

Main-Kinzig-Kreis

Stadt Bad Orb
 Stadt Bad Soden-Salmünster
 Gemeinde Biebergemünd
 Gemeinde Birstein
 Gemeinde Brachtal
 Stadt Bruchköbel

Gemeinde Erlensee
 Gemeinde Flörsbachtal
 Gemeinde Freigericht
 Stadt Gelnhausen
 Gemeinde Großkrotzenburg
 Gemeinde Gründau
 Gemeinde Hammersbach
 Stadt Hanau
 Gemeinde Hasselroth
 Gemeinde Jossgrund
 Stadt Langenselbold
 Gemeinde Linsengericht
 Stadt Maintal
 Gemeinde Neuberg/Hessen
 Stadt Nidderau
 Gemeinde Niederdorfelden
 Gemeinde Rodenbach
 Gemeinde Ronneburg
 Gemeinde Schöneck
 Gemeinde Sinntal

Odenwaldkreis

Stadt Beerfelden
 Gemeinde Brensbach
 Stadt Breuberg
 Gemeinde Brombachtal
 Stadt Erbach
 Gemeinde Fränkisch-Crumbach
 Gemeinde Hesseneck
 Gemeinde Höchst im Odenwald
 Stadt Bad König
 Gemeinde Lützelbach
 Stadt Michelstadt
 Gemeinde Mossautal
 Gemeinde Reichelsheim
 Gemeinde Rothenberg
 Gemeinde Sensbachtal

Vogelsbergkreis

Stadt Alsfeld
 Gemeinde Antrifttal
 Gemeinde Feldatal
 Gemeinde Freiensteinau
 Gemeinde Gemünden
 Stadt Grebenau
 Gemeinde Grebenhain
 Stadt Herbstein
 Stadt Homberg
 Stadt Kirtorf
 Stadt Lauterbach
 Gemeinde Lautertal
 Gemeinde Mücke
 Stadt Romrod
 Stadt Schlitz
 Stadt Schotten
 Gemeinde Schwalmtal
 Stadt Ulrichstein
 Gemeinde Wartenberg

Wetteraukreis

Gemeinde Altstadt/Hessen
 Stadt Bad Nauheim
 Stadt Bad Vilbel
 Stadt Büdingen
 Stadt Butzbach
 Gemeinde Echzell
 Gemeinde Florstadt
 Stadt Friedberg (Hessen)
 Stadt Gern
 Gemeinde Glauburg
 Gemeinde Hirzenhain
 Stadt Karben
 Gemeinde Kefenrod
 Gemeinde Limeshain
 Stadt Münzenberg
 Stadt Nidda
 Stadt Niddatal
 Gemeinde Ober-Mörlen
 Stadt Ortenberg
 Gemeinde Ranstadt
 Stadt Reichelsheim/Wetterau
 Gemeinde Rockenberg
 Stadt Rosbach v. d. Höhe
 Gemeinde Wölfersheim
 Gemeinde Wöllstadt

Sonstige Mitglieder

Abfallzweckverband Marburg-Land, Stadtallendorf
 Abwasserverband Antrifttal
 Abwasserverband Assenheim-Bruchenbrücken
 Abwasserverband Bad König
 Abwasserverband Bickenbach/Seeheim-Jugenheim
 Abwasserverband Horlofftal
 Abwasserverband Hungen
 Abwasserverband Kirtorf
 Abwasserverband Kleebachtal, Pohlheim
 Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen
 Abwasserverband Lauter-Wetter, Laubach
 Abwasserverband Lollar
 Abwasserverband Marburg
 Abwasserverband Mittlere Dill, Herborn
 Abwasserverband Mittlere Salzböde, Gießen
 Abwasserverband Obere Dietzhölze, Eschenburg
 Abwasserverband Oberes Fuldatal, Eichenzell
 Abwasserverband Oberes Usatal
 Abwasserverband Perfgebiet Laasphe, Breidenbach
 Abwasserverband Rehbachtal, Driedorf
 Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim
 Abwasserverband Schotten-Nidda
 Abwasserverband Solms
 Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain, Gießen
 Abwasserverband Überwald
 Abwasserverband Ulmtal-Lahn, Leun
 Abwasserverband Weilburg
 Abwasserverband Wetzlar
 Dränverband Gambach
 Dränverband Münzenberg II
 Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Fulda-West, Flieden
 Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband „Wetterau“
 Feldwegeunterhaltungsverband Hohe Rhön, Ebersburg
 Feldwegeunterhaltungsverband Oberlahn, Beselich
 Feldwegeverband Vogelsberg
 Gasversorgungsverband Obertshausen
 Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Kreises
 Darmstadt-Dieburg
 Hessischer Landkreistag, Wiesbaden
 Hessischer Städte- und Gemeindebund
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft Südhessen mbH,
 Darmstadt
 Krankenhausversorgungsbetriebe Wetzlar
 Kreiswerke Hanau
 Kurbetriebsgesellschaft Herbstein
 Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda
 Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf
 Müllabfuhrzweckverband Odenwald
 Städtische Kliniken Darmstadt
 Stadthallen GmbH Gießen
 Stadtwerke Bad Vilbel
 Stadtwerke Friedberg
 Stadtwerke Hünfeld
 Stadtwerke Weilburg
 Umlandverband Frankfurt
 Umwelt- und Landschaftspflegeverband Alsfeld
 Waisenhaus/Stiftung öffentlichen Rechts Frankfurt
 Wasserbeschaffungsverband Lemp, Aßlar
 Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost, Jägersburg
 Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis Süd, Sinn
 Wasserverband Hessischer Ried, Biebesheim
 Wasserverband Lahn-Ohm, Gießen
 Wasserversorgung Glückauf, Lollar
 Weschnitzverband
 ZAUG Gießen
 Zweckverband „Forstwirtschaftlicher Betrieb Kinzigtal“
 Zweckverband Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf
 Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
 Zweckverband Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld
 Zweckverband Hallenbad Waldgirmes, Lahnau
 Zweckverband Kraftwagenbetrieb Wetterau
 Zweckverband Mainspitze
 Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen
 Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal,
 Eschenburg
 Zweckverband „Schwimmbad Bad Nauheim-Friedberg“
 Zweckverband „Sozialstation der Städte und Gemeinde Niddatal,
 Rosbach v. d. H. und Wöllstadt“
 Zweckverband „Sozialstation Krebsbach-Kinzig“
 Zweckverband „Mittlere Wetterau“
 Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe, Grünberg

**Schriftenreihe des
 Deutschen
 Sozialrechtsverbandes**

SDSRV Band 38

**Freiheit und Bindung
 bei der Leistungserbringung
 im Gesundheitswesen**

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. vom 23. bis 24. September in Braunschweig.

Aus dem Inhalt:

Ingwer Ebsen – Rechtliche Instrumente der Freiheitssicherung und Steuerung bei der Leistungserbringung

Gunther Schwerdtfeger – Verfassungsrechtliche Grenzen der Freiheit und Bindung bei der Leistungserbringung

Rainer Hess – Ambulante und stationäre Behandlung

Meinhard Heinze – Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

Manfred Zipperer – Ambulante und stationäre medizinische Prävention und Rehabilitation

Volker Neumann – Ambulante und stationäre Pflege

ISBN 3-87124-112-1

128 Seiten, DM 40,50 zuzüglich
Versandkosten, inkl. USt.

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus in ihrer gültigen Fassung vom 12. Juli 1989 wird durch den Beschluß der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 1995 wie folgt geändert: § 17 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung lautet: „Die Auftragserteilung im WBV Taunus richtet sich im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes nach der jeweils gültigen Vergabeordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergabeordnung zu beschließen.“

Oberursel, 2. Januar 1996
Wasserbeschaffungsverband Taunus
gez. Funke
Geschäftsführer

Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen)

Im Zusammenhang mit Änderungen der Verbandsaufgaben hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), am 16. Dezember 1994 beschlossen, § 2 der Verbandsatzung wie folgt neu zu fassen:

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die Bevölkering des Verbandsgebietes und benachbarter Gebiete mit Energie und Wasser zu versorgen und dort den öffentlichen Personennahverkehr durchzuführen. Er ist berechtigt, Entsorgungsaufgaben zu übernehmen, soweit die Verbandsmitglieder ihm diese übertragen. Hierzu bedient er sich der

Oberhessischen Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG muß sich zu 99 v. H. im Besitz der Oberhessischen Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und deren Grundkapital vollständig im Besitz des Zweckverbandes befinden.

2. Gemeinnützige Bestrebungen für den oberhessischen Raum zu fördern, soweit die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben dadurch nicht gefährdet werden.

Den damit vorgenommenen Änderungen der Verbandsaufgaben hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum vom 3. Januar 1996 die aufsichtsbehördliche Genehmigung wie folgt erteilt:

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 1994 genehmige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), die im § 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), Sitz Friedberg (Hessen)“ vorgenommenen Änderungen der Verbandsaufgaben.

Friedberg (Hessen), 8. Januar 1996

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
gez. Dr. Zwickler
Geschäftsführer

Stellenausschreibungen

Beim Regierungspräsidium Kassel

ist vorbehaltlich einer noch zu treffenden haushaltsrechtlichen Entscheidung zum 1. Juni 1996 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters

des gehobenen technischen Dienstes im Dezernat 32 a
— Arbeitsschutz — zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Bereiche:

- Fachaufsicht über das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel (inkl. Außenstelle Fulda)
- Fachaufsicht über den Arbeitssicherheitstechnischen Dienst für die Landesdienststellen im Bereich des Regierungsbezirks Kassel
- Fachaufsicht über die Zentrale Ahndungsstelle für Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz
- Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach der Gefahrstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, dem Arbeitszeitrechtsgesetz, der Medizingeräteverordnung, der Röntgenverordnung, dem Mutterschutzgesetz, dem Ladenschlußgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz und der Druckluftverordnung.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen oder einer vergleichbaren Ausbildung im öffentlichen Dienst.

Kenntnisse in der automatischen Datenverarbeitung sind erwünscht.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG (Technische Amtfrau/Technischer Amtmann) zur Verfügung, die jedoch nur bei entsprechender Berufserfahrung ausgeschöpft werden kann.

Auf Grund eines Frauenförderplanes besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung zu erhöhen. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis vier Wochen nach Erscheinen zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel,
Steinweg 6, 34117 Kassel.

Bei der Fachhochschule Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

Leiterin/Leiters

der Abteilung Personalangelegenheiten

Besoldungsgruppe A 13 BBesG (geh. Dienst)

— Kennziffer ZV-M-04/96 —

zu besetzen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen über breite Fachkenntnisse und Erfahrungen im Personalbereich verfügen. Ausgehend vom Anforderungsprofil der Stelle werden an Eignungs- und Befähigungsmerkmalen insbesondere erwartet:

- Gründliche Kenntnisse in allen personalrechtlichen Fragen, Verständnis für haushaltsrechtliche Problemstellungen, wirtschaftliches Denken,
- Kenntnisse in Angelegenheiten der Personalplanung und -entwicklung sowie der Bewirtschaftung der Personalstellen und -mittel,
- Führungskompetenz, insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperativem Führungsstil,
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an den derzeit in unserem Hause umzusetzenden Reorganisationsprozessen,
- Sensibilität für Konflikte und Probleme, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung, Integrationsvermögen,
- Verhandlungs- und Organisationsgeschick,
- EDV-Kenntnisse. Die Einführung eines DV-gestützten Personalverwaltungssystems steht unmittelbar bevor.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Ein diesbezügliches Interesse ist in der Bewerbung anzugeben.

Die Fachhochschule Wiesbaden strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen auf, sich zu bewerben.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte — unter Angabe der o. a. Kennziffer — bis zum 10. Februar 1996 an den

Rektor der Fachhochschule Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Schriftenreihe des
Deutschen
Sozialrechtsverbandes

SDSRV Band 39

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch

6. Sozialrechtslehrertagung
23. bis 25. März 1994

Aus dem Inhalt:

Fritz Ossenbühl – Öffentlich-rechtliche
Entschädigung in Verfassung, Gesetz und
Richterrecht

Eckhard Kreßel – Der sozialrechtliche
Herstellungsanspruch aus der Sicht der
Sozialgerichtsbarkeit – vorbereiteter Dis-
kussionsbeitrag

Michael Bauer – Der sozialrechtliche
Herstellungsanspruch aus der Sicht der
ordentlichen Gerichtsbarkeit – vorbereit-
eter Diskussionsbeitrag

Maximilian Wallerath – Der sozialrecht-
liche Herstellungsanspruch im sozialen
Entschädigungsrecht und in den Hilfs-
und Förderungssystemen

Rainer Pietzner – Die Bewältigung sogean-
annter Herstellungslagen in der Recht-
sprechung des Bundesverwaltungsge-
richts

ISBN 3-87124-115-6

106 Seiten, DM 38,50 zuzüglich
Versandkosten, inkl. USt.

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Bei der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt (HLVA)

in Kassel-Harleshausen ist zum 1. Februar 1996 die Funktion
der/des

Leiterin/Leiters

bisher dotiert nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG, zu beset-
zen. Auf Grund der Regelung zur Stellenbewirtschaftung 1996
steht die Dotierung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG frühe-
stens ab 1. Februar 1997 für eine Beförderung zur Verfügung.

Aufgabengebiet:

Leitung einer modernen, gut ausgestatteten Versuchsanstalt mit
zur Zeit 13 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in
den verschiedenen Fachgebieten bei insgesamt 115 Beschäftig-
ten. Ein Teil der Dienststelle ist zur Zeit noch in Darmstadt
untergebracht. Eine räumliche Zusammenführung in Kassel soll
zeitnah erfolgen.

Es werden Arbeiten im Rahmen hoheitlicher Aufgaben (z. B.
amtliche Futtermittelüberwachung, Düngemittel- und Klär-
schlammverordnung, Saatgutverkehrskontrolle) für Sonderpro-
gramme im Auftrag der hessischen Landesverwaltung für die
Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz und Nah-
rungsmittelqualität sowie für private Auftraggeber durchgeführt.
Neben der Routineanalytik hat die Methodenentwicklung einen
besonderen Stellenwert.

Anforderungsprofil:

Fachliche Qualifikation: Abgeschlossenes einschlägiges
Hochschulstudium (z. B. Chemie, Biologie, ggf. auch Landwirt-
schafts- oder Umweltwissenschaften) mit Promotion sowie
mehrfache Erfahrung im wissenschaftlichen Bereich und in
chemisch-analytischen Tätigkeiten.

Da zur Zeit Überlegungen zur künftigen Organisationsstruktur
der HLVA stattfinden u. a. mit dem Ziel, diese nach kaufmänni-
schen Gesichtspunkten auszurichten (Gewinnorientierung),
werden auch Kenntnisse der modernen unternehmerischen Be-
triebsführung erwartet.

Sonstige Qualifikation: Gesucht wird eine Persönlichkeit, die
auf Grund ihrer Souveränität die Fähigkeit zur Mitarbeiterinnen-
und Mitarbeiterführung besitzt, die ihre Problemlösungsfähigkeit
u. a. durch Kommunikation und Zusammenarbeit unter Beweis
stellt und der erfolgsorientiertes Denken und Handeln selbstver-
ständlich sind. Erwartet werden weiterhin überdurchschnittliches
Engagement mit der ausgeprägten Fähigkeit zur Entwick-
lung und Umsetzung innovativer Projekte und Strategien in
Praxis und Verwaltung und die Fähigkeit, auf Grund langjähriger
Berufserfahrung und der bisherigen Tätigkeit die vorgenannte
Dienststelle verantwortlich zu leiten.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung
mit dem Frauenförderplan der hessischen Regionalentwick-
lungsverwaltung ergibt sich die Verpflichtung, in dem Bereich,
in dem die Funktion zu besetzen ist, den Frauenanteil zu erhöhen.
Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Eine Besetzung der ausgeschriebenen Funktion mit Teilzeitbe-
schäftigten ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte sind nach den Vorschriften des Schwerbe-
hindertengesetzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berück-
sichtigen.

Da für die vorstehend ausgeschriebene Funktion keine besetz-
bare Planstelle zur Verfügung steht, können sich nur Angehö-
rige des höheren Dienstes der hessischen Regionalentwick-
lungsverwaltung, die in einem Beamtenverhältnis oder in einem
unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, bewerben.

Andere Bewerberinnen/Bewerber innerhalb der Landesverwal-
tung können für die Besetzung der ausgeschriebenen Funktion
nur berücksichtigt werden, wenn eine Versetzung mit Stelle
erfolgen kann.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erschei-
nen dieser Veröffentlichung erbeten an das

**Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel.**



In der Stadt Lauterbach (Hessen),

Kreisstadt des Vogelsbergkreises, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Kreisstadt Lauterbach hat zur Zeit rd. 14 800 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 28. April 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Lauterbach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 12. Mai 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Oktober 1996.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die/der am 28. April 1971 oder früher geboren wurde und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die neu zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgengesetzes (KWG) in der Fassung vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462). Näheres ist dem II. Abschnitt der ausführlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevahl Ausschuss ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis 25. März 1996, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Kreisstadt Lauterbach, Rathaus — Nebengebäude An der Kirche 1, 36341 Lauterbach, einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 25. März 1996 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Beim Gemeindevahlleiter sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Von der künftigen Bürgermeisterin/dem künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Lauterbach nimmt.

In der Stadtverordnetenversammlung besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 17, CDU 9, FWG 6, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 3, F.D.P. 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 20. Januar 1996 im „Lauterbacher Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Lauterbach (Hessen), 11. Januar 1996

Der Gemeindevahl Ausschuss der Kreisstadt Lauterbach
gez. Otto Falk, Gemeindevahlleiter

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Beim Regierungspräsidium Kassel

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Dezernentin/Dezernenten

im Dezernat Abfallwirtschaft zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Schwerpunkte:

- Fachtechnische Beratung bei der Planung und Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Abfallrecht und dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Überwachung von Bau und Betrieb der vorgenannten Anlagen
- Beratung und Mitwirkung bei abfallwirtschaftlichen Planungen der Entsorgungspflichtigen, des Landes und des Bundes
- Überwachung grenzüberschreitender Abfallverbringungen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern und Gesetzesentwürfen
- Fachaufsicht über die Wasserwirtschaftsämter Fulda und Kassel
- Vertretung im Dezernat Alllasten

Gesucht wird eine engagierte Führungspersönlichkeit mit ausgeprägter Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Erfahrung in der Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Verhandlungsgeschick und der Fähigkeit, Probleme fächerübergreifend zu lösen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber des höheren technischen Verwaltungsdienstes mit abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Hochschule oder Universität und mit zweiter Staatsprüfung. Erwartet wird überdurchschnittliches Fachwissen und Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Baudirektor/in) zur Verfügung, die jedoch nur bei voller Erfüllung des Anforderungsprofils und bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ausgeschöpft werden kann.

Auf Grund eines Frauenförderplanes besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in der Hessischen Umweltverwaltung zu erhöhen. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis vier Wochen nach Erscheinen zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel,
Steinweg 6, 34117 Kassel.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00; Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 4 vom 22. Januar 1996 beträgt 128 Seiten.